

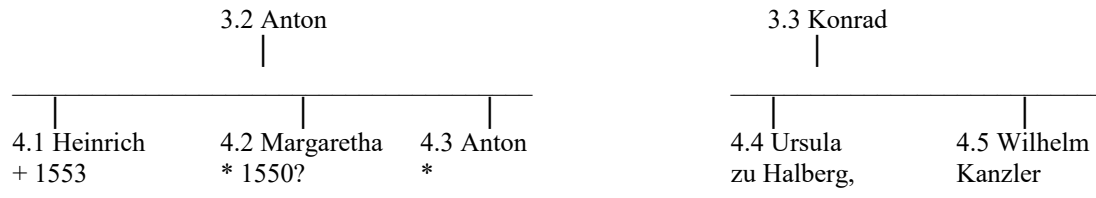
W. Günter Henseler (Bearb.)

**Bausteine
Zur Geschichte des bergischen Zweiges
des Geschlechtes Henseler
und seiner Sippenkreise
1500-1700**

**Band II
4.1 – 4.6**

58566 Kierspe /Westfalen
Lessingstr. 1

Stand: 1.März 2017



Inhalt

4. Generation.

4.1 Heinrich Henseler,

	Seite 6
4.1.1 Heinrich Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler,	Seite 6
4.1.2 Heinrich Henselers Tod.	Seite 6

4.2 Margaretha/Greitgen Henseler.

	Seite 7
4.2.1 Margaretha Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler,	Seite 7
4.2.2 Zum Geburtsjahr und zum Geburtsort Greitgen/Margaretha Henseler,	Seite 7
4.2.3 Margaretha/Greitgen Henselers Taufe,	Seite 8
4.2.4 Greitgen/Margaretha Henselers frühe Kindheit,	Seite 11
4.2.5 Die Pest im Siegburger Haus zum Krewel,	Seite 12
4.2.6 Stammtafel Mey, (siehe Anhang, Seite 136),	
4.2.7 Greitgen/Margaretha Henselers Halbbruder Hellebrand Mey,	Seite 14
4.2.8 Hellebrand Mey in den Protokollen des Siegburger Schöffengerichts,	Seite 15
4.2.9 Greitgen/Margaretha Henseler als Mündel Johann v. Leys,	Seite 19
4.2.10 Das Geschlecht von Ley zu Honsbach (Kirchspiel Honrath),	Seite 20
4.2.11 Greitgen/Margaretha Henselers Klostersaufenthalt,	Seite 20
4.2.12 Greitgen Margaretha Henselers Verlobung mit Emund Steinenbach,	Seite 27
4.2.13 Greitgen/Margaretha Henselers Verlobter Emund Steinenbach und sein familiäres Umfeld,	Seite 27
4.2.14 Stammtafel Steinenbach (siehe Anhang),	
4.2.15 Die Auflösung der Verlobung Greitgen Henselers – Emund Steinenbachs,	Seite 30
4.2.16 Margaretha/Greitgen Henselers Leben nach ihrem Ausscheiden aus dem Kloster,	Seite 31
4.2.17 Emund Steinenbachs Kampf um Margaretha/Greitgen Henseler,	Seite 32
4.2.18 Margaretha/Greitgens Wohnort Honsbach,	Seite 34
4.2.19 Johann v. Leys Bemühungen, Margaretha/Greitgen Henseler zu verheiraten,	Seite 35
4.2.20 Partnersuche durch die „Freundschaft“,	Seite 35
4.2.21 Margaretha Henselers Verheiratung,	Seite 38
4.2.22 Gedanken zum Heiratsort Kastell Bürgel,	Seite 42
4.2.23 Margaretha Henselers Vorbereiter der Hochzeit,	Seite 48
4.2.24 Das Ende der Betrachtung um die Vorgänge, die zur Vermählung führten,	Seite 51
4.2.25 Der Vollzug der Ehe,	Seite 51
4.2.26 Margaretha Rode geb. Henseler auf dem Rodenhof,	Seite 51
4.2.27 Die calvinistische Lehre und die Reformierten,	Seite 51
4.2.28 Der Streit um Margarethas Erbe,	Seite 55
4.2.29 Die Streitobjekte Honsbach, Eil, Hasenberg, Kleinbliersbach, Schachenaue und Sprengbüchel,	Seite 59
4.2.30 Honsbach,	Seite 59
4.2.31 Eil,	Seite 69
4.2.32 Zur Geschichte des Dorfes Eil,	
4.2.33 Hasenberg,	Seite 70
4.2.34 Holl,	Seite 71
4.2.35 Kern,	Seite 74
4.2.36 Kleinbliersbach,	Seite 76
4.2.37 Schachenaue,	Seite 78
4.2.38 Schiffarth,	Seite 83
4.2.39 Sprengbüchel,	Seite 84
4.2.40 Margaretha Henselers sonstiger immobiler Besitz,	Seite 85
4.2.41 Margaretha Rode geb. Henseler, nach dem Tod Georg Rodes,	Seite 86
4.2.42 Margarethas letzter Lebensabschnitt,	Seite 86
4.2.43 Das Geschlecht Rode aus dem Kirchspiel Wülfrath,	Seite 87
4.2.44 Georg Rode, Ehemann Margaretha geb. Henselers,	
4.2.45 Georg Rodes Beruf,	Seite 88
4.2.46 Georg Rodes Eltern,	Seite 88
4.2.47 Weitere Einzeldaten zum Geschlecht Rode,	
4.2.48 Stammtafel Rode,	Seite 91
	Seite 90
4.2.49 Der Ehevertrag zwischen Catharina Rode und Johann von Ley,	Seite 92

4.2.50 Der wirtschaftliche Wert des Rodenhofes,	Seite 94
4.2.51 Margaretha Henselers Schwiegermutter Elisabeth Moer,	Seite 96
4.2.52 Einzelfunde zum Geschlecht Moer,	Seite 96
4.2.53 Das Testament Herman Penthelincks, 1506,	Seite 98
4.2.54 Stammfolge Moeren – Penthelinck,	Seite 101
4.2.55 Edition: Testament Herman Penthelinck 1506,	Seite 101
4.2.56 Das Testament der Cäcilia Moer, 1599,	Seite 103
4.2.57 Margaretha Henselers zweiter Ehemann, Johann Lo(h) im Wuppertal,	Seite 106
4.2.58 Zum Geschlechternamen Lo(h) im Wuppertal,	Seite 107
4.2.59 Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gerhard Rode und Johann Lo(h),	Seite 107
4.2.60 Robert Cleffs Manuskript,	Seite 108
4.2.61 Robert Cleffs falsche Genealogie,	Seite 108
4.2.62 Die richtige Genealogie,	Seite 108

4.3 Anton Henseler II..

4.3.1 Anton Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler,	Seite 110
4.3.2 Anton Henselers Geburtsjahr und Geburtsort,	Seite 110
4.3.3 Anton Henselers Wappen,	Seite 112
4.3.4 Anton Henseler als Gerichtsschreiber,	Seite
4.3.5 Anton Henseler als Bürgermeister der Stadt Blankenberg,	Seite 113
4.3.6 Anton Henselers Grundbesitz,	Seite 113
4.3.8 Anton Henselers Verheiratung,	Seite 114
4.3.9 Anton Henselers Ehefrau Gertrud Stommel,	Seite 114
4.3.10 Einzelbelege zum Geschlecht Stommel,	Seite 115
4.3.11 Das Wappen des Geschlechtes Stommel,	Seite 119
4.3.12 Zum Geschlechternamen Stommel,	Seite 115
4.3.13 Anton Henselers Ehefrau Pohlsmann und ihr Geschlecht,	Seite 119
4.3.14 Anton Henselers dritte Ehefrau, Grietgen,	Seite 119

4.4. Walraff Henseler?

4.4.1 Walraffs zweifelhafte Einordnung in die Stammtafel Henseler.	Seite 120
--	-----------

4.5. Ursula von Halberg (Halberich).

4.5.1 Ursulas genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler,	Seite 121
4.5.2 Ursulas Geburtsort und geschätztes Geburtsjahr,	Seite 121
4.5.3 Blitzlichter auf Ursulas Leben,	Seite 121
4.5.4 Ursulas Heirat,	Seite 122
4.5.5 Ursula von Halbergs Tod.	Seite 124

4.6 Wilhelm Henseler II.

4.6.1 Wilhelm Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler,	Seite 125
4.6.2 Wilhelm Henselers Taufpate Wilhelm von Nesselrode zu Ereshoven,	Seite 125
4.6.3 zum beruflichen Werdegang Wilhelm Henselers,	Seite 125
4.6.4 Die politischen Zustände im Bistum Osnabrück,	Seite 127
4.6.5 Wilhelm Henselers Tod,	Seite 128
4.6.6 Wilhelm Henselers Epitaph im Osnabrücker Dom,	Seite 128
4.6.7 Wilhelm Henselers Wappen,	Seite 130
4.6.8 Wilhelm Henselers Ehefrau Bagen und ihr Geschlecht,	Seite 131
4.6.90 Das Geschlecht Bagen: Stammtafel,	Seite 132
4.6.10 Zum Geschlecht Sal(t)zfass: Stammtafel,	Seite 133
4.6.11 Zum Geschlechternamen Sal(t)zfass,	Seite 133
4.6.12 Wilhelm Henselers Kinder,	Seite 134

4.7.1 N. N. (Mädchen) Henseler,	Seite 135
---------------------------------	-----------

4.1 Henseler, Heinrich.

Sohn von Anton Henseler und Anna geborene Korte,

Bruder von Margaretha Henseler,

Stiefsohn von Peter Mey,

Stiefbruder von Hellebrand Mey,

Mündel Peter Meys und Johann von Leys(?),

* Siegburg vor 1549?

≈ Siegburg? rk.,

+ Siegburg, nach Samstag, dem 6. Oktober 1553 an der Pest.

□ Siegburg, Godestag (Mittwoch), 10. Oktober 1553.

4.1.1 Heinrich Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler.

Da Heinrich Henselers Schwester Margaretha, 1549/1550 nach dem Ableben des Vaters, Anton Henseler, geboren wurde, muss - sofern keine Zwillinggeburt vorliegt - das Geburtsjahr Heinrichs vor 1549 gelegen haben.

Die Quellen für die Existenz Heinrich Henselers sind in den Prozessakten des Reichskammergerichtes „Rhode contra Leyen“ und in den Siegburger Schöffensprotokollen zu finden. In dem Vermächtnis von Heinrichs Mutter, Anna Korte verheiratete Henseler, wiederverheiratete Meys, vom Okt. 1553 heißt es:

„Item ferner, so denn Anna vorsch[rieben] noch zwey Kinder, vonn Thonißen seligen, irem Vormann geschaffen, im leben hat, so hatt Anna, die moder der Kinder, verwilliget vnd öffentlich erkoren vnd verordnet, dem Erbaren vnd frommen Peteren, Ihrem Jetzigen Haußwirt, zu einem Volmechtigen Mombar vnd Ihme zwey Vorkinder befohlen mit allen iren gutteren binnen vnd baußen Sigbergh gelegenn, daß Er derselbigenn gebrouchen soll sondern Jemandts insagenn vnd widerredt vnd dauonn die litzgemelte Kinder recht woll vnd nicht anders erziehen dann sein eigen Kinder, bis zu ihrenn bestatlichen tagenn vnd alsdan Innen alle Ire gutter wiederumb folgen zu laßen ...“. Desweiteren bestimmt die Testirerin Anna Korte, „sambt ihrem Haußwirt Peteren“, für den Fall, daß „Sie beide vom leben zum toidt quemen, daß alßdan Johannes zu Honßbach, Ir broder, die zwey erste Vorkinder nach sich nemen soll vnd von ihrenn guttenn erziehen bis zu ihrem bestatlichen tagh ...“ (Quelle: HSTA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode contra Leyen, Testament Anna Kortes v. 4. Okt. 1553, Transkr. Gertrud Müllers).

Lässt schon das Testament der Mutter keinen Zweifel an der Existenz von zwei Kindern aus ihrer Ehe mit Anton Henseler zu, so wird dies in dem nur zwei Tage jüngeren Vermächtnis ihres zweiten Ehemanns, Peter Mey, bestätigt und unterstrichen. Er bestimmt, daß nach seinem Ableben, der Sohn Hellebrandt alle seine gereide Güter erben soll, mit dem Vorbehalt, daß jedoch die beiden Vorkinder alles was ihnen zum „heylichsgut“ zusteht, „nit verkurtzet noch benommen werdenn“. Außerdem hat Peter Mey bestimmt, „So fern, daß sein Kinder Hillebrandt affliuch wurden, daß alsdann die zwae Vorkinder hauen sollen alle Kleyder vnd Keynot, die zu ihrer beider moder Leuen gehorigh weren ...“ (Quelle RKG wie oben, jedoch Testament Peter Meys, v. 6. 10. 1553, Transkript Gertrud Müllers).

Halten wir fest: Für die beiden Kinder aus ihrer Ehe mit Anton Henseler bestimmte Anna Korte ihren derzeitigen Ehemann Peter Mey als Vormund und Erzieher, wenn dieser jedoch auch vorzeitig versterben sollte, ihren Halbbruder Johann von Ley. Wir wissen, dass für das eine der beiden Kinder, für Margaretha Henseler, diese Forderung erfüllt wurde. Ob aber Johann von Ley die Vormundschaft über das uns unbekannte Kind je angetreten hat, ist nicht tradiert.

Auffällig ist, dass in einem Siegburger Gerichtsprotokoll vom 24. Nov. 1554, in dem es um Hellebrandt Mey, dem Sohn aus Anna Kortes zweiter Ehe, und dessen Vormünder geht, nur noch Margaretha Henseler, als von „Anthonius seligenn“ und „Entgenn, seligen van Honßberch, elich geschaffen“, die Rede ist. Daraus lässt sich meiner Ansicht nach schließen, dass das uns unbekannte Kind inzwischen verstorben war.

Eine Bestätigung für diese Annahme findet sich 1569 in der Zeugenaussage Cathrins von Siegen, die als Magd im Haus Krewel gearbeitet hatte. Sie äußerte sich folgendermaßen: „das nach absterben Petern Mey, als auff ein Samstag gestorben, das darnach sei sein stieffkindt, Heinrich gnant, gestorben und den godestag begraben worden. (Schöffensprotokolle der Stadt Siegburg, A II/19, Bl. 37v).

St. Servatius-Kirche in Siegburg



4.2 Henseler, Margaretha (Greitgen).

Tochter von Anton Henseler und Anna geb. Korte.
Schwester von Heinrich Henseler,
Stieftochter von Peter Mey,
Stiefschwester von Hellebrand Mey,

Gutsbesitzerin zu Halberg, Honsbach, Hasenbach, Holl, Klein-Bliedersbach, Sprengbüchel und Eil im Amt Blankenberg,
Eigentümerin (Teileigentümerin?) des Hauses „am/zum Krewell“ in Siegburg,
Besitzerin (Erbpächterin?) des Hauses „am hohen Steinweg“ in Siegburg,

1550 Halbwaise,
1553 Vollwaise,
1564 im Zisterzienserinnen-Kloster Zissendorf, Amt Blankenberg, Hzt. Berg,
* Siegburg, Herrschaft Siegburg, 1549/1550?
≈ Siegburg, Herrschaft Siegburg, 1549/1550?
+ Elberfeld, Herzogtum Berg, 24.12.1623, □ Elberfeld (ref.),
∞ I. Haus Bürgel b. Monheim 4. 7.1566, Georg Rode zu Rodenhaus (Amt Mettmann, Herzogtum Berg),
≈ Wülfrath?
∞ II. Elberfeld(?), zwischen 1584 und 1585, Johann Lo(h) aus Barmen, Herzogtum Berg,
+ Elberfeld April 1589, □ Elberfeld (ref.).

4.2.1 Margaretha/Greitgen Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler.

Margaretha Henseler war eine eheliche Tochter Anton Henselers und Anna Kortes. Dieses Wissen entnehme ich mehreren Stellen der Reichskammergerichts-Protokolle (RKG-Protokolle) „Rhode contra Leyen & Consorten“, die über das Erbe der Margaretha Henseler geführt wurden. Besonders aufschlussreich sind hier die Zusammenfassung der Zeugenaussagen, aber auch die Äußerung Wilhelm [Thewalts] von Haus Homburg in Siegburg, sowie der Ehevertrag Margaretha Henselers, das Testament der Mutter Anna Mey, verwitwete Henseler, geborene Korte, und verschiedene Aussagen in den Protokollen des Siegburger Schöffengerichts. (Fol. 14a) „... Auch wahr, dass vorgemelte, auß erster ehe überbliebene tochter, anna Cortenbach, an Thoniß Henßler ehelich vermählet worden. Und wahr, dass diese beide eheleuth wehrender ehe eine tochter, Margaretha genandt, clegers Mutter, gezeugt“.

(HStA Ddf., RKG, R 2660 I. und II, Rhode contra Leyen, Fol. 14v, 41b, 104b, 325, 480b-487./ StA Sbg., Schöffensprotokolle, A II/15, Bl. 16, A II/19, Bl. 37v. Sämtl. Transkr. W. G. Henseler). Allein schon diese Quellen erlauben es, ein überraschend klares Bild über die erste Lebenshälfte Margaretha Henselers nachzuzeichnen. Für Margarethas zweite Lebenshälfte fand ich Quellenmaterial welches ich später vorstellen möchte.

Den verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen Margaretha/Greitgen Henseler und Catharina Henseler klärt Fol. 382a des RKG-Prozesses; demnach war Catharina Margarethas „Mohnen“ also Tante.

In ähnlicher Weise lässt sich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Margaretha Henseler und Johann Ley bestimmen; Johann war ihr „oehme“, also Onkel (HStA Ddf. RKG 735/2660, Rhode-Leyen, Ehevertrag, Fol. 105). Er nennt sie einmal Nichte (Schöffensprotokolle Siegb. A II/19).

Zahlreich sind die Belege besonders in den Siegburger Schöffensprotokollen, die Margaretha Henseler als Stiefschwester Hellebrand Meys ausweisen.

Ungeklärt bleibt die verwandtschaftliche Verbindung mit dem iuratus Anthonius Mußeler, der als Zeuge in der Streitsache Rode-Ley angibt, 60 Jahre alt zu sein, und dass Margaretha Henselers Mutter (producentis Mutter) „seine rechte Nichte sey (RKG. Rode contra Ley, Fol. 357b).

4.2.2 Zum Geburtsjahr und zum Geburtsort Greitgen/Margaretha Henselers.

Greitgens/Margaretha Henselers Geburtsjahr lässt sich nicht eindeutig festlegen. Die Angabe: „1549/1550?“ beruht auf einer Kombination, die sich auf eine Zeugenaussage Ursula Henselers im schon genannten RKG-Prozess (Fol. 383) stützt. Dort gibt Ursula zu Protokoll, dass sie von ihrer Tante Catharina von Alger gehört habe, „daß Margareth in zeit ihrer bestatnus nit alter sein solle, alß sie, zeuginne. Und sey damals, sie, zeuginne, ihres erachtens ungefehr sechszenen jaer alt gewesen“, mithin: 1566 (Jahr der Heirat) minus 16 (Jahre) = Geburtsjahr 1550, wobei man einen gewissen „Spielraum“ nach oben oder unten stets berücksichtigen muss.

Sicherlich erfahren meine Überlegungen eine gewisse (annahmemäßige) Untermauerung durch das, was Gertrud Müllers bereits recherchierte: „Nimmt man an, daß Thönis Henseler [Margar. Vater] 1548 gestorben ist, in den Fragen hieß es ja, er sei etwa 1547 oder 1548 gestorben, dann kann die Tochter Margaretha - da sie ja 16jährig

1566 geheiratet haben soll - spätestens 1549 geboren sein. Wenn sie nun zwischen Juli und September 1549 geboren war, dann könnte sie wirklich bei ihrer Heirat am 4. Juli 1566 erst 16 Jahre alt gewesen sein“ (Gertrud Müllers: Johann Rode im Rodenhaus).

Margaretha Henselers Geburtsort war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Stadt Siegburg. Dafür spricht, dass Greitgens/Margarethas Eltern zu dieser Zeit das Siegburger Haus „Auf dem hohen Steinweg“ bewohnen, wo sie ein Weinlokal betrieben (die Mutter wohnte nach dem Tode ihres Ehemannes Anton, Greitgens Vater, und noch nach Greitgens Geburt weiterhin dort. Über das Haus und seine Geschichte habe ich im Kapitel 3.2. ausführlich berichtet).

Siegburg lag im so genannten „Siegburger Ländchen“, einer Enklave im Herzogtum Berg, in der der Herzog zwar das Vogteirecht besaß, jedoch der Abt, als Landesherr, das Sagen hatte. Im Hinblick auf Greitgens Biografie erwähne ich dies nicht ohne Grund.

4.2.3 Greitgen/Margaretha Henselers Taufe.

Zur Taufe wäre ganz allgemein und verkürzt zu sagen, dass sie, nach der Lehre der Kirche, eine Gnadenwirkung zur Tilgung der Erbsünde verursachte. Die Erbsünde war durch den Sündenfall Adams und Evas herbeigeführt worden.

In der frühen Neuzeit hatte das Übergießen des Täuflings mit Wasser das Untertauchen bereits abgelöst.

Mit der Taufe wurde der Täufling, der neue Mensch, „in die Gemeinschaft Gottes aufgenommen“.

Unsere Probandin wurde auf den Namen Margaretha getauft, ihr Rufname war aber Greitgen. In dieser Namen-Kurzform wird sie häufig in der urkundlichen Überlieferung genannt. (Ich werde sie hier im Folgenden, bis etwa zu der Zeit ihrer Verheiratung, „Greitgen“ nennen).

Wenn also stimmt, dass Margaretha/Greitgen in Siegburg geboren wurde, dann fand auch in dieser Stadt der Taufakt statt. In Frage käme dabei nur die Stadtkirche St. Servatius, in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses Auf dem Hohen Steinweg. Für die in Siegburg geborenen Kinder bestimmte § 73 des Siegburger Kurbuchs: „alle diejenigen, welche vorthin ire kinder baussen dieser Kirchen taufen lassen oder sunst ire weiber auf andere orter ausschicken, im krait [Wehen] oder kindelbett zu ligen, sollen ... in obgemelte peen der zweihundert Goltgulden erfallen sein“ (Lau: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S. 28). Dieser Paragraph sollte nicht zuletzt verhindern, dass heimliche Protestanten ihre Kinder auswärts, nach nichtkatholischem Ritus, taufen ließen.

Wer als Greitgens Pate oder Patin gewirkt und wer aus der Verwandtschaft den romanischen Taufbrunnen aus dem 13. Jahrhundert in St. Servatius umstanden hat, ist nicht überliefert. Der Vater fehlte jedenfalls, weil schon verstorben. Der Mutter war die Teilnahme an der Taufe ihrer „Unreinheit“ wegen verboten. Sie durfte das Heiligtum Kirche erst wieder nach ihrer „Aussegnung“ betreten, bei der Geburt eines Sohnes nach 40 Tagen, bei der Geburt eines Mädchens erst nach 80 Tagen. So bestimmte es die katholische Kirche (siehe hierzu u.a.: Muttersegen, in: die freie Enzyklopädie im Internet). Die Anzahl der Frauen beim Taufakt hielt eine Bestimmung des Kurbuchs unter Strafandrohung (§ 17) in Grenzen: „Wa eyn kyndelbet ist, da ensullen neit me dan XII vrauwen mit dem kynde zo der hilger doeyffen gayn“ (Es sollen nicht mehr als zwölf Frauen mit zur Kindtaufe gehen). Auch die Geldgeschenke der Frauen an die Heberin, der Mutter, hielten sich durch Bestimmung des Siegburger Kurbuchs (§ 18) in Grenzen: „wer eyn kynt uyss der Hilger Duyffen heiff, der ensal an gelde noch an cleynoten neit me geven dan eyn Mark (Kurbuch HS Nr. 88, Fol. 1-39 Hessisches Stadtarchiv Darmstadt).

4.2.4 Greitgen/Margaretha Henselers frühe Kindheit.

Greitgen war nicht, wie in der schriftlichen Überlieferung des 20. Jahrhundert angenommen, das einzige Kind des Ehepaares Henseler-Korte gewesen. In einem Zeugenverhör vom 2. Oktober 1567 findet sich die Aussage, dass „Thoniß Henseler und Anna Kurthen under anderen ihren Kindern eine Tochter, Margreth genannt, gehabt“ hätten (A II/4, Bl. 196v). Urkundlich fassbar ist lediglich Greitgens älterer Bruder mit dem Vornamen Heinrich. Er könnte, wenn Greitgen 1549/1550 geboren wurde, um 1547 ins Leben getreten sein. Sollte Greitgen wirklich außer diesem Bruder Heinrich weitere Geschwister gehabt haben, so lebten sie in den Jahren um 1552 nicht mehr. Möglicherweise wäre deren Tod schon vor Greitgens Geburt eingetreten.

Als Greitgen/Margaretha das Licht dieser Erde erblickte, hatte ihr Vater, Anton Henseler, bereits sein Leben ausgehaucht. Greitgen kam mithin als Halbwaise auf die Welt. Greitgens Mutter Anna geborene Korte, lebte mit ihren beiden Kindern zunächst weiterhin in ihrem Wohnhaus Auf dem hohem Steinweg.

Schon aus wirtschaftlichen Gründen war eine schnelle Wiederverheiratung des verwitweten Ehepartners in der damaligen Zeit üblich. Im Hinblick auf Greitgens Mutter stellt sich nicht zuletzt die Frage, ob sie, als Frau und Witwe, nach dem Tode ihres Ehemannes überhaupt noch berechtigt war, die Weinstube im Haus auf dem Hohen Steinweg zu betreiben. War es schicklich, dass eine Frau ein Weinlokal unterhielt? Aber wovon sonst sollte sie und ihre Kinder leben? Waren ihre Einnahmen aus der Verpachtung ihrer Ländereien für den Lebensunterhalt der mindestens dreiköpfigen (Rest-)Familie ausreichend?

Nach der Eheschließung Anna Henselers geb. Korte – Peter Meys räumte Anna das Haus „Zum hohen Steinweg“ und zog mit ihren beiden Kindern in das Haus „zum Krewel“, dass dem zweiten Ehemann gehörte und in dem er seine Färberwerkstatt eingerichtet hatte. (Zur Geschichte des Hauses siehe „Stammtafel Henseler“, Ahn Nr. 3.2; dort auch ein Inventar über das mobile Gut im Haus zum Krewell, vom 8. Jan. 1554). Das Haus lag am Siegburger Markt, zwischen den Häusern Zum Horn und Kleinen Krewel.

Peter Meys Eltern hatten das Haus zum Krewel im Jahre 1532 von der Abtissin des Gotteshauses zur Clusen [zur Klausen] gekauft. Als Anna Henseler-Korte mit ihren Kindern hier einzog, war das Haus bereits über hundert Jahre alt.

Das Haus zum Krewel wurde bald nach Peter Meys Heirat von mindestens sieben Personen bewohnt: Anna Mey verwitwete Henseler geborene Korte, Heinrich Henseler und Greitgen/Margaretha Henseler, ihre, Annas, Kinder, Peter Mey, der Hausherr, Hillebrant Mey, dem etwa 1552 geborenen Sohn des Ehepaares Mey-Korte, sowie dem Knecht Goedtman und der ledigen Dienstmagd Cathrin von Siegen.

Goedtman/Gutmann, sein Vorname geht aus den Akten und Urkunden nicht hervor, hatte Peter Mey als Färbergeselle gedient. Im Haus zum Krewel hat er nur vorübergehend gewohnt, vorher und nachher bei Johann Mey zur Blumen (einem Bruder Peter Meys). Gutmann wurde im Zeugenverhör von 1589 beschuldigt, dass durch die Unachtsamkeit seiner Frau („ire verseumnis“) Johann Meys Haus am Hoenremarkt abgebrannt sei. Zwar bestritt Gutmann, der zunächst aus Siegburg geflohen war, diesen Vorwurf und schob die Schuld auf Hillebrant Mey, dennoch verglich er sich später mit „etlichen nachbaren, so des brandtz halber schaden gelitten“, was ja wohl letztlich als Schuldeingeständnis auszulegen ist. Ob er auch Johann Mey entschädigte, verraten die Prozessakten nicht. Gutmann galt im Jahre 1569 als arm.

Cathrin von Siegen sagte im Jahr 1569 in einem Zeugenverhör, sie sei ungefähr 51 oder 52 Jahre alt (StA Sbg., A II/19/36r). Das heißt, dass sie um 1518 geboren sein muss. Cathrin wäre dann 1553, im Sterbejahr der Eheleute Mey, rund gerechnet, 35 Jahre alt gewesen. Sie hat etwa ein Jahr lang in der Mey-Familie gedient. Ungefähr 1545 hatte Cathrin mit einem ledigen Siegburger Bürger, dem Knecht Rorich zur Warden, ein Kindt „getzilt“, dass später in der Warden verheiratet (bestatt) war (A II 19/37v). Es gab Leute, die Cathrin des unehelichen Kindes wegen eines Lotterlebens bezichtigten, und eine Frage in einem Zeugenverhör des Jahres 1569 lautete: „ob nit Catharina von Siegen vorher eine une[h]rbare leichtfertige Dirne [wäre], so sich mit vielen Menneren angelegt und lasterlich gelebt hab und dafür öffentlich erachtet und erkandt worde“ (StA Sbg., A II/19, Bl. 42v). Doch alle Gerichtszeugen bescheinigten Catharina ein ehrenhaftes und frommes Leben zu führen. Das Ehepaar Mey scheint der gleichen Meinung gewesen zu sein, anderenfalls hätten sie Cathrin wohl kaum als Magd eingestellt („anlegen“ ist nach Grimm: „an den leib und theile des leibs legen“).

Es spricht Vieles dafür, Rorich in der Warden, ein Bruder von Greitgens Vater Anton Henseler war (s. „Stammtafel Henseler“, Ahn Nr. 3.1). Dieser Rorich wäre somit ein Onkel Greitgens/Margaretha Henselers gewesen. Zweifelsfrei erlauben die spärlichen Quellen nicht diesen „Onkel“ Rorich in der Warden mit dem obengenannten Vater des unehelichen Kindes Rorich in der Warden gleichzusetzen. Würde diese Identität jedoch Wirklichkeit gewesen sein, dann stellte sich allerdings die Frage, ob nicht Cathrin von Siegen, gerade des Kindes wegen, bei den Eheleuten Anna Mey, verwitwete Henseler geborene Korte und Peter Mey als Magd

eingestellt und beschäftigt worden ist. Sie wäre, aus heutiger Sicht, eine „Schwägerin“ zu Anna Henseler-Korte gewesen, Heinrich und Greitgen Henseler Rörichs in der Warden Neffe und Kusine.

4.2.5 Die Pest im Siegburger Haus Zum Krewel.

Im Jahr 1553, als Margaretha/Greitgen etwa dreiundeinhalb Jahr alt war, brach in Siegburg, die Pest aus. In den Gerichtsprotokollen finden wir dazu den Halbsatz, „dweill das sterven der pestilentz itzo [1553] vurhanden“ (StA Sbg. A II/14, Bl. 203v). Schon im August 1553 waren zum Abschluss eines Kaufvertrages von einem Siegburger Ehepaar die dazu benötigten Scheffen „in diesser gevelicher zitt, des stervens halven, in der eile nit zo bekhomen“ (Schöffensprotokolle StA Sbg., A II/14, Bl. 196v).

Es ist archivalisch eindeutig bewiesen, dass die Seuche auch das Haus zum Krewel heimsuchte. Jedenfalls starben Greitgens Mutter (+ Siegburg zwischen 4. u. 6. Oktober 1553 („anno 1553 die schuldt der natur bezahlet“, RKGP, Fol. 14a) und Greitgens Stiefvater (+ Siegb. 6. Okt. 1553, □ Siegb. 11. Okt. 1553) innerhalb von drei Tagen. Wenig später dann auch Greitgens Bruder Heinrich Henseler.

Die archivalische Überlieferung lässt die Frage offen, warum Margaretha/Greitgen nicht erkrankt ist. Hatte man sie rechtzeitig, vielleicht ohne oder mit ihrem Stiefbruder Hillebrandt, aus dem pestverseuchten Haus entfernt? Für Hillebrandt spricht eher die Annahme, dass er im Haus Zum Krewel verblieben ist.

Die urkundliche Überlieferung versagt, wenn wir nach Greitgens seelischem Zustand beim und nach dem Tod der Mutter fragen. Wie wurde die etwa Dreijährige mit dieser Situation fertig, wie wirkte sich ihre Verlassenschaft aus? Wer nahm das Kind in den Arm, wer tröstete es, wenn es jammernd nach der Mutter fragte? Wie verkraftete Greitgen den Tod ihres Bruders?

Die Eheleute Anna und Peter Mey hatten vor ihrem Ableben jeweils ein eigenes Testament aufgesetzt. Anna bestimmte darin ihren Ehemann Peter zum Vormund über ihre Tochter Greitgen und ihren Sohn Heinrich Henseler. Für den Fall, dass auch Peter vorzeitig sterben sollte, hatte sie sich dann Johann Ley, ihren Halbbruder, als Vormund für ihre beiden Kinder aus erster Ehe gewünscht. (Texte der Testamente siehe „Stammtafel Henseler“, Ahn Nr. 3.2).

Der sterbenskranke Peter Mey, Annas Ehemann, konnte seine eingegangene Vormundschaftsverpflichtung gegenüber der Stieftochter Greitgen Henseler nicht einhalten, weil er, wie bereits erwähnt, wenige Tage nach dem Ableben Annas ebenfalls verschied.

In rechtlicher Hinsicht trat für Margaretha/Greitgen Henseler nun der Erbfall laut dem Siegburger Kurbuch (der Stadtverfassung) ein, das heißt, sie wurde Alleinerbin des elterlichen immobilien und mobilen Gutes. Dazu gehörte auch das ursprünglich den Stiefvater gehörende Haus Zum Krewel mit seinem Zubehör und Garten. Ausdrücklich erwähnt werden auch die Kleider von Greitgens Vater Anton Henseler und die ihrer Mutter geborene Korte. In den Siegburger Schöffensprotokollen unerwähnt blieben die vielen immobilien Güter und darunter auch der Anteil am Erbgut Halberg im Kirchspiel Lohmar. Die Mutter hatte ihrer Tochter Greitgen schon für bürgerliche Verhältnisse Beachtliches auf ihre Lebensbahn mitgegeben. Der goldene Gürtel („gulden gurdell“), den Greitgens Mutter bereits von ihrer Mutter geerbt hatte, der Korallen-Rosenkranz und Mutters bester Rock („iren besten fuck rock“) lassen sich dagegen wohl nur als Erinnerungsstücke deuten und bewerten (A II/19, Bl. 1v). Greitgens Halbbruder Hilbrand verblieb aus dem Nachlass des Ehepaares Mey-Korte nur ein Viertel des beweglichen Gutes.

Es mag merkwürdig erscheinen, dass das Haus Zum Krewel nicht an Hilbrand fiel. Die Klärung des Sachverhalts bringen zwei Protokollstellen: „Folgens hab sich genannte Anna [Korte] an Peter Mey in 2. ehe verheiratet und an denselben eine guete barschaft an gereiden gueter bracht, auch mit ime gewonnen und geworben. Item, das producent [Peter Mey] an gemelte Anna [Korte] das hauß Zum Kreuwell sambt seinem zubehör bracht“ (Schöffenspr. StA Sbg. II/19, Bl. 1v). Mit der „guten barschaft“ ist hier gewiss Anna Kortes Zahlung von 300 Goldgulden für das Haus Zum Krewel, vom 24. November 1554, gemeint.

„Uff den 5. gleuben, das pri[ncipall] Mey das hauß zum C[rewel] mit seiner beschwernis sambt dem garten und gereiden guetern an sein hausfrau bracht hab“ (Schöffensprotokolle A II/19, Bl. 2v).

Das Testament Anna Kortes wurde von den Mey-Brüdern wegen eines vermeinten Formfehlers später angefochten wurde. Es kam zu einem Gerichtsverfahren, in dem es vor allem um die Frage ging, ob es in Zeiten der Pest im Notfall genügt, dass ein Vertrag, ohne den Notar, vor dem Pfarrer, dem Kaplan oder anderen ehrenhaften Leuten rechtswirksam abgeschlossen werden kann („ob nit in pestilentzisscher und sunst geferlicher zeit alle verzeichnus, so durch pastoren, capelän oder ander erbare personen ohne zirlichkeit dero rechten, auch ohne anzeige dero umstendt uffgerichtet, binnen Siegburg bei crafft und werden ohngetadelt gehalten werde) (Schöffensprotokolle 1569, StA Sbg., A II/19, Bl. 43v).

Bürgermeister Peter zum Isermarkt („zum Iserenmart, ungeferlich 52 jair alt sein“) erklärte, dass Verträge, die „in der pestilentzischen zeit und sunst“ geschlossen wurden, „wannehe kein notar vorhanden“, gültig und in

Kraft seien, wenn sie vor „den pastoren und zweien nachbaren oder aber zweier anderen getzeugen“ geschlossen worden sind (Schöffensprotok. 1569 StA Sbg., A/II 19, Bl. 52ff). Im gleichen Sinn äusserte sich der Gerichtsschreiber Johann Steinenbach: dass es „der gebrauch sei, das in gefêrlichen zeiten solchs geschehe“ (Schöffensprotokolle A II/19, Bl. 61v).

Den Brüdern Mey ging es in ihrer Klage aber nicht nur um die Anfechtung des Testaments. Sie trugen ebenfalls vor, dass das Erbe ihrem Neffen nicht ausgezahlt worden sei und sie, als Erbberechtigte des inzwischen verstorbenen Hillebrand, nun darauf Anspruch hätten.

Ich springe zurück zum Sterbetag Peter Meys:

Wie schon erwähnt, starb Peter Mey am 6. Oktober 1553. Erst 6 Tage später, am Samstag dem 11. Oktober, soll Peter, wenn die Aussagen in der archivalischen Überlieferung verlässlich sind, in Siegburg zur letzten Ruhe gebettet worden sein. Wir wissen nicht, an welchem Ort die Leiche diese sechs Tage aufbewahrt wurde, vermutlich hatte sie die ganze Zeit im Wohnhaus Zum Krewel gestanden. Bemerkenswert ist, dass Peter einen Tag nach seinem schon vor ihm verstorbenen Stiefsohn Heinrich Henseler begraben sein soll.

Den Aussagen der beiden zunächst verbliebenen Hausbewohnern zufolge, dem Knecht und der Magd, gab es wohl verschiedene Personen aus dem Umfeld der verstorbenen Eheleute Mey (Greitgens Mutter und Stiefvater), die sich (im gewiss pestverseuchten Haus) heimlich am Eigentum der Verblichenen vergriffen hatten. Zur Verhinderung der Diebstähle wurden am Beerdigungstag Peter Meys, dem 11. Oktober 1553, die Kammertüren und die Schlösser der Kästen und Truhen abgeschlossen, das Wohnrecht Goedtmans und Cathrins aufgekündigt und die Haustür fest verschlossen. Aus dem Text des Schöffengerichtsprotokolls geht nicht hervor, wer diese Maßnahme veranlaßt hat, waren es die Brüder Peter Meys, war es Greitgens Vormund Johan von Ley oder das Dienstpersonal?

Nach der Verriegelung des Hauses wurden durch den Notar Peter Meys hinterlassene „gueter auffgeschrieben“, es wurde also ein Inventar-Verzeichnis erstellt. Der befragte Gerichtszeuge wusste jedoch nicht zu sagen „wie balde darnach, nach dem absterben“. Zu der Inventaraufstellung gab der Zeuge jedoch zu Protokoll, dass „die gebrüdere [Mey] sich hoeren lassen, es soll etwas vergessen sein“ (StA Sbg., A II/19, Bl. 54v).

Peter Meys ehemaliges Haus zum Krewel wurde nach einem Brand und jahrelangem Leerstand schließlich an Gerhard Bäcks verpachtet, der umfangreiche Reparaturarbeiten am Wohn- wie am Färbhaus vorzunehmen hatte. Zu dieser Zeit befand sich auch der Garten in einem verwilderten Zustand (A II/17, Bl. 257r-258v; A II/19, Bl. 60r).

4.2.6 Stammtafel Mey

Siehe Stammtafel der Brüder Mey unter Anhang 3 Seite 134

4.2.7 Greitgen/Margareta Henselers Halbruder Hellebrand Mey,.

Aus der Ehe Mey-Korte ging als einziges Kind der Sohn Hellebrandt hervor. Er war mithin Greitgen/Margaretha Henselers Halbbruder. Als solcher ist er bereits in den Testamenten der Eheleute bezeugt.

Hellebrand dürfte beim Ableben der Eltern, Okt. 1553, nicht älter als 2 Jahre gewesen sein.

Am 24. November 1554 wurden in einem Rechtsstreit um die Inhalte des Heiratsvertrage zwischen dem inzwischen verstorbenen Peter Mey und der ebenfalls verstorbenen Anna/Entgen Henseler geb. Korte die Vormünder für Hellebrandt Mey und auch für seine Halbschwester Greitgen Henseler, genannt: Johann zom Widennist und Berthram zom Schaiffstall für Hellebrandt und Wingant Schelten und Johannes von Honsberg (Haenßberg, also Johann v. Ley zu Honsbach (Schöffensprotokolle StA Sbg., A II/15, Bl. 16v-16r).

„Als sich spenne, irthomb und gebrechen, wilandt zwisschen Anthonius seligen nachgelaßnen unmondigem kinde uff dem Hohensteinwege, van eme und Entgen, seligen van Haenßbergh elich geschaffen, genant Greitgens fruntschafften an eim, anderentheils Peter Meyes, ververs, seligen verordneten exequitores und getreuwehenderen, mit namen Wingant Schelten, Johannes von Haenßbergh, Johann zom Wiedennist und Berthram zom Schaiffstall, instatt und van wegen Hillenbrantz, auch von Peter Mey und Entgen seligen vurgemelt gezilt elich, sovill die hillichsnottell und beredunge, so tuisschen denen eluiden, mit namen Peter und Entgen seligen vurgemelt hiebevur uffgericht und beslossen erhalten, ane noit in die lengde, verners zo erhollen et cetera, derhalven beider parthien unmondiger kinder bloitzverwantten fruntschafften uff huite, dato, hie zo Sigbergh, im huiß Ackerbach erschenen, sich gütlich den kinderen vurgemelt, zu guet vereinigt und verdragen, also das die getreuwehenderen des ernannten Hillenbrantz sich ingelaßnen und verheischen, vermoge der uffgerichten hillichsvurwarden, gemelten Greitgens, Thoniß seligen angesatzten bloitzverwantten fruntschafften, zo behoff des unmondigen kintz zo leberen und mit danck woll zo bezallen dryhondert bescheiden enckell Goultgulden, off die gewerde darvor uff termin, als nemlich einhondert zo Pingsten irstkomp, das ander hondert over ein jaer volgens, uff genoembte zitt. Und das dritte hondert Goltgulden soll volkomlich und wall entricht werden auch zo Pingsten (so man schriben wirdt) anno [15]LVII, allet zo behoff Greitgens, des unmondigen kintz. Und angezogen zommen geltz sullen an guede sicher[e] rentten belacht werden, darauff auch gepuirliche rechentschafft navolgen soll, wie dem rechten gemeß, damit nemantz verkurtzung gesteht. Und offt sache würde, das gemelten Hillenbrantz getreuwehenderen sementlichen ane rechtmeßige bestendige orsach in der angezogen bezahlungen sumich und nachlessich erfordern wurden, alßdan haben sie gelofft, die gepuirliche pensioen jairlichs dair zo strecken und woll zo bezallen, van den Pennincken wie obsteit, wes nitt bewist wurde, entricht were, als sich das gebuirt. Und wes die uffgerichte hellichsnottell Peters, ververs, mit sich brengt und uißfoert, als mit der halber brulofft zo cleiden und zo reiden soll alles, wanne das kint Greitgen, vurgemelt mit siner frunde raidt, zon eren bestait wirdt, vollenzogen werden (eher nitt), ane alle arglist und geverde, wie hie zo Sigbergh gebreuchlich und recht ist.“

(Quelle: StA Sbg., Schöffensprotokolle, Gerichtshandlungen A II/15, Bl. 16v-16r, Edition Henseler).

Drei der ursprünglich vier Vormünder über Peter Meys Kinder werden noch in den Gerichts- und Ratsprotokollen aus dem Jahre 1572 bei einer Gelegenheit genannt: „die ersamen und frommen Bertram zum Schaiffstall, Otto Overstoltz und Wynannt Schelten“ (StA Sbg., A II/19, Bl. 64). Johann v. Ley ist nicht mehr unter ihnen sondern durch Otto Overstoltz ersetzt worden.

Ganz so reibungslos, wie das Schöffensprotokoll es uns vermittelt, verlief aber die Übernahme der Vormundschaften nicht. Johann von Ley war wohl auch (von wem?) für die Tutorschaft über Hellebrand vorgesehen gewesen. Als dies, auf seinen Einspruch hin, misslang, schlug Johann aber als Ersatzperson seinen Schwager Otten Overstoltz vor, der andererseits wieder ein Verwandter der Meys gewesen sein muss. Einen gewissen Einblick in die Hintergründe der Vormundschafts-Verhandlungen gewährt uns eine Aussage Johann Weidenists aus dem Jahre 1603:

„Er, Johannes Ley sollte sich mit der Vormundschaft ... Hellebrandts beladen laßen“. Zu diesem Zweck ist „Er uff Siegbergh kommen und ein inventarium aller gedachter eheleuth nachverlaßenschafft wolten helfften, uffrichten und wiewol er, Ley, darauff dohin kommen, hette Er sich doch der Vormundschaft nach Inventarisation nit underzehen wollen, auß ursachen, wie er anzeigt, daß er nit seiner Schwester seliger und nunmehr deren nachgelaßenen kindt noch allerlei außstehendts hatte. derwegen er kein vormünder sein konte. Hatte aber an sein Statt Otten Überstolts, seinen Schwager, zu solcher Vormundschaft mit dem bescheidt ernant, daß Ime, Leien, von allen dingen vnd rechnungen, so irßfalß verhandtlet und gehalten wurden, wie auch beschehen, damit er im fall der nott davon auch wißentschafft haben und gebrauchen möchte. Darauß dan

erfolgt, daß Weinandt Schelkten, Otto Überstoltz, Bertram zum Schaffstaell und er, zeugh, alß vormunder sich der gereitter gutter und deß guts zum Krewell binnen Siegbergh ndernahmen ...“.
(HStA. Ddf., RKG, 735/2660 II, Buchst. R, Rhode contra Leyen und Consorten, Fol. 423a-423b, Transkr. Henseler).

Aber auch die Tutorschaft Johann Weidenists verlief nicht glücklich, denn schon bald nach ihrer Übernahme sahen sich die beiden Mey-Brüder veranlaßt, gegen ihn gerichtlich vorzugehen, wobei sie ihm Amtsmissbrauch vorwarfen.

Hellebrand Mey ist im Jahre 1569 verstorben. An seinem Krankenlager besuchten ihn Joist Lüninck, Schultheiß zu Siegburg, und dessen Sohn. Joist Lüninck war ein Schwager des Abtes Johann von der Ley zu Heisterbach (Sukopp, Theodor: Beiträge zur Gründungsgeschichte, Urkunde 81).

4.2.8 Protokolltexte des adeligen Schöffengerichts Siegburg zu Hillebrand Mey, 1567 (Siegburger Schöffensprotokolle Edition: W. Günter Henseler). 1567. A II/19, Bl. 1v-7r.

Am donnerstag, den 2. octobris anno et cetera [15]67, gemein gericht gehalten.

[Randvermerk, oben links:] am 1. 8bris hat Georg Rodt sambt Marg[aretha] Henselers seiner hausfrau, consorten Gerhardt Rodt und Johannes Ley, auch mehe gegen ferner zu sub...sten et cetera.

Anwaldt oder ~~Vorsprecher~~ volmechtiger des ersamen Georgen Roeden und Margaretha, seine hausfrau, gegen Anthon Kannengiesser und Johann, seinen broder, (wilche des gerichtlichen gebotz gestendig), hat furgedragen lassen, das hiebevur im leben gewesen Thonis Henseler und Anna, eheleuth.

Item, das dieselben in ehe under anderen kindern ein dochter Margaretha gnant, itzige clegerinne, getzilt.

Item, das darnach Thonis in Got verstorben und Annen sine hausfrau und dochter Margaretha nachgelassen. Folgens hab sich genannte Anna an Peter Mey in 2. ehe verheiratet und an denselben ein guete barschaft an gereiden gueter bracht, auch mit ime gewonnen und geworben.

Item, das prod[uzent] an gemelte Anna das hauß zum K[rewell] samt seinem zubehör bracht.

Item, das prod[uzent] in alsolcher ehe mit Annen ein son getzilt, Hilbrant gnant.

Darnach Anna anno et cetera [15]53, am 4. octobris, mit bewilligung ires haußwirdtz ein test[ament] aufgricht, dieselbige folgens erstlich mit todt abg[angen].

Item, das von alters, ja vor 20, 30, 40 oder 50 jair der gebrauch, alhir binnen Siegberg, wannehe und zweien ehen eins abgest[orben], das alsdan der lest lebende von beiden (so kinder furhanden) des verlaß[enen] der erbg[uer] ein leibzucht verbleibt.

Item, das gedachte Anna in alsolchen irer beiden aufge[setzten] test[amenten] under anderem irer dochter Margarethe iren gulden gurdell (wie sie denselben von irer mutter entfangen) ein krallenpaternoster und iren besten fuck rock besetzt.

Item, das darnach gedachter prod[uzent] in demselben jair, am 6. october, auch ein test[ament] gemacht und auffg[esetzt].

Item, das darnach producent auch in Got verstorben und seinen son Hilbrant nachge[lassen].

Item, das Hilbrant in allen guetern alo ein erb verblieben, ausserhalb das gemelten prod[uzent] seiner stieffdochter Margaretha v... alles wes zu der mutter liep gehorich und sunst ein zu lassen v... sy v... sy vermacht imen zu heiligguet zu thuen geburt, vermacht und außbehalten.

Gleichfals auch, da sein son Hilbrant ohn leibserben absterben wurdt, das sie alsdan ~~auch~~ alle kleider und cleinot, die zu irer mutter leib geh[orig] waren (außerthalten einen gulden gurdell und 2 gulden rinck, negst den besten), item, alle kleider, so Thonis, Greiten vatter selig, zugestanden haben sollen, fernerer inhalt des test[aments].

Item, im gemelten testament ~~begert~~ mit einer so der clausell begriffen, das auch nach abst[erben] Hilbrantz seine farende gueter in 4 partis sollen getheilt werden, dergestalt, das beide seine gebroeder 3 partis und den 1 theill den haußarmen darvon zukommen sollt.

Item, das crafft ang[etzogener] clausell, die vorbenente partes des testaments, gereite gueter und farende hab von fideicommissen van dem son Hilbrant (sintemall derselbig nach absterben sins vatters sein 14. jair erreicht und pubes gewesen), obgenantem Peters brudern den beclagten zu außg. 3 theilen verlossen.

Item, das vermog der rechten ire, der Margarethe, durch des Hilbrantz zugestellten fideicommissen, ire geburliche kindtheill nemlich, der 3 theill, vorhin soll geburen.

Neben dem vom ubrigen demnach den 4 theill wie solches dann im recht trybeliaricum genant wirdt.

Item, das Hilbrant uber solch 3 und 4 antheill so ime von rechtz wegen geburt, nehe bekomen, darnach, dweill Hilbrant alsolch seine antheill nicht abgetzogen, soll er dasselbig auff sinen rechten erben verloisst haben.

Item, das, nachdem gedachte Margaretha von irer mutter im leben soll derselbig vermog K satzung, alsolche 3 und 4 theill neben der behaus[ung] zum K[rewell] zugefallen sein.

Item, das mit alsolcher besatzung ire, vom stieffvatter zugeordnet, Margareth ire 3 und 4 theil nicht bek[ommen], die doch zuvor solen sein abgezogen worden.

Item, zu vollentziehung dessen ersten auffg[erichten] test[aments] hat er zu trewhender gnant Johan Weidenist, burg[ermeister] zo Siegb[erg].

Item, das derselbig alsolches zu thun sich ang[enomen] und underwunden.

Item, das daher ime auffzulegen vermog leiblichen eidtz davon glaubwirdig inventarium furzubringen und rechnung zu thun.

Item, das von dem alles binnen Siegb[erg] ein ge... gesch[ein], danach bitt anwaldt und volmechtiger dem executoren daher mit recht zu halten solchen wie begert furzulegen und der cleg[erin] bevolen ir legaten folgen zu lassen und daneben ir den 3 und 4 theill von wegen ires abstorb[enen] broders Hilbrandtz zu ergetzen[?].

Item, gleichfals ire das hauß zum Kreuwell sambt seinem zubehör als den rechten erben inzuraumen und zuzustellen, mit erstattung aller kost[en] und schadens von kunfftigen protesten ferner noturfft furbehalten.

1567. Bl. 2r

Anwaldt des burgemeisters [Johan Weidenist]

hat furdragen lassen, das er alsolches guet laut und inhalt eines auffg[erichten] invent[arium] den gebruedern auß bevelh meines Hern hab stellen müssen sich des an das gerichtzboech ref[erirt] et cetera. Verhofft demnach die burgen, so die gebroeder gesetzt, sollen inen das crafft des abscheidtz zu entheben schuldig sein, will das zu recht gestelt haben.

Es hat auch anwaldt der clegerinnen [Margaretha Henseler] absch[rift] des invent[ariums] gepetten.

Also der burger[meister] jetzo zu recht gestalt und verhofft, das der zweier gebroeder gesetzte burgen inen disse ansprach zu entheben sollen schuldig sein, erkent der scheffen nach jetz verlesenem abscheidt und gesetzter burgschaft, sollen die benante burgen auff besch[ehene] anlag zu antworten ~~angehalten werden schuldig sein~~ schuldig sein und den burgen desfalls der uber.. r... enthalten ~~und ledig sein~~, sovill aber das clegerin abschrift des invent[ariums] ~~begert~~ petten, erkent der scheffe gleichfals, das innen solchs niet zu verweigern und soll ermelter burgemeister ire dasselbig ~~folgen lassen~~ mittheilen.

Anwaldt Anthon Kannengiessers und Johannens zur Blumen, gebroeder, hat sich in namen der burgen zu recht eingelassen von wegen der gueter so uberliebert und kunfftig uberliebert werden möchten.

Doch sovill belangt, das der burg[ermeister] lauth eines rechtmessigen invent[ariums] uberlieb[erung] solt gethan haben, ist er in und siner parth[eie] nicht gestendig. Diweill die sach noch rechthengich, von wegen des hauß zum K[rewell], wollen sie gleichfals ire possession und gerechtigkeit verthedigen, und dweill aber cleger in dissem gerichtzzwanck nicht gesessen, verhoffen dieselben ~~zu recht~~, sie sollen zu recht gehalten sein, gnugsame caution zu stellen, dem rechten aufzuwarten.

Sagen auch ferner und beg[eren] erlehnet zu werden, dweill Johannis Ley sich der sachen undertzogen und sich volmechtigen lassen, ob demnach er auch nicht soll schuldig sein, sich auff der beclagten forderung alhie[?] zu recht[?] intzolassen, auß ursachen, dweill die farende [?] gueter anlangen, so vom sterbfall (so das alhie binnen Siegbergh gefallen), her in recht inzolassen, sonderlich dweill der Herr abtz abscheidtz die gueter in all begriffen[?] thut[?], noturfft furbehalten.

Anwaldt Emunden Steinenbachs gegen Margarethen Henselers hat gerichtlich bekr[oening] gethan, auff alle die gueter, gereid und ungereid, so dan gedachte clegerinne alhie binnen Siegberg ~~hat ligen hat und ferner bekommen mag~~ von wegen einer ehelich ghatt das genannte Margaretha hiebevorn nit geben und rech[?]nung eins Trawpfennig und gegebener handschrift zu ime vertrauwether und nun aber sich zu einem andern begeben hab, hat auch dessen ~~daneben auch und darauß~~ zu beweisung eine abschrift einer handschrift eingelacht, mit bit, alsolche bek[entnus] und ingelegte copei bei dem gerichtzbuch zu behalten zo guter zeit, ferner notturft furbehalten.

Anwaldt der clegerinne hat furdragen lassen, demnach die gebroeder in namen der burgen sich zo recht eingelassen und ~~da sie die sach erhalten wurden versehen~~ wofern sie sich niet sich an dem selben ~~zu erhollen und verhofft derwegen zo recht auch~~ willen sie sich vermog des abscheidtz an die burgen erhollen, disses unangesehen niet ledig sein.

Item, ob das invent[arium] recht ader niet, und ob allet wes in dem begriffen inbracht oder niet, wollen sie rechten bevolhen haben.

Uff die angefurte burgschaft will sich clegerinne anetzogen haben, das sie alhir binnen Siegbergh beerbt, und verhofe derwegen zu keiner ferner caution verstrickt zu werden.

Gegen und widder die angeregte possession wollen sie sich an den abscheidt getzogen haben, das Johannes Ley alhie zu recht weiter dan art und natur der constitution inhalt sich inlassen solt, verhoft er nicht schuldig sein.

Uff die bek[roenung] Steinenbachs wissen sie sich disser ort bruch wegen intzolassen und wollen demnach auff ire geth[ane] clagt antwort beg[ert] haben.

Uff die angevorte burgschafft erkent der scheffen dissem siegbergischen alten brauch und stadtrechten nach die clegerinne mit keiner weiteren caution zu st[ellen] schuldig sein, verstrickt zu nehmen, dieweill dieselbige noch gnugsam alhie beerbet und eins burgers geborene dochter ist.
Roedt dedit urkunden.

Anwaldt der gebroeder hat sich angeben, klare, ware, richtige war zu thun, doch furbehalten, das irer part[heien] deinstlich anzunehmen. Und wes dan und irnstlich zu protesten der 1., 2., 3., 4., gleuben die beclagten war sein, außerhalb der ... jetzo des beclagten.

Uff den 5. gleuben, das pri[ncipall] Mey das hauß zum C[rewell] mit seiner beschwernis sambt dem garten und gereiden guetern an sein hausfrau bracht hab.

Den 6., 7., 8. und 9. gleich wair sein.

Uff denn 10. art[ickel] sich nit geweldigen protes... uff das articulen testen.

Den 11 und 12 gleuben wair sein.

Uff den 13. gleuben, das Hilbrandt seinen vatter, laut des vatters test[ament], ererbt habe.

Uff den 14. art[ickel] sich an das ang[ezogen] test[ament].

Uff den 15 und 16., wie uff den 14..

Den 17 gleuben nicht war, gleichfals den 18..

Der 19. ist in erwegung voriger antwort unerheblich.

Der 20. wirdt auß vorigem irrigen artickel irrigerweiß ingef..

Den 21 nicht wair.

Uff den 22 gleuben nicht, das die elegier uff artickelen inhalt gegen die beclagten befugt sein.

Bl. 4r

Den 23 zehent sich zum test[ament].

Den 24. gleuben war.

Der 25. gehet die beclagten ..., der lest ist generalis.

Heruber gibt beclagter nachfolgende defensionalschutzartickell mit gewonlichen bitten und protesten.

Zum ersten sich anwaldt das principall Mey ein auffrichtig test[ament] durch seinen thodt bestedigt auffg[ericht], darinnen außdrucklich gewilt und disaponirt das wofern sein son Hilbrandt ... erhalten wurde, das alßdan sein gereide gueter und farende hab in 4 theil gest... deren 3 die bef[c]lagten, das 4. die haußarmen erben und haben sollen.

Zum zweiten war, das anno et cetera [15]66, im ... gedachter Hilbrant (als hie binnen Siebergh das geferlich sterben zug[angen], fur burgemeister und rentmeister et scheffen und fur 2 burgen als getzeugen sein leste meinung eussert under anderem und verordnet und disponirt, das seins vatters test[ament] in seiner crafft bleibt und vollentzogen werden soll.

Zum 3 wair, das derselbig Hilbrant in zeit seiner kranckheit, daran er auch gestorben, und bei vermeldung sins lesten willens fur gedachten burg[emeister], rentmeister und 2 burgeren dem beclagten in das hauß zum K[rewel] 600 Thaler vermacht und geordert hab.

Zum 4. wair, das bemelte burgemeister und burgen solche ordnung, giffit und lesten willen, angenommen und folgens im gemelten [15]66. jair, dem 13. novembris, an diesses adelichen gerichtzscheffen uberbracht und verabkunt haben.

Zum funfften wair, das berurte scheffen solch uberbringen und verkunt ang[enomen] und in das gerichtzbuch schreiben leissen, vermog der scheffen zulassung und dess stadtgebrauch, als bey großen sterblichen zeiten wie dieselbigen gehalten wirdt.

Zum 6 wair, das die beclagten anno [15]66, am 21 septembris in crafft obgenanter giffit und ordnung den 600 Thalern durch scholtiß und scheffen in beiwesen des gerichtzscheffers uff geburliche belonung in das haus zum K[rewel] wirkklich ingesatzt und inen die possession desselben hauß ingereumbt, den inwoner nemandt anders dan die beclagten fur besitzer zu erk[ennen] auch inen die h... folgen zu lassen bevolhen worden.

Dweill dan solche artickel wair und offen, bit anwaldt der beclagten den elegern ein ewig stilschweigen inzubinden und die beclagten davon loß und ledig zu erk[ennen]. Die giffit der 600 Thaler in das hauß zurück ader rechtmessig zurück und die beclagte biß zum erlegen der 600 Thaler mit auffh[eben] des vermeinten sequester darbei zu handthaben sust vor ubrigen t... pr... von deswegen sich an das gerichtzbuch referiert.

Darneben, das der burgermeister angehalten werdt, inen das test[ament], etwan durch Peter Mey uffgericht, zu uberantworten, wie gleichfals der cleger das ander durch beide eheleut auffgericht, mit beger und gebetten haben.

Uff begeren und anhaltens obgenanter streitiger parthien sollen beide auf... .. test[amente] durch Johan Weidenist, den burg[emeister], als executor furgen[omen] und gerichtlich hinderlacht werden.

Wes alßdan auff ferner furdragens der parthien durch die scheffen daruf erkant, haben die parthien antzuhoeren.

Dargegen anwaldt der cleger nimbt an, das beclagte die ubergebene artickel biß uff den 17 bekant ang[enomen] haben. Und an die ubrige, biß an den 21, wollen sie sich an gemeine be... recht getzogen haben, da nun zugelassen we... kundt, das man daruber k[untschafft] besch[een], recht redt, sehen und horen wolle die clagenden parthien zu den Hern scheffen erkant gestellt haben.

Uff den ersten defensionalarticul sagen clagende, das sie solche bei dem test[ament] werden lassen.

Uff den 2 bleibt bei dem test[ament], wie gemelt.

Uff den 3. gleuben, das solchs ... besten weiß geschehen.

Uff den 4ten gleuben, das solches alles anders nicht beschehen sei, dan mit recht beschehen.

Den 5ten ist kleger unbewust.

Den 6ten gleuben nicht war sein, auß ursachen, das die behausung und anders sequestiert.

Beclagte sagen der angemasten sequen... sei unerkantens rechts geschehen.

Zu ablenung der vermeinter giffit warumb die nit zugleich beschehen, sagt anwaldt, clegerinne war sein, das weilandt Peter Mey und Anna Kurthen auß eindrechtlicher bewilligung in Annen lesten aufk... test[ament] under anderem Johan zum Weidennist, itzigem burgermeister, irem sohn Hilbrant zu einem trewhender alle des Hilbrantz gueder ..., wie auch derselbig sich der verwaltung angenommen, etliche vorweg darinnen auffg...

Setzt und fugt darnach wie sein, das diß stadt Syberg alt herbrachten kundt ...gewonheit und stadtrecht das wer erbgueder vergeben wille ader etwas darin oder auß vornemen, solchs bei gesundem leib doin sole, also das er sieben fueß ungefehr von dem hauß solt stehen oder gehen kunnen. Item fuer die vermeinte giffit selbst auß so... gilt, in seiner krankheit legent solt gegeben haben, das doch nicht ferner ang... sovern es best... k... nun sein, dem also nicht gnug gethan, deshalb die giffit unbestendig.

... sagt, weiter war, das der Hilbrandt, als er abgestorben, seins alters ungefehr niet uber 17 oder 18 jair gewesen und sonderlich kein 25 jair erreicht gehabt.

... sagen ursachen des rechtens, das solche minderjarige, so mit pfleger versehen und under 25 jaren sein, in irem leben ohn verwilligung solchem irem p... oder gerichtlichem decret kein bestendige giffit sollen thun mugen. Derhalb abermals die giffit im rechten crafftlos. Bitten derhalb solche giffit als crafftloß zu verwerffen und nicht fur bestendig anzunehmen, bit auch sunst wie vor gebetten.

Sovil den 1 articel belangt sullen sich beclagte nit ge... ..gung uff das test[ament] Peter Mey und Annen getzogen haben.

Den 2 articel gleuben beclagte niet, war noch erheblich sein, dweill alsolche giffit, wan ihr gilt, in ein erbgut gegeben und nicht fur ein ...giffit sonder ah... ein giffit der gereiden gueder geh... wirdt.

Uff den 3. gleuben, das Hilbrand in zeit seins absterbens nicht 25 jair erreicht.

Den 4ten articel gleuben beclagten disfals nehe wair sein, dweill das an ...der beclagten angen. giffit in berathung des todtz geschehen. ... sich deß zum rechten, bit wie gebetten worden.

Clegern sagen, das die giffit der Pfenning in stat des erbgiffit zu recht soll verstanden werden und doch gantz verdecktig sein, dieweill sie under den bewantten beschehen.

Die antwort uff den 3. nimbt man fur bekant an.

Clegern uff den 4ten bleiben gleichfals bei rechten, sonderlich dweill kein meldung des todtz bei der giffit geschehen sei und bitten, als vur.

Uff den 2 articull gleuben beclagte nicht, daß disse giffit zu recht verdecktig, dweill das dieselbig und dergleichen alhie zu Siegberg bruchlich, wie offen.

Von wegen des 4. articels ziehen sich beclagte auff willen und meinung des giffiters, bitten wie gehort.

Beide theill haben heruber zu ... und urtheill zu sprechen gebetten.

4.2.9 Greitgen/Margaretha Henseler als Mündel Johann v. Leys.

Die Überlieferungslage hat uns bis hierher schon manche Einsichten in die Lebensgeschichte Greitgen Henselers ermöglicht. Aber was empfand Greitgen nach dem Tode der Mutter und des Stiefvaters, wie wurde sie mit dieser Situation fertig, wie wirkte sich ihre Verlassenschaft aus? Wer nahm Greitgen in den Arm, wer tröstete es, wenn es nach der Mutter jammerte? Auf alle diese Fragen, finden wir keine Antwort, weil hier die archivalische Überlieferung versagt.

Nach dem Ableben Peter Meys fand sich Johann Ley, der Halbbruder Anna Henselers geborene Korte bereit, die im Testament gewünschte moralische und materielle Sorgeverpflichtung für Greitgen Henseler zu übernehmen. Üblich waren in der damaligen Zeit zwei Vormünder, Tutoren, für die hinterbliebenen Kinder eines Ehepaares beziehungsweise eines Elternteils. So ist es nicht verwunderlich, dass die Richter des Reichskammergerichtes später einmal die Frage stellten, ob nicht auch Wilhelm Henseler, Greitgens Großvater, Mitvormund und Mitverwalter gewesen sei, und sie ließen sich von zwei Zeugen bestätigen, dass dies den Tatsachen entspreche („dass neben angezeigten Johann Ley auch Wilhelm Henseler zu Blanckenbergh, der beider mitzeugen Thonißen und Conraden Henselers eheiblicher vatter, sich der vormunderschaft auch deren administration und verwaltungh unternommen“. HStA Ddf. RKG, R735/2660, fol. 301). Dass Wilhelm Henselers Mitverantwortung von Dauer gewesen ist, muss allerdings, vom heutigen Forschungsstand aus betrachtet, bezweifelt werden. Wahrscheinlich verstarb er nämlich schon drei Jahre vor Greitgens Heirat, die zu dieser vermuteten Sterbezeit etwa 12-13 Jahre alt gewesen sein muss.

Nach der „Jülich-Bergischen Rechtsordnung“ vom 12. Juni 1555, sollten die Vormünder aus dem Kreis der „Nächst-Gesipten oder Verwandten vom Geblüt“ stammen. Eine weibliche Verwandte konnte jedoch ein solches Amt nicht übernehmen, weil es den Frauen an sich verboten war, „Vormünderschaft und andere bürgerliche Ämter zu tragen“. Die Gründe lagen, worauf noch an anderer Stelle hingewiesen wird, in der herrschenden christlichen Weltanschauung begründet, die die Rechte der Frau erheblich einschränkte. Es ist zu vermuten, dass die Rechtsbestimmungen im Herzogtum Berg vor Juni 1555 und im Siegburger Ländchen ähnlich oder gar identisch waren.

Die Vormünder - im RKG-Verfahren Rhode-Leyen wurden sie hin und wieder Tutoren genannt - hatten im 16. Jahrhundert mindestens 25 Jahre alt zu sein, also volljährig (es gab Ausnahmeregelungen, deren Erläuterung hier jedoch zu weit führen würde). Sie durften ihrem Schützling gegenüber nicht verschuldet sein. Sie hatten eine Kautio zu hinterlegen und waren verpflichtet, die materiellen und immateriellen Interessen des/der Minderjährigen gewissenhaft zu vertreten und zu verteidigen, als wäre es das eigene Gut oder die eigenen Interessen. Für das treuhänderisch verwaltete Eigentum des Mündels hatten sie die Aus- und Einnahmen in einem Rechnungsbuch nachzuweisen. Ihre eigenen Kosten sollten ihnen erstattet werden. Für den Verwaltungsaufwand und für ihre Mühe stand ihnen eine Entschädigung zu. Die Vormünder waren rechtlich gehalten, bei der Amtsübernahme eine Inventarliste über das bewegliche und unbewegliche Habe des Mündels anzulegen.

Die späteren Kläger gegen Johann von Ley werfen ihm vor, die Inventarisierung von Greitgens Gut unterlassen zu haben, denn nur so ist die Frage zu verstehen: „wie zum 16. wahr“ [ob Frage 16 wahr sei] „ohne daß Er ein bestendigh Inventarium auffgericht, gebuirliche Caution geleistet und nottürftige tutoren solemnia“ [feierlich] ... stirft hätte, daß gegenteill auch nit erweißlich“ (HStA Ddf., RKG, 735/2660 II, Fol. 42b. Transkr. Henseler). Die Richter meinten aber, daß hier „darauf leicht zu sumieren, daß er solches zu seiner besondern Vorthail undt nit der minderjährigen nutz gethan (HStA Ddf., RKG, Buchst. R, 735/2660 I, Fol. 16).

Diese Frage, wie auch die umständliche Zeugenbefragung nach den Besitztümern Greitgens lassen den Schluss zu, dass es in der Tat entweder von vornherein kein Inventarverzeichnis gegeben hat, oder dass es in den Jahren nach seiner Auflistung verloren gegangen ist. Letzteres hätte aber doch die leysche Partei vor dem Gericht als Entschuldigung angeführt. Man muss sich überhaupt fragen, ob die Gesetzesparagrafen damals so genau eingehalten wurden. Die zahlreichen Verfahren ehemaliger Mündel gegen ihre (gewesenen) Vormünder (Die Siegburger Schöffenprotokolle des 16. Jahrhunderts beinhalten eine ganze Anzahl entsprechender Prozesse) deuten zumindest erheblich Versäumnisse an. Die Richter meinten, dass es leicht zu ersehen sei, daß er solche Vormundschaft zu seinem besonderen Vorteil und nicht des Mündels Nutzen getan habe („wahr ... ohne daß er ein bestendigh inventarium auffgericht, geburliche caution geleistet und notturftige tutoren solemnia constituiert hätte, daß gegentheill auch nit erweißlich“, „Da herauß leicht zu sumieren, daß er solches zu seiner besondern vorthail undt nit der minderjährigen nutz gethan“ HStA Ddf. RKG, R 735/2660, I, Buchst. R, fol. 15r)

Zu fragen wäre ja auch, weshalb Johann von Ley die Vormundschaft für Greitgen übernehmen konnte, dagegen die für Hellebrandt (Greitgens Stiefbruder) durch Richterspruch abgelehnt wurde, weil finanzielle Verpflichtungen Johann von Leys gegenüber der inzwischen verstorbenen Anna Korte, der Mutter Greitgen Henselers, wie Hellebrandt Meys, bestanden.

4.2.10 Das Geschlecht von Ley zu Honsbach (Kirchspiel Honrath),

Ich möchte an dieser Stelle die Biografie Greitgen Henselers einmal unterbrechen und mich etwas eingehender dem Geschlecht v. Ley zuwenden, welches in mehrfacher Beziehung Berührungspunkte zu den Henselers hatte

Stammvater der Honsbacher (v.) Ley ist der Schultheiß von Honrath, Heinrich (v.) Ley, dessen Herkunft noch im geschichtlichen Dunkel liegt. Seine Heirat mit Elisabeth Schelte, der Witwe Wilhelm Kortess, brachte ihm einen erheblichen Grundbesitz ein. Darunter befand sich auch der kleine Hof Honsbach, auf dem er sich nach seiner Eheschließung häuslich einrichtete. („Und wahr, daß Elisabeth Schelten darauf sich anderwärts wider an einen, Henrichen Ley genant, verheurathet“ HstA Ddf, RKG 735/2660 I Buchst. RFol. 13r).

Die Geschichte Honsbachs wird von mir an anderer Stelle behandelt. Hier muss aber vorab klar herausgestellt werden, dass Heinrich Ley Besitzer, nicht Eigentümer Honsbachs war. Das Gut gehörte seiner Ehefrau Elisabeth Korte geb. Schelte und fiel nach ihrem Ableben an ihre beiden Kinder aus erster und zweiter Ehe Anna Korte und Johann von Ley. Annas Anteil aber ging, nach ihrem frühen Tod, an die Tochter Margaretha/Greitgen Henseler, über die Heinrichs Sohn, Johann von Ley, später die Vormundschaft übernahm.

Durch die Verzichtserklärung Margaretha Henselers, im Jahre 1570, die, späteren Erkenntnissen zufolge, nicht ganz korrekt zustande kam, gelang es den Leys, die fettesten Brocken aus Greitgens Erbe zu erwischen und sich auch das volle Eigentum über Honsbach zu sichern.

Zahlreiche Belege, die ich hier aber im Einzelnen nicht anführen möchte, bezeugen Heinrichs Sohn, Johann von Ley. Er war, wie bereits erwähnt, der Onkel und spätere Vormund Margaretha Henselers. Johann war verheiratet mit Katharina Rode (Heiligsverschreibung, HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Fol. 113b-121b). Da aber Margaretha Henseler, im Jahre 1566, Georg Rode als Ehemann zugeschoben bekam, der ein Bruder Katharina Rodes war, wurde Johann von Ley auch Margaretha Henselers Schwager, bzw. sie Johanns Schwägerin.

Wenn wir bei der Frage nach der Herkunft Heinrich Leys weiterkommen wollen, ist es wichtig, sein gesamtes Umfeld zu erfassen. Leider geben die Archivalien dazu nur wenig her. Umso interessanter werden aus diesem Grund die Zeugen im Ehevertrag Johann von Leys-Katharina Rodes, aus dem Jahre 1551: Volmar von der Leyen, Joisten Luningh, Lutter von der Leien, Zolner zu Wipperfurth, Weynandt Scheltten.

Auffallend ist, dass am Ende des Heiratsvertrages die Zeugen dreimal namentlich aufgeführt wurden:

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 1.) Volmar von der Leyen, | 2.) Volmar von der Leyen, | 3.) Volmar von der Leyen, |
| Joisten Luningh, | Joisten Luningh, | Joisten Luningh, |
| Lutter von der Leyen. | | |

Die Namensfolge dürfte nicht willkürlich gewählt sein, sondern auf Stand, Rang und Alter der Genannten Rücksicht nehmen. Volmar würde demnach älter sein als Joist und möglicherweise einer anderen Generation angehören als Lutter. Alle von mir durchgeführten Recherchen endeten aber bisher in einer Sackgasse. Es bleibt damit lediglich die Vermutung, dass Volmar entweder ein Bruder Heinrichs oder Johann Leys - oder beide, Volmar und Heinrich, Brüder Johann Leys waren. Das Volmar mit dem um 1525 in Siegburg tätigen Volmar v. Neuenhove gt. Ley, 1527 Amtmann, identisch war, läge im Bereich des Möglichen. Da es jedoch einen älteren und einen jüngeren Volmar Ley, gegeben hat, dürfte es zutreffender sein, in dem Amtmann den älteren sehen.

Ebenso wichtig scheint mir der Kaufvertrag vom 7. Januar 1575 in dem es heißt, dass „Wernher von Neuenhof gnant Ley und Heynrica von Goijr Eheleuthe, fort Mauritz von der Leyen und Margareth von Bellingraidt Eheleuthe, noblich verkaufft und verlaissen haben Johansen Leyen zu Honsbach und Catharinen Rodten, Eheleuthe, alle ihrer beyder Eheleuthen gerechtigkeit zu Rheidt im guit gnant Breidschossers guit, es sey landt, weingert, büsch, wiesen, im nassen und druegen gelegen, nichts davon ab noch auf bescheiden, allergestalt wie Engelbert von der Leyen hiebevorne dieselbige güter ingehabt und gebraucht und er, Wernher und Balthasar, gebrüdere, an sich gebracht haben, und auch wass Mauritz von der Leyen und Margreth von Bellingraith in den Breitscheider güter vor gerechtigkeit gehabt haben in all nichts ausgeschieden Undt ist hierüber Erbung und Enterbung geschehen wie lendlich und preuchlich actum ut supra Johann Burnan gerichtschreiber des Fronehoffs zu Vruell“ (W. Venn: Geschichte der Familie Venn, S. 185, nach: Sammlung Alfter bei der Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln).

Wir haben hier also folgende Personen, die möglicherweise zur engeren Verwandtschaft Johann v. Leys gehörten:

- | | | | |
|------------------------------|-------------------------|----------------------|---------------------------|
| Mauritz von der Leyen | Engelbert v. der Leyen, | Werner v. der Leyen, | Balthasar (v. der Leyen?) |
| ∞ Margareth v. Bellingraidt, | ∞ Henrica von Gohr, | | |

(Ein Engelbert v. Neuhof gt. Ley vergibt 1480 Lehen im Amt Bergheim (ZdBG, Bd. 82, Seite 199). Ein anderer Engelbert, ∞ Katharina von Müllenbach, wird 1507 und 1554 zu Lieberhausen genannt, als Sohn Hermann von Neuhooffs genannt Ley (Woeste: In: Märker, 34. Jg., 1985)).

Ließe sich nachweisen, dass der oben schon mehrfach genannte Volmar von der Leyen mit jenem Volmar personengleich ist, der ab 1524 in Friesdorf zu finden ist, dann könnte dies womöglich ein erster Hinweis auf Heinrichs Abstammung aus der Koversteiner Linie der Ley sein: 30. April 1524, „Volmar vam Neuenhoue den man Nint liye Volmars“; genannt wird hier noch Ailff Leyen, Pastor; 18. Okt. 1538, Pachtvertrag eines Friesdorfschen Weingartens im Kottenforst, Jonckherr von der Leyen und Caspar Koverstein, im namen und von wegen synes Vatters des Vesten Engelbrecht Coverstein, und der dogentzucht Jungffer Anna, eliche Tochter, etwan des Vesten Junckeren Hermann von der Leyen; Verpachtung des Leyenhofs zu Friesdorf, 1551, Okt. 1. Volmar v. dem Nienhofe gen. von der Leyen, verkauft seinen Anteil an einem Hofe zu Friesdorf, neben dem Wittums-Hofe gelegen, dem Christian von Plettenberg, Droste zu Schwarzenberg (HStA Ddf., Sign.: Kloster Marienforst, Urk. 121, 137, 138, 151).

„In Honrath hatte der bis 1544 in den Quellen nachweisbare „ald Volmar von der Leien“ eine Vikarie gestiftet, aber keinen Geistlichen gefunden, der bereit war, die gestifteten Messen zu lesen oder die Vikariestelle zu übernehmen. Die Erben Volmars hatten daraufhin die Nutzung der gestifteten Güter wieder an sich gezogen, die Stiftung selbst aber nicht widerrufen ...“ (Wolfgang Herborn: Kirchliches Leben, Seite 115).

Bevor ich das Thema „von Ley“ endgültig abschließe, möchte ich noch einen letzten Gedanken in die Diskussion werfen:

Der von uns gesuchte Heinrich (v.) Ley war sicher keine reiche oder sonstwie mächtige Person, wie wir im Folgenden noch feststellen und belegen werden. Nirgendwo beruft er sich auf einen eigentümlichen Wohnsitz oder auf einen Erbsitz seiner Eltern oder Großeltern. Wir Nachgeborenen aber, die wir seine Herkunft ergründen wollen, haben es sich angewöhnt, wenn der Name Ley auftaucht, gleich an Neuenhof bei Lüdenscheid, an Pungelscheid und Wintersohl bei Werdohl, Eibach bei Lindlar, Ohl bei Ründeroth, Koverstein, Georghausen oder Lieberhausen zu denken. Unsere Fixierung auf diese Schlösser oder Herrensitze hat möglicherweise die Forschung nach unserem Heinrich (v.) Ley behindert. Ich will auf folgendes hinaus:

Der zumindest zeitweilige Verzicht auf das Adelsprädikat „von“ hat vielleicht auch etwas mit dem begrenzten öffentlichen Ansehen zu tun. Wäre es nicht möglich, dass Heinrichs Eltern (und Großeltern?) in einem eher bescheidenen Hof oder Haus gelebt haben? Wäre es nicht denkbar, dass sie sich weniger mit ihrem Familiennamen Ley als vielmehr nach ihrem Wohnplatz genannt haben, wie es bei Bürgergeschlechtern üblich war?

Erst mit wachsender Macht, gleichbedeutend auch mit wachsendem Ansehen, spielte dann das Adelsprädikat „von“ eine Rolle. Es wurde nun von seinem Träger gepflegt und herausgestellt.

Freilich schwebt mir bei meinen Überlegungen ein konkretes Beispiel vor Augen: Jorgen/Georg v. Ley aus Siegburg. Er tritt uns in der älteren archivalischen Überlieferung stets als Jorgen/Georg zor Blumen, als Jorgen/Georg zum Reichenstein, als Jorgen/Georg auf dem Zehehof und als Johan/Georg zu Se(e)lscheid entgegen. Erst aus dem jüngeren Urkundenbestand erfahren wir, dass es sich bei ihm und seinen Kindern um Angehörige des Geschlechtes von Ley handelt (Belege siehe unter 4.2.65-4.2.69).

Zu den Honsbacher von Ley mag, nicht zuletzt wegen Johann von Leys Mündel Margaretha Henseler, der Hinweis wissenswert sein, dass sie dem katholischen Glauben ergeben blieben, während ringsum der größte Teil der Christen zur lutherischen oder reformierten Konfession überwechselte. Als nach 1645 die katholische Kirche in Honrath, zu der die Hofschafft Honsbach gehörte, endgültig an die Evangelischen fiel, blieben die wenigen Katholiken dieser Gegend zunächst ohne eigenes Gotteshaus. Ihre geistige Betreuung übernahmen schließlich die Minoritenpater aus dem Kloster Seligenthal. Im Jahre 1710 aber baute Adam Max von Ley mit Genehmigung des Herzogs von Berg und des Erzbischofs von Köln für seine Familie, für das auf dem Honsbacher Gut tätige Gesinde und für die in der Nähe lebenden übrigen Katholiken, auf seinem Hof einen Raum zu einer Kapelle aus, in dem am Weihnachtsfest des gleichen Jahres die erste Messe gefeiert werden konnte. Da sich diese Räumlichkeiten alsbald zu klein erwiesen, verlegte man fünf Jahre später den Gottesdienst in das Gut Auel, welches Eigentum der Familie von Proff war. Schließlich förderten die Familien von Ley und von Proff den Bau einer Pfarrkirche in der Obersten Bach. So entstand aus den Honschaften Oberste- und Niederste-Bach die katholische Kirchengemeinde Neuhonrath, in der den Familien von Ley und von Proff die Patronatsrechte eingeräumt wurden. (s. hierzu auch den Abschnitt über Honsbach).

In der Sakristei der Neuhonrather Kirche befindet sich noch ein Wappenfenster des Geschlechtes von Ley.



Fenster in der katholischen
Pfarrkirche Neuhonrath mit dem
Wappen der Familie von Ley zu
Honsbach,

Foto: W. Günter Henseler,
August 1984,

Nach diesem Abschweifer will ich mich nun wieder dem eigentlichen Thema zuwenden: Der Lebensgeschichte Greitgen/Margaretha Henselers.

4.2.11 Greitgen/Margaretha Henselers Klosteraufenthalt.

Was Greitgen Henseler angeht, liegen die Tage und Wochen nach dem Tode ihrer Mutter, ihres Stiefvaters Peter Mey und ihres Bruders Heinrich im Dunkeln. Da, das Haus zum Krewel unmittelbar nach dem Ableben Peter Meys versiegelt wurde, wie wir an anderer Stelle hörten, können wir davon ausgehen, dass Greitgen spätestens zu diesem Zeitpunkt von Johann Ley aus dem Haus Zum Krewel entnommen wurde. Brachte er sie unmittelbar in seine Wohnung nach Honsbach? Konnte Greitgen möglicherweise noch eine Weile in Siegburg bleiben? Blieb Johann von Ley überhaupt eine andere Wahl als Greitgen sofort mit nach Honsbach zu nehmen? Sollte dies tatsächlich so gewesen sein, wie wurde dann die Dreijährige von Katharina Ley-Rode empfangen und versorgt, wie von den mindestens sechs Stiefgeschwistern behandelt, die wahrscheinlich alle älter waren als Greitgen? Nahm Greitgen innerhalb der Kinderschar eine gleichberechtigte Stellung ein oder wurde es benachteiligt, vernachlässigt oder geschmäht? Wurde Greitgen geliebt? Nichts ist urkundlich überliefert.

Aus Greitgen Henselers Jugendzeit wissen wir, dass Johann von Ley sein Mündel in das Zisterzienserinnenkloster „vom Frieden Gottes“ nach Zissendorf, im bergischen Amt Blankenberg gelegen, brachte. Aus heutiger Sicht mag dies überraschen, weil es sich um ein freiadeliges Kloster handelte. Es ist jedoch zu bedenken, dass Greitgens Vormund ja dem Adel - wenngleich auch nur dem niederen - entstammte und dass er juristisch gehalten war, Greitgen wie eine leibliche Tochter zu erziehen. Außerdem bestanden gute Beziehungen zwischen dem Kloster und dem Geschlecht von Ley, so dass es für Johann von Ley keine Schwierigkeit gewesen sein dürfte, sein Mündel dort unterzubringen. Hinzu kommt, dass es in Zissendorf, gerade in den in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht schwierigen und kritischen Zeiten Mitte des 16. Jahrhunderts häufiger bürgerlich/adelige „Grenzgängerinnen“ gegeben hat. Das Adelsprinzip ließ sich nicht mehr so sauber aufrechterhalten. Auf eine gute Mitgift wurde aber auch bei den Bürgertöchtern Wert gelegt, und in Zissendorf werden außerdem, wie in anderen Klöstern des 16. Jahrhunderts auch, Frauen aus niederen sozialen Schichten als Mägde gedient haben. Freilich, dass Greitgen Henseler nicht zu der zuletzt genannten Gruppe, der Gruppe der Dienstmägde, gehört hat, lässt sich aus den erhaltenen Briefen einwandfrei ableiten. Wenn die Abtissin in ihrem Entschuldigungsschreiben, auf das ich an anderer Stelle zurückkomme, auf die „edlen und unedlen“ Insassen ihres Klosters hinweist (die ja nicht alle Nonnen waren!), dann hatte sie unzweifelhaft Greitgens bürgerliche/unedle Abstammung im Auge, und sie fand Greitgens Aufenthalt in der Klostergemeinschaft nicht als anormal. Aber, da Greitgen nicht als Magd ins Kloster geliefert wurde, war sie Novizin, Laienschwester? Auch eine andere Frage drängt sich uns auf: Wie verträgt sich seine/ihre Klosteraufnahme mit der Verordnung Herzog Johanns III. vom 3. Juli 1525, in der bestimmt wird, Minderjährige von den Klöstern fernzuhalten? (Hashagen: Bergische Geschichte, Seite 99).

In welchem Jahr Greitgens Klostereintritt erfolgte, verraten die Quellen nicht. Wenn man jedoch in den RKG-Akten (RKG, 735/2660. I, Buchstabe R, Fol. 72v) liest, dass Greitgen „bestellt gewesen, um in gutter disziplin lesen, schreiben und nehen zu lehren“ oder, um die Abtissin Margaretha von Staill anzuführen, um „zucht und anderes nützlich zu lehren“, kann man auf den Gedanken kommen, den Eintritt in nicht allzu früher Kindheit zu suchen; eine gewisse Schulreife ist voraus zu setzen. Als Schätzung dürften die Jahre zwischen 1556 und 1564 erlaubt sein; Ende 1565 verließ Greitgen die Klostergemeinschaft. Der doch möglicherweise recht lange Klosteraufenthalt wirft natürlich auch die Frage auf, wie intensiv Johann von Ley wohl seine Vormundschaft ausübte, um später, nach Beendigung seines Amtes, als Aufwandsentschädigung u. a. Greitgens Gut Honsbach fordern zu können,

Das diese Klosterzeit mehr war, als ein sehr kurzes Gastspiel, kann man einer Äußerung Mewis von Algiers entnehmen, die sich unzweifelhaft auf eben diese Zeitperiode bezieht: Er sagte zu Catharina Henseler: „Haußfraw, Ewere Nicht ist langh hinwegh geweßen“ (HStA Ddf., RKG Fol. 383). Freilich - was bedeutet schon in diesem Zusammenhang das Adjektiv „lang“? Waren es Monate oder gar Jahre, die Greitgen hinter Klostermauern verlebt hatte? Das ist eine Frage, die sich heute und wohl auch in Zukunft nicht mehr beantworten lässt.

Die historische Überlieferung lässt uns des Weiteren völlig im Stich, wenn wir nach den wirklichen Gründen fragen, die Johan von Ley veranlassten Greitgen dem Kloster zu überantworten. Um in guter Disziplin Lesen, Schreiben und Nähen zu lernen, hätte es vermutlich andere Möglichkeiten gegeben. Zielen Johans ursprüngliche Pläne dahin, Greitgen Nonne werden zu lassen? (Wie dem auch sei: Greitgen behielt während der gesamten Zeit ihres Klosteraufenthalts ihren Taufnamen, was vielleicht ein Hinweis darauf ist, dass sie keine Weihe empfangen hat). Kam es durch Greitgens spätere Eigenmächtigkeiten zu einer völligen gedanklichen Umorientierung bei Johann von Ley? Ich werde hier an anderer Stelle noch einmal anknüpfen.

Nicht mehr zu klären ist, ob Greitgen mit ihrer Aushändigung an das Kloster einverstanden war, ob sie freiwillig zugestimmt hat. Der „Jungfrauenspiegel“ stellte als Forderungen an die Nonnen insbesondere drei Tugenden:

1.) Unversehrtheit an Leib und Geist und die Absicht, Gott allen zu dienen. 2.) freiwilligen Verzicht auf die Welt und den Entschluss, Weltverachtung zu üben. 3.) Inneren und äußeren Gehorsam, freundliches Wesen, Demut und Keuschheit nach dem Vorbild der Mutter des Herrn und der Mahnung des Apostels Paulus. Diese drei Tugenden galten aber sicherlich nur für die Nonnen, nicht für die Novizinnen. Aus Greitgens weiterem Lebensweg lässt sich der Schluss ziehen, dass sie die Klosterprinzipien für sich persönlich nicht verinnerlicht hat. Ehelosigkeit scheint für Greitgen nicht als besondere Tugend geschätzt worden zu sein. Das lässt die Frage nach der Freiwilligkeit ihres Klostereintritts und Klosteraufenthalts eher verneinen.

Greitgen Henseler teilte möglicherweise ständig oder zeitweilig ihren Aufenthaltsort mit den folgenden zehn Geistlichen Damen:

- 1.) Margriet von Holstein genannt Stael, Abtissin,
- 2.) Anna Roist, Priorin [von Roiß?],
- 3.) Walburg von [Markelsbach genannt von] Alner,
- 4.) Lucia Kray, Schriftmeisterin,
- 5.+6.) den Schwestern Elsbeth von Quad und Margriet von Quad zu Wickrath (1565) [Töchter von Wilhelm von Quad zu Isengarten, saynscher Amtmann zu Homburg, und Margarethe von Markelsbach genannt Allner, ∞ um 1518] (Niederau: Zur Geschichte des Bergischen Adels, ZdBG, Bd. 81, S. 35 u. 79-80, 1965), 7.+8.) Elisabeth von Meuchen und Alheit von Meuchen von Haus Auel bei Honrath,
- 9.) Katharina von Elverfeldt und
- 10.) Agnes von Are (Felten: Kloster Zissendorf, Seite 6).

Kloster Zissendorf wurde Mitte des 13. Jahrhunderts durch Mechtilde von Sayn, Herrin auf Burg Blankenberg, gegründet.

Hören wir nun, was Pater Placidius Hülster von der Abtei Marienstatt (als Katholik und Mönch teilweise etwas verharmlosend) zur Geschichte des Klosters im 16. Jahrhundert zu berichten weiß:

Zissendorf, zwischen Buisdorf und Hennef, wenige Schritte rechts ab von der Landstraße, war über Jahrhunderte ein viel besuchter Wallfahrts- und Gnadenort für die ganze Umgebung. „Mit dem 16. Jahrhundert begann für die Abtei eine Zeit sich immer wiederholender Not. Das brachten einerseits die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich, der Übergang von der Land- zur Geldwirtschaft, andererseits trugen die religiösen und politischen Unruhen die Schuld daran. Um zu barem Geld zu kommen, sah sich der Konvent zweimal genötigt, Gerechtsamen und Ländereien zu verkaufen (1522 und 1530). Doch der Not war dadurch nicht gesteuert, und das war der Hauptgrund, weshalb die reformatorischen Ideen in Zissendorf eine zeitlang Gefallen fanden. „Warum unter so furchtbaren Verhältnissen das harte Klosterleben weiterführen, warum nicht der neuen Lehre folgen, die jedem Christenmenschen die „Freiheit“ predigte? So ungefähr mögen die Nonnen gedacht haben, als sie im Jahre 1563“, [just in der Zeit, wo Greitgen/Margaretha Henseler hier lebte,] „den Habit mit weltlichen Kleidern vertauschten, nach Belieben hin und her reisten und sich gar wenig um die heiligen Zeremonien kümmerten. Ihrem Visitor, dem Abt von Heisterbach, kündigten sie den Gehorsam“ (Placidius Hülster: Die hochadelige Zisterzienserinnenabtei Zissendorf, S. 154, Seit 1247 war Zissendorf der Abtei Heisterbach unterstellt). Eine Äußerung im gleichen Sinne findet sich in der „Redinghovensche Sammlung“ im Staatsarchiv München, wo es heißt: „In diessem Closter sein die geistlichen Jungfern dadurch, dass sie zu ihren Freunden ihres Gefallens herumgereiset und inne der Zaum zu lang gelassen worden, so weit verführt, das sie anno 1563 das habit außgezogen, die Kirchen-Ceremonien verlassen, die gesäng aber auf teutsch gethan und dem Abt zu Heisterbach als ihrem Visitor nit gehorsamen wollen“. Selbstbewusst hatten die Nonnen vor den landesfürstlichen Räten Joist von Eller, Amtmann von Löwenberg und Lülsdorf, Heinrich von Binsfeld, Amtmann von Blankenberg, dem Blankenberger Landdinger Engelbrecht von Selbach und dem Abte Johann Briedel von Immenrode (Himmenrode) erklärt, sie würden den Habit [Ordenstracht der Ordensgemeinschaft; Schleier bei. den Novizen weiß, bei de Nonnen schwarz] nicht wieder anlegen, und die lateinische Sprache verstünden sie nicht, sie wollten „ihrem Munde nach“ reden. Die Nonnen baten weiter, man möge sie, um Gottes willen, nicht in ihrem Gewissen betrüben und sie aus dem Kloster ziehen lassen, wie es anderswo geschehen sei. Dabei werden sie wohl in erster Linie an die Auflösung des St. Annen-Klosters im nahen (nichtbergischen) Siegburg gedacht haben, wo im Jahr zuvor, 1562, sämtliche Nonnen mit Ausnahme der Oberin aus dem genannten Ordenshaus entlaufen sind und

einzelne jüngere sich nachher in den umliegenden Dörfern verheirateten. Die Antwort der Räte an die Zissendorfer Damen lautete, dies „Ziehenlassen“ könne nur mit Bewilligung des Papstes geschehen.

Nachdem auch das „demütige“ Ersuchen Herzog Wilhelms so wenig fruchtete wie der Rat adeliger Freunde und Verwandte, kam es im gleichen Jahr 1565 zur Klage auf dem Bergischen Landtag, die neue Vermittlungsgespräche nach sich zogen. Doch die Nonnen wollten beharrlich in die einmal verkostete Freiheit hinaus. Da gebot der Herzog am 23. Juni 1565 zur Strafe die Klosterakten einzuziehen und dem Amtmann von Blankenberg auf das Schloß zu bringen. Der Schlüssel wurde der Abtissin zugestellt. Als die geistlichen Damen auch jetzt noch „in ihrem Ungehorsam beharrten“, befahl der Herzog, sie in ihrem Kloster zu internieren (Juli 1565) und verbot gleichzeitig dem Kloster Dünnwald, wo einige Nonnen sich zuweilen aufgehalten hatten, solche fernerhin aufzunehmen. Endlich verstanden sich Julie von Fürstenberg, die Priorin Anna von Roist und die Schriftmeisterin Lucia Kray, zur Nachgiebigkeit. Diesen gelang es denn auch bald, mit Klugheit, Milde und Festigkeit im Kloster wieder Zucht und Ordnung herzustellen (nach Felten: Kloster Zissendorf).

Feltens Bericht lässt sich durch einen Hinweis ergänzen, den ich bei Kurt Niederau fand (Zur Geschichte des Bergischen Adels; Die Quad zu Isengarten, ZdBG., Bd. 81, S. 35, 1965): „1565 forderte Herzog Wilhelm die Gebrüder Wilhelm Quad zu Isenburg und Adolf Quad zu Widderstein auf, mitzuhelfen, die „aufrührerischen“ Klosterfrauen zu Zissendorf zur Pflicht zurückzurufen, unter ihnen auch die Töchter Elsbeth und Margarethe des Wilhelm Quad zu Isengarten. Dieser Aufforderung scheinen auch beide nachgekommen zu sein, denn bei der noch im gleichen Jahr erfolgten Inventarisierung des Klosterarchivs nennen sich die mit anderen Zeugen fungierenden Brüder Freunde der Jungfrauen des Klosters“ Zissendorf (HStA Ddf., Hs N I 6, Bd. 4, lt. Niederau). Doch – „Elsbeth hat sich vermutlich, wie ihr Vater und ihre Geschwister, dann endgültig der Neuen Lehre zugewandt, das Kloster verlassen und geheiratet (Niederau: Die Quad zu Isengarten, ZdBG., Bd. 81, 1965, Seite 35).

Befand sich Greitgen Henseler schon vor 1563 im Kloster, also bevor dort die „Verweltlichung“ einsetzte, dann muss es verwundern, dass Johann v. Ley und die henselersche Verwandtschaft ihren Schützling in dem „verlotterten“ Haus beließen. Gaben sie Greitgen jedoch erst nach 1563 in die Obhut der Klosterdamen, dann drängt sich meines Erachtens die Frage auf, warum sie trotz dieser Zustände Greitgen den Nonnen anvertrauten; waren sie womöglich mit diesen Freiheiten heimlich einverstanden? Neigten sie ebenfalls zum Protestantismus? Beruhte ihre Entrüstung über die mangelnde Aufsichtspflicht im Kloster nach bekannt werden von Greitgens Verlobung (ich komme hierauf an derer Stelle zurück) auf pure Heuchelei?

Leider lassen sich über Greitgens Klosteralltag keine gesicherten Aussagen machen. Wir können aber wohl davon ausgehen, dass es dem Konvent, oder der dahinter stehenden Kirche, ursprünglich besonders auf die christliche Abrichtung der Zöglinge abgesehen hatte, Gehorsam, Demut, Schweigsamkeit und Keuschheit. Ob sich diese Tugenden nach 1562 bis Anfang 1566 noch im kirchlich gewollten Sinn praktizieren ließen - siehe Hülster - ist eher zu bezweifeln. Greitgens Verlobung und die baldige Verheiratung mehrerer „entlaufener“ Nonnen, lassen den Schluss zu, dass die während der Klosterzeit beteuerten Ideale von Ehelosigkeit und Keuschheit nicht sehr ernst genommen worden sind.

Die Wandlung des persönlichen Lebensmodells oder der Lebensziele bei den Nonnen zeigten gewiss auch Auswirkungen auf die Ausbildung der ihnen anvertrauten Mädchen (Novizinnen). Sicher wurde in diesem hochadeligen Stift auch auf gutes Benehmen Wert gelegt, und Greitgen sollte dort, wir hörten es bereits, Lesen und Schreiben lernen. Diese letztgenannten Fertigkeiten waren im 16. Jahrhundert durchaus nicht selbstverständlich. Im Bürgertum war das Analphabetentum noch verbreitet, und in der sozialen Unterschicht, dass heißt, bei den Pächtern, Kleinbauern und Tagelöhnern war das Lese- und Schreibvermögen Seltenheit. Die Kaufleute dagegen wünschten, dass sich ihre Kinder in der Papierwelt des Handels und der Geschäfte zurechtfinden konnten. Das Gleiche mag für die herzoglichen oder kommunalen Amtsinhaber gegolten haben (zumindest was die Knaben betraf). Aber die Lernziele von Kauf- und Verwaltungsleuten einerseits und katholischer Kirche andererseits waren sehr unterschiedlich. Warum legten Kirche und Klöster auf das Rechnen als Unterrichtsfach keinen Wert? Auch innerhalb der Kirchen waren die Standpunkte in der Frage des Lesens unterschiedlich. Während die evangelische und reformierte Kirche es förderten, um die Bibelkenntnisse zu festigen, legte sich die katholische Kirche mehr Zurückhaltung auf und begann in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar mit der Abkehrung von der „sozialen Literalität“. Sie untersagte schließlich die Lektüre volkssprachlicher Bibeln und erließ ein Verbot bestimmter Bücher. Der Katholizismus verstand sich in der Folgezeit wieder stärker als eine Religion des Bildes. Bei diesen Maßnahmen gegen das Verbreiten und Lesen von Büchern ließ sich die katholische Kirche tatkräftig durch den Herzog Wilhelm V. unterstützen. Freilich - inwieweit alle diese Maßnahmen auf Zissendorf durchschlugen, ist mir nicht bekannt.

Ich glaube, dass es nicht richtig wäre, Greitgens Lese- und Schreibvermögen sehr hoch anzusetzen. Es wird wohl so gewesen sein, dass die Lese- und Schreibgeschwindigkeit bei den Schülern im 16. Jahrhundert wesentlich geringer war als in unserer Zeit. Darüber hinaus sollten wir bei Greitgen, zur Zeit des Ausscheidens aus dem Kloster, kein ausgereiftes Leseverhalten annehmen, dass wie wir wissen, durch ständige Übung zu erreichen ist, wozu aber die damalige Zeit möglicherweise wenig Möglichkeiten bot. Ich denke, dass der Lesestoff in

Zissendorf vor allem aus Gebetbüchern, gedruckten Heiligenlegenden, Bibelauszügen, religiösen Traktaten, Klosterchroniken, Verhaltensregeln und Anweisungen bestand.



Zissendorf.

Nach einer Zeichnung von Stadtschreiber Schürmann.

Das Kloster wurde im Jahre 1644, gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, durch Brand zerstört, danach aber wieder aufgebaut. Heute dient der stattliche Bau als Fachkrankenhaus für suchtkranke Frauen.

**Das ehemalige Kloster Zissendorf, jetzt Klinik, in Hennef / Sieg,
Postkarte, Schmidt-Verlag Siegburg, etwa 1990.**



**Das ehemalige Kloster Zissendorf bei Hennef an der Sieg.
Foto: W. Günter Henseler, 1984.**

4.2.12 Greitgen/Margaretha/Henselers Verlobung mit Emund Steinenbach.

Greitgen Henselers Klostersaufenthalt wäre vermutlich von ihren Biografen kaum wahrgenommen worden, hätte sie nicht durch eigenmächtiges Handeln besonderes Aufsehen erregt. Sie erlaubte sich nämlich, sich während dieser Zeit und ohne „vorwissen und willen der freundschaft“ [also der Verwandtschaft] „mit einem gesellen, mit namen Emundt Steinenbach [zu] verloben und [zu] verknopffen“. Als Verlobungsdatum wird der Martinstag des Jahres 1565 genannt. Dies wäre somit der 11. November gewesen (HstA Ddf, RKG, R, 735/2660).

Der Martinstag war in katholischen Gegenden ein Festtag und hatte auch Bedeutung als Rechtstermin (Gesindewechsel, Zinstermin, Markttag). „Jugendliche zogen mit Fackeln von Haus zu Haus und erbaten Speisen, Alkohol und Holz. Als Dank gaben sie Lieder zum Besten und entzündeten Martinsfeuer. Die leuchtenden Spektakel sind für die Region um Aachen, Köln und Bonn schon für das 15. Jahrhundert bezeugt“, bestimmten gewiss auch hier an der Sieg seit dem Mittelalter das öffentliche Leben am Vorabend des 11. November/Nebelmond, der als erster Tag der vierzigstägigen Fastenzeit, wie Aschermittwoch, den Beginn der Vorbereitungszeit auf ein Hochfest, nämlich in diesem Falle Weihnacht, anzeigte. Das Greitgen an diesem Fest teilnehmen konnte, lässt sich wohl nur mit der zeitbedingten, gelockerten Lebensweise im Kloster erklären, wo es den Insassen unter Anderem möglich war, das Haus zu Ausgängen zu verlassen (nach: Hülster: Die hochadelige Zisterzienserinnenabtei Zissendorf / Julia Ricker: Markenzeichen Mitgefühl – 1.700 Jahre heiliger Martin von Tours).

Aus der Vorgeschichte der Verlobung sind uns einige Einzelheiten urkundlich überliefert. So hatte Greitgen für ihren Geliebten „ein Schweißstuch“ gestickt; Johann Steinenbach nannte es „laueciell“. Er schildert es so, dass Greitgen sich „alsbaldt darnach mit allerlei freundlichem Wesen dermaßen gegen ihn erzeigt, daß die ehelichen glubden [Ehegelübde] darauff erfolgt seindt“. Als äußeres Zeichen der Verlobung habe er ihr „des abends auff Martine ... dann eine fugelott“ [nach Walther Risler = Taschentuch] „und einen halben Thaler mit und neben einem stuck Dannetten Thamaß“ [Damast aus Damiette, der ägypt. Handelsstadt am untersten Nilarm, bekannt durch ihre Seiden- u. Wollweberei] „zu einem par mawen“ [Mauen, Manschetten, Ärmelaufschläge] „in meiner moder behausung geben vnd sich hinwiderumb von mir, als ihrem vertraweten Mann als solches empfangen habe“ (HStA Ddf, RKG, R 735/2660 II, Fol. 128-133, „... sich mit gedachtem Emundten Steinenbach in ehliche Versprechung eingelassen, darauf ein Stuckgeldts und anderß empfangen und angenohmmen“ Foll 352b, a.a.O.).

Der gegenseitige Austausch von Geschenken diente als „Draufgabe“, „Arrha“ *), zur Bekräftigung des abgeschlossenen Vertrages und war im 16. Jahrhundert allgemein üblich. „Das Pfand wurde vom Bräutigam an die Braut gegeben. Man sprach u.a. von „Handtreu“ *), „Wort- oder Wahrzeichen“. Unter den Pfändern sind auch solche mit Symbolwert, z. B. Taschentuch, Kopftuch, wie andere Textilien Zeichen der Adoption durch Einkleidnng. ... (Lurker: Wörterbuch der Symbolik, Seite 612-613, Stgt. 1979).

*) Arrha die Draufgabe beim Vertrag Handtreu, eine mit Handschlag geleistete Versicherung (beides in: Deutsches Rechtswörterbuch DRW). Ulrike Rühl (Von Lust, Landgeschrei und Lutmäusen – Einblicke in Recht und Brauch vergangener Zeit) ging ebenfalls auf diesen Brauch ein: „Doch es gab auch ungewöhnlichere Ehepfänder, u. a. Messer, Nüsse, Taschentücher, Sie alle sollten die Brautleute binden und bei späterer Eheunwilligkeit des einen oder anderen Teils als Beweis für ein Versprechen geltend gemacht werden“.

Risler meinte in seinem Aufsatz: „Eine Siegburger Erbtöchter ...“, dass die Taschentücher „damals gerade erst von Italien her in Mode kamen“.

4.2.13 Greitgen/Margaretha Henselers Verlobter Emond Steinenbach und sein familiäres Umfeld.

Die Familie Steinenbach wohnte im Haus zum Stern und genoss in Siegburg Ansehen. Das Familienoberhaupt, Johann Steinenbach, war in den Jahren vor seinem Ableben Stadtschreiber und Stadtschreiber gewesen. In dieser Eigenschaft hatte er auch an der Erstellung der Testamente für Anna Korte, Greitgen Henselers Mutter, mitgewirkt, wie auch bei der Inventuraufstellung im Haus zum Krewel, nach dem Ableben des Ehepaares Korte-Mey, 1554. Zum Zeitpunkt von Emundts Verlobung war er bereits verstorben. Johann Steinenbachs Ehefrau Christina war eine Tochter des Siegburger Kurmeisters Johann Schemmel und seiner Ehefrau Bilgen (Sibilla). Deren Eltern, ebenfalls ein Johann Schemmel, verheiratet mit einer Tzyng (Cäcilia), hatten in Siegburg an der Holzportze (Holzpforte) gewohnt und waren vor 1509 aus Köln eingewandert, allerdings scheint schon um die Jahrhundertwende ein Ehepaar Godert Schymmel und Greitgin in Siegburg gelebt zu haben (Felten: St.Sebastians-Schützenbruderschaft).

In diesem Jahr 1565, dem Jahr der Verlobung Emund Steinenbachs mit Greitgen Henseler, war die Mutter Christina Witwe, und es sollte auch ihr letztes Lebensjahr sein, denn am 25. August 1566 sah sie sich genötigt ihr Vermächtnis aufzusetzen. (StA.Sbg. A II/16, S.94,, A II/17, Bl. 20-21).

Vom Ehepaar Steinenbach lebten zu dieser Zeit mindestens noch drei Kinder, die Söhne Johan und Emund und die Tochter Catharina. Eine weitere Tochter, Margaretha, war bereits vor 1562 verstorben. Sie war mit Jorgen/Georg [Knuitgen] zum Sommer (Somberen) verheiratet gewesen und hatte aus dieser Verbindung die beiden Söhne Wilhelm und Johann Knuitgen hinterlassen. Aber ausgenommen der Tochter hatte das Ehepaar

Steinenbach die beiden Söhne Johann und Emund, die 1565 noch im elterlichen Anwesen wohnten (StA. Sbg. A II/11, Bl. 55, A II/14, Bl. 16, A II/15, Bl. 1, 8-10, 206, 209, A II/17, Bl. 39v).

Die Geburtsjahre der Steinenbach-Kinder sind nicht bekannt. Aus der Tatsache, dass Emund 1576 als Trierischer Churfürstlicher Sälmeister (Hofmeister) urkundlich erwähnt wird (A II/18, Bl. 146r), kann man wohl zu dem Ergebnis kommen, dass er 1565, also im Jahre seiner Verlobung mit Greitgen Henseler, mindestens 19-20 Jahre alt gewesen ist, wahrscheinlich aber älter.

Die verwitwete Christina Steinenbach geb. Schemmel und ihre beiden Söhne wohnten, wie bereits angedeutet, zur Zeit der Verlobung Emunds in ihrem Haus „zum großen Stern“, in Siegburg, „am Markt gelegen“. Da in der Umgangssprache des 16. Jahrhunderts, wie an Hand zahlreicher Beispiele belegt werden kann, der Vorname eines Menschen mit seinem Wohnplatz verbunden wurde, kann es nicht verwundern, das beispielsweise auch Johann Steinenbach als Johann zum Stern und Emund Steinenbach als Emund zum Stern im erhalten gebliebenen Urkundenbestand erscheinen.

Die Familie Steinenbach war nicht unvermögend. Wie aus der Erbteilung der Brüder und ihres Schwagers Georg zum Sommer (Somberen) hervorgeht, gehörten ihnen, außer dem Siegburger Wohnhaus zum Stern, eine Reihe von Liegenschaften in der näheren und weiteren Umgebung. Darunter befanden sich auch der „Hoff zu Walperaidt (Wolperath) im Kirchspiel Seelscheid, sambt seinem Zubehör [wobei es sich nicht um das Sattelgut handelte], item die Wieß zu Braschoß“ (StA. Sbg., A II/17, Bl. 39v, vom 24.3.1567). Die Steinenbachs hatten auch Ansprüche aus dem Erbe Johann Meuschens, die jedoch von Lomer Johann dem Alten angefochten wurden; Emundt und sein Bruder konnten jedoch anhand eines „versiegelten Verdrags“ nachweisen, dass „die Siebergische Meuschen gutter denen von Steinenbach allein verbleiben solten“ (StA Sbg., A II/17, vom 17.12.1567, Bl. 256v: Emundt Steinenbach verkaufte Peter Knutgen eine Bitze an der Acher gelegen).

Die Frage, ob Greitgen mit Emund Steinenbach eine standesgemäße Verbindung eingegangen wäre (um es vorweg zu sagen: es kam nicht dazu!), lässt sich an Hand der wenigen Unterlagen nicht beantworten. Betrachten wir die aufgeworfene Frage jedoch nur vom finanziellen Standpunkt und lassen wir das soziale Ansehen einmal völlig unberücksichtigt, dann lässt sich immerhin vermuten, dass Greitgen nicht in ein „Armenhaus“ geheiratet hätte. Dafür spricht m. E. auch Emunds spätere Bestallung als Salmeister in Trier, die ja wohl eine solide wirtschaftliche Grundlage voraussetzte.

Fragen bezüglich des Charakters einer Person lassen sich in einer Untersuchung, wie sie hier vorliegt, normalerweise und naturgemäß nicht stellen, weil die spärliche Überlieferung hier besonders enge Grenzen setzt. Im Falle Emund Steinenbachs führt die Tatsache, dass Emundt Steinenbach „seine vollkommene macht und gewalt“ über seine „gueter und sachen“ am 13. Januar 1568 Johann Steinenbach, seinem broder, und Goddarten zum Wolff, beide Bürger und Ratspersonen zu Siebbergh, in die Verwaltung gegeben hat, leicht zu irrigen Schlussfolgerungen. Die Beiden waren befugt, Emunds Eigentum „zu verwalten und mit recht zu verthedigen, auch dieselbe guetter zu verkauffen oder zu beschweren und anderer seine tragende schulden darmit abzulegen und zu quittieren, alles auff geburliche rechnung und in maissen er selbst gegenwärtig were. ...“ (StA Sbg., A II/17, Bl. 256r-257v, Transkript Henseler). Man mag hierbei zunächst an eine Entmündigung denken. Wahrscheinlicher erscheint mir, dass sich Emund in dieser Zeit gar nicht mehr in Siegburg aufhielt und den Bruder und Goddard zum Wolff als Verwalter seiner Güter bestimmt hatte. Die aufgeworfene „Charakterfrage“ stellt sich hier überhaupt nicht.

Wie Emund Steinenbach berichtete, haben Verlobung und Geschenkaustausch „in meiner moder behausung“ stattgefunden. Dies werde ich als Indiz dafür, dass Christina Steinenbach geb. Schemmel zur Verlobung oder zum Heiratsgelübde, wie es damals hieß, ihre Zustimmung gegeben hat. Urkundlich ausdrücklich bezeugt ist dies jedoch nicht.

Das Einverständnis Christinas genügte den im Kurbuch niedergelegten Bestimmungen des damaligen Siegburger Stadtrechtes jedoch nicht. Denn auch die Erziehungsberechtigten Greitgens mussten ihr Einverständnis zu der Verlobung beziehungsweise der Heirat bekunden. Der § 66 der Siegburger Statuten besagt, dass Kinder, es seien Söhne oder Töchter, die ohne Wissen und Willen ihrer Eltern (buisen wist und willen irer vader und moder), oder, wenn Vater oder Mutter nicht mehr im Leben sind, ihres Großvaters oder ihrer Großmutter (ancheren of anchfrouwen), sich im Alter unter 20 Jahren verloben, enterbt werden sollen. Das kaiserliche Recht (von 1550): ist sicherlich im gleichen Sinne, wie das Siegburger Stadtrecht, auszulegen. „Die eelich vermählung ist jeder menigklich frey und erlaubt, Nemlichen den Manspersonen, so sie zu vierzehnen, und den weibsbildern, so sie zu zwelff Jahren kommen“. So lange sie aber noch in der Gewalt des Vaters oder ihres väterlichen Ahnherrn stehen, müssen sie die Verehelichung „mit Rath und Willen derselben jrer Eltern fürnehmen“ Holen sie die Einwilligung nicht ein, dann hat eine Heirat „kain krafft“ (siehe hierzu auch: Heinrich Rösen: Verlobung, Ehevertrag, Heirat, ...).

4.2.14 Stammtafel Steinenbach.

Stammtafel Steinenbach siehe unter Anhang 3, Seite 137

4.2.15 Die Auflösung der Verlobung Greitgen Henseler-Emund Steinenbachs.

Für das Herzogtum Berg galt, wie für das Siegburger Ländchen, dass zur Eheschließung die Zustimmung der Eltern, oder wenn diese bereits das Zeitliche gesegnet hatten, der derzeitigen Erziehungsberechtigten, in der Regel Großeltern oder Vormünder, erforderlich war. Dies vor allem auch, wegen ihrer Funktion als Mitgestalter des Heiratsvertrages und um Fragen von Erbansprüchen und Erbverzicht zu klären und regeln zu können.

Das Bekanntwerden der Verlobung löste bei Johann von Ley, Greitgens Vormund, Entrüstung, ja Entsetzen aus, wenn man den Quellen glauben darf. Johan veranlasste Greitgens sofortige Entfernung aus dem Kloster, und beschuldigte die Klosterleitung der mangelnden Aufsichtspflicht. Er drohte, den Konvent beim Landesherrn Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve und Berg zu verklagen. So jedenfalls lässt sich eine Bemerkung der Abtissin, Margaretha Stael (Stail) von Holstein, auslegen. Ob es tatsächlich zu dieser Beschwerde beim Herzog kam, ist nicht bekannt; Wenn sie aber erfolgt ist, wird sie dem Landesherrn gelegen gekommen sein, suchte er ja vermutlich noch nach Gründen, in Zissendorf durchgreifen zu können; und wie wir wissen, hat er dort ja auch, just in diesem Jahr 1565, „die alte Ordnung wieder hergestellt“ (Hülster: Die hochadelige Zisterzienserinnenabtei Zissendorf).

Die Abtissin versuchte, durch einen Entschuldigungsbrief an Johann von Ley, das Vertrauen und die Freundschaft der leyschen- und henselerschen Sippenkreise zurück zu gewinnen. In ihrem Schreiben muss sie allerdings eingestehen, dass mindestens eine der Klosterfrauen von den Vorgängen, die zu Greitgens Verlöbnis führten, gewusst hat, ja, dass diese sogar hierzu geraten haben soll. Die Abtissin belässt es bei der Vermutung. Wusste sie zu diesem Zeitpunkt wirklich nicht mehr, kannte sie die Ratgeberin, wenn es eine solche gegeben hat, tatsächlich nicht? Waren es mehrere?

Dem heutigen Leser mögen diese Vorgänge in einer Gemeinschaft die überlegte, ihr Kloster zu verlassen oder es gar aufzulösen; nicht wirklich unglaublich erscheinen. Die Bitte der Abtissin (siehe oben) an den Immenroder [Himmeroder/Immerather] Abt [Johann VIII. von] Briedel lässt meines Erachtens die Auflösungserscheinungen innerhalb der Klostersgemeinschaft durchschimmern.

Der Entschuldigungsbrief der Abtissin Margaretha von Holstein gt. Staill liegt nur in kopialer Überlieferung vor, nämlich in einer Abschrift aus dem Jahre 1607. Als Ausfertigungsdatum des Originalbriefes wird hier der 7. Juli 1569 genannt. Diese Datierung kann meines Erachtens so nicht hingenommen werden, denn die Abtissin hat sicher sehr bald nach Greitgens Ausscheiden aus der Klostersgemeinschaft ihren Brief verfasst. Die beiden Briefstellen, in denen die Abtissin Johann von Ley bittet, keine Klage beim Herzog einzureichen, stützen m. E. meine Vermutung. Eine Entschuldigung drei Jahre nach den Ereignissen, wäre nicht nur wirkungslos geblieben, sondern geradezu lächerlich gewesen. Das richtige Briefdatum kann auch nicht der 7. Juli 1566 gewesen sein; selbst bei dieser vorgezogenen Datierung wäre das Schreiben erst nach Margaretha Henselers Verheiratung abgefasst worden, doch nach der Wiederherstellung der Klosterordnung und nach den Strafmaßnahmen des Herzogs.

Hier nun der Wortlaut des Briefes (Abschrift von 1607. Transkript: Gertrud Müllers. Klammertexte W. Günter Henseler): „Endtschuldigh der Abdißinnen zu Zeißendorff wegen Margarethen Henßler beschehener Ehegloben [Ehegelübte, Verlobung] mit Emondten Steinenbach.

Vnser gantz freundlichen Gruß zuuorn, Erentachtbarer vnd gunstiger gutter freundt Johannes [Ley]. Es ist mir durch meine, sampt der anderen Junfferen freundschaft geschrieben, auch selbst mundlich erzelt, wie daß ihr Euch hochligh beklagt, sambt der anderer, irer freundschaft, ihres Nichtgen Greitgenns halb, welches ir bey vnß gethann, zucht vnd anders nutzlich zu lehren. Mitler Zeit hat sich also zugetragen, daß Ir Nichtgen [Greitgen Henseler] sich ohn alles Vorwißenn vnd willen der freundschaft, mit einem gesellen mit namen Emondt Steinenbach verlobt vnd verknupfft hat, in welchenn augen wir vnd etlichen der Vnseren [Nonnen] ein Vorwiß[en] gehat hat vnd dait darzu gegeben, auß welcher vrsachenn ihr sambt der anderer freundschaft, des gantzen Vurnehmens sein vnd vnser Cloister gegenn Vnseren G: [gnädigen] Herrn vnd Furstenn zuuerclagen, als dieienigen, die Vr nicht verradenn vnd verkopelt haben vnd viell vnd mancherlei reden, die von der freundschaft widder vns geredt worden, deren die ein noch beßer als die ander Ludtt, so sage Ich, daß gutter freundt Johannes [Ley], bey wahrer warheit, die Gott selbst ist, daß mir solche dingh nie bewust gewest, dann, nachdem Ich solche nachrede vernommen habe, Hab ich meine Junfferen alle aufs ernstlichs ersucht vnd vmb die Dinge einen Jeden gefragt. So sey sich dermaßen entschuldigt, daß Ich sey Vilschuldigh halte. So Ich auch witer verstanden vnd bericht worden byn, daß Mettgenn (kann m. E. Margaretha bedey idt [Greitgen] darzu solten gepraht haben. witer ist auch mir vurkommen, wie daß Mein Nicht Alheit Moehen [Familiennamen v. Meuchen von Haus Auel b. Honrath; eine Moin Alheit ist bereits als Mitglied der St. Sebastiansburderschaft um 1500? bezeugt, die jed. mit

der Nonne nicht identisch sein kann] vonn Vch vnd der freundschaft hefftigh bedacht ist, Nachdem Sey einmahl mit der Scheuemeisters zu Seibergh gewest. Sei solle vr Nicht [Greitgen Henseler] zu dieser sachen geraden vnd geholfen habenn, hab etliche Daler vnd geldt darab genommen, daruon sey Ihr Englisch Rock tragh vnd dergleichen Vielfältigenn reden, die Vbell zubeweisen weren. So erbeut [erbittet] sich Alheit Moechen, sampt den Junfferen, allzumahl ein Jeder insonderheit, daß ir [Johann Ley] vnd die freundschaft verschafft, daß Vr Nicht in ihrer aller gegenwertigkeit, sampt seiner freundschaft vnd der vnser, selbst erzelle vnd ernome [nenne] die personen mit Namen vnd zu nahmen, die vonn iher heyligs sachen [Verlobung] gewist, ir radt vnd dait [Tat] dazugegeben vnd darzu gepraht habenn vnd die sey auß den Vrsachen [zu diesem Zweck] zu Seybergh gefurt. wird dan erfinden mit warheit [Wird sich dann herausstellen], daß Moechen oder ander eine schuldigh ist, So wurd Sie daruor gehalten, was aber nit, enthalte man sich des Vbels nachreden. So aber were, das man vns des weigeren wolte vnd die Sach nit zuverhor wolte laßen kommen, also, daß man mondt [Mund] gegen mondt nit horen wolt vnd daß metgen allein horen vnd andere nit, vnd dannoch ebenwoll vns gegen vnseren Gnädigen Herrn vnd Fursten voun Gulich vns zuuerklagen vnd vermeint weren, in ihre Gnadenn Vngunst weiter zu fhuren, baußen [ohne] allen Verhoer vnd Vberzeugung das wir vns zum andernmahl gnugsam erbeden vnd begeren, So soll die samentliche freundschaft des Meisters wißen, daß solches nit vmbsunst vnd vergebens gescheyt sein soll, Sonder es wurden vnser freundschaft den wegh finden, den die andere freundschaft funden hetten. doch bescheide Leuth werden kein vngewiße sachen antragen, Sonder werden Sey grundtlich mit warheit anhoeren.

Soviell die Scheuermeistersche [Alheit v. Meuchen?] anlangt: Ich kan nit vernehmen, daß Sie das Mettgenn darzu gebracht, dan magh sey vnd daß Mettgenn neben ein horen vnd obs schon soih wer, daß Sey vort wissens darin gehat, daß kondt werlich weder Ich, noch meine Junfferen, neit kerenn off eine personn außer mir vnd meinen Junfferen etwas handtlet, das vns allen verborgen war.

Solt man darumb ein gantze Vergaderungh beschuldigen? kan man bezugen, daß Ich vnd wir alle darin gehandelt?

So sey die Sonde vber mich, vnd was alle dan, gunstiger gutter freundt Johannes [Ley], kondt ir woll keren [rückgängig machen], dan vre Kinder oder vr hauß gesinde etwas finden, Euch verschaffte.

Gewiß also ists auch mir. Ich hab viler Ludte Kinder hier gehat, Edell vnd Vnedell [adelige und nichtadelige], hetten sey anderst gehandelt?

Ich hets mogßen leyden wan Ich iungst darumb gewust wie auch diß Es ist vns allen von hertzen leidt, daß es anderß dan weill ist ergangen. hetten wirs gewist, wir soltens gern gewert vnd verhindert haben, hett Vr nicht vns solches angesacht, wir soltens Ir nimmer mehr geraden haben, denn hetten wir im anfangh gewuest, daß es ein solche End hette sollen nemen, wir solten Vr Nicht nit bey vns genommen haben. Weiter ist meiner Nichtten Alheit vorkommen, Vr Nicht hab gesagt, sey solle zu ir gesagt hauen, daß Sey Emond ein Schweißdoich machen vnd Schencken, Daß gestehett Sey Ir nit mit dem aller geringsten, vort. dan Sey Vr Nicht hab einmahl doich gegelden, do hat Sey ein Schweißdoich gestickt vnd zwehn Kriegh. Do ist sey einmahl kommen vnd vr Nicht gefragt, wem sey das Schweißdoich macht, da hat Sey geantwortet, daß mach Sey Johann zum Sternen, der hab ir ein par Metzger geschenckt, do hab Sie nehe mehr daran gedacht vnd deßelb hat Greitgen auch gesagt zu Keßell vnd zu iren gespillen den Müllenbeck, die haben mir daßelber gesagt, die Kreegh [Kray?] hett sey gesagt, mach sey auch, So saggt mein Nicht Alheit, bey ihrer saligheit konne sey sich nit erinnern, daß sey etwas mehr zu ihr gesagt solle haben. Sie hette sich nimmer mehr dessen zu ihr versehenn daß Sey mit Vnwarheit vmbgenghe, hett auch deß gegen Sie nit verdienet, dan Sey verhofft, Es soll nit langh werden, Sey solle dieß vnd dergleichen von ihrem mondt hoeren, Ich verhoffe, Es soll vielmehr gesagt sein mit vnwarheit, Sunsten mochts woll besser sein, Gunstiger freundt Johannes, dieß haltet mir zum guttem, dan Ichs gutter meinungh gedain vnd vrsach darzugehabt, dann vns verdreust der vielfeltigenn vngeschlachten boesen nachreden die vber vns alle gesacht werden vnd daß mit vnwarheit, welches wir vns nimmermehr versehen hetten.

Hiermitt dießmall enough.

Dan ich beuehle vch Gott Vr Haußfraw in sein gotliche gnadt, mit viel gutten Nachten!

Datum: Zeyßendorff, den 2. 7bris, Ao 69. Margareth [von Holstein genannt] Staill, Abdißin zu Zeyßendorff“.

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Fol. 128-133. Transkr. Gertrud Müllers; Zeichensetzung, Klammertexte und kleine Ergänzungen von W. G. Henseler).

4.2.16 Margaretha/Greitgen Henselers Leben nach dem Ausscheiden aus dem Kloster.

Johann von Ley beließ es nicht nur bei Beschuldigungen und Drohungen dem Kloster gegenüber. Er nahm sein Mündel Greitgen/Margaretha Henseler auf Grund der beschriebenen Vorfälle tatsächlich mit nach Honsbach. Dies war, wie ich vermute, eine einfache verwaltungstechnische Angelegenheit, denn den Quellen ist die Gewissheit zu entnehmen, dass Greitgen keine Nonne gewesen ist; die Kirche hätte sie sonst spätestens vor der Eheschließung von ihrem Gelübde entbinden müssen. Kirchenrechtlich hätte es dazu der Zustimmung des Papstes bedurft. Für Novizinnen war das Ausscheiden aus der Klostersgemeinschaft einfacher.

Die Annahme, dass Greitgen das Kloster widerwillig verlassen hat, erscheint mir wenig glaubhaft.

Die Greitgen betreffenden Aktivitäten Johann von Leys und der henselerschen Verwandtschaft, durften natürlich nicht ausschließlich in Richtung Klosterleitung gehen. Wichtig war ihnen auch die formelle Annulierung der

Verlobung bei Emund Steinenbach selbst. Die Auflösung des Vertrages hatte Greitgen persönlich in schriftlicher Form vorzunehmen. Ob dies freiwillig oder unter dem Druck von Seiten des Vormundes geschah, lässt sich heute allenfalls nur ahnen. Jedenfalls ging folgendes Schriftstück, ohne eigenes Datum aber in einer Abschrift vom 15. Januar 1607, an Emund Steinenbach:

„Margarethen Henßelers widderuff beschehener Ehegelobten mit Steinenbach.

[Abschrift: „Dußeldorff 16. January 1604“].

Bekennen ich, Grietgen, dass ich auß guttem furbedachtem rath, geins deils mit der verbindungh mit Emond Steinenbach nit zu folgen gemeindt bin, auß ursachen, daß ich daß gethan haben auch boußen [ohne, außerhalb] wißen und willen meiner oehmen und freundten. ~~Ich globen solches ferners darin nit zu thun~~ globe [gelobe, versichere], solches ferners darin nit zu thun boußen wißen meiner freundten und darauf mein handschrift mitgetheilt und was ferner geschehen, globen [gelobe] solches bei verpfendungh meiner haab und gutter freunt was sie herweder thunt und handeln werden schadtloß zu halten uvemitz [mit, mittels] diese[r] meine[r] handschrift“.

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Leyen und Consorten, Fol. 122-122b. Transkr. W.G. Henseler).

Es stellt sich die Frage, ob dieser „Absage-Brief“ an Emund notwendig war. Zumindestens aus heutiger Sicht war die Verlobung nichtig, weil, wie oben schon gesagt, bei einem/einer Minderjährigen hierzu, nach den Siegburger Stadtstatuten und dem Bergischem Landrecht, die Zustimmung der Verwandtschaft erforderlich gewesen wäre. Diese aber lag allenfalls von Emunds Mutter vor.

Demnach wäre also die Verbindung nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zustande gekommen und hätte somit auch nicht der förmlichen Aufhebung bedurft; so jedenfalls sieht die Sachlage vom heutigen Standpunkt gesehen aus. Dass die Eindeutigkeit der Rechtslage damals nicht so empfunden wurde, werde ich später beweisen.

4.2.17 Emund Steinenbachs Kampf um Margaretha/Greitgen Henseler.

Emund Steinenbach, Greitgens ehemaliger Verlobter, blieb nach der Kündigung der Verlobung nicht tatenlos. In einem Beschwerdebrief, der uns in kopialer Überlieferung vorliegt, wandte er sich an den Blankenberger Amtmann, der für Honsbach zuständig war. Doch einen nachhaltigen Erfolg konnte Edmund nicht erringen.

Hier das Transkript seines Schreibens in der Abschrift vom 16. März 1607 (Man beachte das Jahr der Verlobung, 1563):

„Copia Supplicationis Emundten Steinenbach ahn den Herrn Ambtman Blanckenbergh, Henrichen von Binßfeldt.

Edtlerr vnd Erentvester Gebietenderr Herr Ambtman Ewer Liebden: seien mein schuldigh gehorsam iederzeit zuvor und soll derselben Ewer Liebden: an Stat meines gnedigen Fursten und hoher anligender dringlicher noet unermeldet nit laßen welcher gestalt Ich und Margareth Henßelers uns hiebevör, nemblich im Sechtzigh drey fur Martina ehelich versprochen und vertrawet mit vorgehenden freundlichen geberden, dardurch wir zusammen bewegt und die eheliche Verheischung gethan, daß aber EuerLiebden: dißer heyligh Sachen grundtlichen bericht einnehmen mugen, So seindt alle sachen in warheit nit anders beschaffen dan alß folgtt, bin es auch im Fall der notturfft mit meinem leiblichem eidt zu bewaren gutwilligh und unbeschwert des anfanglich in gerurter Zeit gemelte Margareth [Henseler] zum Zeichen der ersten freundschaft mir ein laucietell geschenckt und alsbaldt darnach mit Allerlei freundlichem Wesen sich dermaßen gegen mich erzeigt, daß die Eheliche glubden darauff erfolgt seindt, Dan vurschreven Margriett [Henseler] nit leugnen kan, daß in gemelter Zeit des abendts auff Martine Ich ihr, Margarethen, pro foeders matrimoniali nimmer zu scheiden, Gott und Todt scheidt uns, dann eine fugelott und einen halben Thaler mit und neben einem stuck Dannetten Thamaß zu einem par mawen in meiner moder behausungh geben und sich hinwiederumb von mir, als ihrem vertrauten Man, solches empfangen habe.

Weiters ist war, das nach etlichen folgenden wochen pro corroboracione factae affidationis Ich ihro, als meiner vertrauter, mein gegentrew mit meiner eigener Handschrift zugestellt, dargegen Sie alßbaldt ire eigene Handschrift mir widerumb überschickt, also lautendt, wie hier beyliggendt mit A verzeichnet, zu ersehen. Dieweill nun gepietender Herr Ambtman alle unsere sachen dißer maßen und nit ander geschaffen und Ich bißhero geiner anderen meinungh gewesen, dan unseren hochzeit nach ordnungh der Christlicher Kirchen zu halten, So hatt sich gemelter personen Vetter, Johann [v. Ley] zu Honßbach, mit allerlei unrichtigkeit unzimblichen practicken widder Gotlich und beschrieben Recht vorgefahren, unangesehen der erstlich gnugsam durch die Erenvesten Henrichen [Roelmann v.] Dadenbergh, Schultheißen und Ambtmann zu Siegbergh, und weiland Johann Schell von Beel, Herrn zu Lufttelbergh, alß Scheffen des Adelichen Gerichts zu Siegbergh gewarnet, laut und inhalt beigelegter Verzeichnußen mit B Signirt, und gemelte person boußen furwißen und willen irer anderen, seiner Schwager, Georgen Roth [Rode] genandt, zu Birgell [Bürgel], außerhalb noch gemelts unsers gnedigen Herrn Landt und Furstenthumben, zu der Ehe (wiewoll vermeintlich ohn vorhergehenden Verkundigungen, wie sunsten gebreuchlich) geben laßen, welche Vertredungh und Exceß meinem hochgerurtem Fursten und Herrn Ich in Underthenigkeit heimgestellt haben woll, mir aber solche iniurien und schmechesach hier mit unbenommen und so viel die principall heilighsach belangen thut, Nachdem gemelte person [Georg Rode] under Euer Fursten ambt nit gesessenn, sunder dieser Zeit zu Medtman Seßhaft, ist Sie aber, Margriet

[Henseler], in diesem Ambt Blanckenbergh geerbt und beguette[r]t. So gelangt an dieselbe Euer Liebden, Liebhaber Rechtsens, abermahll mein gantz fleißigh dienstlich pit und begeren, Euer Liebden wollen gemelter personen Erbschafft mit Kummerrecht zuschlagen [beschlagnahmen] und arrestiren laßen bis so langh Sie, Margreth [Henseler], als hilligh und recht ist meiner ietzgedaener anclagh sich erledigt habe, dan bey Ewer Liebden anderer gebürender Obrigkeit zum Verhor furzukommen, und da Ewer Liebden anderer gebürender Obrigkeit zum Verhor furzukommen, und da Ewer Liebden uns beide an geburlich Recht zu weisen und remittiren wurde, deßen Ich in aller Underthenighkeit gehorsamlich geneigt, willig und erpietigh zu erscheinen, weis Gott der Ewer Liebden langhwirig gesundt gefristen wolle, zu erlaßige Tröstliche andtwort bittendt, Ewer Liebden Gehorsamer, gutwilliger Emund Steinenbach zu Siegbergh“
(HStA Ddf., RKG, R/735/2660 II, Buchst. R, Rhode contra Leyen und Consorten, Fol. 122b-126a; Transkr. Gertr. Müllers; Klammertexte und kleine Veränderungen von W. G. Henseler, nicht in der Vorlage. Das Originalschreiben muss nach dem 5. Juli 1566 und vor dem 20. Juli 1566 verfasst worden sein).

Der Blankenberger Amtmann Heinrich Binßfeld informierte Johann von Ley über den Eingang und Inhalt des Beschwerdebriefes. Er forderte Johann auf, ihm gegenüber, Edmund Steinenbachs Argumente schriftlich und lückenlos zu widerlegen. In einem zweiten Schreiben an Johann Ley setzt der Amtmann einen Gerichtstermin fest.

Es folgen hier die Texte der beiden Briefe.

„Mein freundlich gruß in allewege zuvor, achtbar besonder gutter freundt.

Lieber Ley, waß Emundt Steinenbach uber Euch in schriftten mir claglich vorbracht, habt ir, neben seiner begir, copeilich zu ersehen. Und ist demnach ambtshalber, meine meinung und bevelch, ihr wollet euch und Ewere person anlangt, und was Euch ferner zu verthedigen anligt und geburth, wie ir Euch deßen bei Euch selbstzen zu berichten wißet, mir furderlich in schriftten zustellen und doch gein theill unbeantwortet laßen. Daß versehen ich mich ampts halben und bevehlen Euch dem Almechtigen.

Datum: Blanckenbergh am 21. tagh julij, anno LXVI [1566].

Hennrich von Binßfeldt, Ambtmann zu Blanckenbergh.

Copia Ley gegen Roden. Dußeldorff, 16. january 1617“.

(Quelle: wie oben, HStA Ddf., RKG R/2660, jed. Fol. 126b, Klammertext nicht in der Vorlage. Transkr. Henseler).

„Dem erentachtbarn und frommen Johannem Ley zu Honßbach, ambtknecht zu Walscheidt und Hoenradt, meinem besonder guttem freundt, mein gunstigh gruß zuvor.

Ehrenthafter besonders gutter freundt, welcher gestalt hiebevur Emundt Steinenbach gegen und uber euch der vermehlung halber mit ewerem pflegkindt supplicirt und ietzo noch allerhandt euch uberreichter verhandtlungh umb tagsetzunge bey mir angehalten.

Demnach so ernennen ich Euch hiemitt, den 13. tagh schießkunfftigen monats nuoembris, daß Ir alßdan, allerdings gefast, alhie binnen Blanckenbergh für mir erscheinen wollet.

Daß versehen ich mich ambtshalber, alß auch mit empfehlungh des Almechtigen.

Datum: Blanckenbergh, am 22. tagh octobris anno [15]66. Henrich von Binßfeldt, Ambtmann zu Blanckenberg“

*) (Quelle: wie oben, HStA Ddf., RKG R/2660, jedoch Fol. 127-127b, Abschrift vom 16. 1.1607, Transkript Henseler).

*) Als Heinrich von Binsfeld (1526-1576) diese Briefe schrieb, befand er sich etwa ein Jahr im Amt. Er stammte aus Euskirchen und wohnte seit 1562 auf Burg Kessenich. Heinrich v. Binsfeld wurde später mit seiner Frau Elisabeth von der Horst in der Kirche St. Martin in Euskirchen begraben. Binsfeld galt als sehr „gebildet und human“. (Weitere Daten über seine Person siehe in: „Rund um den Michaelsberg, Beilage des Kölner Stadtanzeigers, 1951“ und im Kölner Stadt Anzeiger vom 18.3.2008).

Um die Auffindung der Originalpapiere habe ich mich vergeblich bemüht. Die Siegburger Gerichtsbücher enthalten lediglich einen Hinweis auf Emund Steinenbachs Eingabe, aber an einer Stelle, wo man ihn nicht erwartet hätte, nämlich im Protokoll der Streitsache Margaretha Henseler-Mey-Erben, vom 2. Oktober 1567. Es handelt sich also auch hier nur um eine Bestätigung für die Behauptung, daß Emund sich nicht ohne weiteres mit der Verlöbisauflösung abgefunden hatte. Der schlecht leserliche und etwas wirre Text im Schöffenprotokollbuch beginnt folgendermaßen: „Anwaldt Emunden Steinenbachs gegen Margarethen Henselers hat gerichtlich bekr[oening] gethan, auff alle die gueter, gereid und ungereid, so dan gedachte clegerinne alhie binnen Sieberg hat ligen hat und ferner bekommen mag von wegen einer ehelich globt, das genannte Margaretha hiebevur nit geben und rech[?]nung eins Trawpfennig und gegebener handschrift zu ime vertrauwether und nun aber sich zu einem andern begeben hab, hat auch dessen darneben auch und darauff zu beweisung eine abschrift einer handschrift eingelacht, mit bit, alsolche bek[entnus] und ingelegte copei bei dem gerichtzbuch zu behalten zo guter zeit, ferner notturf furbehalten (StA Sbg., A II/19, Bl. 3v, Edition Henseler).

4.2.18 Greitgen/Margaretha Henselers Wohnort Honsbach.

Nach Greitgens Ausscheiden aus dem Kloster Zissendorf nahm Johann Ley sein Mündel Greitgen/Margaretha Henseler mit nach Honsbach, was verständlich ist. In dem honsbachschen Gut, Margarethas Erbe, hatten sich die Leys inzwischen häuslich eingerichtet und manches zum Besseren hin verändert. Von hier aus erledigte Johan

von Ley seine Amtsgeschäfte, und möglicherweise betrieb er hier auch etwas Landwirtschaft. Den größten Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen hatte er jedoch in die Hände von Pächtern gelegt.

Als Glied der Familie Ley verbrachte Greitgen hier also, auf dem Hof ihrer Vorfahren, vorübergehend, wie sich zeigen sollte, ihre weitere Lebenszeit.

Es hätte noch andere triftige Gründe gegeben, Siegburg als Wohnort zu meiden. Die Stadt war der Lebensmittelpunkt Emund Steinenbachs, Greitgens ehemaligen oder immer noch Verlobten. Ich erinnere auch daran dass Siegburg ja politisch eine selbständige Einheit war, die dem Abt der Abtei auf dem Michaelsberg unterstand und in der in rechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des Siegburger Kurbuchs, der Stadtverfassung, galten. Die §§ 71-72 des Kurbuchs besagten, dass ein Heiratskandidat katholisch zu sein hat, die Frischvermählten den Bürgereid schwören und geloben müssen, dem Siegburger Gotteshaus und Stift hold und treu zu sein. Diese Bestimmungen hätten Johann von Leys Verheiratspläne hinderlich im Wege gestanden, wie ich noch erläutern werde.

Für Greitgen gehörte der Wohnaufenthalt in Siegburg der Vergangenheit an, ihr Bürgerrecht bestand allerdings als Eigentümerin von immobilem Gut weiter und verpflichtete sie unter anderem zur Zahlung der Türkensteuer, wie in den Türkensteuerlisten aus den Jahren 1578 und 1597 zeigen.

Honsbach gehörte zum bergischen Kirchspiel Honrath, im Amt Blankenberg. Diese Gemeinde war 1560 lutherisch geworden. Die Einwohner des Hauses Honsbach, das jetzt, wie schon gesagt, von Johan von Ley verwaltet wurde, waren aber beim alten katholischen Glauben geblieben [wenngleich auch ohne eine eigene Kirche].

Darauf hinzuweisen halte ich für wichtig, weil damit klargestellt wird, dass Greitgen, als gebürtige Siegburgerin, nun endgültig außerhalb des „Siegburger Ländchens“ lebte. Das verschaffte ihr rechtlich zumindest in religiöser Hinsicht, etwas mehr Freiheit, gab vor allem aber den Plänen ihres Vormundes, wie ich bereits an anderer Stelle andeutete, einen größeren Spielraum.

In Siegburg („Siegburger Ländchen“), mit dem Abt als Landesherr, wäre es, wie ich an anderer Stelle schon erwähnt habe, nur möglich gewesen, eine katholische Bürgerin an einen katholischen Bürger oder Eingesessenen zu verheiraten. Die Verheiratung einer katholischen Siegburger Bürgerin an einen nichtkatholischen Ausländer, dazu gehörten ja auch die Berger [Herzogtum Berg], hätte zumindestens Schwierigkeiten mit sich gebracht, wenn es nicht gar unmöglich gewesen wäre. Der Abt reagierte in diesen Fragen recht empfindlich.

Foto Honsbach

4.2.19 Johann von Leys Bemühungen, Margaretha/Greitgen Henseler zu verheiraten.

Spätestens nach der Aufdeckung der Verlobung scheint Johan Ley die Weichen seiner Familienpolitik umgestellt zu haben, um Greitgens Lebensweg, nicht ohne seinen Schaden, in eine andere Bahn zu lenken. Man kann meines Erachtens den hier schon bekannten Entschuldigungsbrief der Zissendorfer Abtissin so deuten, als hätte Greitgen im Kloster verbleiben können. Aber Johann Ley hatte mit Erfolg die Entlassung seines Mündels erwirkt.

Schon vor der Abfassung des an Emund Steinenbach adressierten Briefes muss es zur Versammlung der henselerschen Verwandtschaft in Haus Schönraht gekommen sein. Dort wurden die weiteren Schritte besprochen und die Vorgehensweise festgelegt. Wort- und federführend scheint dabei Johann von Ley gewesen zu sein, obwohl Schönraht der Aufenthaltsort des Kelnern Konrad Henselers war, der dort in Diensten Bertram von Lützerodes und Wilhelm von Bernsaus stand.

Johan von Leys Sinnen und Trachten zielte darauf ab, Margaretha an einen seiner Schwäger zu verheiraten und sie möglichst schnell „unter die Haube“ zu bekommen. Mindestens eine Stimme aus dem Kreis der henselerschen Verwandtschaft widersprach dem Drängen Johann von Leys: Mewis von Alger. Dieser meinte im Hinblick auf Greitgens Jugend: „Man solle Sie erstlich zum Menschen werden lassen“ (RKG Rhode-Leyen, Fol. 382b). Mewis konnte sich mit seiner Auffassung aber wohl nicht durchsetzen. Auch Heinrich Korte gab an, die Heiratszustimmung nicht unterschrieben zu haben. Überhaupt scheint die Unterredung zu keinem abschließenden Ergebnis geführt zu haben. Trotz teilweiser Opposition der Henseler-Verwandtschaft setzte Johann v. Ley seine Heiratspolitik im Alleingang unbekümmert fort. Johanns Meinungsführung lässt sich erahnen, bei den Fragen 17 bis 19 des RKG, Fol. 42b-43a:

„17. Nicht desto weniger wahr, zum 17., daß er, Johann Ley, underm schein tragender vormunderschaftt, clegers mutteren [Margaretha Henseler] in irer minderjährigkeit und alß sie etwan 16 jar alt gewesen, an andere und frembdte weggeführt.

18. wa[h]r [ist] zum 18., daß Johann Ley daselbst an seinen haußfrawen [Catharina Rode] bruderen [Georg] folgendts des clegers mutter [Margaretha Henseler] verheyratet.

19. Aber zum 19. gantz ohne daß Johann Ley hier zu clegers mutter anderer blutsverwantten und freundt willen und rath erfordert“.

20. Ja zum 20., gantz ohn daß er dieselbe hier zu einmahl bereiffen hatte [gefragt; um Rat befragt hatte]“ (RKG, Fol. 43).

4.2.20 Partnersuche durch die „Freundschaft“.

Den weiteren Verlauf der Ereignisse spiegelt ein Brief Anna Rodes geb. Moer wider, den sie ihrem Schwiegersohn Johann von Ley schrieb und dessen Inhalt in freier Übertragung wiedergegeben wird (Transkr. Henseler): Lieber Schwiegersohn Johann von Ley, wir haben bereits mehrere male wegen Deiner Nichte Margaretha/Greitgen ein Gespräch geführt, bei dem es jedes mal darum ging, sie an einen meiner Söhne zu verheiraten. Inzwischen habe ich nun mit meinen Kindern darüber verhandelt, insbesondere auch, wer das Rodengut erhalten - und wie viel er den anderen Geschwistern als Abfindung herausgeben soll. Wir haben endlich beschlossen, daß Georg unser Gut bekommt. Über die Frage der Aussteuer haben wir heftig gerungen, wobei zu beachten ist, daß der Rodenhof unzweifelhaft das vornehmste Erbe unter allen Höfen, nicht nur des Kirchspiels sondern auch der umliegenden Orte ist und außerdem viel besser als die meisten anderen. Wir haben uns schließlich darauf verständigt, daß Georg als Aussteuer 2.200 Taler herausgeben soll. Was meine Leibzucht betrifft, so will ich mich nach der örtlichen Gewohnheit richten. Ich bitte Dich, dies Deiner Nichte mitzuteilen und uns bald über Margarethas/Greitgens Meinung zu verständigen. Sollte sich die Antwort in die Länge ziehen, dann werden wir dies so auslegen, daß unser Vorschlag Margaretha „nicht gelegen“ kommt, und ich werde mich um eine andere Frau bewerben.

Rodenhaus, 8. Juli, Anna Moer, Witwe Adolffs Roden“.

Bei diesem Brief handelt es sich um eine Kopie vom 8. September 1605. Das Originaldatum des Schreibens geht aus dem Dokument leider nicht hervor, was neue Unsicherheiten schafft und Fragen aufwirft. Wenn diese Besprechungen zwischen Johann v. Ley und Anna Moer, von denen im Briefftext die Rede ist, wirklich erst nach Margarethas Verlobung mit Emund Steinenbach stattgefunden haben, dann kann das Schreiben nur zwischen Mitte November 1565 bis etwa Ende Juni 1566 verfasst worden sein. Da Margaretha jedoch schon am 4. Juli 1566 geheiratet hat, stimmt entweder das Briefdatum nicht, oder aber, die beiden Heiratsvermittler haben schon früher verhandelt. Unterstellen wir dies einmal; was wäre wohl geschehen, wenn Greitgen davon erfahren hätte? Hätte sie es hingenommen? War dann ihre Verlobung mit Emund Steinenbach vielleicht eine Trotzreaktion?

Es folgt jetzt das Brief-Transkript Anna Rodes geb. Moer, an ihren Schwiegersohn Johann von Ley, Margaretha Henselers Vormund (Transkript von Gertrud Müllers):

„Mein freundlich gruß vnd was Ich sunsten liebs viel guts vermagh zuuor Erenthaffter insbesonders gunstiger Lieber Sohnn vnd geuatter.

Ir wißen euch woll zv erinnern, welcher gestalt Ir zu mehr malen mit mir in vnderredungh vnd furschlag gewesen, Ewer Nichten Margarethen halb, dieselbe, wan Gott sein gnadt zugebe, an einen meiner Soene, mit Radt der freunde, zuuerheyrahten vnd der wegen iungst mit mir vndt meinen Kinderen endtlich abgeredt, was man sich furhin vnder einander gutlich vergleichen solt, welcher den hoff, das Rodenhauß, behaltten vnd wieuill derselb den anderen zur Aussteur daruonn herausgeben solt, vnd alßbaldt solches beschehen, Euch deßen zuuerstendigen, umb solcher, der anderen freundschaft halben, furzugeben, vnd [ich] mach auch darumb nit verhalten, daß ich derhalb meine sambtliche Kinder beieinander gehabt vnd durch Gottes gnadt vnd hilff vnd etlicher gutter freunden zuthun vnd gutten wiß vnd willen die sach dermaßenn vertragen, daß mein Sonn Jorgenn, [das] gedacht gut habenn vnd behaltten solle, wie auch dan vnder Innen samptlichen vergleichen, waß ferner ieder haben vnd auch daruon herausgeben soll. wie ir weiter in vnßerer Zusammenkumpst mundtlich vernemen werdt, vnd wiewoll mein andere Kinder etwas hefftigh darauff gestanden, daß vff gemelt gutt zu Rodenhausen nit weniger, denn ein dritte halb Tausendtt thlr: herauszugeben sollte gesatz, In betrachtungh [dessen], das es vngezweiffelt daß furnembste Erb vnder allen anderen, nit allein vnseren, sondern auch anderen dieser ort einbliggenden guetteren vnd ein mercklichs viell beßer dan der anderer einigh, So ist doch endtlich dabei verplieben vnd gelaßen, daß ehegerurt mein Sohnn, den anderen meinen Kinderen zu staden behoiff vnd Vißstheur zwey Tausendt vnd zweyhondert thlr: daruon herausgebenn soll, vnd so viell meine Leibzucht daran betrifft, werde ich mich mit ihnen aler gebeur vnd nach gewonheit des orts, mit einem zimblichen vnd leidtlichen, wie auch meine Vorsaaßen gethan, Deßes vnstraflich begnuegen laßen vnd [es] wehre nunmehr dem allen nach mein freundlich gesinnen an Euch, ihr woltenn solches der Freundschaft Ewer Nichten ahm furderlichsten angeben, vnd ob Sie die gelegenheit anstunde erfaren, vnd was Sey endtlich darauf ersinnet, alßbaldt solches immer geschehen magh, mich verstendigen damit es endtwerd ins werck gestellt oder ehe Ich vnd meine Kinder weiter damit in die lengde nit mogen vffgehalten werden vnd andere gelegenheit so mit Gotlob furkommen vnd anbracht wordenn derhalb nit entslan mochten, dan wo sich solcher widerbescheidt in die lenge verziehen wurde, gebe mir Vrsach, es darfur zu haltenn, als daß Innen der anschlag nit gelegen annemblich, noch zu Synne wehre vnd mich vmb andere zu bewerben. Deß vnd alles gutten zu euch gentzlich verlaßenn vnd vertroesten darff bins auch geneigt hinwiderumb mit mutterlicher vnd freundtlieb trew vnd geneigtenn willen vmb Euch vnd die Eweren zuuerschulden.

Euch, sambt meiner lieben Tochteren, Ewer haußfrawen, daruon Ir mich doch alle gelegenheitt wie es in den geferlichen Sterbenden lauffen darmit geschaffen, durch Zeigeren dießes werden vernemen laßen, darmit in schutz vnd Schirm des Almechtigen beuehlend.

Datum, Rodenhaußen, 8. 7bris Anno 1605, *)

Anna Moeren, Widtwe Adolffs Rodenn“

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Buchst. R., Rhode contra Leyen und Consorten, Fol. 133b-136, Abschrift Düsseldorf, 16. January 1607;

Transkript Gertrud Müllers; Klammertexte W. G. Henseler. Sie stammen nicht aus der Vorlage; ein falsches Datum wurde berichtigt durch W. G. Henseler).

*) Datum der Abschrift. Das Original müßte aus dem Jahr 1565 oder 1566 stammen. 7bris = September.

Das Erbrecht war im Herzogtum Berg nicht einheitlich festgelegt. Besonders im südlichen Teil des Bergischen Landes überwog wohl die Realteilung die zur gleichmäßigen Aufteilung des Grundbesitzes und der Grunddienstbarkeiten zugunsten oder zu Lasten aller Kinder ging. Die Erben müssen sich einigen. Bei kleineren Höfen kann einer bleiben, „die anderen müssen wohl oder übel versuchen, auf anderem Wege ihr Auskommen zu finden“ (Steinbach: Agrargeschichte, S. 46). Im nördlichen Landesteil läßt sich beobachten, daß sich spätestens ab dem 17. Jahrhundert mehr und mehr das Anerbenrecht durchsetzte. „Die Erhaltung des Gutes“, des Hofes, „der Existenzgrundlage für die Familie, die aber nur dem ältesten oder jüngsten Sohne Heirat und Fortpflanzung gestattet, tritt zurück hinter dem Streben, dieses nach bergischem Empfinden, angeborene Recht, allen Kindern gleichmäßig zukommen zu lassen“. (Steinbach: Agrargeschichte, S. 51). Dem Anerbenrecht ging es um die Erhaltung der Einheit des Hofes und seines Zubehörs zugunsten einer Sondererbfolge eines der Miterben. Der Hof fällt demnach kraft Gesetzes nur dem so genannten Hoferben zu, während die übrigen Miterben gegen diesen nur einen Abfindungsanspruch in Geld haben. Dass der Rodenhof schon früher als andere Höfe der Umgebung die Realteilung vornahm, zeigen die Verhandlungen und die Regelungen, die oben dargestellt wurden.

Wir erfahren an anderer Stelle, dass Catharina, die älteste Rode-Tochter, den Freihof Doppenberg (b. Mercator, 1715, „Döbbenberg“, NNW von Hubbelrath, auf halbem Weg in Richtung Ratingen) mit den Erbgütern in Ratingen nebst 1.200 Reichthalern als Abfindung erhalten hatte. Was die übrigen Rode-Geschwister im Einzelnen bekommen haben ist leider nicht tradiert. Immerhin hatte Georg insgesamt 2.200 Taler auszubezahlen, wie dem Brief Anna Moers entnommen werden kann. Nimmt man eine entsprechende Frage im Zeugenprotokoll des RKG-Prozesses für bare Münze, dann wäre diese Summe allerdings als Abfindung an die Schwestern gegangen. Wo blieben da die Brüder, die ja, mit Ausnahme von Heinrich, den Ehevertrag (1566) unterschrieben haben? War Heinrich am 4. Juli 1566, dem Hochzeitstag seines Bruders Georg, schon tot? Erhielt Gerhard keine Abfindung, weil ihm ein

Studium ermöglicht worden war? Und - was war mit Ludwig? Er wird doch noch nach dem Ableben Georgs als Verwalter des Rodenhofes genannt.

Die Inhalte und Aussagen des RKG-Prozesses Rode-Ley lassen sich von uns erst voll erschließen, wenn man über einige Bestimmungen des Kaiserlichen Rechtes, wie auch des Bergischen Landrechtes, informiert ist und wenn man sich außerdem die innere Struktur der frühneuzeitlichen Familie vor Augen führt. Freilich, wäre das ein Kapitel für sich, das meine Kompetenz überschritte. Ich möchte mich daher auf wenige Punkte beschränken:

Nach dem kaiserlichen Recht von 1550 war die „eelig vermählung jeder menigklich frey und erlaubt, Nemlichen den Manspersonen so sie zu 14, und die weibs bildern, so sie zu 12 jahren kommen. Solange sie aber noch in der Gewalt“ ihrer Eltern oder des Vormundes standen, hatten sie die Verehelichung mit „Rat und Willen derselben jrer Eltern“ (oder Vormündern) vorzunehmen. Holten sie die Einwilligung nicht ein, so war die Ehe kraftlos. „Nach dem Bergischen Landrecht waren die Söhne bis zum 30. Lebensjahr, die Töchter bis zum 25. Lebensjahr an der Einwilligung der Eltern gebunden“ (Heinrich Rösen: Verlobung, Ehevertrag, Heirat, Seite 32).

Die Familien und Sippen besaßen im 16. Jahrhundert noch Reste von jenem Gemeinschaftsgefühl, dessen Wurzeln in der mittelalterlichen Zeit, wenn nicht sogar in der germanischen, lagen. Die Ehe beruhte aus einem wirtschaftlich begründeten Rechtsvertrag zwischen zwei Sippen. Die Sippe bildete einen Schutzverband, der ihre Angehörige besonders in der Not und Bedrängnis, in „rechtlichen, personenstandsmäßigen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen verpflichtet war. Sie leitete aus dieser Pflicht freilich das Recht einer Art Aufsichts- und Bestimmungsbefugnis über ihre Mitglieder ab. Die Gesunderhaltung ihrer Familie, ihrer Sippe, war für sie in jeder Hinsicht von erheblicher Bedeutung“ (Klocke: Münsterländische Familiengestaltung). Der Mensch war also kein völlig freies Individuum, wie der Liberalismus es lehrt, sondern Glied „des kosmischen Ganzen und dessen Gliederungen und als solches sowohl selbständige Persönlichkeit wie auch Verbundwesen“, mit einem begrenzten Maß an Freiheit für eigenes Wollen, Entscheiden und Handeln. Die ganze Erziehung war somit von dem Gedanken geprägt, dass der Mensch als Einzelwesen einen Teil seiner Ichsucht zugunsten der Gemeinschaft, der Familie, dem Geschlecht, zurückstellt.

Die Gesunderhaltung der Sippe muss im weiteren Sinne verstanden werden, sie beschränkte sich selbstverständlich nicht nur auf die körperliche Verfassung ihrer Schutzbefohlenen sondern umfasste vielmehr auch ihre wirtschaftliche Absicherung und Stärkung. Ansehen und Machtentfaltung waren die anstrebswerten Ideale jeden Sippenverbandes; Güter wurden durch Heirat „erobert“. Von entscheidender Bedeutung waren aus diesem Grunde Standesgerechtigkeit und Standesherkunft.

Die Eheschließung war, zur Zeit Margaretha Henselers, in viel stärkerem Maße als in unserer Zeit, ein gesellschaftlicher Vorgang. Dies hier herauszustellen ist mein Anliegen. Aus diesem Blickwinkel muss man dann auch Gefühle wie Zuneigung und Liebe betrachten. Sie spielten im 16. Jahrhundert nicht die Rolle, wie heute, und man war vielfach der Ansicht, dass sich Liebe im Laufe der Ehegemeinschaft schon entwickeln würde. Ob es im Allgemeinen und in speziellen Fall so gewesen ist, wie ein unbekanntes Kollektivteam in: „Kritik der Ehe“ schrieb, dass in der frühen Neuzeit Zärtlichkeit für die eheliche Sexualbeziehung keine Rolle spielte und Küssen und andere Zärtlichkeiten als unmännlich galten und lediglich der Mutter-Kind-Beziehung zugewiesen wurde, halte ich für zu pauschal beschrieben.

„In Gegenden, wo noch alte Bauernsitte herrscht, sind die aus persönlicher oder Standespolitik geschlossenen Ehen unter den Bauern gewiss im Verhältnis eben so häufig als die politischen Ehen bei Fürsten und Herren. Erst kommt der Güterverband und dann der Herzensverband. Wenn eine „Erbtochter“ in Westfalen sich verheiratet, dann stellt schon der Sprachgebrauch den Gesichtspunkt der Gutsvererbung obenan“ (W. H. Riehl: Die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart 1885). Die „Neigungsehe“ soll, wie die Soziologen versichern, ein Begriff des 19. Jahrhunderts sein.

Die Art und Weise, die zu Margaretha Henselers Vermählung führte, war somit sicher nichts Außergewöhnliches, vielmehr für die damalige Zeit kaum besonders dramatisch. Dies sollten wir bedenken, ehe wir uns ein Urteil über die leysche Heiratspolitik erlauben.

4.2.21 Margaretha/Greitzen Henselers Verheiratung.

Das Reichskammergericht griff Steinenbachs Bemerkungen auf und fragte, ob es stimme, „ob nit weniger wahr, daß Er, Johann Ley, underm schein tragendter vormundschaftt, gemelte klegers mutter, in ihrer minderjährigkeit, alß sie etwan 16 Jahr alt gewesen, an seiner haußfrawen bruder, Georgen, clegers vatteren, verheurathet hat“ (HStA. Ddf., RKG, Rhode-Leyen, Fol. 13), und ob „... Johann Leien frembder orter clegers mutter verheurathet ... habe“ (HStA Ddf., RKG, Rhode-Leyen, Fol. 137).

Auf die gezielte Frage des Vernehmungsbeamten antwortete der Zeuge Anton Henseler mit einem klaren Ja. Allerdings wisse er dies nur durch Verwandte, die an der Trauung teilgenommen haben: „Ja, ex audito der freundschaft, so mit darbey geweßen“.

Als Johann Korte die Frage vorgelegt bekam, „ob nit wa[h]r [sei] und zeugen woll gehort [habe], daß jetztgemelte Margaretha Henßeler allhie im Fürstenthumb Bergh, uff dem hauße zu Burgell, mit radt und bewilligungh weilandt Wilhelmen von Bernsau, Herren zum Hardenbergh, Fürstlichem Bergischen Marschalcken, Georg Roden obgemeltt vermahlet worden“ sei, lautete dessen Antwort: „Er wiße wohl, das gefragte eheleut zu Burgell zusammen“ gekommen sind, „und er, zeugh, mit dabey gewesen“ sei (HStA Ddf., RKG Rhode-Leyen, Fol. 359; Transkript W. Günter Henseler).

Auf Grund der Zeugenaussagen konnte das Reichskammergericht seine Erkenntnisse folgendermaßen zusammenfassen:

„... daß obgemelter .Johannen Leyen dabey getragener uffrichtiger sorgfeltigkeit, sie, ermelte Margaretha folgents, alhie im Fürstenthumb Bergh [wohnhafft], uff daß Hauß Burgell, ahn obgemelkten Jorgen Rhoden, clegers vattern, in beisein beiderseits verwandten und frembden leut, darüber auffgerichtter heiligsverschreibung am 9. july anno sechßighsechs, ehelich vermahlet und zusammen gegeben worden“ (HStA Ddf., RKG, R., 735/2660 II, Fol. 73. Transkript W. Günter Henseler).

Es war damals Brauch, vor einer Eheschließung einen Heiratsvertrag abzuschließen, die sogenannte „Heiligungsverschreibung“. Eine solche notariell beglaubigte Abmachung liegt uns auch in kopialer Überlieferung (Abschrift aus dem Jahre 1606) vor. Den Inhalt des Vertrages kann man so beschreiben:

- 1.) Georg Rode soll Margaretha Henseler zu seiner Ehefrau haben.
- 2.) Die Ehe soll nach christlicher Ordnung geschlossen werden.
- 3.) Beide Ehepartner bringen materielles Gut, Heiratsgut, in die Ehe ein.
- 4.) Das Heiratsgut des Ehemannes besteht aus dem Rodenhaus mit seiner Zwangsmühle, sowie dem Waldstück in der Herrlichkeit Hardenberg, der „Weimersberg“ genannt, mit allem Zubehör.
- 5.) Zur Aussteuer der Rode-Schwester sollen 2.200 Thaler ausbezahlt werden.
- 6.) Anna Moer, die Mutter Georg Rodes, soll noch auf ihre Kosten die nächste Winter- und Sommersaat in die Erde bringen und die Äcker bestellen.
- 7.) Anna Moer erhält vom Ehepaar Rode-Henseler die lebenslängliche „Leibzucht“, daß heißt, freie Wohnung, Nahrung und Kleidung.
- 8.) Sollte Georg Rode vor seiner Ehefrau Margaretha Henseler sterben, ohne Hinterlassung von Kindern, dann fällt das von ihm eingebrachte Heiratsgut an seine Blutsverwandten zurück. Seiner Witwe bleibt nur die Leibzucht, also freie Wohnung, Nahrung und Kleidung.
- 9.) Margaretha Henseler bringt als einzige Erbtochter ihr gesamtes Vermögen in die Ehe ein (Ehesteuer). Es soll aber der von ihrer verstorbenen Mutter und Johann von Ley aufgerichtete Vertrag, der die Gleichstellung der Kinder aus ihren beiden Ehen regelt, in Kraft bleiben und beachtet werden.
- 10.) Sollte Margaretha Henseler vor ihrem Ehemann Georg Rode sterben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, dann fallen 800 Thaler an ihre Blutsverwandten zurück.
- 11.) Der eheliche Zugewinn soll nach Absterben des Letztlebenden und sofern keine Kinder vorhanden sind, je zur Hälfte an die Verwandtschaft der beiden Partner aufgeteilt werden.
- 12.) Beide Ehepartner versprechen, die beschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und nicht den anderen zu betrügen oder arglistig zu täuschen.
- 13.) Die beigezogenen Personen bezeugen den Inhalt der Vereinbarungen.

Anmerkungen zu:

- 3.) Die Redewendung „nach christlicher Ordnung“ ist nicht ganz klar beschrieben. Man denkt unwillkürlich an eine Eheschließung im Sinne der katholischen Kirche. Wahrscheinlicher ist aber, dass das Ehepaar eine Trauung und Ehe im calvinistischen (reformierten) Sinne im Auge hatte. Ich komme an anderer Stelle hierauf zurück.
- 4.) Die zum Rodenhaus gehörende Mühle ist noch auf der Plönnies-Karte von 1715 eingezeichnet.

Es soll nun der genaue Wortlaut des Heiratsvertrages zwischen Georg Rode und Margaretha Henseler, vom 4. Juli 1566, in der Abschrift von 17. Dezember 1606, folgen:

„... Heilungsverschreibung zwischen Jorgen Rodt vndt Margarethen Henßlers In sachenn Rodenn gegen Leyen, Düßeldorff, 17. xbris 1606.

In den Namen des Herrn amen, Kundt vnd zuwißen sey jedermenniglich, daß heudt, dato nachschriebenn, vbermitz nachbenenten beiderseits Herrn vnd freunde, eine Eheberedungh zu mehrungh der freundschaft vnd bestaddigungh der heiligen Ehe, zwischen dem Ehrenthafften Georgen Roden vnd Annen Morenn, Eheleutten, nachgelaßenen Eheligen Sons eins, vnd Margarethen, etwan Thoniß Henßlers vnd Annen Kurtten, Eheleutten, nachgelaßener ehlicher Tochter andernteils, vffgericht vnd beschloßen wie folgtt:

Anfenghlich soll gedachtem Georgen die ahngenante Margarethen zu seiner eheligen Haußfrawen vndt bedtgnößen vnd hinwiderumb die itzgemelte Margareth den ernanten Georgenn zu ihrem ehemann haben vnd behalten vnd solche Ehe nach Christlicher ordnungh volnziehen vnd bestattigen vnd zuuoren soll gedachter Georgen an genante, seine zukunfftige Haußfraw Margareth, in rechter Heyrathsgutsweis bringen, vort mit seiner Ehegemahell erblich haben vnd besitzen, daß alinge Erb vnd gut zu des Rodenhauß, im Ambt Medtman, Kirspel Wulffradt vnd Hundtschafft Pudtbeck gelegen, mit seiner mullen vnd Erbzwangh gemahell auch busch, der Weimerßbergh gnanndt, in der Herlighkeit Horttenbergh gelegen, mit allen seinen in vnd Zubehoer vnd aller seiner gerechtigkeit, nichts dauon ab noch außgescheiden, wie daß obgenante Eheleuth Adolff Rodt vnd Anna Moren eingehabt vnd bis an heutigen Tagh beseßen vnd noch, iedoch daruon zu außsteuerungh der Schwestern außzugeben, zwey vnd zwentzighhondert thlr: einmall gegen gebürlichen Verzigh vnd vßgangh zu bezahlen, vnd soll gerne gut Innen, Eheleutten, itzo hiemit dermaßen ingereumpt sein, daß obgemelte Anna Roden die negstfolgende winter vnd Sommer fruchten vnd Saagt ohne der Eheleuth entgeltus ins feldt thun vnd bestellen soll vnd gedachte gut, haab vnd beesten nottürfftiglich besetzen, auch die benente Eheleuth bis man die bestete lesten fruchtenn gemeßen vnd gebrauchen kann vnd erhaltenn, in dem allem doch ir, der witwen, irer gebürlicher leibzucht vnbenommen.

Hinwiderumb soll Ehegenennete Margareth an ermelten Georgenn, iren zukunfftigen Haußwirdt, zu Heuradsguts Ehesteur bringen anstund alle vnd Jede ire patrimoniall Erb vnd gutter so pfandschafft, gereidt vnd vngereit, beweglich vnd vnbeuweglich, wie vnd an welchen orten befunden oder gelegen mit allen irer Gerechtigkeit, wie ir die durch thodtlich absterbenn Irer Eltern, alß einiger Tochter angeerbt vnd zustendigh sein, nichts dauon ab noch außgescheiden, iedoch der hieueorn zwischen irer Mutter seligenn vnd Johannes Leyen, Irem oehmen, vffgerichtet vnd bestettigter ein Kindtschafft vnuerbrochen.

Folgendts ist bededingt vnd beschloßen, daß imp fall gedachte Margareth obgedachtem Gorgen, irem Ehelieben Haußwirdt, ohn leibs bleibende Erben von iren beiden leiben geschaffen mit todt abginge, daß alsdann nach todt des lest lebenden auß den gereiden beweißlich in dotem eingebrachten gutteren widerumb acht hundert bescheidener thaler zurückh an irer, Margarethenn negste Erben, doher Sie kommen, außgedachtem gut zu des Rodenhauß daß desfalls hiemit daruon verzigh pothicirt gekeert vnd geliebert werden sollen vnd sunst in demselben Fall sollen alle von ir, Margarethenn, angebrachte Erbgüter gleichfals auch an Irer, Margarethen negste Erben, widerumb zurugh, worhin sich das geburt, erben vnd fallen.

Da aber gedachter Georgenn vor obgenanten Margarethen, seiner Eheliger haußfrawen, mit thodt ohnn leibs bleibende Erben von irer beider leben geschaffen abginge, alßdann soll glichfals daß obgedacht Erb vnd gut zu des Rodenhauß nach abgang des lest lebenden widerumb zurückfallenn vnd Sterben, an gemeltes Georgenn negste vnd Rechte Erben, Doher es kommen. Welcher aber vnder obgemelten Eheleutten irstlich mit thodt abgangen, so soll der letzt bleibende ihm leben von allen des andern angebrachten Erb vnd gutterenn Krafft dieser Heirathsvoculenn vnuerhindert des anderen erbenn vnd mannigliche sein leben langh die leibzucht vnuerndert des eigenthums haben vnd behalten.

Ferner ist bededingt vnd beschloßen, daß alle in stehender Ehe gewonnen vnd geworbene gutter, im Fall kein leibs bleibende Erben führenden nach absterben des lest lebenden, Sein halben theill an gerurt Georgen vnd Sein andern halben theill an gedachtem Margarethenn negste Erben wie obgemelt sterben vnd fallen sollen, Jedoch mit dem außtrucklichen gedinge, daß aus der halfften do angemelts Georgen negste Erben fiele oder ererbte zweihondert thlr: Irer, Margarethen negsten Erben dohin sich daß denen geburt vnd vorausgegeben werden sollen.

Waß aber in obgerurtter Heyratsabredungh nit außtrucklichh gefürwort vnd beschloßen, daßelbigh soll vermugh Fürstlicher ordnungh gemeinem Landtsgebrauch vnd beschriebenen Kaiserlichen Rechtten gehalten worden, alles ohn einigh bedrogh vnd argelist.

alle obgemelte articulen vnd puncten haben einer dem anderen von beiderseits freundschaft in guttem trawen vnd globen zu haltten gelobt vnd versprochen, dargegenn nichts zuthun, noch zuhandelen, noch gethann zuwerden verschaffen in keine wege.

Eß haben sich auch obgemelte Eheleudt sambt ihrer freundschaft zu beiden seitten hiermit aller exception vnd freiheit, Geistlichs vnd Weltlichs Rechtes, so Jederenn gegenn inhalt dießes zu Staden kommen mochtte guttwißlich sich begeben vnd verziegen.

Dieß also bededingen vnd beschließen helffen, als Heiligsgebettene Freundt vnd verwanten, sein vber vnd angewesenn, an seitten obgemelts Georgen, die Erbare vnd Tugendtsamen Anna Morenn, widtwe Adolffs Rodenn, seine Mutter, vort die Ehrenthafften vnd hochgelehrten H: Gerhardt Roidt, der Rechtten Doctor, Ludtwich vnd Henrich Rhodt, gebrodere, Henrich Egermann, Ihr Schwager, Adolff in der Moellen vnd Adolff

vff dem Scheide, vnd an seitten Margarethen, die Ehrenthafften vnd Achtparn Johann Ley, Conradt Roßdell, Kelner zu Elfferfeldtt, Christoffell von Hattenbach, Johann Drieß, Dinger zu Myßeloe vnd Adolff Flandrian.

Daß zu vrkundt vnd faster Stedigkeit ist dies durch ermelte Freunde vnd verwanthen mit eigenen handen vnder schrieben.

Geschehen vnd verhandelt zu Burgell, am vierten Tagh Monats Juni: Anno Sechtzigh Sechß.

Ich, Georgenn Roedt, beken Dit alles furgeschrieuen war zu sein, mit mein eigener Handt.

Ich, Margaretha Henßeler, bekenn dit also wair zusein.

Ich, Anna Moeren, bekenne Dit wair.

Gerhardt Rodt, der Rechtten Doctor, mein eigene handt.

Bekenne Ich, Lodowicus Roidt, dißes mit meiner eigener Handt.

Reinhardt Roidt, mein eigen Handt.

Ich, Adolff vff dem Scheide, bekenne mit eigener handt, daß Ich Dieße Heyrathsnottul geschriebenn vnd vnderschieden vnd mit von weegen vnd auß beger Henrichen Egerman, deweill Er selbst nit schreiben kan.

Deß geschehen bekenn Ich, Adolff Mullen, also war.

Johannes Ley, mein eigen handt.

Conradt Roßdell, Kelner zu Elfferfeldt, mein eigen handt.

Johan Drieß, Dinger Zu Meysenloe.

Adolff Flandrian“.

(HStA Ddf., RKG R 735/2660 II, Rhode contra Leyen und Consorten, Fol. 104b-110b, Ehevertrag zwischen Georg Rode und Margaretha Henseler. Abschrift von 1606. Transkript: Gertrud Müllers/W. G. Henseler).

Anmerkungen zu den Zeugen des Ehevertrages:

Gerhardt Rodt, Ludowicus Roidt und Reinhardt Roidt waren die Brüder des Bräutigams Georg Rode.

Adolff Mullen ist vielleicht identisch mit dem 1600 in Elberfeld (Taufbuch, ref.) gen. Aleff in der Mullen zu Wülfrath,

Johannes Ley war der noch „amtierende“ Vormund der Braut Margaretha Henseler.

Conrad Roßdell (Sohn v. Wilhelm), 1555 in Siegburg urkundlich erwähnt, 1565 Gutsbesitzer zu Rengerath, Kirchspiel Seelscheid, Amt Blankenberg, war mit Anna von Loe verheiratet. Seine Schwestern Guetgen und Alheit lebten in Siegburg. Guetgen/Gutgen war dort mit Johann Schemell dem Jungen verheiratet. Conrad Roßdell muss vor März 1591 verstorben sein, denn am 5.3.1591 verkaufte seine Witwe den Garten in der Hofaue in Elberfeld. Sie heiratete später Johann Grundschtütel. (Schöffensprotok. Sbg., Verzichtbuch Elberfeld). Conrad soll der Vater von Andreas Roßdelle gewesen sein, der Anna Wichelhausen heiratete.

Johann Drieß stammte aus Atzelnbach im Kirchspiel Bergisch-Neukirchen, in unmittelbarer Nachbarschaft der Höfe Grund- und Unter-Oelbach, wo die Flandrians ihre Besitzungen hatten. Überhaupt finden wir in den Urkunden Joh. Drieß immer wieder in Verbindung mit Adolf Flandrian und dem Notar Joh. Flandrian. Schon 1565 erschien er in einem Beleg als Dinger des Amtes Miselohe. Seine Anwesenheit bei der Abfassung des Heiratsvertrages kann also rein dienstlicher Natur gewesen sein. Allerdings - er befand sich hier in Bürgel nicht mehr auf dem Boden des Herzogtums Berg, sondern in einem dhaunschen Besitztum.



Haus Bürgel um 1950

4.2.22 Gedanken zum Heiratsort Bürgel.

Die Trauung des Brautpaares Georg Rode-Margaretha (Greitgen) Henseler fand am 4. Juli 1566 im Haus (Kastell) Bürgel, in der Nähe von Monheim, einer Herrschaftsenklave der Grafen von Falkenstein, Herren zu Dhaun, statt. Dieses Ereignis ist archivalisch gut belegt und abgesichert.

Emund Steinenbach, Greitgens ehemaliger Verlobter, glaubte, die Wahl des Trauortes als zusätzliches Argument gegen die Rechtmäßigkeit der Eheschließung mit ins Feld führen zu können. Erinnern wir uns an die Briefstelle, wo er dem Amtmann klagt, dass Johann von Ley Margaretha „boußen furwißen und willen irer anderen, ... zu Birgell außerhalb nochgemelts unsers gnedigen Herrn landt und furstenthumben zu der ehe - wiewoll vermeintlich ohn vorhergehenden verkundigungen, wie sunsten gebreuchlich, geben laßen“.

Als Heiratsorte hätte man entweder Wülfrath, im bergischen Amt Mettmann, oder Honrath, im bergischen Amt Blankenberg, erwartet, weil das Brautpaar in diesen Kirchspielen beheimatet war. Zum dhaunschen Herrschaftsbereich bestanden weder von Georgs- noch von Margarethas Seite irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen oder besitzmäßige Bindungen. Dagegen brachte die Wahl des Heiratsortes für das Brautpaar persönlich, den Trauzeugen und Hochzeitsgästen die Unangenehmlichkeit des weiten Anmarsch- und Heimweges mit sich.

Was kann also das Brautpaar bewogen haben, Haus Bürgel zu ihrem Trauort zu wählen?

War es vielleicht seine historische- oder architektonische Schönheit? Mit Sicherheit ist dies auszuschließen!

Kastelle, Burgen und Herrensitze gab es im 16. Jahrhundert in großer Zahl, und die Zeit für romantisch-nostalgische Schwärmereien gehörte noch einer fernen Zeit an. Das Ansinnen des Brautpaares an den Hausherrn Bürgels, ihnen eines historischen Heimwehs wegen, einige Räume für eine Hochzeitsfeier zur Verfügung zu stellen, hätte ihn ohne Zweifel auf das äußerste erstaunt. Aber, - es muss einen vernünftigen Grund gegeben haben, der auch der Hochzeitsgesellschaft verständlich war.

Meine Überlegungen zu dieser Frage verdichteten sich immer stärker zu der Überzeugung, dass das Motiv einen weltanschaulich-religiösen Hintergrund gehabt haben muss. Für eine Deutung muss freilich ein „Blick über den Kirchspielszaun“ gewagt -, das politische und religiöse Umfeld der damaligen Zeit beleuchtet - und landesgeschichtliche Tatbestände mit familien- und personengeschichtlichen Theorien verknüpft werden. Das diese Methode nicht ganz unbedenklich ist, sollte uns nicht von deren Anwendung abhalten, nur so kann man sich meines Erachtens der aufgeworfenen Frage nähern.

Unterstellen wir am Anfang unseres „Denkspiels“ einmal, dass die Familie Rode im Jahre 1565 bereits den Weg zum Calvinismus gefunden hatte. Ich halte dies nicht für abwegig, weil immerhin schon 1559, also sieben Jahre vor der Trauung Rode-Henseler, der Vikar Johann Osterport in Wülfrath vorübergehend im reformatorischen Sinne predigen konnte, obwohl der Pfarrer Matthias Gruiter noch der katholischen Lehre anhing. Obgleich der Ort 1566, Georg und Greitgens Heiratsjahr, offiziell noch als „gut katholisch“ galt und der kirchliche Dienst entsprechend versehen wurde, hatte der neue Glaube, calvinistischer Prägung, offensichtlich dort bei einigen Familien bereits Fuß gefasst. Nachdem im gleichen 1566 der Pfarrer Gruiter gestorben war, trat die Gemeinde Wülfrath zur lutherischen Lehre über. Arnold v. Recklinghausen meinte, erst nach 1594 sei es in Wülfrath durch das beständige Wirken fest angestellter Prediger zu nachhaltigen Erfolgen des Calvinismus gekommen. Zwar sind Namen von heimlichen Reformierten aus dem Jahre 1566 in Wülfrath nicht bekannt, aber dies besagt doch wenig. Osterports Predigten aus der Zeit um 1560 könnten durchaus einzelne Personen oder Familien dieser Sekte zugeführt haben, deren Erwähnung von den Pfarrern, Beamten und den betroffenen ketzerischen Personen wohlweislich verschwiegen wurden, um „oben“ nicht unangenehm aufzufallen. Denkbar wäre auch, dass sich diese „Neubekehrten“ in Privaträumen getroffen haben, wie dies aus späterer Zeit, aus anderen Orten des Herzogtums, von Lutheranern und Reformierten überliefert ist oder zumindest vermutet wird. Handlungen, wie Taufen und Eheschließungen konnten dort natürlich nicht vollzogen werden.

An dieser Stelle sei eine kurze Betrachtung der religiösen Zusammenhänge im Herzogtum eingeschoben, soweit sie für unsere Betrachtung wesentlich ist.

Der bergische Landesherr, Herzog Wilhelm V., „genannt der Reiche“, war im Geiste des Erasmus von Rotterdam erzogen worden und bekannte sich zu der 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossenen Confessio Augustana. Sie beruhte auf einer Schrift Melanchthons, die aber in Wirklichkeit ihrer wesentlichen Bedeutung nach „kein Bekenntnis, d.h. keine offene, ehrliche Darstellung der innersten Überzeugung Martin Luthers und seiner Bewegung war, sondern eine kirchenpolitisch klug berechnete Schrift, berechnet auf die Versöhnung mit der päpstlichen Kirche und daher im wesentlichen das Gegenteil eines Bekenntnisses zum protestantischen Denken: seine praktische Verleugnung. Die Schrift von Augsburg will nämlich darauf hinaus, darzutun, daß die Protestanten gute Katholiken sind und bleiben wollen. „Unsere ganze Lehre weicht nirgends von der Lehre der katholischen oder der römischen Lehre ab“, sagte Melanchthon ausdrücklich“ (Otto Petras: Der deutsche Protestantismus). Löttgen (Die reformatorischen Anfänge, Seite 43) drückt es so aus: Das Bestreben des Herzogs, „immer wieder durch verquickte Landes- und Reichspolitik gebunden, ging dahin, eine

Glaubenserneuerung in jener humanistisch-erasmischen Prägung zu steuern, um vorsorglich die anbrandende sächsisch-lutherische Reformation abzuwehren“.

Bei der Confessio Augustana handelte es sich also um einen Reformkatholizismus, und so stand auch sein Befürworter Herzog Wilhelm der Reiche von Jülich-Berg mithin zwischen der alten Kirche und Luther - allerdings etwas näher zu Luther. In seinem familiären Bereich wirkte sich das so aus, dass er die beiden Söhne katholisch - seine beiden Töchter dagegen „liberal“ d.h. protestantisch, erziehen ließ. Trotz der Unterstützung des Luthertums nahm er zwischen den geistigen Fronten eine auf Ausgleich bedachte Haltung ein. Aber der Herzog hatte sich überwiegend mit protestantischen Räten und seit 1558 mit seinem lutherischen Hofprediger Gerhard Veltius umgeben. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass an seinem Hof der katholische Einfluss stetig zunahm, bis er um 1570 sogar beherrschend wurde.

Die katholische Partei befürchtete nicht nur eine Erschlaffung der Kirchenmacht, sondern auch, dass durch die Stärkung des Protestantismus im Herzogtum Berg, eine Korrektur der bergischen Neutralitätspolitik und - nach 1565 - eine Hinwendung zu Wilhelm von Oranien in den calvinistischen Niederlanden eintreten würde.

Ich erwähnte schon, dass sich Herzog Wilhelm der Reiche den Lehren des Erasmus von Rotterdam verbunden fühlte. So hatte er sich auch dessen Abneigung gegen das Sektenwesen zueigen gemacht. Zu diesen Sekten gehörten im bergischen neben Sacramentariern und Wiedertäufern auch - mit etwas Abstand - die Reformierten oder Calvinisten. Die Reformierten waren zum Augsburger Reichstag 1530 nicht eingeladen worden und ihre Konfession wurde nicht offiziell anerkannt. Sie waren auch nach den Bestimmungen des kaiserlichen „Religionsfriedens“ (1555), von allen Vergünstigungen ausgeschlossen. Trotzdem blieben sie im Herzogtum Berg zunächst noch geduldet und unbehelligt (Gegen die „schreckliche verdammte sect“ der Wiedertäufer hatte der Herzog von Jülich bereits am 20. Juli 1535 einen Erlass herausgegeben).

Der Druck auf die Reformierten kam daher vor allem vom Kaiser Maximilian II. (* 1527 + 1576), vom Papst, vom Herzog Fernando Alvarez de Toledo Alba (* 1507 + 1582), von einem Teil der bergischen Geistlichkeit und von Teilen der Jülich-bergischen Landstände. Ihre Gründe waren, wie bereits erwähnt, teils politischer, teils religiöser und teils persönlicher Art.

Die anfangs liberale nachgebende Haltung Herzog Wilhelms des Reichen wurde von seinen Räten und Amtleuten klug ausgenutzt. Die Durchsetzung der herzoglichen Befehle blieb somit immer vom guten Willen der Beamten und auch anderer einflussreicher Personen und Gruppen abhängig. Typisch hierfür mag eine Begebenheit aus dem Jahre 1560 sein: Der Herzog hatte dem Abt von Altenberg durch seinen Amtmann Wilhelm von Bernsau den Befehl zustellen lassen, er solle den Pastor daselbst veranlassen, jedem der es wünsche, das Abendmahl unter beiderlei Geschlecht zu reichen. Diese Anordnung blieb durch den Widerspruch des Abtes ohne Wirkung.

Eine nachdrückliche Änderung der herzoglichen Politik versuchte der Landesherr, ausgelöst durch das vermehrte Eindringen der Calvinisten und Wiedertäufer in die herzoglichen Gebiete, ab 1563. Ein Schreiben an den Blankenberger Amtmann Bertram von Lützerode vom 29. Januar 1565 verlangte, die Edikte gegen die Sektierer aller Art streng durchzuführen. Sein Befehl wurde mit schweren Vorwürfen gegen die herzoglichen Beamten eingeleitet. Es heißt dort: „Trotz der herzoglichen Befehle an die Amtleute, die wiedertäuferische, sacramentische und andere dergleichen unchristliche verdammte Sekten nicht einreißen zu lassen, und trotz der Anweisungen, wie es mit denjenigen, so darinnen verführt, ... nimmt im Amt Blankenberg das Sektenwesen und die Beseitigung christlicher Zeremonien überhand. Der Amtmann hätte es soweit nicht kommen lassen dürfen. Zumindest hätte er die Pflicht gehabt, davon Anzeige zu machen, falls die Befolgung der Edikte gegen sein Gewissen gewesen wäre ... Es ist nochmals unsere feste Meinung, daß Du [Amtmann Bertram von Lützerode] unseren vorigen Befehlen unverzüglich und mit Fleiß nachkommst und sektiererische, sacramentische, wiedertäuferische, verführerische Lehren fleißig überwachst, damit sie nicht weiter einreißen. Diejenigen, die damit behaftet sind, sind zu verfolgen, aus dem Lande zu jagen, deren Häuser niederzureißen und ihre conventicula [Versammlungsstätten] zu zerstören. Ins Land zurückkehrende Sektierer sind zu verhaften und ebenfalls die Aufwiegler festzusetzen“.

Stefan Ehrenpreis: Das Herzogtum Berg..., schrieb hierzu: „Schon vor dem Ausbruch des niederländischen Aufstandes war die Fortsetzung älterer Befehle im Januar 1565 ein Edikt gegen Täufer und sakramentierer, oick andern sectarien und uprorischen erlassen worden. Damit waren im zeitgenössischen Zusammenhang vor allem Anhänger Calvins gemeint. Ausdrücklich wurden als Sakramentierer alle bezeichnet, die nicht an die Gegenwart Christi im Abendmahl glaubten“.

Fünf Monate später, am 2. Juli 1565, ging ein dem Sinne nach ähnlicher Befehl des Herzogs von Berg an die Amtleute von Steinbach und Porz-Bensberg. Darin verlangte er von ihnen die Überwachung der Pastoren und

Untertanen und deren Wirken im sektiererischen Sinne der Regierung zu melden. Diese „pastores“ würden dann „abgeschafft“ und durch „andere, bequeme, gelerte vnd gotsfurchtige“ ersetzt.

Auch der herzogliche Befehl vom 29. Januar 1565 kann als Beleg für die Ignorierung oder schlaaffe Durchsetzung seines Inhalts durch die Beamten gewertet werden. Doch nun muss der Amtmann, Bertram von Lützerode, bald nach Erhalt der herzoglichen Verfügung sein Amt niedergelegt oder verloren haben, denn Anfang April 1565 erscheint Heinrich von Binsfeld als eben bestallter Amtmann in einer Urkunde (Redlich: Kirchenpolitik).

Heinrich von Binsfeld galt als gebildeter, „vir pius et bonus catholicus“ [= frommer Mann und guter Katholik], und er versuchte auch gleich mit der Energie des „neuen Besens“, der bekanntlich besonders gut fegen soll, den Wünschen seines Dienst- und Landesherrn nachzukommen.

Binsfeld machte sich in seinem Amt unverzüglich an die Verfolgung der zahlreichen Wiedertäufer. Er ließ zu Udenbach (Honschaft in Oberpleis) eine kleine Klausur oder ein Heiligenhäuschen niederlegen, weil die Wiedertäufer dort ihre Zusammenkünfte zu halten pflegten. Es kam zu Massenverhaftungen von Wiedertäufern im Amte Blankenberg, und die Festgenommenen wurden in der Blankenberger Burg eingekerkert.

Wie in Blankenberg, kam es auch im Amte Bensberg-Porz im Sommer 1565 zu Massenverhaftungen, durch die dort amtierenden Beamten. Die Festgenommenen brachte man in die Verliese der Bensberger Burg (Im benachbarten kölnischen Gebiet wurden in der Nacht zum 23. Juni 1565 63 Wiedertäufer gefangen genommen; nach einer anderen Angabe waren es 56. Matthias Cervaes wurde am 30. Juni 1565 in Köln mit dem Schwert hingerichtet).

Im Auftrage des Herzogs versuchten dann in Blankenberg und Bensberg der seit 1549 in Köln lebende Vermittlungstheologe Georg Cassander (* Brügge 1513 + Köln 1566) und – weil dieser krank war – der Prediger Peter Lo (* Elberfeld 1530, + Elberfeld 1591), die Wiedertäufer in den Schoß der offiziellen Kirche zurück zu gewinnen oder doch zu einer gemäßigteren Haltung zu bewegen.

Peter Lo vertrat zwar eine reformatorische Lehrmeinung, die jedoch – wie es den Anschein hat – 1565 noch nicht so ausgeprägt war, wie man sie später bei ihm beobachten konnte. Der Herzog hatte Lo wegen seiner rhetorischen Fähigkeiten nach Blankenberg und Bensberg berufen und sich von dessen antikatholischer Einstellung eine besondere Wirkung auf die Wiedertäufer versprochen. Daß die Methode, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben, von vornherein umstritten war, liegt auf der Hand. Heinrich von Binsfeld, Katholik und „Schloßamtman zu Blankenberg, ... lächelte und schwieg bedeutsam, als ihn Peregrinus Wilach nach seiner Meinung über Lo fragte; und [der Düsseldorfer Prediger] Wilach selbst hegte Argwohn, daß er [Lo] sich zu tief mit den verirrtten Wiedertäufern einlasse“ (Dr. Nebe: Drei Briefe; ZdBG, 1899, Seite 6. Siehe auch Löttgen: Die ref. Anfänge, in: Heimatblätter des Siebkreises. 27. Jg., Seite 43-45).

Die Bemühungen Cassanders und Los führten nicht zum vollen Erfolg. „Die Disputation des Peter Lo mit den Wiedertäufern hatte zur Folge, dass diese, um fernere Verfolgungen zu entgehen, sich stellten, als ob sie ihre, der weltlichen Obrigkeit so gefährlichen Grundsätze aufgegeben hätten; in Wirklichkeit aber beharrten sie bei ihren verkehrten Ansichten (Die Secte bestand noch um das Jahr 1650 im Amte)“ (Delvos: Dekanat Siegburg, Seite 295). Es blieb eine Anzahl „Halsstarriger“ zurück, die alle Vermittlung und Bekehrung zurückwiesen. Als die Räte deshalb den Herzog, der an den Verhandlungen zeitweilig persönlich teilgenommen hatte, um Verhaltensmaßregeln baten, erwiederte dieser am 9. Juli 1565, fast auf den Tag genau ein Jahr vor der Hochzeit Rode-Henseler (4. Juli 1566), es solle bei den „Blankenbergischen Bedenken“ bleiben: Die Halsstarrigen sind der Tortur zu überantworten (Allerdings zogen sich die Verhandlungen dann noch bis in den August hinein). Delvos vermutete, dass der Führer der „Blankenberger“ Wiedertäufer, „ein gewisser Martin“, personengleich ist mit dem von mir schon erwähnten und im Jahre 1566 in Köln hingerichteten Matthias Zerfas/Caervas (Faß).

Die Verhaftungswellen wie die Verurteilung der Wiedertäufer in Blankenberg und Bensberg waren Ereignisse, die ohne allen Zweifel bis in den letzten Winkel der Ämter die Gemüter bewegt haben; und die Obrigkeit legte vermutlich „aus volkspädagogischen Gründen“ – um einmal einen Begriff aus der Terminologie der modernen Umerziehung zu benutzen – besonderen Wert darauf, hatte dies doch auch eine systemstabilisierende Wirkung. Freilich ist dies eine Theorie, für die es keinerlei schriftliche Beweise gibt.

Als am 17. Juli 1565, also in der Endphase der Religionsverhandlungen, Amtmann Heinrich von Binsfeld und Landdinger Engelbert von Selbach, die Grundbesitzer aus dem gesamten Amte, aus steuerlichen Gründen, zu sich nach Blankenberg auf die Burg beorderten, konnten sich die adeligen und bürgerlichen Dienst- und Steuerpflichtigen sicher auch persönlich über das Drama der Ketzer in den Verliesen informieren (auch dies ist

archivalisch nicht überliefert; aber die Gefangenen lösten ja schon durch ihre Überwachung, Versorgung und Verwaltung eine gewisse Geschäftigkeit aus, die sich nach außen hin nicht verbergen ließ und die Neugierde Unbeteiligter hervorlockte).

Nach Okt. 1565 bewies der Herzog in Eudenbach, Kirchspiel Oberpleis, Amt Blankenberg, und im Amt Löwenburg, die härtere Gangart seiner Politik, wo er den wiedertäuferischen Wanderprediger Conrad Koch und sechs seiner Gefolgsleute hinrichten ließ. Über diese Todesurteile wissen wir nur aus einem Beleg aus den Niederlanden und aus dem 40strophigen Gedicht Heinrich Koenens aus Breitbach (Rheinbreitbach, Amt Löwenburg). Die Mächtigen waren im nachhinein immer darauf aus, ihre blutige Spur zu verwischen (hierzu siehe Hans Homann: Vom Schicksal des Dollendorfer Wiedertäufers Conrad Koch, Heimatbl., 37.Jg., Heft 95, Seite 27-29).

Ich erinnere daran, dass just in diesem Jahr 1565 die Nonnen des Zisterzienserinnenklosters Zissendorf, in dem ja Margaretha Henseler einen Teil ihrer Jugend zugebracht hatte, durch herzogliche Zwangsmaßnahmen wieder „zur alten Ordnung“ zurückfanden (s. auch bei Hülster: Die hochadelige Zisterzienserinnenabtei Zissendorf, Bergischer Kalender 1929, Seite 154).

Die verschärfte Religionspolitik des Herzogs fand im „Siegburger Ländchen“ Unterstützung durch den Siegburger Abt Herman von Wachtendonk. Im März 1565 wurde in Siegburg, wo der bergische Herzog Vogteirechte ausübte, Johann Schelten (Margaretha Henselers Mutter war eine geborene Schelte) in einem Schöffenzprozess der Wiedertäufererei beschuldigt und verurteilt, mit seiner Familie und seinem Gesinde „so d[em] Werk anhangig“, vor Sonnenaufgang die Stadt zu verlassen, es sei denn, er erklärt schriftlich Reue und Rückkehr zur rechten christlichen Religion (StA Sbg., Schöffenzprotokolle A II/16, Bl. 104, Urteil).

Alle, die sich in religiöser Hinsicht nicht zum „Establishment“ zählten, vor allem Wiedertäufer und Sacramentierer/Reformierte, wird das Paket obrigkeitlicher Maßnahmen gegen ihre Lebensform geängstigt haben. Auch Angehörige des „Establishment“ hatten mit Vergeltungsmaßnahmen bei persönlicher, privater, dienstlicher oder amtlicher Unterstützung ketzerischer - „staatsfeindlicher Personen“ würde man heute sagen - zu rechnen. Die staatlichen und geistlichen Amtsträger unter ihnen, aber auch die Handwerker, hatten außer gesellschaftlichem Ansehen und persönlicher Freiheit die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu befürchten und die Ausweisung aus der Stadt oder dem Kirchspiel.

Nach diesem ausschweifenden Blick auf die politisch-religiösen Verhältnisse in den südlichen Ämtern des Herzogtums Berg und im „Siegburger Ländchen“, zum Zeitpunkt der Heiratsgespräche zwischen Georg Rode/Margaretha Henseler und unmittelbar vor dem Trautermine (Juli 1566), halte ich endlich den Augenblick für gekommen, die Frage nach der so bemerkenswerten Wahl des Trauortes durch das Brautpaar, erneut aufzuwerfen und anzugehen.

In meinem Gedankenspiel unterstellte ich, dass der Bräutigam Georg Rode bereits im Jahre 1565 ein Anhänger der calvinischen Lehre war. Wie aber sah es hiermit bei der Braut aus?

Zwar steht Margaretha Henselers Konfessionswechsel außer Zweifel. Offen ist lediglich die Frage, ob er, sozusagen automatisch d.h. zwangsläufig, durch die Trauung zustande gekommen ist. Sie lässt sich nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Zu bedenken ist aber, dass die konfessionell gemischte Ehe beim niederen Adel und beim Bürgertum oder in der sozialen Unterschicht fast nicht möglich war, weil der Ehemann, aufgrund seiner sozialen Stellung, den politischen und religiösen Standpunkt der Familie bestimmte und die Frau - da ihrem Manne untertan - zu schweigen bzw. zu folgen hatte. Das mag der Grund dafür gewesen sein, weshalb die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit Margarethas bei den Eheverhandlungen, soweit sie heute nachvollziehbar sind, keine Erwähnung gefunden hat. War Georg Rode im Jahre 1566 bereits Calvinist, dann wäre Margarethas Übertritt nach der damaligen Auffassung der Menschen selbstverständlich gewesen, mit anderen Worten, Margaretha hätte keine Chance gehabt, eine Trauung nach katholischem Ritus durchzusetzen („Ihr Frauen. Ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau“ Eph. 5,23).

Ist Margaretha Henseler überhaupt in den Jahren 1565/66 eine überzeugte Katholikin gewesen? Wir erinnern uns, dass sie bis kurz nach ihrer Verlobung Insassin in einem Kloster war, gegen das die Regierung und Landstände seiner protestantischen „Sittenlosigkeit“ wegen - was immer man darunter verstehen mag - gewaltsam eingeschritten ist. Inwieweit sich jedoch die religiösen Einstellungen der treukatholischen Nonnen mit jenen Margaretha Henselers deckten - sie war damals ein vierzehnjähriges Mädchen, ein Kind, - lässt sich überhaupt nicht abschätzen. Wenn wir jedoch unterstellen, dass Margaretha zu dieser Zeit eine gläubige Katholikin gewesen ist, dann wurde sie gegen Willen und Gewissen an einen Ketzer vergeben.

Wülfrath und Siegburg galten 1565/1566 offiziell als katholische Orte, jedenfalls versahen dort katholische Geistliche ihren Dienst. Honrath war in der gleichen Zeit lutherisch. Für die in diesen Gemeinden amtierenden Pfarrer hätte es im Jahre 1566 wohl kaum einen Grund und keinerlei Möglichkeit gegeben, dem Wunsch eines einzelnen Brautpaares nach der Trauung im reformatorischen Sinne in ihrem Kirchengebäude stattzugeben oder

zuzulassen (Eine evangelisch oder katholisch eingerichtete Kirche wäre aber auch für reformiertes Brautpaar ein nichthinnehmbarer Kompromiss gewesen).

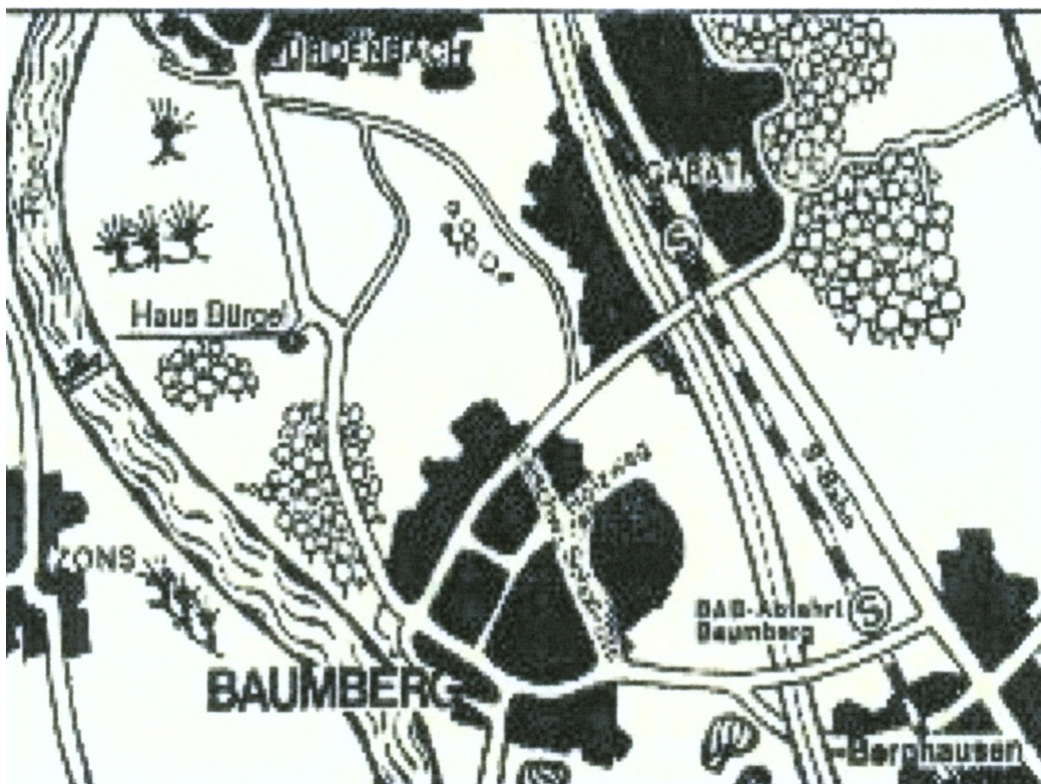
Hierbei ist zu bedenken, dass der Calvinismus innerhalb des Christentums einen sehr viel radikaleren Bruch mit dem Katholizismus vollzogen hatte als das Luthertum. Genau das war ja auch der Grund, weshalb die Reformierten/Calvinisten in den kaiserlichen Edikten zu den verfluchten Sekten gerechnet wurden. Der Übergang vom Katholizismus zum Luthertum vollzog sich meist langsam und beinahe unmerklich. Der Geistliche begann, das Abendmahl unter beiderlei Geschlecht auszuteilen und die Messe mehr und mehr zu einem Predigt-Gottesdienst umzugestalten. Das kirchliche Gebäude blieb zunächst noch wie es war, und auch der Altar blieb erhalten. Es gab hier in der Reformationszeit Gemeinden, in denen ein alter katholischer Priester noch die Messe las, während neben ihm ein junger Vikar schon lutherisch predigte. Die Übergänge waren häufig fließend, und die Kirchenbesucher gerieten nicht selten in Schwierigkeiten, wenn sie sagen sollten, ob sie nun katholisch oder evangelisch seien. (s hierzu Corbach). Dies macht das Fehlen von Dokumenten für den Glaubensübertritt verständlich, weil er sich eben allmählich anbahnte und sich ohne Geräusch vollzog (nach Löttgen: Die reformatorischen Anfänge, Seite 41).

Beim Calvinismus war dies völlig ausgeschlossen. „Wenn eine Gemeinde zum Reformiertentum übergegangen war, dann hatten sie sofort den Altar und die Bilder aus der Kirche restlos entfernt, überhaupt wurde jede Erinnerung an den Katholizismus ausgelöscht“ (Bredt: Unsere Altvorderen). „Die reformierte Kirche schaffte die Hostien ab und führte nach dem Vorbilde der alten apostolischen und großen griechischen Kirche, das Brodbrechen beim Abendmahl wieder ein. Auch schaffte sie die augustische fehlerhafte und zerstückelte Abtheilung der 10 Gebote ab und führte dieses Gesetz Gottes so wie es die jüdische und griechische Kirche vollständig hat, nach der alten richtigen Eintheilung des Kirchenvaters Origenes, ein“. (J.A. von Recklinghausen: S. 374). Altes und Neues Testament galten als völlig gleichrangig. Beim Calvinismus wurde „alle Toleranz beiseite geschoben. Der Katholizismus und das Luthertum sind gleichermaßen Feinde, die man erbittert bekämpft[e]“ (Löttgen: Die reformatorischen Anfänge, Seite 50).

Wir müssen diese Tatbestände sehen, um zu begreifen, in welcher Verlegenheit sich das Brautpaar Rode-Henseler im Jahre 1566 befand, wenn es nach reformiertem Ritus getraut werden wollte. Es war, wie jeder andere auch, an die jeweilige örtliche Pfarrkirche gebunden, eine freie Wahl der Kirche, ohne ausdrücklichen Dispens des Geistlichen der Heimatkirche, war unzulässig und zog rechtliche Folgen sowohl für das Brautpaar wie auch für den Pfarrer, der sich über die fehlende Zustimmung seines Kollegen hinwegsetzte, nach sich. Das Brautpaar Rode-Henseler musste sich zwangsläufig nach einem Geistlichen außerhalb des Rechtsgebietes des Herzogtums Berg umsehen. Dabei durfte es, des schon beschriebenen herrschenden politischen Klimas und der rechtlichen Bedenken wegen nur mit wenig Hilfe, Unterstützung und Sympathiebekundung von „Offiziellen“ rechnen. Eine Handvoll Personen muss es dennoch gegeben haben, die dem Brautpaar von der Abwicklung der Heiratsvorbereitungen bis zum Vollzug der Trauung geholfen und den Weg geebnet haben. Ohne die Hilfe von Verwandten und Freunden wäre eine solche Heirat nicht möglich gewesen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts hätten dies ausgeschlossen. Man bedenke hierbei auch, dass Margaretha erst 16. oder 17. Jahr alt war, mithin noch minderjährig und - immer noch - unter dem Schutz eines Vormunds.

Haus Bürgel (Nord- und Ostseite).

Das ehemalige Römerkastell Haus Bürgel liegt im Dreieck Udenbach-Garath-Baumberg und gehört heute zur Stadt 40789 Monheim. Zum Haus gehörte die Maternus-Kapelle, die ursprünglich (bis wann?) Zonser Pfarrkirche gewesen ist.



4.2.23 Margaretha Henselers Vorbereiter der Hochzeit.

Wer waren nun diese hilfsbereiten Personen? Wir hörten bereits, wer die Heirat Georg Rodes mit Margaretha/Greitzen Henseler eingefädelt hatte: Johann von Ley, Anna Moer(en) und Konrad Henseler. Sollte meine hier entwickelte Theorie stimmen, dann müsste dieses Trio auch die Zustimmung zum Trauort Bürgel gegeben haben. Das Zusammengeben des Paares Rode-Henseler, der damaligen Zeit entsprechend, durch das jeweilige Familienoberhaupt, hier insbesondere durch Johann von Ley, wäre anders nicht möglich gewesen. Alle drei Personen waren damit auch verantwortlich für die akatholische „ketzerische“ Trauzeremonie.

Für alle Jene, denen meine Anspielungen auf die „liberale“ Einstellung Johanns und Konrads zu gewagt erscheinen, möchte ich einige, Johann von Ley betreffende Begebenheiten aus der Zeit vor der Partnersuche und vor den Eheverhandlungen entgegenhalten:

Johann von Ley, der, wie wir ja inzwischen wissen, Margaretha Henselers Gut in Honsbach, im Amt Honrath bewohnte und verwaltete, soll im Jahre 1552 den Pfarrer Winand Oberlandscheid ins Amt gebracht - und auch noch 1579 die evangelisch gesinnte Gemeinde gegen den neuen Honrather Pfarrer Gondulphus von Houten aufgewiegelt haben. Gondulphus vertrat den katholischen Glauben. Der aus der Provinz Limburg stammende Winand Oberlandscheid dagegen gilt als der erste evangelische Pfarrer Honraths. Winand führte „allerlei Neuerungen“ ein, hielt die Kommunionfeier in der deutschen Sprache, teilte das Abendmahl an beiderlei Geschlechter aus und gestaltete das Predigtamt im evangelischen Sinne um. Außerdem lebte er mit einer Frau zusammen (Quelle: Beschwerdeschreiben Gondolphus von Houten an die Regierung in Düsseldorf).

Des weiteren scheint mir bemerkenswert, dass der im Jahre 1558 (vom Kloster Gräfrath) frisch angestellte katholische Pfarrer klagte, dass in seinem Antritts- und Probegottesdienst nur 6 Personen „am Tisch des Herrn“ gewesen seien, weil die Feier nicht in deutscher Sprache stattgefunden habe. Die anderen Gemeindemitglieder hätten sich bei dem [protestantischen] Winand Oberlandscheid versammelt. Er, der neue und von der Obrigkeit als rechtmäßig anerkannte Pfarrer [dessen Name mir nicht bekannt ist], fände nur an Joist von Lünig (Lünigk, Lünik), dem Besitzer des Hauses Honrath, eine Stütze. Wäre auch die Amtsperson, Amtsknecht Johann von Ley, an diesem für Honrath wichtigen Tag, auf seiner Seite gewesen, so hätte der Pfarrer dies doch sicher herausgestellt. Freilich - es können auch Krankheits- oder Abwesenheitsgründe bei Johann von Ley maßgebend gewesen sein.

Endlich und schließlich ist noch zu bemerken, dass sich unter den Pächtern von Margaretha Henselers Gütern, die ja bis mindestens 1566 von Johann von Ley verwaltet wurden, ausgerechnet jener Peter Kern zu finden war, der am 10. Mai 1558 dem Herzog in Düsseldorf die Bittschrift für den so arg angegriffenen und bedrängten evangelisch eingestellten Pastor Winand Oberlandscheid übergeben hat.

Dies wären meines Erachtens Indizien für die Annahme, dass Johann von Ley um 1566 den Protestanten genähert hatte. Möglicherweise sympathisierte er innerlich mit den Ideen der Reformierten, die ja wohl auch bei seiner Schwiegermutter offene Ohren fanden.

Auf der Seite der Henseler sah es so aus: Eine persönliche Bekanntschaft zwischen Wilhelm von Bernsau dem Jüngeren und Konrad Henseler, Kellner zu Schönrrath, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten, zumal schon 1519 Wilhelm Henseler, Margarethas Großvater, Diener bei dem Junker Wilhelm von Bernsau III. gewesen war (A II 3/37r) [Der Junker starb im Sommer 1528].

Es ist anzunehmen, dass Wilhelm von Bernsau, über Margaretha Henselers heimlicher Verlobung und der daraus resultierenden Streiterei mit ihrer Verwandtschaft Bescheid gewusst - und dass er mit Konrad Henseler darüber gesprochen hatte. Vielleicht war es kein Zufall, dass der henselersche Familienrat, der letztlich auch Margarethas Verheiratung vorbereiten sollte, ausgerechnet im Haus Schönrrath getagt hat. So gesehen, kann uns die Frage des Reichskammergerichtes, ob nicht die Vermählung Georg Rodes mit Margaretha Henseler „mit radt und bewilligung“ Wilhelm von Bernsaus (HStA Ddf., RKG R 735/2660, Fol. 303) zustande gekommen sei, nicht mehr wundern, ja sie macht die Frage erst verständlich.

Zu dieser persönlichen Bekanntschaft zwischen Wilhelm von Bernsau und Konrad Henseler trat vermutlich eine solche zwischen Wilhelm und Johann von Ley hinzu.

Es spricht einiges dafür, dass sich Johann Ley und Wilhelm schon vor 1565/66 gegenüber gestanden haben, denn Wilhelm von Bernsau war in seiner Eigenschaft als Amtmann und im Zusammenhang mit dem sich über Jahre hinziehenden Streit um die Besetzung der Pfarrstelle in Honrath, am Palmsonntag des Jahres 1558 schon einmal persönlich in diesem Ort gewesen und wird bei dieser Gelegenheit auch, in Befolgung des Dienstweges, den herzoglichen Beamten und Amtsknecht Johann von Ley aufgesucht haben, um die Standpunkte der Streitenden besser kennen zu lernen. Die beiden Männer müssen aber auch schon im Jahre 1555 dienstlich miteinander zu tun gehabt haben.

Wenngleich auch im Jahre 1558 das Thema „Greitgen/Margaretha Henseler“ noch nicht anstand, so wird Johann von Ley im Gespräch mit Wilhelm von Bernsau, so es tatsächlich zustande gekommen ist, manches über dessen religiöse Ansichten erfahren haben, denn bei diesem Palmsonntagsgespräch waren ja gerade die Fragen bezüglich des „rechten Glaubens“ innerhalb der Gemeinde gestellt und behandelt worden. Johann von Ley wusste sicher auch, was - den heutigen Quellen zufolge - allgemein bekannt war, dass Wilhelm von Bernsau damals schon zum Calvinismus neigte. So schien Wilhelm also für das Brautpaar Rode-Henseler und dessen Verwandtschaft im Jahre 1566 eine sehr brauchbare Person zu sein, und er fand auch die Lösung des Problems, wie sich noch zeigen wird.

Für uns ist es eine nahe liegende Frage, warum die Hochzeit Rode-Henseler nicht in der bernsauschen Herrlichkeit Hardenberg vollzogen worden ist. Schließlich hatten die Rodes dort - in Weimersberg – Grundeigentum. Hardenberg war seit 1354 eine bergische Unterherrschaft, die sich jedoch innerhalb des Herzogtums eine Sonderstellung bewahren konnte, die ihr besonders auf juristischem Gebiet gewisse Eigenständigkeiten sicherte. Für ihre Untertanen erwarb sie 1551 beispielsweise vom Herzog das Recht sich frei zu verheiraten. Ab 1550 strömten von den Niederlanden und vom Niederrhein her allmählich calvinistische Flüchtlinge und Ideen in die Herrschaft ein.

Es sieht nach einem wohlüberlegten Schachzug Wilhelm von Bernsaus aus, die Wünsche des Brautpaares und seiner Verwandtschaft zu erfüllen aber andererseits seinem Landesherrn gegenüber, persönlich aus der „Schusslinie“ zu bleiben? Oder ließ sich nur vom Pfarrer der Wülfrather Kirche für eine Trauung in Homberg kein Dispens erwirken, weil er die Rodes und ihre religiöse Denkweise kannte und in seiner Pfarrkirche „eine Nebenlinie der Grafen von Neuenahr das Patronatsrecht ausübte und schon seit längerem die Abkehr von der altkirchlichen Praxis in Wülfrath förderte“, (nach: Ehrenpreis: Bergische Geschichte) was sicher den amtierenden Pfarrer sehr ärgerte.

Letzte Hintergründe lassen sich nicht mehr klären! Spielten die Grafen von Neuenahr im Poker um den geeigneten Heiratsort eine bedeutsame aber in der Forschung bisher unbekannte Rolle?

Zurück zu den Bernsaus: Der schon genannte Wilhelm IV. von Bernsau, Herr zu Hardenberg, bergischer Marschall und Amtmann in Solingen dürfte bei der Wahl von Bürgel eine Schlüsselstellung eingenommen haben.

Wilhelm IV. war der älteste Sohn Ludwig von Bernsaus; seine Großeltern aber waren Wilhelm III. von Bernsau und Margaretha von Lützerode.

Wilhelm IV. von Bernsau, der jüngere, war mit Anna von Plettenberg verheiratet gewesen, einer Tochter Wilhelm von Plettenbergs zu Schönraht und Barbara Scheiffarth von Merode zu Bornheim, die später, in ihrer zweiten Ehe, den Blankenberger Amtmann Bertram von Lützerode heiratete, just den, dem der Herzog 1565 mangelnde Energie bei der Verfolgung der Sektierer vorgeworfen hatte.

Durch die Heirat mit Anna von Plettenberg war Wilhelm IV. von Bernsau Miteigentümer von Haus Schönraht geworden, in dem ja Konrad Henseler als Kellner (Rentmeister) tätig war. Ja, mehr noch: Wilhelm von Bernsau war, zusammen mit Wennemar von der Heiden, in diesen Jahren um 1566 Konrad Henselers Dienstherr.

Der Verlauf und Inhalt der Ehe-Verhandlungsgespräche im Haus Schönraht sind archivalisch nicht belegt, Unbekannt ist, ob in diesem Gespräch schon Haus Bürgel als zukünftiger Trauort anvisiert oder gar festgelegt worden ist. Die Vermutung liegt meines Erachtens jedoch nahe.

Wilhelm von Plettenberg zu Schönraht,
 ∞ Barbara Scheiffarth von Merode zu Bornheim,
 (sie: ∞ II. Bertram von Lützerode, Amtmann zu Blankenberg).

Elisabeth von Plettenberg,
 Miteigentümerin von Schönraht,
 ∞ 3.2.1533, Wennemar von der Heiden.

Anna von Plettenberg,
 Miteigentümerin von Schönraht,
 + 1562;
 ∞ I. Franz v. Hompesch zu Bollheim,
 ∞ II. 30.5.1542, **Wilh. v. Bernsau**,
 Herr zu Hardenberg,
 + ... 2.1572.

Das Kastell Bürgel am Rhein (heute 40789 Monheim-Bürgel) gehörte zum Besitz Wirichs dem V. von Daun zu Falkenstein in der Pfalz (heute Gesamtgemeinde 67722 Winnweiler). Wirich V. war mit Irmgard von Sayn verheiratet und die Sayns fühlten sich als Schutzherren der Reformierten. Wirich V. von Daun-Falkenstein, der Mündel Wilhelm von Bernsaus, bekannte sich offen zum Reformiertentum in der calvinschen Prägung. Sein Sohn, Wirich der VI. von Daun-Falkenstein stieg später zum Führer dieser Glaubensgemeinschaft auf, was ihm im Jahre 1598 schließlich zum Verhängnis wurde. Sein Leben endete am 11. Oktober 1598 durch Ermordung von Seiten spanischer (katholischer) Soldaten unter dem Befehl von Admiral Francisco de Mendoza nach der Übergabe seines Hauses Broich an der Ruhr (heute Mülheim-Broich). „Wirichs Leiche wurde mit Schwarzpulver überstreut und schließlich vollständig verbrannt“ (Internet).

Ich will hier eine kleine Stammtafel der Herren bzw. Grafen von Daun zu Falkenstein einfügen, wobei die besondere Aufmerksamkeit die Witwe des Grafen Wirich V., Irmgard von Sayn, und ihr Sohn Wirich VI. verdienen.

Die Stammtafel von Daun zu Falkenstein siehe unter Anhang 5, Seite 134.

4.2.24 Das Ende der Betrachtung um die Vorgänge, die zur Vermählung führten.

Heirat und Konfessionswechsel spielten im Leben Margaretha Henselers eine entscheidende Rolle. Hiermit war ja nicht nur ein Traditionsbruch auf geistigem Gebiet vollzogen worden. Wäre es zu der völligen Veränderung der sozialen Struktur bei den Nachkommen des Ehepaares gekommen, wenn Margaretha und Georg katholisch geblieben wären? Ich glaube, dass man diese Frage eindeutig mit Nein beantworten muss.

Bevor ich mich mit dem Wesen der reformierten Konfession beschäftige, will ich den Fragenkomplex, der sich im Zusammenhang mit der Wahl des Heiratsortes Bürgel ergeben hat, abschließen.

Ich muss am Ende meiner Betrachtung über den Heiratsort Bürgel zugeben, sehr viel theoretisiert zu haben; Annahmen, Vermutungen, Thesen, wenn, könnte, hätte, möglicherweise. Seit meiner ersten Niederschrift der Lebensgeschichte Margaretha Henselers hat sich aber gezeigt, dass manche der Fragen, die damals noch völlig offen standen, nunmehr geklärt sind. So hoffe ich, dass die weitere Forschung noch mehr Erkenntnisse bringen wird und so schließlich das Bild, das wir von Margaretha Henseler gewonnen haben, der geschichtlichen Wahrheit recht nahe kommt.

Welche Schlussfolgerungen künftig für die Familienforschung aus den hier vorgetragenen Überlegungen zu ziehen sein werden, entzieht sich mir als Autor. Ich für meine Person wäre erfreut, wenn der Stein, den ich hier ins Wasser der Forschung geworfen habe, so viele Wellen erzeugt, dass einige das Ufer erreichen könnten.

4.2.25 Der Vollzug der Ehe.

Über die Ereignisse nach der kirchlichen Trauung des Ehepaares Rode-Henseler haben wir keine Kenntnisse, Bekannt sind lediglich die allgemeinen Rechtsauffassungen und Rechtsgebräuche. Nach dem Sachsenspiel wurde die Ehe erst nach dem Beilager vollzogen, und die ehelichen Rechte und Pflichten traten in Kraft. Die Frau gab in der Hochzeitsnacht ihren Geburtsstand auf und wurde Standesgenossin des Mannes (Ulrike Rühl: Signa iuris). Fraglich ist, ob der Sachsenspiegel im 16. Jahrhundert im Herzogtum Berg noch wirksam war.

Gebräuchlich war im Herzogtum Berg die Morgengabe (morgengave). „Die Morgengab(e) ist eine Belohnung für die Hingabe der jungfräulichen Ehre an den Ehemann“ (nach: Deutsches Rechtswörterbuch). Sie war nach traditionellem deutschem Recht ein Geschenk des Mannes an die Ehefrau. „Die Morgengabe wurde am Morgen nach der Hochzeitsnacht als Entschädigung für die verlorene Jungfräulichkeit an die Ehefrau überreicht. Die Morgengabe stand als Zuwendung des Ehemanns an seine Frau zu deren freier Verfügung. Bei Vorversterben des Ehemannes gehörte sie nicht zu dessen Nachlass, sondern stand im Eigentum der Frau und konnte so zu ihrer Versorgung dienen“ (W. G. Henseler: Wörterbuch zu den Siegburger Schöffensprotokollen).

4.2.26 Margaretha Rode geborene Henseler auf dem Rodenhof.

„Das Leben der Frau in der frühen Neuzeit blieb von Abhängigkeiten geprägt. ... Die Frau wechselte von der Vormundschaft des Vaters in die des Ehemannes. Dabei spielten die Frauen ihre Rolle sehr gut. Sie fügten sich in ihr Schicksal und erduldeten es. Jedoch bestand privates Glück damals mehr in der Verwirklichung sozialer Normen und im Ausbleiben von Unglücksfällen, deswegen waren Frauen oft mit ihrer Lage „glücklich“. Auch war das Führen eines Haushaltes sehr viel komplizierter als heute. Es musste viel organisiert und überlegt werden. Eine gute Hausfrau war also mehr als nur eine gute Köchin oder Putzfrau. Sie war eine Managerin des Hauses und allem, was dazu gehörte. Ihre Aufgaben erledigte sie mit Fleiß und Intelligenz. Frauen waren im täglichen Leben wichtig. Sie bereiteten ein Nest für die Männer, die das Geld verdienten. Sie sorgten für die Kinder und waren für die Familie ein wichtiger sozialer Schlüssel. Männer hingegen vertraten die Kontakte nach außen. Ihre Umwelt nahm Männer viel eher wahr als Frauen. Der Mann hielt sich in der Öffentlichkeit und somit in der Gesellschaft auf, während die Frau meist im Hintergrund agierte und die Kontakte innerhalb einer Familie pflegte. Doch es gab auch Frauen in der Öffentlichkeit. Frauen, die etwas Besonderes leisteten wie Schriftstellerinnen oder Künstlerinnen. Diese waren jedoch eine Ausnahme. Meistens war die Bildung der Frau nicht besonders gut (Heinrichs, Amissa: Geschlechtsspezifische Erziehung in der frühen Neuzeit).“

4.2.27 Die calvinistische Lehre und die Reformierten

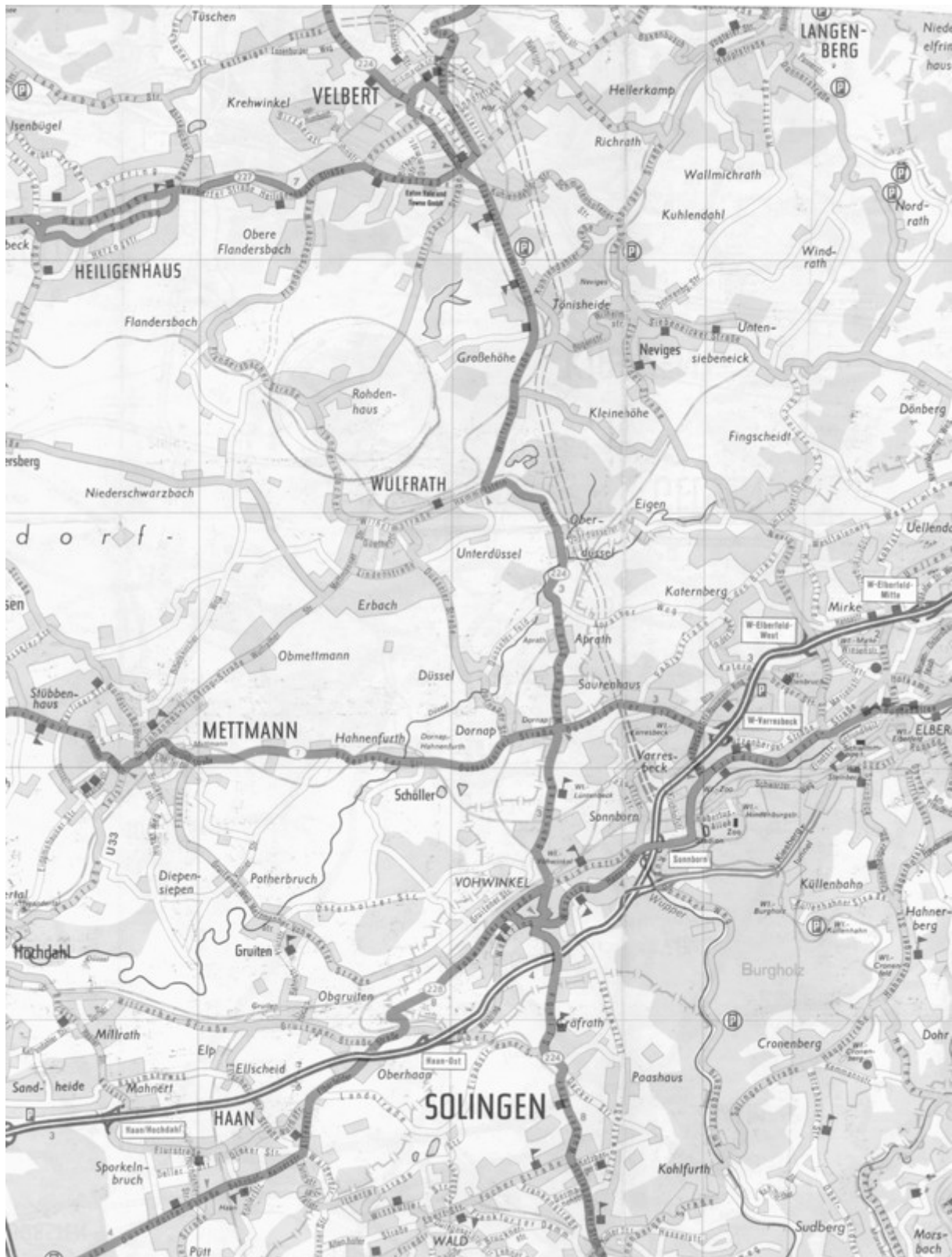
Die „unheimliche Lehre des Calvinismus“ (Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus) forderte die konstante Selbstkontrolle und die planmäßige Reglementierung des eigenen Lebens. Das sittlich wirklich Verwerfliche ist das Ausruhen auf dem Besitz, der Genuß des Reichtums mit seiner Konsequenz von Müßigkeit und Fleischeslust, vor allem von Ablenkung von dem Streben nach „heiligem“ Leben. Und nur weil der Besitz die Gefahr des Ausruhens mit sich bringt, ist er bedenklich. Denn die „ewige Ruhe der Heiligen“ liegt im Jenseits. Auf Erden aber muss der Mensch, um seines Gnadenstandes sicher zu werden, „wirken die Werke dessen, der ihm gesandt hat, solange es Tag ist“. Nicht Muße und Genuß, sondern nur Handeln dient nach dem unzweideutig geoffenbarten Willen Gottes zur Mehrung seines Ruhms. Zeitvergeudung ist also die erste und prinzipiell schwerste aller Sünden. Die Zeitspanne des Lebens ist unendlich kurz und kostbar, um die eigene

Berufung „festzumachen“. Zeitverlust durch Geselligkeit, „faules Gerede“, Luxus. Selbst durch mehr als der Gesundheit nötigen Schlaf – 6 höchstens 8 Stunden – ist sittlich absolut verwerflich (Max Weber: Die protestantische Ethik). Hierzu möchte ich einwenden, dass zur Zeit der Trauung Georg Rodes-Greitgen Henselers die Prädestinationslehre (Lehre von der Vorherbestimmung des einzelnen Menschen entweder zur Seligkeit oder zur Verdammnis) noch nicht so stark entwickelt war wie in späteren Jahren. Erst auf der Synode von Dordrecht 1618/1619 wurde sie für das reformierte Lehrsystem festgeschrieben. (Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus)

Die archivalischen Quellen gestatten uns keinen Einblick in Margaretha Rodes geborene Henseler Eheleben. Doch ich möchte erwähnen, dass nach der calvinistischen Lehre der Geschlechtsverkehr in der Ehe nur als das von Gott gewollte Mittel zur Mehrung seines Ruhmes, entsprechend dem Gebot: „Seid fruchtbar und mehret euch“ zulässig war (Max Weber: Die protestantische Ethik).

Straßenkarte von etwa 1972.

Nördlich von Wülfrath, an der Flandersbacher Straße und Wülfrather Straße liegt die Ortschaft Rohdenhaus (auf der Karte eingeringelt).





Die alte evangelisch-reformierte Kirche in Wülfrath, aus der Zeit nach dem großen Stadtbrand von 1578, der die Kirche stark beschädigt hatte.

Federzeichnung aus: „Unsere bergische Heimat“, heimatkundliche Monats-Beilage zum General-Anzeiger
der Stadt Wuppertal, Jg., 5, Nr. 10, Okt. 1956.

4.2.28 Der Streit um Margaretha Henselers Erbe.

Drei Monate nach der Trauung, am 2. Oktober 1566, endete offiziell die Vormundschaft Johann von Leys über Greitgen/Margaretha Henseler. Damit erlosch auch seine Verwaltungsbefugnis und Vollzugsgewalt über die immobilen und mobilen Güter seines ehemaligen Mündels. Natürlich bedeutete dies nicht die unbeschränkte Verfügbarkeit des elterlichen Erbes für Greitgen, weil spätestens zu diesem Termin die Unterhaltsentschädigung an Johann von Ley, für seine Tätigkeit als Vormund, fällig wurde. Aber auch die Brüder Mey, nämlich Anton Mey/Kannengiesser und Johann Mey/zor Blomen, stellten materielle Forderungen an Margaretha Henseler verheiratete Rode.

Die Brüder Mey, als Nächstverwandte, bestritten in einem Prozess die Rechtmäßigkeit von Peter Meys (Hillebrands Vater) Testament. Es wäre von keinem Notar aufgesetzt und versiegelt worden. Die Brüder erwirkten zunächst einen Gerichtsbeschluss, nach dem Margarethas Güter unter die vorübergehende Zwangsverwaltung des Siegburger Abtes Hermann von Wachtendonck gestellt wurden.

Es kann angenommen werden, dass der Sinn der Zwangsverwaltung bis heute grundsätzlich der gleiche geblieben ist. Es ist also eine Immobilervollstreckung, mit dem Ziel, den Gläubiger aus den laufenden Erträgen des Grundstücks zu befriedigen. Die Zwangsvollstreckung führt die Beschlagnahme des Grundstücks herbei, umfasst aber außerdem Miet- und Pachtdienstforderungen. Zur Durchführung der Zwangsverwaltung bestellte das Gericht als Zwangsverwalter den Abt der Siegburger Abtei (Hermann von Wachtendonck). Seine Aufgabe war es, das- oder die Grundstücke in seinem/ihrer wirtschaftlichen Bestand zu erhalten, es/sie zu nutzen, die Nutzung in Geld umzusetzen und das Geld für die Verteilung an die Gläubiger bereit zu stellen.

Der Erlös aus der Zwangsverwaltung wird in heutiger Zeit auf Grund eines Teilungsplans verteilt. Ob dies in der frühen Neuzeit schon so gewesen ist, insbesondere, ob der noch zu besprechende Teilungsvertrag von 1570 auf diese oder eine urkundlich nicht mehr fassbare Zwangsverwaltung zurückgeht, ist mir nicht bekannt.

Nach dem Einspruch der Henseler/Rode-Partei gegen die Zwangsverwaltung, vorgetragen von Margaretha Henselers Schwager Dr. Bernhard Rode und nach eingehender Beratung der Gerichtsherren hielt das Gericht die Argumente der Brüder Mey nicht für begründet und erkannte das Testament, als eine Art „Not-Testament“, erstellt auf dem Sterbebett des pestkranken Peter Mey, als rechtmäßig an.

Erhalten geblieben ist die Vertretungs-Vollmacht für Dr. Bernhard Rode:

„Uff Mitwoch, dem ersten Octobris anno [15]67, haben der ersam und tugentsame Georg Roeden und Margareth Henselers, eheleut, in sachen so sich zwischen innen eins und Anthonen Kannengiesser und Johannnen zor Blomen, seinem broder andertheils, in rechtfertigung erhalten, deren sie dan irer geschafft halben nicht in recht außwarten kundten, die wirdigen, Hochgelerten und Ehrenthafften Gerhardten Roedt, dero Rechten Doctor, und Johannnis Ley zu Hoinßbach, ire liebe schwäger und respektive broder, zu iren rechten volmechtigen anwalden und mumbarn gesetzt und innen vollenkommene gewalt gegeben, solche sach und rechtfertigung in iren namen und von irentwegenn zu handeln und außzufueren, auch derwegen einen oder mehr affteranwaldt oder Mumbarn zu setzen, macht haben, und sunst alles und jedes darin thun und laissen, was sich zu recht geburt, und in aller maissen sie gegenwärtig weren und thun kundten, solten oder möchten, zu gewynn, verlust und allem rechten. Und haben darumb auch gelobt und zugesagt, obgemelte, ire constituieren und deren substituierte desfalls alles schadens zu entheben, bei verpfendung irer hab und gueter, ohn arglist. (StA Sbg., Gerichts Buch, A II/17, Bl. 247r-248; Edition Henseler).

Zur Klage der Brüder Mey hinterließ das Siegburger Schöffengericht das folgende Protokoll:

„Abscheidt zwischen Anthon und Johannes Mey g[e]g[e]n Georgen Roden.

In Sachen Anthon und Johannes Mey, Gebroderen, gegen und widder Georgen Roden, alß Ehemann Margarethen Henselers, seiner haußfrawen, hat der Ehrwürdige und Edler Herr Herman von Wachtendonck, Abt und Herr zu Siegbergh, heute dato unden gemelt, durch seiner Ehrwürden Scheffen, die auch Edle und Curmeister, Joisten Lüninck zu Honradt und Johann von Selbach genant Lohe, verabscheiden laissen. daß die Executoren, nunmehr zu der Execution beid[er] auffgerichtet und vorgebrachter approbierter Testamenten schreiten und vorfarren sollen, angesehen auch nit, das obgemelte Thoniß und Johann [Mey], gebroder, für gedachten Roden vermeinter Interesse sich genugsam zu Recht verburgen sollen und willen. Sovill aber die ungereide gutter anlangt, sollen dieselb gleichfals sequestriert werden.

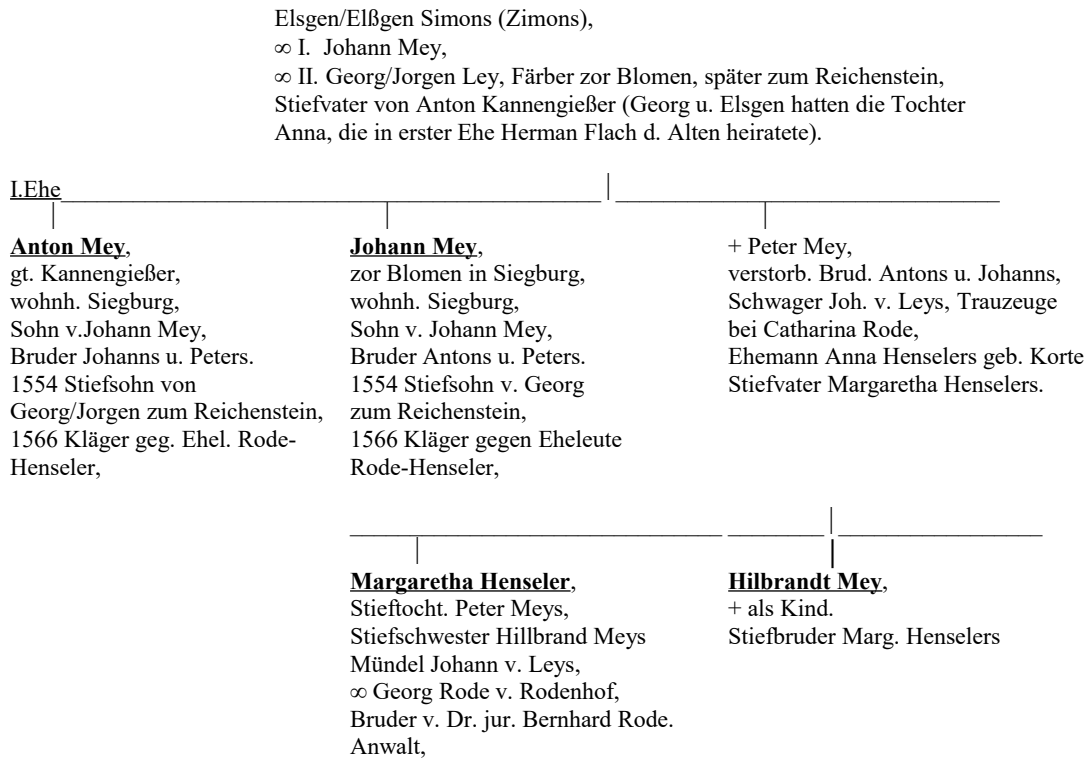
Sonderlich deweill uber die beschehene Gifft noch zur Zeit keine erclerung geschehen, ob dieselb billich krefftig zu halten sei oder nitt, und was derwegen ferner furgenommen, soll durch beide Partheien, alhier zu Siegbergh, mit Recht und anders nitt geruffert werden.

Actum Siegbergh, am Mittwoch, dem zweiten Octobris anno XV 66 [1566]. Und crafft alßolchen vorgehendem Recht oder Abscheidt haben anstunt ermelte Thonis und Johann, Gebrueder, sambt irer beider haußfrawen, für obgedachten Scheffen zu Burgen gesetzt, die achtbar und ersame Johannnen Steinenbach, Rathsverwandten zur Zeit der Stadt Siegbergh, Herman Flachen, des Reichensteins Eidumb*), Peter Bestgen zum Overaidt und Goddarten zum Wolff, alle Burger daselbst, und an Handt gemelter Scheffen globt [gelobt] und zugesagt, ernannten Gurgan [Georg Rode] disfaltz gantzlich und zum mall schadtloß zu halten, bei verpfendung aller irer hab und gutter, gereide und ungeraidt, ohn arglist. Datum et supra.“ (StA Sbg., A II/17, Bl. 206r. Edition Henseler).

*) Hermann Flach war lt. Felten mit einer Tochter Jörg Leys verheiratet. Dieser Ley war Georg/Jorgen (StA Sbg., A II/17, Bl. 233b, A II/17, Bl. 267b, A II/18, Bl. 13-14. Georg Ley zum Reichenstein war Rolands Bruder (StA Sbg., A II/4, Bl. 20) und Thonis Kannengiessers Stiefvater (StA Sbg., A II/4, Bl. 128r, 131r, A II/13v, Bl. 116, A II/14, Bl. 135, A II/18, Bl. 13r-14v). Peter Mey (Stiefsohn von Georg Ley zum Reichenstein?) war am 12. März 1551 Trauzeuge bei Johann Ley-Catharina Rode.

Das Ehepaar Rode-Henseler reagierte auf die Zwangsverwaltung ihrer Güter zunächst einmal mit einer Gerichtsvollmacht für Bernhard Rode und Johannes von Ley:

Die Streitenden:



Ich schrieb schon an anderer Stelle, dass es bei dem Rechtsstreit nicht nur um eine Auseinandersetzung zwischen dem Ehepaar Georg Rode-Margaretha Henseler und den Brüdern Mey ging, sondern vor allem zwischen den Rodes und Johann von Ley, Margarethas ehemaligem Vormund.

Beim Rechtsstreit Rode gegen Ley ging es nicht ausschließlich um die Vergütung der Leistungen für die Vormund-Tätigkeit. Johann von Ley wurde beschuldigt, dass er seinem ehemaligen Mündel die aus der Erbschaft ihrer Mutter herrührenden „guetter guten theils vorenthalten“ hat (HStA Ddf., RKG Rode-Ley, Fol. 43b). Auf die Rechtmäßigkeit dieser Klage werde ich an anderer Stelle eingehen; der chronologischen Ordnung wegen, möchte ich jetzt zunächst den Wortlaut aus Teilungsverträgen der Jahre 1570 und 1572 zur Kenntnis bringen, die zustande kamen um Johann von Leys Ansprüche aus seiner Tätigkeit als Greitgens Vormund zu befriedigen.

„Beylagh ... Roden gegen Leien, Düßeldorf, martis 12. 7bris 1606:

Theilzettel Anno 70, ahm 22. Maij.

Bließbach sambt der burwießen und den Awell so dargegen uberligt, zusammen auff: 13 Thaler.

Spirengbuchell 8 Thaler.

daß Landt gewen kornrenten sampt der geldtpfachtungh ad 36 Thaler.

Der zweyer weyer zu Enger sall einen halben theill des Weingarts Erb zu Montorff und gleichfals in der Weingartsгаßen.

Dießer Zettelen haben jeder partheyen, nemblich Johan Ley und Gorgen Roden einen gutwilligh angenommen und also in diese theilungh gewilliget. Deßen zu urkundt seindt diese zettelen von beiden theilen und beiweßenden freunden und verwandten unterschrieben.

Datum ut supra. Margreth Henßlers, Gerhard Rodt, Hermann Schwarttick, Johannes Ley, mein handt, Trein Rodt [= Katharina Rode, Johann v. Leys Ehefrau]“.

(HStA Ddf., RKG, 735/2660, Rhode contra Leyen, Fol. 102b und 103b. Transkr. Henseler).

Die Verzichtserklärung, zwei Jahre später vertraglich besiegelt, bestimmte folgendes:

Originaltext:

„Ahm sechsten tagh des monats martij anno [15]72 inkommene erbschafften Heinrich zur Bach und Rorich zu weege brengen gerichtlich ein wie ungerlich umb Pfingsten anno 70 Jorgen Rode und Greitgen, seine eheliche haußfraw erblich verzigh und außganh gethann uff ihr, Greitgens erberechtigkeit zu Honßbach, zum Kern und zum Holl, Haßenbergh, sambt allen ihren zugehorigen, nicht ab noch ausgescheidenn, zu henden und behoift Johannis Leien, Catharinen seiner haußfrawen, und ihme ihren erben dargegen itzgemeltter Lei und Catharein, eheleudh, obgemeltem Jorgen und Greidtgen, eheleutten, und ihren erben hinwider transportirt und auffgetragen uff ihre erberechtigkeit in dem gutte zu Sprengbuchell im Kirspel Hoinrade gelegen nigst ab oder außgescheiden davon beide theill sich enderbt und einen den anderen respective bester form geerbt und gequittet.

Otto Rempel, Gerichtsschreiber“. *)
(Abschrift vom 12.9.1609).

(HStA Ddf., RKG, 735/2660 II, Buchstabe R, Rhode contra Leien, Abschrift vom 12.9.1609, Fol. 102a, Transkr. Henseler).

in heutiges Deutsch übertragen:

Am 6. März 1572 erklären Heinrich zur Bach und Rorichen (Rengeroth) zu Weeg, daß zu Pfingsten des Jahres 1570, Georg Rode und Greitgen Henseler, seine Ehefrau, auf ihre - Greitgens - Erbansprüche zu Honsbach, zum Kern, zum Holl und Hasenberg, einschließlich des jeweiligen Zubehörs, von dem nichts ausgeschieden werden darf, verzichtet haben.

Diese Verzichtserklärung geht zu Händen des Johann von Ley und seiner Ehefrau Catharina sowie an das Ehepaar Georg und Greitgen und ihren Erben.

Es wird ferner bestimmt, daß vom Gut Sprengbüchel, im Kirchspiel Honrath, kein Vermögen ab- oder ausgesondert werden darf.

Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig enterbt und diese Verzichtserklärung anerkannt und unterschrieben,

Otto Rempel, Gerichtsschreiber.

*) Rorich zu Weege ist personengleich mit Ruerich zu Wege und Rorich Rengeroth, seit mindestens 1565 Besitzer des Gutes zu Weeg, Ehemann von Maria. Er starb nach Juli 1580 (s. Schöffensprotok. Siegb. StA Sbg., A II/20, Bl. 68r; Wisplinghoff: Urkunden, Seite 595, Urk. Nr. 1031).

Otto Rempel, der an anderer Stelle, 1568, urkundl. erwähnte Notar (Rumpell), sowie der 1596 aktenkundig gewordene Notar und Landschreiber Rempel/Rumpel aus Blankenberg sind wohl miteinander identisch.

Trotz der Beteuerung von der „gutwilligen“ Einigung („bester form“), scheinen Teilungsvertrag und/oder Verzichtserklärung Margaretha Henselers Vorstellungen nicht ganz entsprochen zu haben. Weshalb sie sich auf die Verträge eingelassen hat oder weshalb sie nicht sofort rechtlich gegen die mit ihrem ehemaligen Vormund und ihrer jetzigen Schwiegermutter ausgehandelten Abmachungen vorgegangen ist, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Ebenso wenig lässt sich Georg Rodes wahre Meinung zu den Vertragsbedingungen aus der archivalischen Hinterlassenschaft erkennen. Teilte er die Einwendungen seiner Ehefrau? Stand er vielleicht unter dem Druck seiner Mutter? Ging es „um den lieben Sippenfrieden“? Fragen die nicht mehr beantwortbar sind.

Da die Frau in der frühen Neuzeit in privater und öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht gleichberechtigt war, also auch „prozessunfähig oder doch in ihrer Prozessfähigkeit beschränkt, war sie auf einen männlichen Beistand angewiesen. Allerdings konnte sie ihren Vogt frei wählen und die Vollmacht auf den jeweiligen Prozeß beschränken“ (Ute Gerhard: Frauen in der Geschichte des Rechts).

Auf unseren Fall bezogen bedeutete dies, dass sich Margaretha Henseler (jetzt verheiratete Rode) für die juristischen Streitereien durch ihren Mann Georg Rode und ihren Schwager Dr. Bernhard Rode gesetzlich vertreten ließ.

Nach dem Ableben Georg Rodes versuchte Margaretha, die Willenserklärungen von 1570 und 1572 gerichtlich anzufechten. Dabei glaubte sie sich ihres zweiten Ehemannes bedienen zu können, dem durch die Heirat ja die Verwaltung und Nutznießung ihres Güterstandes rechtlich zugefallen war.

Margaretha Rodes Sohn Johann Rode sagte dazu im Jahre 1607, dass sein Stiefvater Johann Lo vor 16 Jahren und „kurtz vor desselben todts mit rechtsgelehrten diese sach wider beclagte anfangen wollen, sich auch des rechts hatte beleren lassen, ist darüber aber verstorben (nach: RKG, 735/2660. I, Buchstabe R, Fol. 3v. „dass weilandt Johan Lohe, clegers stieffvatter, noch bei seinem leben wider beclagtt den prozeß erheben wollen, wofern er nicht darüber verstorben wehre“, Fol. 86a).

Nachdem die Klageerhebung durch den Tod des zweiten Ehemanns gescheitert war, sah Margaretha offensichtlich jetzt nur die Möglichkeit, die Mündigkeit und damit die volle Handlungsfähigkeit ihres Sohnes Johann Rode abzuwarten. Die juristische Volljährigkeit trat jedoch erst nach Erreichung des 25. Lebensjahres in

kraft. So kamen, da Johann Rode etwa 1572/73 geboren wurde, die Klage und der Prozess erst 25-27 Jahre nach dem Abschluss der Verzichtserklärung bzw. des Teilungsvertrages zustande und fanden ihren Abschluss erst 1629, also 59 Jahre nach den genannten Ereignissen und 6 Jahre nach Margarethas Tod. Vorher, am 5. August 1628, bekam der Kläger Johann Rode bereits das Urteil zugestellt:

Ich, Mattheys Ludtwich, deß Hochlöblichen Kays[erlichen] Cammergerichts geschworener beybott, bekene mit diesser meiner eigener handtschrift, auch bey dem aidt, den ich derotwegen gedhan und geleist hab, dass ich auf den 5. Augustus Stilo Veteri 1628, umb 3 uhren Nachmittag, zum Rodenhauß ob Johann Roden zu hauß were. Alßbalt ist Johann Rohden zu mir an die dur kommen. Da hab ich ime, Johan Rohden, diesse Kays[erliche] Citato selbst under augen verkundt, und haben ime dass origenal zu handen gestelt, welches er mit gebur hadt angenommen und mir zur andtwort gegeben, er woll dem inhalt nachkommen und folgen, waß die Kayß[erliche] Nova Citatio ad reassumendum außweist. So alles geschehen, zeidt, dag, monatt und jhar wie obsteit. (RKG, 735/2660. I, Buchstabe R, Fol. 30r).

Bevor ich auf die einzelnen Streitobjekte näher eingehe, möchte ich noch einmal herausstellen, dass es sich hierbei nicht um den Gesamtbesitz Margaretha Henselers handelte. Es fehlen, wie schon an anderer Stelle gesagt, unter anderem die Angabe von unbebauten Grundstücken. Im Jahre 1570 heißt es in einem Veranlagungsbeleg des Siegburger Klosters: „Margret, Thönis Henselers Tochter, von einem Garten hinter dem Erbe des alten Johann Worm, da wo man nach der Krucht geht, neun Albus [Steuern; für Pachtland?]“ (HStA Ddf., Siegburg, Akten 43a, Bl. 12-34, nach: Wisplinghoff, Urkunden, Seite 532, Urk. Nr. 938).

4.2.29 Die Streitobjekte Honsbach, Eil, Hasenberg, Holl, Kern, Kleinbliersbach, Schachenaue und Sprengbüchel,

4.2.30 Honsbach.

Es ist sicher wünschenswert, einmal das zusammenzufassen, was sich aus der archivalischen Überlieferung zur frühen Geschichte Honsbachs herauschälen lässt:

Zunächst ist festzustellen, dass der heutige Lohmarer Ortsteil Honsbach an der Agger liegt und damals, im 16. Jahrhundert, zum Kirchspiel Honrath - ab 1738 zum Kirchspiel Neuhonrath, gehörte. Es war ursprünglich ein Einzelhof in einem der nördlichsten Zipfel des bergischen Amtes Blankenberg, Herzogtum Berg.

Um 1500 gehörte das „Gut“ Honsbach Johann Korte (Kurte) aus der Bach (Gut zur Bach). Das Gebäude dürfte, wenn ich die Quellen richtig deute, mehr den Charakter einer Kate besessen haben. Feste Nebengebäude, aus Holz oder gar Stein, gab es dort wohl nicht; im Gegenteil: nach Aussage von Heinrich zur Bach sei das „Gut“ „damals sehr bawlos gewesen“. Dies mag im Widerspruch zu der Tatsache stehen, dass doch Johann Korte schon im Jahre 1507 den Schatz für das Gut (seiner Ehefrau) zahlen musste und später der Sohn Wilhelm Korte, der hier wohnte, immerhin die Funktion des Amtsknechtes im Kirchspiel Wahlscheid ausübte. Selbst wenn ein Grundherr nur Streubesitz in seinen Händen hält, wäre zu erwarten, dass er für seinen Wohnplatz und für seinen Daueraufenthalt daraus das beste und attraktivste Wohngebäude auswählt. So gesehen, müsste er also Honsbach eine zeitlang dem Gut zur Bach vorgezogen haben, wenn nicht andere Gründe vorlagen, die dies verhinderten.

Von seinen Eltern fiel „Gut“ Honsbach, wie schon angedeutet, vor 1518 an den Sohn Wilhelm Korte. Wie wir aus einer Zeugenaussage wissen, war er dort bereits aufgewachsen. Wilhelm heiratete Elisabeth Schelte und zeugte mit ihr alsbald die Tochter Anna Korte.

Das Schicksal wollte es, dass sich Wilhelm Korte nicht sehr lange Zeit seines Eigentums erfreuen konnte, denn er starb schon im Jahre 1520 auf seinem Gut „zur Bach“. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei nicht um den Hof zur Bach sondern eben um Honsbach gehandelt hat.

Wilhelm Kortes Witwe ging später, um 1530?, eine zweite Ehe ein und heiratete Heinrich Ley, der ebenfalls das Honsbacher Anwesen so bedeutend fand, dass er sich dort niederließ. Ich bin der Meinung, dass Heinrich Leys erbter elterlicher Besitz unbedeutend gewesen sein muss, sonst wäre er schwerlich in Honsbach ansässig geworden. Dabei soll Heinrich ein Adelige gewesen sein, oder jemand, der sich adelig fühlte.

Es erstaunt vielleicht, dass ein Angehöriger des Adelsgeschlechtes Ley von Haus aus so gering begütert war, wie wir es bei Heinrich feststellen. Oder haben wir bei Heinrich gar keinen Adeligen vor uns? Auffallend ist für mich nicht nur seine armselige wirtschaftliche Ausstattung, sondern auch, dass der Vorname Heinrich von mir bei den von Leys des 16. Jahrhunderts sonst nicht gefunden wurde. Des weiteren ist zumindest bemerkenswert, dass Heinrich zunächst nur ohne das Adelsprädikat „von“ urkundlich genannt wird, sich selbst aber bald „Heinrich zu Honsbach“ nennt, obwohl sich die Bedeutung des Gutes, gerade für einen Adeligen, immer noch in engen Grenzen hielt. Das „von“ scheint sich Heinrich und sein Sohn Johann erst später zugelegt zu haben. Handelt es sich bei Heinrich Ley vielleicht um einen „Bastard“, und sind aus diesem Grund alle meine Versuche gescheitert, Heinrichs Herkunft zu ergründen? Liegt hier etwa auch der Grund, weshalb Heinrich und später sein Sohn Johann das Bauerngut Honsbach so bewusst und zielstrebig zum Herrschaftsmittelpunkt für sich und seine Nachkommen auszubauen bestrebt waren? Dieser „Formierungsprozess“ setzte natürlich einen völligen Um- und Ausbau des einst bäuerlichen Anwesens voraus. Es muss auch die Frage gestattet sein, woher das Investitionskapital kam, täuscht die archivalische Überlieferung einen armen Heinrich Ley vor, stand ein Förderer und Finanzier hinter ihm?

Ich glaube, mit meinen bisherigen Ausführungen, der Behauptung Delvos, dass sich Honsbach schon um 1500 im leyschen Besitz befunden habe, die Grundlage entzogen zu haben.

Um 1545 lebten in Honsbach mindestens drei Personen, nämlich: Elisabeth Schelte mit der Tochter Anna Korte und dem Sohn Johann von Ley. Eine vierte Bewohnerin könnte damals schon die Magd Margaretha/Griet aus der Wintlocken gewesen sein, einem Gut südlich von Honsbach, welches den von Leys gehörte. Die Ehemänner der beiden Frauen, Elisabeth Schelte und Anna Korte, waren bereits verstorben, der letzte um 1543.

Honsbach ist auch als der Todesort Elisabeth Scheltens bezeugt. Ihr hinterlassenes Vermögen hätte nun rechtlich auf die beiden hinterlassenen Kinder, Anna Korte und Johann von Ley, im Verhältnis 2:1 aufgeteilt werden müssen. Die Benachteiligung Johann von Leys ergab sich aus der Tatsache, dass er ja nur von Mutters Seite erbte.

Die Dinge entwickelten sich jedoch etwas anders, denn noch vor der Teilung verstarb auch, 1553, die Erbanwärterin Anna Korte. Da sie aber ebenfalls eine Tochter hatte, Greitgen/Margaretha Henseler nämlich, gingen Annas Erbansprüche an diese über. Mithin standen Greitgen nun 2/3 der Ansprüche zu, während sich Johann von Ley mit dem verbleibenden Drittel bescheiden musste. Die Rechtsansprüche der Beiden wurden noch im gleichen Jahr, 1553, juristisch besiegelt.

Für besonders erwähnenswert halte ich, dass Honsbach, wegen des jugendlichen Alters Greitgen Henselers, voll in der Verwaltung Johann von Leys verblieb, der nun - wie schon sein Vater - als „von/zu Honsbach“ tradiert ist (also: „Johann zu Honsbach“).

Vier Jahre nach Greitgens Verheiratung, nämlich im Sommer 1570, ging offenbar der henselersche Anteil des Gutes juristisch an Johann von Ley über. Der Rechtsakt konnte jedoch erst spätestens im März 1572, durch die Verzichterklärung zwischen dem Ehepaar Georg Rode und Margaretha Henseler, auf der einen Seite, und Johann von Ley und Catharina von Rode, auf der anderen, endgültig abgeschlossen und besiegelt werden.

Nach der Wiedervereinigung der beiden Hofteile - im Vertrag heißt es: „nach beschehener theilung“ (Fol. 173b) richtete sich die leysche Hauspolitik energisch auf die Sanierung und den Ausbau Honsbachs.

Der Ist-Zustand des Hofes im Jahre 1572 wird von Zeugen des RKGP Rhode contra Leyen so beschrieben:

Wohnhaus aus Lehmflechtwerk,
im Inneren mit einem Schornstein aus Lehm,
ein Pferd könne sich der Hof wirtschaftlich nicht leisten,
die zum Gut gehörenden Äcker seien klein und steinig und
die Flur zweigewandig.

Die durch Johann von Ley veranlassten Sanierungsarbeiten schufen einen grundlegenden Wandel:

Das bisherige Strohdach wurde abgeworfen und durch eine
Dachverbretterung ersetzt,
der alte Schornstein musste einem bruchsteingemauerten weichen,
das Wohnhaus selbst erhielt einen Anbau.

Nach der Sicherung und Verbesserung der alten Bausubstanz ließ Johann von Ley zusätzlich ein neues

Wohnhaus, von Grund auf, errichten, mit einer „Newen Stube, Keller und
Salderen und ein ander großes Vorhauß“, außerdem: „backhauß, Staell-
Schoppen, Louiffstall, Kharrschuppen und anderes“ (HStA Ddf., RKG, Rhode-
Leyen, Fol. 173b).

Bei dem genannten Neubau aus den Jahren nach 1572 handelte es sich zwar wieder um einen Fachwerkbau, bei dem jedoch das Kellergeschoß mit Bruchsteinen aufgemauert wurde. Es ist ohne Zweifel jenes Haus, das heute noch - freilich, mit erheblichen Veränderungen - in Honsbach steht.

Zu beachten ist, dass Johanns bauliche Aktivitäten wohl eine Umgestaltung des rein bäuerlichen Anwesens zum Adelssitz zum Ziel hatten. Diese Behauptung ließe sich noch erhärten, wenn für die Hausgeschichte die Beschaffenheit des neuen Kellers bzw. seiner Decke untersucht wäre, was jedoch immer noch nicht geschehen ist: war er tonnenförmig überwölbt und daher kostenaufwendiger, oder einfacher Art, dass heißt, mit einer Balkendecke geschlossen? Herrschaftliche Anwesen des 16. Jahrhunderts waren meistens mit einem Tonnengewölbe ausgestattet. Unabhängig von dieser Frage lässt sich feststellen, dass ein gemauerter Schornstein, in den Jahren um 1575, für ein bäuerliches Haus ungewöhnlich war, für ein herrschaftliches dagegen normal.

Die Umwandlung des Strohdaches in ein Bretterdach, lag allerdings im Zug der Zeit, entsprach der damaligen Mode, nachdem der Herzog schon 1554 in der Jülich-Bergischen Polizeiordnung die Strohdächer für Neubauten verboten - und die städtische Verwaltung von Düsseldorf, dem Regierungssitz, 1557 für Neubauten wiederholt hatte. Da heißt es dann: „Das forthyn geyne huyser mit Stroe gedeckt noch auch gelapt oder gestopt, sonder das die huyser, so stoppens und besserens am dackwerck noedych, samen ins harde daach gestalt werden. Und welcher burger syn huyss mit Stroe decken, stoppen oder lappen lassen wurde, dem soll das daach samen abgeworffen werden. Soll auch den Stroedeckeren angesagt werden, des Leymdeckens, Lappens und Stoppens uff aller Burger huyser moessich zu gaen, uff eyne peen van zwelff albus, die im falh der oeverfarung van eynem jedenen one allen mittell soll gefordert und genommen werden. Schuyren und Stell sollen auch nith ferner dan nach notturfft mit stroe gelapt und gestopt werden. ...“ (Dr. R. Goecke: Regulativ für die Verwaltung der Stadt Düsseldorf vom Jahre 1557, Seite 47).

Zur Steigerung der wirtschaftlichen Ertragskraft des Gutes Honsbach vermehrten die Leys durch Rodearbeiten ihre Ackerflächen und versuchten darüber hinaus auch die Bodenqualität zu verbessern, sowie die Bodenbearbeitung zu erleichtern. Wenn man eine Zeugenaussage im RKG-Verfahren Rhode-Ley wörtlich nehmen darf, ließen die Leys dabei einige tausend Karren Steine abfahren. Diese, auf den ersten Blick nicht sehr glaubhaft klingende Angabe, findet vielleicht eine plausible Erklärung, wenn man sich unter „Karren“ einfache Schubkarren vorstellt, wenn man also nicht an zweirädrige Karren oder gar vierrädrige Wagen denkt. Zu all diesen Rode- und Bodenverbesserungsarbeiten wurden hin und wieder der Halfe (Halfmann) des Gutes Holl mit herangezogen.

Interessant erscheint mir auch der Hinweis, dass durch die Neuorganisation des Anwesens die Flur nun nicht mehr zwei- sondern dreigewannig sei. Wir erinnern uns, dass das System der Dreifelderwirtschaft eine Einteilung des Bodens in drei Fluren voraussetzte, die sich ihrerseits wieder durch Gewanne zusammensetzten. Dies bot die Möglichkeit der Rotation, die es erlaubte, dass sich ein Teil des Bodens jährlich erholte und dass Getreide mit verschiedener Saat- und Reifezeit angebaut werden konnte. Innerhalb der dreigewannigen Rotation wechselten die Fluren jeweils mit dem Anbau von Wintergetreide, dann Sommerfrucht, dann Brache ab.

Die fernere Geschichte des Hofes Honsbach lässt sich nach 1571 für eine längere Zeit nicht mehr verfolgen. Im Jahre 1585, also während des Truchsessischen Krieges, wird das Gut in einer Urkunde noch einmal beiläufig genannt, als hier der Ehevertrag zwischen Margaretha von Ley und Conrad Rengeroth aufgesetzt wurde. Die Hochzeit des Paares wurde jedoch am 25. August 1585 auf dem Gut des Bräutigams in Weegh gefeiert (StA Köln, Abt. 1001, Nr. 88/3, L, Nr. 19).

Von den Gebäuden des alten Gutes Honsbach stehen heute noch ein Wohnhaus und ein Wirtschaftsgebäude. Das Wohnhaus erfuhr jedoch nach 1960 grundlegende Veränderungen. Hierbei wurde auch die Gefächer ausgemauert und das äußere Balkenfachwerk mit Zement verputzt.



Heutiger Zustand eines Teiles des ehemaligen Wohnhauses Greitgen Henselers, dass nach 1571 an ihren ehemaligen Vormund und jetzigem Onkel Johan von Ley übergang.

Foto W. Günter Henseler, August 1984.

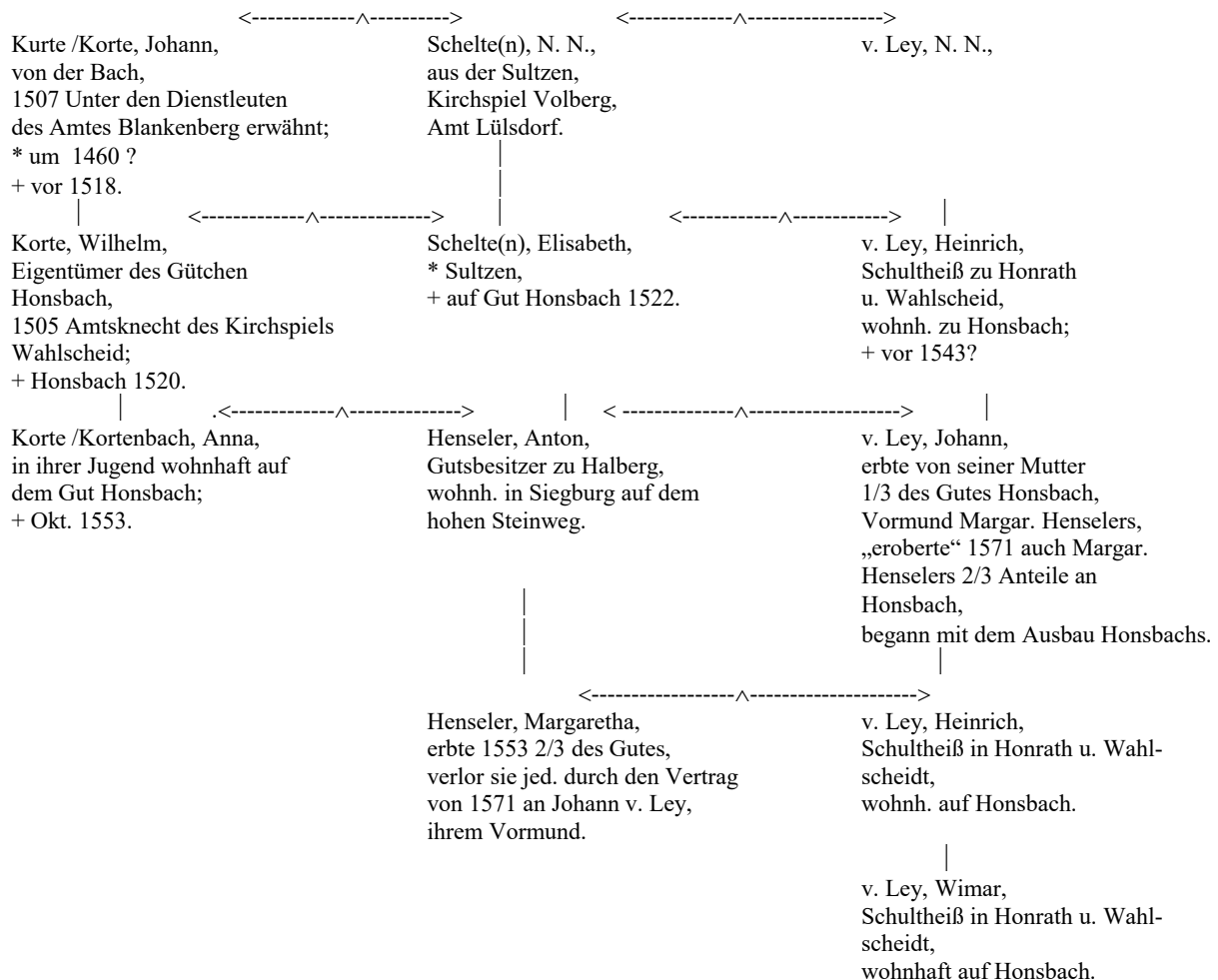


Haus Ley in Honsbach, von Norden,
vorn (rechts) der Neubau, hinten (links) der alte leysche Bau.
Aufnahme Becker, 1970.

Honsbach entwickelte sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem bedeutenden Herrensitz des Geschlechtes von Ley.

Am 27. März 1749 verkauften die Eheleute Johann Wilhelm Schallenberg – Mechthild Philippina Ley das Sattelgut Honsbach mit Land zu Strengbüchel (Sprengbüchel) und Schachenaue an den Blankenberger Landddinger Peter Josef von Proff Ehemann von Maria Anna von Bardenhewer (Hartmut Benz, Bearbeiter: Das Archiv der Freiherren von Proff zu Irnich, Urkunde 225, Seite 69).

Wenn ich die geschilderte Eigentümerkette tabellarisch darstelle, dann ergibt sich das folgende Schema:



Das von mir soeben abgespulte Bild vom alten Hof Honsbach stützt sich im Wesentlichen auf die Protokolle des Reichskammergerichtsprozesses Rhode contra Leyen, wie ich bereits mehrfach bemerkte. Der Wichtigkeit dieses Aktenpaketes entsprechend, will ich meine hofesgeschichtliche Betrachtung mit dem Fragenkatalog des Kammergerichtes an den Zeugen Heinrich zur Bach = Heinrich Korte hier abschließen. Vorab jedoch möchte ich zu seiner Person einige wichtige Daten noch einmal in die Erinnerung rufen: Heinrich war ein Sohn Hermann Kortes und Elisabeth Leys. Elisabeth Schelte war seine Tante. Anna Korte, Elisabeth Scheltes Tochter aus 1. Ehe und Johann Ley, Elisabeth Scheltes Sohn aus 2. Ehe aber, waren Halbgeschwister.

Fol. 316a In spezialia uff deß Mitzeugen Henrichen person.

1. Erstlich specialiter itzgemelten Zeugen zu fragen, ob er nit hiebevoren zu Lomar zwischen gewesen itzigen beclagten und den gebruederen May vor einen durch Furstlichen hochweisen Herrn Rethen Verwandtneten Commissarien gezeugtt, außgefragtt und bekandt, dass die angezogene und gefragte Einkindschafft zwischen vielgemelter Anna Kurtten und Johannem Ley uffgericht sey gewesen.

Zuerst soll der Zeuge besonders gefragt werden, ob er nicht schon zu Lohmar von den fürstlichen Räten zu dem hier beklagten Ley und den Gebrüdern May vernommen worden sei, und ob er die zwischen Anna Korte und Johann Ley aufgerichtete Einkindschaft bestätigt habe (Das heißt hier: Die Halbgeschwister Anna Korte und Johann Ley waren erbrechtlich gleichgestellt).

Fol. 316r,

2.) Item ob nit war und zeugen bewußt, daß obgemelter Johann Ley zu volnziehung solcher aufgerichter Einkindschafft Anno funftzighzwey, alß seine Mutter, Elisabeth Schelkten uf Weynacht gestorben, alßbaldt aus redtlichem gemuet ~~gesagt~~ Kisten, Kasten, Kammeren und alles verschloßen und sein, Zeugens mutteren, dhavon die schlüsselen mit heim zu nehmen, in ihren Schoß gegeben und unverzoglich gedachte, seine halbe Schwester Annam Kurtten mit einem reitenden Pferd holen laßen.

Ob es nicht wahr sei, und ob er sich nicht erinnert, daß Johann Ley, als dessen Mutter zu Weihnachten 1552 gestorben war, im Hinblick auf die Vollziehung der Einkindschaft, alle Kisten, Truhen, Kammern und Sonstiges verschlossen hat, und daß Johann die Schlüssel dann mit heim genommen hat, um sie seiner Halbschwester zu übergeben, schließlich, daß er ihr, Anna Korte, ein „reitendes Pferd“ bereitstellte, um sie nach Honsbach zu bringen?

Fol. 317v,

3.) Item ob nit war, das gemelte Anna auch am selbigen Tagh alsbaldt darauf erschienen, alles verspitzieren und versiegeln und nach Umgangh der Rawtagen die gereide gütter allenthalben teilen, helften und den halben theill davon nach Sybergh hingeführt.

Ob es nicht so war, daß Anna Korte noch am selbigen Tag in Honsbach erschienen ist, alles besichtigt, begutachtet und versiegelt hat und nach dem Ablauf der Reutage die beweglichen Güter aufgeteilt - und ihren beweglichen Anteil davon nach Siegburg gebracht hat [wo sie 1552 wohnte]?

4.) Ob nit war, daß sunstsolche saemtliche gereide gutter und was under gereide gerechnet, vermogh furstlicher ordnungh, der letzter Ehe Kinderen allein zustendigh sein und verbleiben.

Ob es nicht stimme, daß sonst sämtliche bewegliche Sachen und was unter bewegliche Güter gerechnet wird, nach Fürstlichem Recht [Landesrecht] den Kindern aus der letzten Ehe allein zuständig und verbleiben soll?

Fol. 317r,

5.) Ob nit war und Zeuge wohl gehort, daß obgemellt Georgh Rhode und Margaretha Henßlers, Eheleuth, Klegers Elteren, annemen und beclagter Elteren andertheils, alles zur Vollnziehung der obgedachter Einkindschafft ahm zehenden Dezembris anno nunundsechszig alle Erbgutter zu Honßbach, Haßenbergh, Sprengbuchell, Holl, Eyll und sunsten wo die auch gelegen, durch Michaelen zur Mullen, Peteren zum Kehn, Drießen zur Großen Eigen, Johannem Krumpfinger zu Zündorff und Wilhelm Lorfs[?] zu Eyll, beiden Scheffen des Hauptgerichts Portz, werdieren und poren laßen und des folgenden jahr siebenzigh geerbtheilt

Also: Ob es nicht stimme und er nicht gehört habe, daß sowohl die Eheleute Rode-Henseler, Klägers Eltern, wie auch die Eltern der Beklagten, die Einkindschaft anerkannt haben und am 10. Dezember 1569 alle Erbgüter zu Honsbach, Hasenberg, Sprengbüchel, Holl, Eil und wo sie sonst noch lagen, durch Michael zur Mühlen, Peter zum Kern, Andreas zur Großen Eigen, Johann Krumpfinger zu Zündorf und Wilhelm Lorfs[?] zu Eil, beide Scheffen am Hauptgericht zu Porz, haben schätzen - und im folgenden Jahr 1570 - ertheilen lassen?.

Auf unseren Fall bezogen lassen sie folgende Aussage zu:

Margaretha Henseler, als Erbin Anna Kortes, hatte ihre Besitztümer in Honsbach, Hasenberg, Sprengbüchel, Holl, und Eil bis zu diesem Termin, 1569, verpachtet gehabt. Um jedoch ihren ehemaligen Vormund Johann Ley vertragsmäßig für seine Mühen und den damit verbunden Kosten zu entschädigen, war Margaretha rechtlich verpflichtet, den aktuellen Zeitwert ihrer Güter, also einschließlich der ausstehenden Zinsen, feststellen zu lassen. Gleichzeitig mit der Wertfeststellung wurden mit den Pächtern die Bedingungen für den Abschluss der neuen Verträge ausgehandelt und das Land abermals vergeben. Desgleichen richtete sich auch die Entschädigung an Johann von Ley nach dem neuen, aktuellen, Taxwert. Johann Krumpfinger, 1591 Schöffe in Urbach, war einer der fünf Gutachter.

Ob nit war, daß über die gutter, so beclagter Vatter in solcher Erbtheilungh bekhommen, vor ihme, zeugen, und weilandt Rorigen zu Wege, als beiden Landscheffen zu Newenkirchen, von Clegers Vatteren und mutteren verzigh und außgangh beschehen.

Ob es nicht stimme, daß über die Güter, die der beklagte Heinrich Ley durch die Erbteilung zugesprochen bekam, von ihm, dem Zeugen und Landscheffen Heinrich Korte zur Bach und dem inzwischen verstorbenen Neunkirchener Landscheffen Rorig [Rengeroth] zu Weeg, eine, von den Eltern der Kläger angenommene Verzichtserklärung ausgestellt worden ist? [Rorig war ein Verwandter des Beklagten, der Vater einer seiner Schwäger].

7.) Item ob zeuge nit vor vielen Jaren gehort, daß vielmelter Johann Leyen Vatter mit Elisabeth Schelkten stehender Ehe etlichen verschiedenen erben zum Holle, nemblich dem Vogell und Theißen Rorigen zum Kehr und anderen, den Vogelßhoff, daß Holchen sambt ihrem zubehoer, wie imgleichen zum Kern etliche guetter abgegolten, eingelöst und bezahlt habe.

8.) Item ob nit zeugh gehort, daß von solchem allem, daß itz gemelten Heinrichs Leyen eigener handt verzeichnis und spezifikation, noch vorhanden sein.

9.) Ferner Zeugen zu fragen, ob er nit gehort, daß mergemelter Johann Ley beclagter Vatter, von dem Klein jungen zum Lohe, item dem alten Halfmann zu Selscheidt und anderen mehr etliche Viel Erbgutter zum Holgen gegolten, sunst auch etliche Wiesen durch Korstgen Rappen [Raffen?] und anderen mehr machen lassen und also daß Holgen ohne daß mercklich gebeßert.

10.) Item, ob nit daß guett zu Honßbach vor sechszigh und mehr jaren ein geringschätzigh unwhontbar gutlein gewesen, darauf ein alt haußgen gestanden, welches daß prinzipall hauß in ...dt gebauwet gewesen mit einem kleinen alten Scheurgen so folgendts die Heuscheuer worden. (Prinzipal hauß = Haupthaus).

11.) Ob zeughs nit gehort, daß vielgemelter Johann Leyen Vatter, Heinrich Ley, der beclagter Altvatter, folgendts ziemblich oft gedachten gut Honßbach gebauet.

12.) Ob nit des principall hauß damalens mit Stroe gedeckt und innwendigh mit einem leimeren Schorrenstein versehen gewesen.

Ob nicht das Haus des Principals ehemals mit Stroe gedeckt und im Inneren mit einem Schornstein aus Lehm versehen gewesen?

13.) Ob nit gemelter Johann Ley beclagter Vatter solches Stroedach und leimeren Schornstein abwerfen und das Hauß mit brederen decken und den Schornstein mit steinen erbauen und außfürenn, auch die inwendige b... verendern laßen.

14.) Item ob nit war, daß auch Johann Ley die neue Stub mit Keller und Solleren, wie gleichfalls daß andere große neue hauß auß dem grunde erbauwet.

Ob es nicht stimme, daß Johan Ley die neue Stube, den Keller und Soller und ebenfalls das große neue Haus auf dem Honsbacher Grundstück gebaut habe?

15.) Item ob nit die gewerken des Bergwerks zum Bleiderßbergh oder Heiligem Geist genannt, dasselbst ein gebauw auffm Bergwerck stehen gehabt, welches vielgemelter Johann Ley, beclagtens, ihme abgewandelt ... Honßbach ...ret und darauß mit zuthun anderen geholtz daß backhauß, rinderstall, schoppstall und was sunst weiteres darzu gehorig, wie dann auch mit beclagter Henrich Ley den Laufstall Kahr... und was dies taghwerk ferner begreiff, in kurtzen jahren bauen lassen.

16.) Ob nit auch war, daß ermeltes gut Honßbach bey zeit beclagten Altvatters, Heinrichen Ley und dessen Haußfrawen Elisabethen Schelten, gar wenigh morgen Zall an Landereyen gehabt.

Ob es nicht stimme, daß zur Zeit des Ehepaares Heinrich Ley und Elisabeth Schelten das Gut Honsbach nur wenige Morgen Land gehabt habe?

17.) Item ob nit war, daß folgens itzgemelten Eheleutten Sohn, Johann Ley, mehrgemeldet uff beyden Velderen oben dem Schladen etliche Morgen Busch außroden und darauß mit abfürungh etlicher tausendt Karren Stein etliche morgen Landts machen laßen und daneben ein groß Stuck landts von den Leisen Krewels Erben eingegolden.

Ob es nicht stimme, daß Johann Ley auf den beiden Feldern, oben am Schlade, mehrere Morgen Niederwald hat roden lassen und daraus, nach Abtransport einiger tausend Schubkarren Steine Kulturland geschaffen hat; und ob er nicht von den Erben Leisen [Elisabeth?] Krewels noch ein großes Stück Land hinzugekauft habe?

Fol. 320b,

18.) Item ob nit uff heutigen Tagh zwey orter wießen zu Honßbach abgewirkt und gezeichnet liegen, der Kirchen Honrath im eigenthumb zustendigh, darauff Heinrich Ley, beclagter Altvatter, vor zeitten vierzigh Gulden gelehnet.

19.) Ob nit vielgemelter Johann Ley von den Leysen Krewels Erben, Item Jacoben zu Wroschenpoell und seinen Stiefkindern, etliche geteilt und Erbschaften in Honßbach gegolden, davon er, Zeugh, und Johann Bitter[?] erstlich und folgendts Roerig zu Weege, Scheffen, erbungh einbracht.

Ob nicht der schon mehrfach genannte Johann Ley von Leysen/Leisen Krewels Erben, ebenso von Jakob zu Weschpohl und dessen Stiefkinder einige Teile und Erbschaften erhalten oder gekauft habe, wovon [dann?] zuerst Heinrich zur Bach [der hier befragte Zeuge] und Johann Bitter[?], dann aber auch der Scheffe Rörig [Rengerath] zu Weeg geerbt haben?

20.) Item, ob nit war, daß mitbeclagter Henrich Ley noch in kurtzen Jaaren von Mhoen Hillon[?] zu Sprengbuchell, item von Be[?]lißen Law[?], halfen zu Honradt, und weilandt Jorsten zu Durbusch, Henrichen zur Hoven und Henrichen Luningh zu Honrath etliche Erbschaften gegolden und in dem guet Honßbach gebrauchte. Solches Zeugen allenthalben perpum d[t?]a.

Ob es nicht stimme, daß der Mitbeklagte Heinrich Ley noch vor wenigen Jahren von Mhoen/Tante Hillon[?] zu Sprengbüchel, ferner von Be[?]lißen Lau[?], Halfe zu Honrath, und dem verstorbenen Jorsten zu Durbusch, Heinrich zu Höfen und Heinrich von Lünig zu Honrath mehrere Erbschaften aufgekauft und nun im Gut Honsbach mit gebrauchte? Dies betuern immer wieder andere Zeugen [perpum =perpetum? = immerwährend].

21.) Daß niete vorzuhalten, ob nit war, daß über solche eingekaufte Erbschaft zeugh und obiger Rorigh zu Weege als Scheffen verzicht einbracht.

Ob es nicht stimme, daß über die Ankäufe Zeugen vorhanden seien und der schon genannte Scheffe Rörig [Rengerath] zu Weeg eine Verzichterklärung eingebracht habe?

22.) Ob nit war, daß außerhalb solcher, vor und nach angekaufter Erbschaft, man vorhin auf Honßbach kein pferd haltten konnten, sondern daßelb zugleich durch den pechteren zum Holgen mit gebawet worden.

Ob es nicht stimme, daß man vor und nach den angekauften Erbschaften früher kein Pferd auf Honsbach halten konnte und deshalb (sondern) die Ländereien Honsbachs von dem Pächter des Gutes Holl mitbebaut werden mußten?

23.) Ob nit auß vorgemelten ursachen, daß nemblich beclagtens Vatter, Johann Ley, und folgens mitbeclagter Henrich Ley, zu solchem Honßbacher guet viel gegolden und alß merckligh gebeßert, ermeltes guet jetzo drey oder viermall beßer sey dann daßelb vorhin bey zeitten beclagten Altvatters.

Ob nicht aus den oben genannten Gründen, nämlich den Ankäufen durch Johann Ley und seinem mitbeklagten Vater, Heinrich Ley, das Gut Honsbach drei- oder viermal besser sei, als es zur Zeit [der Übernahme?] durch den Altvater Heinrich Ley gewesen ist?

24.) Ob nit war, daß selbigh Honßbacher guet vorhin allem zwey geringer steiniger Korngewandtger gehabt und nunmehr ziemblich groß dreygewendigh worden.

25.) Ob nit war, daß mitbeclagter Henrich Ley auch etliche morgen wiesen den Erben zu Schachenaauwell, Heiden und ...er abgegolten und uff Honßbach mitgebraucht und darüber vor ihme, Zeugen, und Kleinen Johann, zur weiteren enterbung und erbung beschehen.

Fol. 322,

26.) Item daß nit war, daß beclagten Vatter vielgemelter Johann Ley vom Thielen zu Schachenaauwell und seinen Miterben den Duvell zu Schachenaauwell in kurtzen jaren an sich bracht und er, Zeuge, daßelbe nun gebrauchte.

Cavera supplear dexteritas Dommi Commißary. [dexteritas = Gewandtheit]

Die von mir benutzte archivalische Hinterlassenschaft spiegelt selbstverständlich nur in sehr unvollkommener Weise den Zustand des Hofes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert wider. Sie gibt über das eigentliche Leben auf dem Hof keinerlei Auskunft. Hier müsste nun unsere Einbildung einsetzen, um das Bild Honsbachs zu ergänzen und abzurunden, die den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengte. Trotz der nicht verbürgten Überlieferung kann man sich aber leicht vorstellen, dass über den oben beschriebenen beiden geflickten Wohnhäusern im Fachwerkstil, über Scheune und Schuppen der Geruch von glimmender Holzkohle hing, von Schweinen, Ziegen, Kühen und Hühnern, von Misthaufen, Grabenschlamm und sonstigen Abwässern, die ungeklärt über den wenig befestigten Weg in die nahe Agger liefen.

Obwohl es schon nicht mehr zur henselerschen Familiengeschichte gehört, möchte ich noch darauf hinweisen, dass kurz nach 1700 Honsbach Versammlungsort für die in der Umgebung wohnenden Katholiken wurde. Zwar galten die Kirchspiele Honrath und Wahlscheid als evangelisch, doch es gab noch eine Anzahl Güter in geistlichem Besitz und etliche Adelssitze, die den Konfessionswechsel nicht mitvollzogen hatten. Hier waren nicht nur die Eigentümer katholisch geblieben, sondern auch das Gesinde und die Halften auf den abhängigen Höfen. Im Jahre 1740 soll es 38 Orte und Höfe gegeben haben in denen Katholiken lebten, so neben Honsbach auch auf den leyschen Gütern Hasenberg, Kern und Holl, aber auch auf Bloch, dass noch hundert Jahre früher im henselerschen Besitz war (jetzt, 1740: Adolph Sontgerau zu Ingersauel).

Im Jahre 1710 stellte Adam Maximilian von Ley (∞ Gertrud Margar. Rheinen) einen kleinen Rundbau seines Hauses in Honsbach, den er als Kapelle eingerichtet hatte, der Öffentlichkeit zur Verfügung. Am Weihnachtstag des gleichen Jahres wurde hier angeblich die erste katholische Messe gelesen *).

*) Die Kapelle muss jedoch schon viel älter gewesen sein, denn im Januar 1669 wurde in ihrem Inneren angeblich Wimar von Ley zur letzte Ruhe gebettet. Ein Eintrag im Honrathen Kirchenbuch besagt allerdings etwas anderes: „Honrath + 1.1.1669 der edelfeste und vornehme Herr Wymar Ley zu Honsbach, Schulteiß beider Kirchspiele, Honrath und Wahlscheid, liegt begraben unter der Hallen zunächst der linken Seite des Eintritts in die Kirche. Requiescat in Domino (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenpohl in Gummersbach, 2002, CD).

Als die Honsbacher Kapelle für die wachsende Gemeinde zu klein wurde, kam es unter der Führerschaft der Familie von Ley zum Bau der Kirche Neuonrath, die 1738 eingeweiht wurde.

Die Geschichte Neuonraths hat Bernhard Walterscheid-Müller 1988 in erschöpfender Weise dargestellt (250 Jahre katholische Pfarrgemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Neuonrath, Hrsg. Heimat- und Geschichtsverein Lohmar, 103 S.).

Nach unserem Rückblick auf die Geschichte des Hofes Honsbach haben wir uns nun mit Greitgen/Margaretha Henselers Güter Eil, Hasenberg, Holl, Kern, Klein-Bliersbach, Schachenaue, Scheiffarth und Sprengbüchel zu befassen, wobei die Reihenfolge willkürlich gewählt ist und nicht der Bedeutung des Gutes entspricht. Ich beginne, dem Alphabet folgend, mit Eil.

4.2.31 Eil.

Zu Margaretha Henselers Liegenschaften in Eil kann ich keine näheren Angaben machen. Sie müssen jedoch nach 1570 an die Familie von Ley gefallen sein. Ursula von Halberg sagte 1604 im Reichskammergerichtsprozess (RKG-Prozess) Rhode contra Ley aus, daß das „gutt zu Eill, Sie, die Leyen Erben, noch einhaben und besitzen“ (HStA Ddf., RKG R 735/2660, II, Fol. 387). Einer anderen Aktenstelle des RKG-Prozesses ist zu entnehmen, daß „daß guitt zur Eill, im Ambt zu Portz, jetzo die Leiehoff genant“ wird (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, I, Fol. 17).

4.2.32 Zur Geschichte des Dorfes Eil.

Eil, im Kirchspiel Porz, Amt Porz, Herzogtum Berg, wird im Jahre 1268 zum ersten Mal urkundlich genannt. Der Hof Eil wurde 1331 von Heinrich von Eller dem Kloster Altenberg geschenkt, dessen Ackerland in der Folgezeit durch Ankauf noch erweitert wurde.

Der abteiliche Hof wurde nach einiger Zeit aus der Eigenwirtschaft entlassen und an Pächter gegeben. Die Pachtverträge liefen auf 24 Jahre. In den ersten 12 Jahren waren 10 Malter Roggen als Pacht zu bezahlen und in den letzten 12 Jahren je 12 Malter Roggen jährlich. Dies galt auch noch in der Zeit um 1500 (nach Ermert: Der ländliche Grundbesitz der Abtei Altenberg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in ZdBG, Bd. 56, Jg. 1927, Seite 1-114).

Alles spricht dafür, dass Eil im 16. Jahrhundert Dorfcharakter gehabt hat und der Leiehoff ein Hof unter anderen gewesen ist.

Am 28. August 1760 erschien in einer Sache die den Königsforst betraf, vor dem bergischen Oberjägermeister Freiherr von der Horst, als Vertreter einer Honschaft Wimar Klein vom Dorf Eil (Johann, Vierkotten, Die Freiheit Bensberg, Seite 24-25). Wimar war seit 1755 mit Margaretha Wolffs verheiratet.

Anfang 1797 soll Eil 240 Einwohner, bei 67 Feuerstellen, gehabt haben (Pauls: Statistische Tabelle, ZdBG., Bd. 39, 1906, Seite 204).

Kulturgeschichtliche „Scherbe“ aus Eil.

Nach dem Bericht des Schultheißen vom 15. Juni 1637 an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte Irmgen, ein 14-jähriges Mädchen die Behauptung ausgesprochen, „aus Mehl, welches sie vom Teufel erhalte, Raupen machen zu können, für deren Fütterung sie vom bösen Feind ein Monatsgehalt beziehe; im Dorfe wären noch mehr Leute, denen solches Treiben nicht fremd sei. Zwar widerrief das Kind bei seiner Vernehmung das Gesagte, aber das Ganze schien dem Schultheiß doch wichtig genug, um in Düsseldorf Verhaltensmaßregeln zu erbitten. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm antwortete ausweichend, indem er erklärte, erst nach Erhalt weiterer Berichte sich entscheiden zu wollen. Diese sind nicht erhalten geblieben; höchst wahrscheinlich verlief die Sache im Sande ...“ (Pauls: Kulturgeschichtliches, Amtlicher Bericht an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Düsseldorf über eine „Hexe“ zu Eil im Kirchspiel Porz bei Westhofen, in: ZdBG., 31. Bd., Jg. 1895, Elberfeld 1895, Seite 82-87).

4.2.33 Hasenberg.

Zur Geschichte des Sattelgutes Hasenberg, nordöstlich von Honsbach, Kirchspiel Honrath, Amt Blankenberg (heute: 51491 Overath-Hasenberg), lassen sich von mir nur sehr spärliche Angaben machen.

Das Gut muss, wenn ich die Quellen richtig deute, bis 1543 Eigentum Anna Kortes (+ 1553), der Ehefrau Anton Henselers (+ 1548 od. 1549) und Tochter des Ehepaares Wilhelm Korte-Elisabeth Schelte (+ 1552) gewesen sein. Anna Korte kann Hasenberg nur von ihren Eltern, bzw. von einem Elternteil, geerbt haben.

Von Anna Korte ging Hasenberg nach Oktober 1553, abermals auf dem Erbwege, an die Tochter Greitgen/Margaretha Henseler über. Da diese jedoch noch ein Kind war, wurde Hasenberg von ihrem Vormund Johann von Ley verwaltet, und es wurde ihm, im Jahre 1572, als Entschädigung für den Erziehungsaufwand überschrieben (siehe Teilungsvertrag), wie auch Greitgens Güter Honsbach, Holl und Kern.

Hasenberg wird 1631 im Testament Heinrich von Leys, einem Sohn Johanns, genannt, und in einem Abgabenverzeichnis zum Jahre 1644 heißt es schließlich:

„Wymar Ley, Scholtheiß zu Hohnrath, in Hohnrath und Walscheid, ..., vom Hassenberg, vorhin Johannes Ley, 1 Foeder“ (Hirtsiefer: Die geistigen und adeligen Güter).

Zwei weitere Steuereintragungen aus den Jahren 1644/45 deuten darauf hin, dass die Leys Hasenberg nicht persönlich bewirtschafteten, sondern verpachtet hatten, und dass es offensichtlich zu dieser Zeit schon mindestens zwei Pächter oder Eigentümer in Hasenberg gegeben hat:

„Michaell auffem Hassenbergh, Herbstschatz 2 Schilling; Maischatz 2 Schilling“.

Leyen-Pechter auffm Hassenbergh, Herbstschatz 2 Schilling; Maischatz 2 Schilling; Herren-Hühner (hoener) 2 Stück“ (HStA Ddf., JB III/R, Lagerbuch, Nr. 62, S. 373b und 374a. Edition Henseler).

Handzeichnung: Lage des Gutes Hasenberg

4.2.34 Holl.

Das Gut Holl lag auf einem Höhenrücken, an der Straße Wahlscheid-Marialinden, etwa 3 km östlich von Honsbach; politisch gehörte es zum bergischen Amt Blankenberg, Kirchspiel Honrath, ab 1738 zum Kirchspiel Neuhonrath (heute: 53797 Lohmar-Holl).

Holl war ursprünglich ein schatzfreier Hof. Dann aber, zumindest in den Jahren 1565 bis 1644 sattel- bzw. dienstpflchtig. Später erlangte Holl bemerkenswerter Weise erneut Schatzfreiheit. Letzteres belegt ein Teil- oder Loszettel der Erben des Philipp Schiffbauer, vom 5. März 1781. Diese Urkunde soll sich, Wilhelm Becker zufolge (Der sattelfreie Hof zum Holl, Seite 4, Anmerkungen. 1), im Besitz von Herrn Peter Büchel zu Holl befinden.

Holl hatte in besitzrechtlicher Hinsicht im 16. und 17. Jahrhundert ein ähnliches Schicksal wie der Hof Sprengbüchel, auf den ich an anderer Stelle noch zurückkomme.

Tabellarisch dargestellt, ergibt sich die folgende Eigentümer- oder Besitzerkette:

vor 1500	Eigentum der Familie Schelte aus Scheltenstülz,
vor 1520	Eigentum des Ehepaares Elisabeth Schelte-Wilhelm Korte aus der Bach (+ 1520),
nach 1520	in der Nutzung des Ehepaares Elisabeth Schelte-Heinrich Ley zu Honsbach,
nach 1543	Eigentum der Anna Korte, in der Nutzung der Familie Johann von Ley zu Honsbach,
nach 1553	Eigentum der Margaretha Henseler, Tochter von Anna Ley geborene Korte,
nach 1570	Eigentum Johann von Leys, Margaretha Henselers ehemaliger Vormund,
?	Eigentum Elisabeth von Leys, Ehefrau von Hermann Korte,
1593	Eigentum Catharina Kortes, Ehefrau Johann Henselers,
1640	Anna Hermeroth, Tochter von Johann Henseler und Catharina Korte, erbt das Gut Holl.

Der, seiner persönlichen Aussage nach im Jahr 1555 geborene Heinrich zur Bach, gab zu Protokoll, „er habe wohl gehört, daß in dem Holl Elisabeth Schelten und ihr Mann Wilhelm [Korte] etwas gehabt habenn und daß nach absterbenn Wilhelms folgendts genendte Elisabeth mit ihrem zweiten Ehemann, Heinrich Ley, von anderen, so zu dem Holl auch berechtigt gewesen, darann theill gegolden haben und konne sich anders herüber nit erkleren (RKG, Rode contra Ley, Fol. 337b-338a).

Aus der ehelichen Verbindung Elisabeth Schelte-Wilhelm Korte war, wie wir bereits an anderer Stelle hörten, lediglich die Tochter Anna Korte hervorgegangen, die spätere Ehefrau Anton Henselers. Sie wurde Erbin des elterlichen Vermögens, so also auch des Gutes zu Holl. Da Elisabeth jedoch nach dem Tode Wilhelm Kortes Heinrich Ley geheiratet hatte, ging Holl zunächst in dessen Verwaltung über. Er rundete den Besitz in der Folgezeit durch einige Landzukäufe ab. Dennoch kann der Hof in dieser Zeit, nach 1530 bis etwa 1560, nicht groß gewesen sein, denn der leysche Pächter oder Halfe war zeitweilig verpflichtet, auch in Honsbach die Pflug- und Ackerdienste mit zu übernehmen. Auf die bescheidene Größe des Gutes weisen möglicherweise auch die Bezeichnungen „Hollgen“ oder „Hollchen“ hin, die im Urkundenbestand mehrmals gebraucht werden. Dass sich zumindest in der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht der gesamte Grundbesitz der Flur Holl in einer Hand befunden hat, beweist die Tatsache, dass es Heinrich Ley möglich war, Land hinzu zu kaufen. Nicht ganz auszuschließen ist mithin, dass es sich zu dieser Zeit bereits um zwei Höfe in Holl handelte, obwohl eindeutige Belege hierzu bisher nicht bekannt geworden sind.

Heinrich Leys Sohn Johann, war, wie wir schon wissen, Vormund über Margaretha Henseler, der Erbin Anna Kortes, geworden. Nach der Beendigung seiner Tutorschaft stand ihm rechtlich für seine Tätigkeit eine Entschädigung zu, die ihm nicht zuletzt auch seine Kosten ersetzen sollte. Bei dem umfangreichen Grundbesitz seines Mündels richtete sich Johann von Leys Augenmerk vor allem auf ihre Anteile am Gut Honsbach aber auch auf jene Immobilien, die im Nahbereich Honsbachs lagen. Im Jahre 1570 musste Margaretha Henseler nicht nur auf Honsbach sondern auch auf Holl verzichten (HStA Ddf., RKG, Rhode contra Leyen, Fol. 337b, 338, 387, 402b, Verzichtserklärung).

In den Jahren zwischen 1570 und 1593 verpachtete Johann v. Ley das Gut Holl an einen Halfen namens Braun, aus Meisenich, der mit einer Catharina verheiratet war (HStA Ddf., RKG, Rhode contra Leyen, Fol. 316, 403, 444b). Da die Prozessakten nur diesen einen Braun kennen, war er es wohl, der Johann v. Ley zeitweilig beim Ausbau des Gutes Honsbach geholfen hat. Ob er identisch ist mit dem Braun aus der Gutmühle, Kirchspiel Seelscheidt, und dem Erbauer der Steinermühle (1582), „an dem Stege neben dem Haus Doden Man, an der Landstraße in Seelscheidt gelegen“ bedarf noch der Klärung (Hirtsiefer: Alte Mühlen, /Färber: Seelscheider Familien). Als Zeuge im RKG-Prozess Rode-Ley (1604) vermittelte er eher den Eindruck, sein Leben lang Pächter oder Halfe gewesen zu sein: „Er, ... Braun zur Bach oder Holl sei in Seelscheidt zu Meissenich geboren erzogen und hab folgendts erstlich im Kirspell Honrath zu Scheidt zwolft Jar, darnach zur Bach neun Jar, folgendts zum Holl achtzehn, wie darnach zu Schachenaupwell sechs Jar, und bis anhero zu Meisenich in die zwei Jar gewontt; Hab sich vorhin uff ermeltes ... erhalten, und nunmehr ernehre er sich seiner arbeit und erbschafft“ (RKG., Fol. 444b. Edition Henseler).

Wenn Brauns Jahresangaben stimmen, dann dürfte er erst etwa 1578 nach Holl gezogen und dort bis ungefähr 1595 geblieben sein.

Seine, Braun zur Bachs Ehefrau (haußfraw) Catharina, war, wie sie aussagte, „zu Honßbach geboren erzogen, ictzo (1604) zu Meißenich in Selscheidt und ernehre sich ihres patrimonalsgutes“ (HStA Ddf., RKG, Rhode contra Leyen, Fol. 450b. Edition Henseler).

In einem Steuerzettel aus dem Jahre 1594 heißt es: „Heinrich Ley und Johann Henseler zu Blankenberg tuen zusammen einen Dienst vom Gut Holl und Honßbach“ (Hirtsiefer: Rittersitze). Dieser Beleg könnte zu der Annahme verführen, dass Holl 1570 den Henseler eben doch nicht verloren gegangen ist. Es war aber so, dass Holl, nach 1570, von Johann v. Ley als Heiratsgut an seine Tochter Elisabeth Ley gegeben wurde, die Hermann Korte geehelicht hatte. Deren Tochter, Katharina Korte, bekam Holl - oder einen Teil davon - dann im Jahre 1593 als Mitgift, bei ihrer Heirat mit Johann Henseler. Somit ist also die Brücke zu jenem Steuerzettel-Eintrag geschlagen.

(Elisabeth Ley
 ∞ Hermann Korte,
 |
 Katharina Korte,
 ∞ Johann Henseler,
 |
 Anna Henseler,
 ∞ Johann Hermeroth,)

Nach dem Ableben des Ehepaares Johann Henseler-Catharina Korte erbte, 1640, die Tochter Anna, Ehefrau eines Hermeroth, das Gut Holl (siehe Weiteres in der Stammtafel Henseler unter 6.4).

Es bleibt zu untersuchen, ob nicht auch aus der dreimaligen Überschreibung oder Vererbung Holls jeweils an eine Tochter, ein Rückschluss auf die wirtschaftliche Bedeutung des Gutes abzuleiten ist.

Jux (Die Rittersitze) bringt einen Steuereintrag aus dem Jahre 1644 in dem es heißt: „Wimmar Ley von Hönsbach und das gutt zum höll genandt thun zusammen ein pferd“ Der Text scheint mir verstümmelt zu sein, denn mit wem verrichtet Wimmar diesen Dienst? Das Original müsste eingesehen und neu transkribiert werden.

Ein letzter Hinweis auf den Ausbau Holls, im Jahre 1736, liegt schon außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung. Als Anknüpfungspunkt für zukünftige oder weiterführende Forschungen soll jedoch festgehalten werden, dass es die Brüder Hans und Bertram Vielenbach waren, die das Wohnstallhaus errichteten (Becker: Der sattelfreie Hof Holl, Seite 5). Becker lieferte dazu folgende genealogische Daten:

Bertram Vielenbach,
 + 8. 6.1790, „libero statu“,
 ∞ I. Neuhonrath 18.8.1739, Eva Maria Sontgerat (+ 21.1.1755),
 ∞ II. Neuhonrath, Elisabeth Gronenwaldt (+ 7.1.1768).

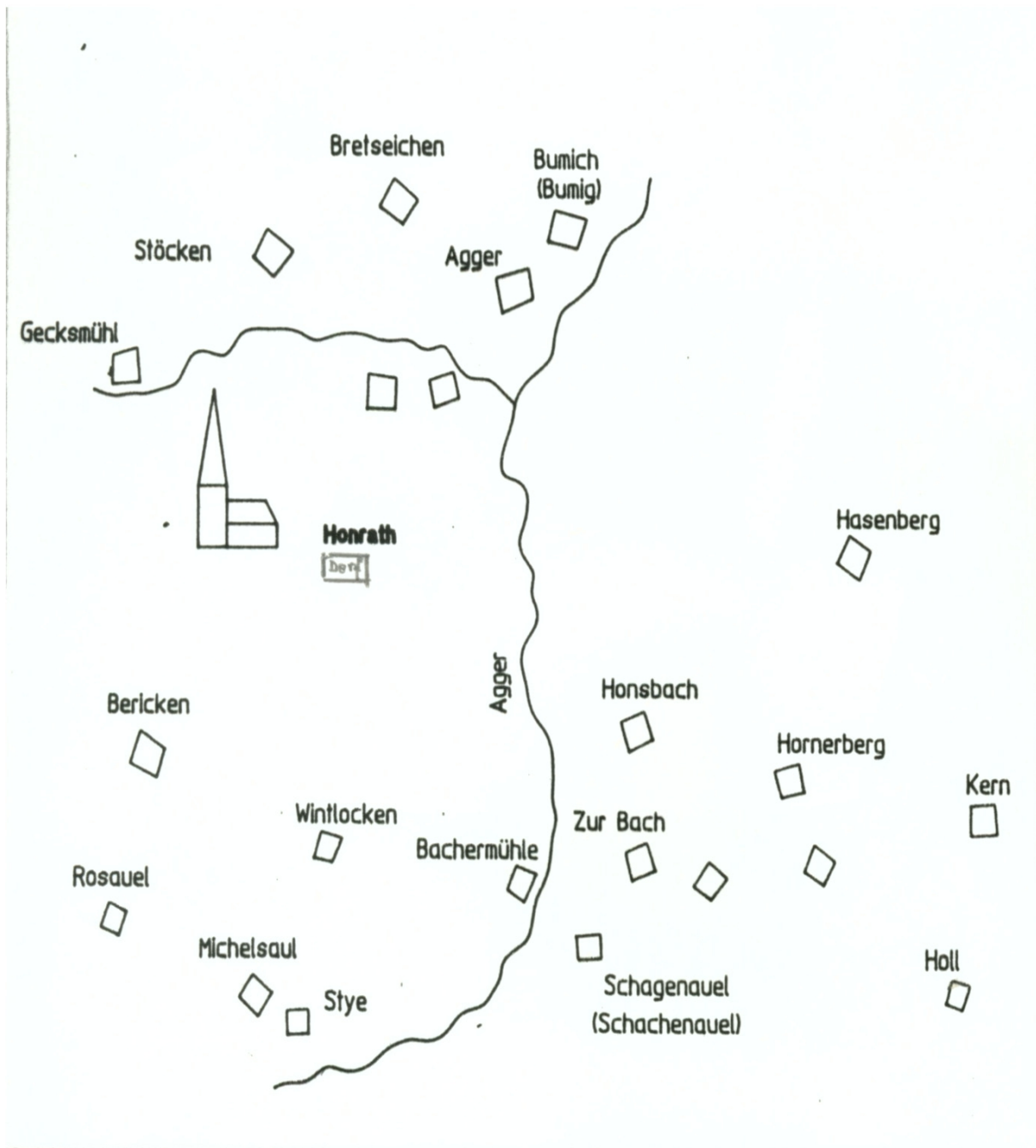
Zwei Tage vor seinem Ableben stiftete Bertram Vielenbach 100 Taler für die katholische Pfarrkirche Neuhonrath. Im Jahre 1735 war er noch Halfmann auf Holl, aber er starb als freier Mann-libero statu.

Das die Vielenbachs schon lange vor 1735 in Holl gelebt haben, kann aus einem Fußfall zwischen Holl und Kern aus dem Jahre 1719 geschlossen werden, den Agnes Fielenbach gen. Lindenberg in Auftrag gab und errichten ließ.

Elisabeth Vielenbach aus Holl ∞ Neuhonrath 3.2.1765 Philipp Schiffbauer.

Johannes Michael Vielenbach aus Holl im Kirchspiel Honrath, ∞ Neuhonrath 2.3.1767, Anna Barbara Schmitz aus Seelscheid. Trauzeugen: Wilhelm Fielenbach.

Die Ortschaft Holl bestand um 1990 aus zwei Bauernhäusern und etwa zwei Dutzend Wohnhäusern neuerer Bauart.



Landkartenausschnitt mit den Orten Holl, Kern und Schachenauel (1980).

4.2.35 Kern.

Das Bauerngut Kern lag, wie Gut Holl, an der Straße von Wahlscheid nach Marialinden, im ehemaligen bergischen Amt Blankenberg, Kirchspiel Honrath, ab 1738 Kirchspiel Neuhonrath (heute: 53797 Lohmar-Kern).

Die archivalische Überlieferung für Kern ist mager, jedenfalls soweit sie den hier abgesteckten Zeitraum von 1475 bis 1648 betrifft.

In der schon mehrfach genannten Verzichterklärung vom 6. März 1572 (HStA Ddf., RKG, 735/2660, Buchst. R., Rhode-Leyen, Fol. 102, Abschrift vom 12.9.1606) übertragen die Eheleute Margaretha Henseler-Georg Rode ihre Ansprüche am Gut Kern an Johann v. Ley und dessen Ehefrau Katharina Rode, und zwar mit rückwirkender Kraft, ab Pfingsten 1570.

Der Hintergrund des Eigentumswechsels ist der gleiche, wie bei Honsbach und Holl; er ist nämlich als Entschädigung für Johann v. Leys 13jährige Vormundschaft über Greitgen/Margaretha Henseler gedacht.

Weil der Sachverhalt schon ausführlich behandelt worden ist, brauche ich hier nicht erneut die Umstände klarzulegen, die im Jahre 1606 auf Betreiben Margaretha Henselers zu dem Prozess gegen ihren ehemaligen Vormund geführt haben. Aus dem Vernehmungsprotokoll der Streitsache Rhode-Ley lässt sich eine das Gut Kern betreffende Frage so auslegen, als hätte Margaretha Henselers Großmutter, Elisabeth Schelte und ihr zweiter Ehemann, Heinrich Ley, Kern ganz oder teilweise, unter anderem von Mathias Rorigen gekauft („... etliche Erbe“ nämlich von dem „Vogell und Theißen Rorigen zum Khern und anderen, den Vogelßhoff“, [zwischen Kern und Holl gelegen,] „daß Holchen [= Holl] sambt ihrem zubehoer, wie imgleichen zum Kern etliche guetter abgegolten, eingelöst und bezahlt habe“ (HStA Ddf., RKG., 735/2660 II, Fol. 317b, Frage 7. Edition Henseler).

Die exakte Datierung dieses Grundstücksverkaufs bzw. Erwerbs ist nicht möglich, er muss aber spätestens 1543, möglicherweise auch in den Jahren davor erfolgt sein, weil Heinrich Ley in diesem Jahr 1543 das Zeitliche gesegnet hat.

Unter den Taxatoren, die 1572 im Zusammenhang mit dem Teilungsvertrag den Tageswert der henselerschen Güter ermitteln sollten, befand sich auch ein Peter zum Kern, der am 10. Mai 1558, zusammen mit Theißgen zur Acher (hochd.: Mathias zur Agger?), dem Herzog in Düsseldorf eine Fürbitte des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg zugunsten des zum Protestantismus neigenden Honrather Pfarrers Winand Oberlandscheid überreicht hatte (Verzichterklärung v. 6.3.1572, sowie: Redlich: Aus dem kirchlichen Leben des bergischen Landes). Mit dieser Aufgabe war sicher ein angesehener Bürger betraut worden.

Mehr als diese wenigen Hinweise gibt die archivalische Überlieferung, was das Gut Kern betrifft, für das 16. Jahrhundert nicht her. Die zeitlich nächsten Belege stammen schon aus dem Dreißigjährigen Krieg (1640 u. 1644/45). In einem Abgabenverzeichnis von 1640 wird erwähnt: „Catharina Hermeroth in Wahlscheid, von ihrem Gut zu Kerne, vorhin Johannes Ley, ...“ (Hirtsiefer: Die geistigen und adeligen Güter). Wenige Jahre später taucht „Catharina Hermeratt von Kern“, die in Bonn verheiratet war und dort auch wohnte, erneut in einer Abgabenliste auf, wurde mit Vogtshafer und Pfenninnngsgeld belastet und hatte darüber hinaus zwei Herrenhühner abzuliefern; ihr Halfmann hatte aber jeweils 4 Schillinge Herbst- und Maischatz zu entrichten (HStA Ddf., JB. II/R, Nr. 62, Seite 373a).

Es spricht also alles dafür, dass Kern, nach 1570, die gleiche Besitzfolge durchlief, wie Gut Holl: von Johann von Ley an seine Tochter Elisabeth von Ley, die mit Hermann Korte verheiratet gewesen war, danach an Catharina Korte, der Ehefrau Johann Henselers und schließlich an deren Tochter und Erbin Katharina Hermeroth geborene Henseler (1640).

Gegen diese Eigentümerkette sprechen nicht die beiden folgenden Steuerbelege aus den Jahren 1644/45:

„Heinrichs erben zum Kern,
Herbstschatz 2 Marc, 4 Sch[illing],
maischatz 1 Marc, 4 Sch[illing],
foederhaber 6,
Schatzhaber 4,
Vogtshaber, 6,
Hoener, 2 Stück“.
(HStA Ddf., JB II/R, Seite 373a, Edition Henseler).

„Neunfeindt von Klein Dreeß ... vom gutt zum Kern ...“.
(HStA Ddf., JB II/R, Seite 373a).

Bei dem ersten Beleg kann es sich um Heinrich von Ley gehandelt haben, Johann v. Leys Vater, bei dem Neunfeindt, des Belegs zwei, um einen Pächter oder Miteigentümer in Kern. Die Nennung von insgesamt drei Steuerpflichtigen (Katharina Hermeroth geb. Henseler, Heinrichs [von Leys?] Erben und Neunfeindt) zeigt jedoch, dass Kern zu dieser Zeit 1644/45 bereits versplissen war.

Am bisherigen Ergebnis ändern auch die nächsten Steuerzettel für Wahlscheidt aus den Jahren 1645/46 nichts:

„Heinrichs zum Kern erben, vorhin Heinrich daeselbsten, eine Vogdei 6 viertel“.

„Catharina Hermerots, vorhin ohnell[?] zum Kern, wegen deß gutts zum Kern, eine Vogdei 6 viertel“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, Seite 85, Edition Henseler).

Über den Dreißigjährigen Krieg hinaus habe ich mich um das Schicksal Kerns nicht weiter bemüht. Die nachstehenden familienkundlichen Daten sind Zufallsfunde und als Baustein für weitergehende Forschungen gedacht:

Philipp Honrath,
Landwirt zum Kern,
Sohn von Michael Honrath (* 1676) und Catharina Schlehecken,
≈ Scheid 25.7.1718,
+ Kern 17.10.1789, □ 19.10.1789,
∞ Maria Gertrud Lohmar,
Witwe von Johann Heinrich Römer,
+ Honrath 22.3.1802, 82 Jahre alt.

Johann Peter,
≈ 7.10.1746,
∞ Sybilla Christina Specht,

Anna Maria Gertrud Honrath,
* Kern, Kirchspiel Neuhonrath,
+ Hähngen 18. 3.1816,
∞ Honrath 3. 7.1770, Johann Heinrich Wasser,
* Kleindurbusch, Kirchspiel Honrath, um 1742,
+ nach 1795,
Landwirt zum Kern, dann zu Oberste Höhe, Kirchsp. Wahlscheid,
Bleifeld, Kirchspiel Volberg und Hähngen, Kirchspiel Honrath.

Elisabeth Gertrud Wasser,
* Kern, Kirchspiel Neuhonrath 9. 2.1771,
+ Hausen, Standesamt Wahlscheid 22.7.1813.

Johann Wilhelm Oberhäuser,
∞ Anna Rebecca Honrath,

Sybilla Elisabeth Oberhäuser,
* Kern, Kirchspiel Honrath, 22. 5.1788,
+ 1861,
∞ Wahlscheid, 15. 2.1820, Franz Wilhelm Wasser,

Franz Wilhelm Wasser,
Zimmermann zum Kern, unverheiratet,
* 19. 8.1821,
+ Kern, 19. 2.1891.

Catharina Lohmar,
+ Kern 15.6.1797, Tochter von Dietrich Wilhelm Lohmar in Kern
und Elisabeth.

4.2.36 Kleinbliersbach.

Über das Bauerngut Klein-Bliersbach (Bleiderßbach) südöstlich von Hoffnungsthal (heute: 51503 Rösrath-Lüghausen), besitzen wir nur spärliche Notizen, die wir ausschließlich dem RKG-Prozess Rhode contra Leyen verdanken (HStA Ddf., RKG, R. 635). Beiträge in der Heimatliteratur sind mir erst ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bekannt geworden.

Der Hof war im 15. Jahrhundert vermutlich Eigentum der Familie Schelte aus Scheltensülz, und Elisabeth Schelte, die um 1515 Wilhelm Korte aus der Bach bei Honsbach geheiratet hatte, brachte Klein-Bliersbach wohl als Heiratsgut mit in die Ehe.

Nach dem Ableben Wilhelm Kortes heiratete Elisabeth Schelte, wie an anderer Stelle schon mehrfach gesagt worden ist, den Heinrich Ley. Dies muss etwa zwischen 1520 und 1523, spätestens kurz vor 1530, geschehen sein. Das Gut Klein-Bliersbach aber ging in diesem Augenblick in das Eigentum von Elisabeths minderjähriger Tochter aus der Ehe Korte-Schelte über, nämlich an Anna Korte. Genau dies gaben jedenfalls die Prozesszeugen Johann zu Scheiffarth, Johann Leonharts Schwester Leiß zu Bliederßbach und Catharina Brunß, 1606, zu Protokoll: „Endtgen Kurten hab das gut Bleiderßbach bei leben der mutter Elisabethen gebraucht, aber nach deren absterbenn zur theillungh widder eingebracht, und ferners wiße er darab nit zu zeugen“ (RKGP., 12. Zeuge, Joh. zu Scheiffarth, Fol. 474b. Edition Henseler). „Sie hab gehort, der Hoff zur Kleinen Bleiderßbach, alß gedachte Leißabeth Schelten ahn Henricum verheyrratet worden, solt ermelter Annen Kurten voruußgemacht sein“ (RKG Rhode-Leyen). 7. Zeuge, Catharina Brunß, Hausfrau zur Bach, (Fol. 452. Edition Henseler). „Sie heiße Leiß zu Bleiderßbach, sei auch daselbst zu Bleiderßbach geboren, erzogen, wohne noch alda und werde von ihrem Schwager, dem sie dient, underhalten. ... Sie sei ihres erachtens ungefehr neunundzwentzigh iahr altt“ (also etwa 1577 geboren). Sie „hette aber iren broder Johannem woll hoeren sagen, daß er den pacht vom Hoff zu Bleiderßbach hiebevoren woll uff Siegbergh vor gemeltem Entgen Kurten zugefuert hette. Letzten ist das guet zu Bleiderßbach umbstendlich underfraget ...“ (RKG, Zeugin Leiß zu Bliederbach, Fol. 461a-463b. Edition Henseler).

Eine länger währende persönliche Bewirtschaftung des Hofes durch Anna Kurte/Korte kann man den Zeugenaussagen gemäß für die Zeit zwischen 1520 und 1550, wie auch in späteren Jahren ausschließen. Die Texte besagen ja, dass das Gut mit einem Halfmann besetzt worden ist.

Nach dem Tode des Ehemanns Anton Henseler vererbte Anna geb. Korte den Hof ihrer Tochter Greitgen/Margaretha Henseler, und als es nach deren Verheleichung mit Georg Rode, 1566, zur Teilung der henselerschen Güter kam - die Gründe wurden an anderer Stelle bereits sattsam erläutert - verblieb Klein-Bliersbach aber vollständig im Eigentum Margaretha Rodes geb. Henseler.

Der letzte in der uns bekannten Eigentümer-Kette war schließlich Margarethas Sohn Johann Rode vom Rodenhof in Wülfrath (um 1606). Auch er aber bewirtschaftete das Gut Klein-Bliersbach nicht persönlich, sondern verpachtete es.

Im „Theilzettel“ vom 22. Mai 1570 wird „Blißbach sambt der burwißen [Außenwiese] und den Awell so dargegenuber ligt, zusammen auff 13 Thaler.“ taxiert

„Blißbach sambt der burwißen und den Awell so dargegen uberligt, zusammen auff: 13 thlr.

Spirengbuchell, 8 thlr.

Daß Landt gewen Korn Renten sampt der geldtpfachtung ad 36 thlr.

Der zweyer Weyer zu Enger sall einen den halben theill des Weingarts Erb zu Mondorff und gleichfals in der weingartsgaßen .

Dießer Zettelen haben Jeder partheyen, nemblich Johan Ley und Georgen Roden einen gut willig angenommen und also in diese theilungh gewilliget.

Deßen zu Urkundt seindt diese Zettelen von beiden theilen und beiweßenden freunden und verwandten unterschrieben.

Datum ut supra. Margreth Henßlers, Gerhardt Rodt, Hermann Schwarttick, Johannes Ley, mein handt, Trein Rodt *). (HStA Ddf., RKG, 735/2660 II, Rhode-Leyen, Fol. 102b und 103b, Edition Henseler).

*) Trein Rodt = Cathar. Rode vom Rodenhof, Joh. von Leys Ehefrau, Georg Rodes Schwester, Marg. Henselers Schwägerin.

Rätselhaft erscheint mir, was Ursula Henseler von anderen Zeitgenossen gehört haben will, dass nämlich Greitgen/Margaretha Henseler „den Leyen Erben noch wegen ihres Heyradtspfenningh neunhundert Thaler schuldigh sein solle und jährlichs die pension darab durch den Halftman zu Blierßbach bezalen muß“ (RKG, Fol. 383b, Edition Henseler). Angesichts der Tatsache, dass das Gut einen Taxwert von 13 Talern hatte, scheint mir der Pensionsbetrag von 900 Talern recht bemerkenswert, ja unglaublich. Vielleicht aber darf man die Pensionssumme auch gar nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bauerngut sehen. Aus einer Frage an den Zeugen Heinrich Kortenbach lassen sich auch andere Schlüsse ziehen: „... ob nit die gewerken des Bergwerks

4.2.37 Schachenauel.

Zur Orts- und Familiengeschichte Schachenauel.

Gut Schachenauel (heute: 53797 Lohmar-Schachenauel, Rhein-Sieg-Kreis), Kirchspiel Wahlscheid, Amt Blankenberg, Herzogtum Berg.

Die älteste von mir bisher gefundene Urkunde mit der Erwähnung des Ortes Schachenauel (Schaenauwell) stammt aus den Siegburger Schöffprotokollen des Jahres 1500:

1500. A II/7, Bl. 214r (Edition: W.G. Henseler).

Loe et Roid, anno domini XVC, feria quinta post letare.

Peter Smyt und Styn, elige huysfrauwe, hant verkoufft und upgedragen **Peter van Schaenauwell up der Hoven und Mettlen** *), syn eliger huysfrauwen, sulche II Mark erffrenthen, as sy hatten im huse genant Nyshuyss, da der Hufer ytzont ynnen waent, wie demeselven Peter dat van dode Herman Vlaichen seligen zoerstorven und zogedeilt worden is in datselve huys, hoff und zogehueren, wilche huys und hoff et cetera nun den vurgenanten **Peteren und Mettlen** zo eygendom ist.

Wanendizabuten.

*) Das Ehepaar Peter up der Hoven und Mettel wird schon 1497 in einem Protokoll des Siegburger Schöffengerichtes genannt, jedoch ohne die Herkunftsbezeichnung Schachenauel. (A II/7, Bl. 162r).

Im Jahr 1566 sagt **Severin von Schachenauel** (Schachenaw), dass er im Falle des Absterbens Agathes, der Witwe des Tuchmachers Johann, ihre beiden nachgelassenen Kinder aufnehmen, erziehen und beruflich ausbilden will. Bemerkenswert an dieser Urkunde ist die Erwähnung eines Hannes/Hennekes von der Sultzen. Gibt es hier genealogische Zusammenhänge mit den mütterlichen Vorfahren Margaretha Henselers aus der Sultzen? (1566. A II/17, Bl. Bl. 88r - 89v).

Johann Weidennist und Berthram an Ontzenorth, zur Zeit burgemeistere, anno et cetera [15]66, am 26. monat july.

Uff vorschrieben datum haben die ersame Herman zum Kettenputz und Johann Oberstoltz als vormunder etwan **Johann Wolschlegers** nachgelassener kinder gegen und widder Metzgen, etwan Hennekes in der Holtzgassen saliger nachgelassener dochter, kundt und kundtschaft gefurt und zu zeugen furgestalt **Severinen von Schachtenaw und Hennessen auff der Sultzen**, mit bit, die als zeugen antzunehmen und eigentlich zu underfragen wes innen sambt und sonder noch von der heilichsvorwarden, so hiebevur zwischen Agathen obgnantz Wolschlegers gewesener hausfrauwen und Johann von Lindtlan, auch sunst Wolschleger gnant, irem lesten eheman auffgericht, kundich und bewust sie.

Darauff die zeugen bei iren gethanen burgereiden und trauwen gelassen, meineidtz und der falsch zeugenden beschwerliche straiß mit fleiß erinnert, und haben getzeugt wie nachfolgt.

Severin Schachtenaw sagt und zeugt, das er hiebevur neben anderen gueten freunden zu ermelter heilichberedungh geroiffen und erpetten worden und doselbst in heilichsvorwarden abgeredt und entschlossen sei, im fall obernante **Agatha** fur iren kunfftigen haußwirdt Johann mit todt abgehen wurde, das er alßdann **ire zwei vorkinder** solt ertziehen und auff die schull halten, auch handtwercker leren laissen und darneben jeglichen zu den bestetlichen tagen geben und handtreichen funffzehen Daler, wilche also auch von einem auff das ander sollen erben und sterben.

Hannes von der Sultzen, auch als ein mitgebettener heilichsfreundt, zeugt und sagt gleichfals bei seiner ehren und trauwen, ausserhalb das jeglichem kindt noch neben den vorgerurten Pfenningen ein buchlings mantell solt gegeben werden et cetera.

Dem heutigen Forschungsstand nach, war Schachenauel wohl zu keiner Zeit in Händen von Greitgen/Margaretha Henseler. Der Gedanke, dass Leys Grundstücke in Schachenauel aus dem scheltenschen Erbe stammten, also von Greitgen Henselers Vorfahren, liegt nahe. Dem Fragenkatalog des Reichskammergerichtes kann man aber entnehmen, dass Johann Ley verschiedene Liegenschaften, insbesondere Wiesen, von **Thielen von Schachenauel** und seinen Miterben gekauft hatte. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden von ihm „uff Honßbach mitgebraucht“. Dies bedeutet doch wohl, wenn ich es richtig sehe, dass die Schachenaueler Zukäufe nicht sehr bedeutend gewesen sind. Dennoch gibt der Halbe **Braun zur Bach** an, sechs Jahre lang in Schachenauel gewohnt zu haben (HStA Ddf., RKG, 735/2660 II, Rhode contra Ley, Fol. 444b). Wann dies gewesen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Wenn Brauns Verweildauer für seine fünf Wohnorte stimmen, die er als Zeuge geäußert hat, dann dürfte er etwa 1596 nach Schachenauel gezogen sein.

Nach unseren Erkenntnissen wäre mithin festzustellen, dass es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vielleicht bereits 1500, in Schachenauel mindestens ein Wohnhaus oder einen Kotten gegeben hat. Die Steuerzettel aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zeugen dann aber schon von einer stärkeren Bebauung.

1644/46 und 1653: „**Johann Schiffbwer in Wahlscheid von seinem guett zu Schachenauwell**, vorhin Friedrich Meuchgens nachgelassene Wittib Margaretha Katterbach, 1 Foeder“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 65, Seite 13/18. auch Hirtsiefer: Die geistigen und adeligen Güter).

1644/1645 „**Keupperts[?] guett zue Schachenauwell modo Dreeß**, herbstschatz 6 Sch[illing], mayschatz 4 Sch[illing], foederhaber 6, Satzhaber 1 1/2, hoener 2 Stück“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, S. 374b-375b. Edition Henseler).

1644/1645. „**Curtenbachs guett zu Schachenauwell**, herbstschatz 1 Marc, mayschatz 8 Sch[illing], Satzhaberen 3“, „**Leyen guett zu Schachenauwell**, herbstschatz 10 Sch[illing], mayschatz 6 Sch[illing]“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, Seite 374b-375b. Edition W. Günter Henseler).

1644/1645. **Jacob zu Schachenauwell**, herbstschatz 1 Marc, 4 Sch[illing]., mayschatz 6 Sch[illing]., foederhaber 6, Satzhaber 1 1/2, hoener 2 Stück“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, Seite 374b-375b. Edition W. Günter Henseler).

Peters Erben zu Schachenauwell, herbstschatz 1 Marc, 6 Sch[illing], mayschatz 10 Sch[illing], foederhaber 6, Vogtshaber 1, hoener 2 Stück“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, Seite 374b-375b. Edition Henseler).

„noch **Ley erben** zue Schachenauwell, herbstschatz 4 Sch[illing], mayschatz 2 Sch[illing]“ (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 62, Seite 374b-375b. Edition Henseler).

Vor 1645. **Johannes Peter Bacher**, Sohn von Jan Bacher und Engen. [Johann Peter] ∞ vor 1645, **Merge (Maria) wohnten in Schachenauel** in Honrath (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1651. Heinrich Naaf, */≈ 4./16.7.1651 in Wahlscheid, (Sohn von Theis Naaf (Welcker) und Tringen) ∞ Honrath 1678, **Catharina Schiffbauer**, Tochter von **Andreas Schiffbauer in Schachenauel**, haben ihren Brautlauf zu Schachenauel gehalten, Beruf Opfermann, Wohnort an der Kirche (Wahlscheid) (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1652. **Andreas Lindenberg**, Sohn von Bertram Lindenberg und Triengen, ≈ 12.3.1652, ∞ 15.10.1680 in Honrath, **Catharina**, Wilhelm in Weeg Tochter, haben zu Schachenauel Hochzeit gehalten. Wohnten in Schachenauel/Honrat (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 22, CD).

um 1653. „**Johann Schiffbwer hat einen adlichen hoff, so Schachenawel** genant wirdt“ (Jux: Die Rittersitze, Satteltgüter und freien Höfe der Kirchspiele Seelscheid, Lohmar, Honrath und Wahlscheid um 1653).

1653. **Hermann Fischer**, wohnhaft zu Schachenauel, 1654 wohnhaft zu Auel, + Lohmar? 5.10.1666, ∞ **Merge Schönenberg**, + Schachenauel nach 1687 (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 126, CD).

1660. **Anna Catharina Schiffbauer** (Tochter von Wilhelm Schiffbauer und Helena), ≈ 17.10.1660, ∞ 15.10.1681 (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

um 1660 **Engel, ...**, * **Schachenauel** um 1660, + Honrath nach Mai 1723.

1661. Engel Weber von Mailahn (≈ 22.6.1661 in Mailahn) war ein Bruder von **Johann Peter Engel**, Ehemann von **Merge [Maria]**, die in Schachenauel wohnten (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1663.30.9. **Theis von Schachenauel** begraben worden (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 79, CD).

1670. **Margaretha**, Tochter von Gerhard Schiffbauer und Marga, ≈ 14.9.1670, ∞ **Johann Peter Schiffbauer**, wohnte zu Schachenauel im Honrath (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 144, CD).

um 1675. **Johan Heinrich Bacher** * Schachenauel um 1675, + Wiedenhof/Scheidt (Honrath) 1739, ∞ Honrath (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1675. Heinrich zum Stieß, Sohn des Engel zum Stieß, ∞ Honrath 26.5.1675, **Margarethe, Witwe** des seligen Meisters und Kirchmeisters **Dreese aus Schachenauel** (ohne Hochzeitsfeier) (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhof in Gummersbach, 2002, Seite 108, CD).

1675. **Gerhard, Sohn des seligen Heinrich** aus Schachenaue, ∞ Honrath 17.11.1675, mit Dreutgen, Tochter des seligen Jorissen aus Schiffarth (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhohl in Gummersbach, 2002, CD).

1677. **Severin Weffer**, 1677 in Schachenaue wohnhaft (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 178, CD).

1679. **Helena Naaf**, Tochter von Heinrich Naaf und Catharina Schiffbauer, ≈ 13.8.1679, ∞ **Johannes Dietrich Schiffbauer**. Sie wohnten zu Schachenaue (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 190, CD).

1682. **Anna Margaretha Klein Tochter** von Dietrich Klein und Trienty (Catharina) Wefer, ≈ 11.1.1682, ∞ **Johannes Heinrich**. Sie wohnten in Schachenaue/Honrath (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1684. **Hermann**, ≈ Honrath 5.3.1684, Sohn von **Johannes Peter im Schachenaue, Kirchmeister in Honrath und Christina**. Taufpaten: Philipp zur Bach. Wilhelm im Dorf Kirchspiels Seelscheid. **Margarethe, seligen Hermann Fischers Witwe** im Schachenaue (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhohl in Gummersbach, 2002, CD).

1686. **Dietrich, Sohn von Hermann im Schachenaue**, ≈ Honrath 10.3. 1686. Taufpaten: Kerstgen in der Windlöck, **Catharina, Drees Fischers in Schachenaue Ehefrau** (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhohl in Gummersbach, 2002, CD).

1691. **Hager, Heinrich Adolph, Sohn von Mies (Bartholomeus) Hager und Maria Honsbach**, ≈ 11.4.1691 des morgens frühe; ∞ Catharina aus Schachenaue. Wohnte in Schachenaue/Honrath (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1695. **Johannes Dietrich Hager**, + 7.5.1734. so bei seuiem bruder henrichen zu Schachenaue krank gewesen und daselbst gestorben nach Wahlscheid begraben worden (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1697. **Anna Margarethe Weckbecker**, ≈ 1697 Schachenaue, + Wickuhl 3.5.1769, 72 Jahre alt, Tochter von **Wimar Weckbecker in Schachenaue und Helena Catharina Schönenberg** (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, CD, bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar).

1699. Margaretha Schiffbauer (≈ Honrath), Tochter von **Andreas Schiffbauer** in Schachenaue, [1699] Witwe von Gerhard Wasser, + Mackenbach, □ 31.5.1699 (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

um 1700. **Joh. Wilhelm Wasser**, Landwirt zu Schachenaue, * um 1700, + 1764, ∞ Anna Cathar. Lüderich, + Schachenaue 12.12.1764. (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngere Daten).

um 1716, **Anna Christina Fischer**, * Schachenaue um 1690, + zur Heide (Honrath) vor 1745. (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngere Daten).

um 1712. **Johannes Römer**, * Schachenaue um 1712, + Acher/Agger Ksp. Honrath) 5.4.1783, ∞ Honrath 13.11.1740, Anna Katharina Klein. (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngere Daten).

vor 1717. **Johannes Pitter Bacher**, + Schachenaue vor 1717, ∞ nach 1669 Maria (Merge). (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngere Daten).

1717. **Anna Margarethe**, Tochter von **Dietrich zu Schachenaue**, ≈ Honrath 9.3.1717, Taufpate: **Franz Heinrich, Sohn von Helena in Schachenaue**, ... (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhohl in Gummersbach, 2002, CD).

um 1730. **Pitter Wasser**, Landwirt zu Schachenaue, * um 1730: Er hatte 1756 die beiden Kinder Anna Sybilla, + Schachenaue, 25.2.1756, und August Wimar, 1803 Witwer auf Schachenaue (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngere Daten).

vor 1736. **Andreas Lindenberg genannt Fischer**, + im Schachenaue! vor 1736, ∞ Honrath 15.10.1681, Anna Catharina Schiffbauer, + Schachenaue! nach 1717. (Wasser: Die evangel. Familien; dort auch noch jüngerer Daten).

1760. Johannes Philipp Lindenberg, ≈ 1760 in Honrath, Sohn von **Balthasar Lindenberg in Schachenaue! und Anna Catharina Höffer** (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1769. **Johannes Wilhelm Lindenberg**, ≈ 21.5.1769 in Schachenaue!/Honrath, Sohn von **Balthasar Lindenberg in Schachenaue!/Honrath und Sybilla Elisabeth Frackenpohl** (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1847. **Johannes Peter Naaf**, ≈ Agger 12.10.1770, 1829 wohnhaft in Honsbach, 1847 wohnhaft in Schachenaue! (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

Handzeichnung: Lage der Ortschaft Schachenaue.

4.2.38 Schiffarth.

Zur Orts- und Familiengeschichte des Dorfes Schiffarth.

Der Ort Schiffarth liegt auf der westlichen Seite der Agger. Er besteht aus nur wenigen Häusern, hauptsächlich längs der Schiffarther Straße, im heutigen Lohmarer Ortsteil Wahlscheid.

Im Jahre 1580 trat der etwa „funff oder sechsundviertzigh jar alte“ Johann Scheiffart (Johann zu Scheiffart) vor dem Reichskammergericht als Zeuge im Prozess [Johann] Rode gegen [Johann] Leyen und Consorten auf. Er gab an, in Scheiffarth [etwa 1535?] geboren und erzogen zu sein. Er wohne auch dort und „ernehere“ sich von des „producentis [Johann v. Leys] Nichten Grietgen [Henselers] Gut zu Scheiffarth“.

An anderer Stelle weist der Gerichtszeuge Johann Scheiffarth darauf hin, dass seine Eltern schon Pächter bei Greitgens Mutter Entgen Kurtten [∞ Anton Henseler] und deren Mutter, Elisabethen Schelten [∞ I. Wilhelm Korte, ∞ II. Heinrich von Ley] gewesen sind. (HstA Ddf., RKGP, Roden contra Leyen, fol. 474a-474b). Danach muss das Gut Scheiffarth also vor 1552 Eigentum oder wenigstens im Besitz der Familie Korte-Schelten gewesen sein.

Über die Art und Höhe der Pacht sagt Johann zu Scheiffart [1580], sein Vater „hette vor dem und er“ [Johann zu Scheiffarth] „nach Endtgens und Peteren Mays, ehelutten, absterben, dem Johann von Ley von dem Gut zu Scheiffarth etliche jaer zwolff Gulden pachts und vier punct [Pfund] flachs zu einem newen jar geliebert. Das gutt zu Scheiffart gebe jarlichs zwolff Gulden und vier pfund flachß und sunst nit mehr. ... Er, zeugh“ [Johann zu Scheiffart], „und sein vatter hetten allen jars iren pacht, vermogs voriger deposition, bezalt und weren also bemelter Entgen“ [Mey, verwitw. Henseler, geborene Korte] „und deren erben nichts schuldig pleiben. (verfertigt am sechszehenden january anno [15]80, Nicolaus Weiler, notar“. (HstA Ddf., RKG, Fol. 477b-479a. Edition W. Günter Henseler).

[Anna/Entgen Korte, ∞ I. Anton Henseler, ∞ II. Peter Mey, beide an der Pest + Siegburg 1553].

1658. **Winand, seligen Jörres [Gorg]** zu Schiffarth Sohn, Taufpate am 25.7.1658 (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 79, CD).

1661.15.9. **Theis zum Schiffarth** im herrn entschlafen und hierhin begraben worden (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1665. **Odilia**, Tochter von Wilhelm und Giertgen, ≈ 30.12.1665, ∞ **Peter Kreuel** aus Schiffarth, wohnten in Schiffarth (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 147, CD).

1670.20.2. **der tuchman** welcher vor weniger Zeit zu Schiffarth gewohnet hat, hier begraben worden (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 79, CD).

1675. Gerhard, Sohn des seligen Heinrich aus Schachenaue, ∞ Honrath 17.11.1675, mit **Dreutgen, Tochter des seligen Jorissen aus Schiffarth** (Abschriften der Kirchenbücher der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Honrath im Rhein-Sieg-Kreis, Anno 1637-1809, Bearbeitet von Alfred Frackenhof in Gummersbach, 2002, CD).

1677.5.7. **Krewels Jahn** zu Schiffarth alhie begraben worden (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 79, CD).

1692, **Gritte, Ehefrau von Peter Kreuel**, + Schiffarth im Kindbett, nach der Geburt eines tot geborenen Kindes, □ 14.10.1692 (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1693. **Odilia, Tochter von Wilhelm zur Mullen und Giertgen**, ∞ **Peter Kreuel/Krewel**, Wohnort Schiffarth, Beruf Schiffbauer, Sohn von Mathias Kreuel (Krewel) in Schiffarth und N.N. (+ Schiffarth 28.8.1677) (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1707. Peter Kreuel (Krewel), Sohn von **Mathias Kreuel** in Schiffarth und N.N. (+ Schiffarth, □ 28.8.1677) ≈ Honrath, Beruf: Schiffbauer, Wohnort: Schiffarth, + Schiffarth, □ 11.3.1707. ∞ I. ca. 1690, **Gritte/Margarethe**, + Schiffarth, im Kindbett, nach der Geburt eines tot geborenen Kindes, □ 14.10.1692, ∞ II. 1693, Odilia, Tochter von Wilhelm zur Mullen und Giertgen (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, CD).

1719. **Johannes Michael Mackenbach**, ≈ Mackenbach 17.4.1678, ∞ 1699 **Eva** (≈ Muchensiefen, + Schiffarth, □ 28.4.1728), wohnhaft 1711 in Bloch, 1719 in Schiffarth (Familienbücher der lutherischen Kirchengemeinde Wahlscheid im Rhein-Sieg-Kreis: Bearbeitet von Elisabeth Klein, Lohmar, Seite 126, CD).

4.2.39 Sprengbüchel.

Sprengbüchel lag im ehemaligen Herzogtum Berg, Amt Blankenberg, Kirchspiel Honrath, in einer Flur östlich von Honsbach.

Eine zweifelsfreie Deutung des Ortsnamens ist mir nicht möglich, doch die Silbe „büchel“ weist auf einen Buckel, eine Erhebung, hin.

Sprengbüchel ist untergegangen. Wann dies geschehen ist, kann ich nicht sagen. Da der Hof jedoch in der Ploennies-Karte nicht zu finden ist, mußte er schon vor dieser Zeit, vor 1715, verschwunden sein, jedoch nach 1644. Wilhelm Becker zufolge, lebt der Name Sprengbüchel heute noch als Bezeichnung einer Flur (Becker: Der sattelfreie Hof zum Holl, Seite 5).

Die archivalische Überlieferung besagt, dass die Ländereien um Sprengbüchel bis 1520 im wesentlichen Eigentum des Ehepaares Wilh. Korte-Elisabeth Schelte gewesen sind. Als nach dem Ableben Wilhelms, seine Witwe in zweiter Ehe Heinrich Ley geheiratet hatte, kam es für die Gemarkung Sprengbüchel zu einigen Veränderungen. Heinrich Ley rundete nämlich durch mehrere Grundstückskäufe den dortigen Besitz ab und übernahm die Verwaltung der Ländereien. Dies war irgendwann zwischen 1522 und 1530. Festzuhalten ist hier, dass die Arbeit des Ehegatten, Heinrichs Aktivitäten, selbstverständlich bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes als Wertveränderung der Zugewinnngemeinschaft zugerechnet wurde, seine Ehefrau Elisabeth Korte damit nicht mehr die unbeschränkte Eigentümerin Sprengbüchels war, sondern Heinrich Ley nun ebenfalls juristisch Ansprüche erworben hatte, was natürlich auch erbrechtliche Folgen nach sich zog. Nach dem Hinscheiden Elisabeth Kortes blieb Heinrich Ley zunächst weiter der Bewirtschafter Sprengbüchels. Das kortesche Erbe aber ging voll an die Tochter Anna Korte, Heinrichs Rechte fielen später an den Sohn Johann v. Ley, der das Wohnhaus in Sprengbüchel errichtete. Wir können jetzt erst von einem „Gut“ - oder im heutigen Sprachgebrauch - von einer Bauernstelle sprechen.

(RKG, Rode contra Leyen, Fol. 315r) „... Item, ob nit war [wahr], daß Clegers [Johan Rode] vatter und mutter [Georg Rode und Margaretha Henseler] auch eingehabt und kleger itzo noch besitze im ambt Blanckenbergh ein guet Sprengbuchell genandt, darinnen beklagter altvatter [Heinrich Ley] gegolden und vielgemelter Johann Ley daß hauß daraufstehendt gebauwet“.

Es ist schon mehrfach herausgestellt worden, dass Anna Korte wiederum ihre Tochter Greitgen/Margaretha Henseler beerbte, die somit, neben Johann v. Ley, Eigentümerin in Sprengbüchel wurde. Doch schon am 6. März 1572 verzichtete das Ehepaar Johann Ley-Catharina Rode auf ihre Sprengbücheler Ansprüche, zugunsten Margaretha Henselers (Verzichterklärung, s.a.a.O.). Die Einheit des Gutes war somit wieder hergestellt - müsste man annehmen.

Die innere Logik unserer Überlegungen werden von der archivalischen Überlieferung zunächst voll bestätigt. Im RKG P Rhode-Leyen erfolgt auf die Frage, „ob nit war, daß Clegers Vatter und mutter auch eingehabt und Kleger noch besitze, im Ambt Blanckenbergh ein guet, Sprengbuchell genandt, darinnen beklagter Altvatter, Henrich Ley, etliche Länderey gegolden und vielgenannter Johann Ley das Hauß daraufstehend gebauwet?“, erfolgte die Antwort Ursula Henselers, 1606, daß Johann Rode, also Margaretha Henselers Sohn, „daß gut Sprengbüchell in seinem gebrauch“ habe, und weiters wisse sie nit“ (RKG, Fol. 388a, Edition Henseler). Der Zeuge Anton Henseler äußerte sich im gleichen Sinne wie Ursula: „... daß er gehort, daß Johannes Ley sehligs, daselbst etliche guetter ... gegolden habe und producentis Mutter“ (also Margaretha Henseler) „Sprengbuchell itzo einhaben solle“ (RKG, Fol. 377b. Edition Henseler). Der Zeuge Johan Kurtenbach sagte 1604, „daß Johannes Ley sehligsdasselbst etliche guetter gegolden habe und producentis Mutter [= Margaretha Rode geb. Henseler] Sprengbuchell itzo einhaben solle (HStA Ddf., JB II/R, Nr. 62, Seite 377b. Auch die Frage an Heinrich Korte, ob es nicht stimme, daß Heinrich Ley von Mhoen Hillon(?) zu Sprengbuchel Erbschaften aufgekauft habe, bestätigt nur, was ich zur frühen Geschichte Sprengbüchel geäußert habe.

Sehr erstaunen muss dann allerdings der Inhalt des Testaments des Ehepaares Heinrich von Ley-Agnes von der Schmitten, aus dem Jahre 1631. Wir lesen dort nämlich, dass Heinrich und Agnes ihren Kindern ausgenommen Honsbach, Hasenberg, Schachenaue, einer Wiese in Holl, auch Sprengbüchel vererben. Dieses Ehepaar muss also nach 1606 Länderein (alle oder einige) in Sprengbüchel zurück - oder neu - erworben haben. Die Aussagen des Blankenberger Rentbuchs aus dem Jahre 1644, weisen in die gleiche Richtung, denn es heißt dort, dass Wymar Ley, Scholtheiß zu Honrath, Steuern zahlt „von seinem Gut in Sprungbuchell, vorhin Brüchtenmeister Ley, vorhin Johannes Ley ...“.

„Leyen erben von Sprengbuchell Herbschatz 1 Marc, 2 Sch[illing], mayschatz 8 Sch[illing]“ (HStA Ddf., JB II/R, Nr. 62, Seite 374a. Edition Henseler).

1646. „Wymar Ley, Schultheiß zue Hoenradt in Hoenraidt und Waelscheidt gibt von seinem gutt zue Sprungbuchell, vorhin Bruchtenmeister Ley, ein Foeder, zum Sprungbuchell, vorhin Johannes Ley daeselbsten, ein Foeder (HStA Ddf., JB III/R, Nr. 65, Seite 13/18. Edition Henseler).

„Wimmar Ley vom Clausen guttgen zur Acher, welches auf Sprengbuchell mit den Kirchmeistern, Provisoren und Pastoreyen folgendts verwechselt worden, gibt herbstschatz 2 Sch[illing], mayschatz 2 Sch[illing]“.

Nach dem bisher Gesagten ergibt sich aber zumindest für einen Teil Sprengbüchels folgende Eigentümer- oder Besitzerkette.

- vor 1520 im Eigentum des Ehepaares Korte und Anderer,
- nach 1520 Eigentum Elisabeth Kortess, Ehefrau Heinrich Leys,
- nach 1543 Teileigentum Anna Kortess, Teileigentum Johann von Leys,
- nach 1553 Teileigentum Margaretha Henselers, Teileigentum Johann von Leys,
- nach 1570 Eigentum Margaretha Henselers, Ehefrau Georg Rodes,
- um 1606 Eigentum Johann Rodes, Sohn von Margaretha Henseler und Georg Rode,
- um 1631-1644 Eigentum der Familie von Ley.

Zu der Steuerveranlagung der Jahre 1644/45 wäre noch ein Vermerk nachzutragen, der sich sinnngleich in den Rentbüchern (HStA Ddf. JB III/R, Nr. 62 und 63) befindet und folgendes besagt:

„Derweilen uber die welche negst Honradt einige bergisch geborene gesessen, die welche wegen irer geburt von alters ein hoen ahns hauß Blanckenburgh und ein hoen ahns hauß Lulstorpff geben, so davon alhie meldungh thun wollen. Nebens dem auch uber die Acher gleichfahls, negst Honradt, kein vogteyen und pfenningsgelt werden ebenfahls mentioniren sollen. Selbige bergischen geben auch uff gewin hirhin keinen schatz“ (HStA Ddf., JB. III/R, Nr. 63, Seite 91, Edition Henseler).

4.2.40 Margaretha Henselers sonstiger immobililer Besitz.

Neben den schon ausführlich besprochenen Liegenschaften gab es eine handvoll kleinerer Besitzungen, für die historische Daten bisher ausstehen, zum Teil auch, weil diese Ländereien topographisch nicht genau zu fassen sind. Ich nenne als Beispiel nur Margarethas Ansprüche in Mondorf. Dort kann es sich nur um einen oder mehrere Weinberge gehandelt haben, die Margaretha geerbt hatte und durch die Verträge von 1568 und 1570 teilweise an Johann von Ley gefallen sind. Der Zeuge Heinrich (Korte) zur Bach konnte dazu nur sagen: „Er wiße woll, daß cleger und Henrich Ley et consorten zu Mondorff zusammen die trauben lesen und den Wein theilen. Alias noferit“ (HStA Ddf., RKG, 735/2660, Fol. 338b. Edition: W. Günter Henseler).

Im RKG-Prozess Rode contra Ley sagt der Zeuge Bernhard Worm aus, „er wiße woll, daß Johan Roede den Hof zu halberigh und den Hof zu Lhomar pro quista und die gutter zu Sybergh per totum einhabe (Fol. 350a).

Auch der Siegburger Gerichtsschreiber Joihan Gülicher gab an, „er wisse, [dass] der producent Johan Roede „zu Siegbergh uff dem Steinwegh am Markt eine behausungh, wie auch in der Uhlgaßen noch eine behausungh neben einem gardten liggen habe, wie er dann auch gehort, daß er zu Halbericht ein guet haben soll. Sunsten wisse er, Zeuge, um seiner guetter gelegenheit durchauß nit (RKG, 735/2660. I, Buchstabe R, Fol. 357a).

4.2.41 Margaretha Rode-Henseler nach dem Tod Georg Rodes.

Ab 1573 hören wir von und über Margaretha Loh verw. Rode geb. Henseler nur noch Weniges. Es bleibt unserer Fantasie überlassen, uns Margarethas Wirken auf dem großen Hof nach dem Ableben Georg Rodes vorzustellen. Sie war nun vermutlich diejenige, die alles entscheiden musste und die Alleinverantwortliche für den Haushalt und den Hof mit der Mühle. Gegenüber der Dienerschaft, den Händlern, Boten, Kirchspiel- und Landesbeamten hatte sie alle Rechte und Pflichten der Haus- und Hofherrin. Dazu gehörte die Verantwortlichkeit für die Arbeitsplanung, der Einsatz und die Überwachung des Dienstpersonals, die Zahlungen der Rechnungen, der Löhne, Steuern und Abgaben. Sie hatte alle Fäden in der Hand zu halten.

Wir können den Urkunden entnehmen, dass Margaretha nach dem Tode ihres Ehemanns Georg Rode ein zweites Mal geheiratet hat und zwar den Johann Lo(h) aus Elberfeld [in der Fohren?]. Ihren Wohnsitz, den Rodenhof bei Wülfrath, behielt sie jedoch, wie es scheint, zunächst bei (Ich komme an anderer Stelle hierauf noch zurück). Wer den Hof nach Johann Lohs Ableben verwaltet hat, ist nicht überliefert. Möglich ist, dass Margaretha nach 1591 ihren Wohnsitz nach Elberfeld verlegte. Jedenfalls könnte man das wiederholte Auftreten Margarethas als Taufpatin in Elberfeld so auslegen.

Margaretha Henseler als Taufpatin/Godt.

Uff den 17. Sontag Trinitatis, wilcher der 9. Octobris, [1588]. Johan Eckstein in der Beck, im Kirspel Schwelm, und Ursel, eheleudt, ein Dochter gnant Trein. De Goden: Merg, Wylhelms Frauw zum Lo und Greidtgen, Johannes Lo frauw zu Roidenhauß. De Pate: Cordt, Wymmar Eckstein son im Kirspel Schwelm (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 1).

Am 15. Marty 1595, Elberfeld-ref.: Peter zom Lo der Junger und Grietgen Harke, Eheleudt, ein dochter Grietge. Die Goden: Grietgen, saligen Johannes Lo frauwe in der Fohren und Treintgen, Johan Kampts frauw. Die Patte: Peter Hollo zu Ulendal.

Am 5. Februar 1597, Elberfeld-ref.: Goden: Grietgen, saligen Johannes Lo wiedtwe in der Fohren ...

31. Octobris [1604]. Aleff Sibels thom Lo und Ann, Eheleut, einen sohn, gnant Aleff. Die paten: Wilhelm vom Pielschem, Richter im Barmen, und Melcher Kintp zu Schwelm. Die godt Grietgen Rodt seligen Johannis Lo. Wietwie (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 2).

22. May [1605]. Drieß vom Lo und Entgen Wichelhaußen, Eheleut, ein Dochter gnant Ann. Die Goden: Ann Leudtgers, Johnn Nipels fraw, und Grietgen im Rodenhauß, im Kirspel Wulffraht, seligen Johannis Lo wietwie. Die Pate: Wilhelm Stoll, Vogt zu Mhunnen und alhir Kell[n]er (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 2).

26. Octobris [1605]: H[err] Johannis Kalmanus, alhir Pastor, und Catrina Roidt, eheleute, ein dochter gnant Margreta. Die Goden: Margreta Roid, Johann[a], Johann Bockmans fraw zu Dusseldorpffe, und Geirdt Nippels, Philippus Pupunghauß fraw. Die Patte: Hermanus Pempelfordt, Reindtmeister zu Deussel (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 2).

10. Octobris [1610]. Wilhelm Lo vom Roidenhauß und Merige Stoltzenberge, eheleut, ein Dochter gnant Grietdgen. Die Goden: Grietgen, saligen Johannis Lo, wietwie zu Rodenhauß im Kirspel Wulffraht und Merige, saligen Werner Wichlichaußen wietwie. Diese beide sint diß kindts große Mutter. Der Pate: Peter Teschemecker vurm Holte gnant Peutzs. (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 2).

17. May [1615]. Wilhelm Steinwegh gnant Gierhardt, und Merg [?], Eheleut, ein Dochter gnant Grietgen. Die goden: Griet, Johan Bockmans Fraw, burger in Deusseldorff, Grietgen, saligen Johannis Lo zu Rodenhauß Im Kirspel Wulffraht. Der Pate: Aleff Pempelfort (Taufbuch Elberfeld-ref., Mormonen-CD, LE 75/T 4).

7.11.1616 Girtgen, saligen Johann Wietwie zu Rodenhauß. Patin bei Grietgen, Tochter von Aleff Pempelfohrt und Sybela.

27. Novembris 1616. Elberfeld-ref.: Aleff Pempelfohrt und Sybela, eheleut, ein dochter gnant Grietgen. Die Goden: Grietgen, saligen Johannes Witwe zu Rodenhauß im Kirspel Wolffraht und Stintgen, Herman Pempelfohrt fraw zu Rattingen. Der Patte: Johan Roidt zo Roidenhauß.

Stimmt meine Vermutung, dass Margaretha Henseler, verwitwete Rode, verwitwete Lo nach 1591 in Elberfeld gewohnt hat, dan muss sie auch die Pestepidemien in den Jahren 1596 (11 Tote), 1597 (152 Tote), 1598 (68 Tote), 1599 (14 Tote), 1600 (26 Tote) 1607 (28 Tote) und 1613 (220 Tote) erlebt haben, Insgesamt also raffte „die Geißel Gottes“ 519 (der reformierten Kirche zugehörige) Menschen in diesen Jahren dahin (Sterberegister Elberfeld-ref.), bei einer Einwohnerschaft von etwa 2.500 Seelen im Jahr 1610. Menschen

(1577 hatte Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg vom Schlosse Benrath aus ein Edikt wegen der ausgebrochenen Pest erlassen. Ihre Verbreitung innerhalb der Gemeinde sollte zumindest erschwert werden. Deshalb ordnete er an, beim Auftreten der Pest jedes Haus mit einem Bündel Stroh zu kennzeichnen).

4.2.42 Margarethas letzter Lebensabschnitt und Tod.

Margaretha Rode geb. Henseler war während der Zeit ihrer II. Ehe auch immer noch im Besitz des elterlichen Hauses oder Hausanteils in Siegburg, und sie wird deshalb in den dortigen Schoßzetteln zwischen 1568/69 und 1623 regelmäßig genannt. Daraus schließt Walter Risler, dass Margaretha kaum vor 1624 gestorben sein dürfte und demnach mindestens 75 Jahre alt geworden sein muss. Seine Überlegungen werden vom neueren Forschungsstand bestätigt, fand ich doch Margarethas Sterbeeintrag inzwischen im Totenbuch der reformierten

Gemeinde Elberfeld. Unter dem Datum vom 24. Dezember 1623 heißt es dort: „Merrig, sel. Johann vom Lo in moriam nachgelaßene Witwe“. Die Rückrechnung bestätigt, dass Margaretha Henseler in der Tat 73 oder 74 Jahre alt geworden ist.

Bemerkenswert erscheint mir, dass Margarethas Sterbeort Elberfeld und nicht Wülfrath war. Ich vermute aus diesem Grund, dass sie auch auf dem Friedhof der reformierten Gemeinde in Elberfeld ihre letzte Ruhe gefunden hat. Ich sehe hierin einen weiteren Hinweis auf meine Annahme, dass Margaretha mindestens ihr letztes Lebensjahrzehnt in Elberfeld verlebt hat.

4.2.43 Das Geschlecht Rode vom Rodenhaus im Kirchspiel Wülfrath.

Geht der Familienname auf den Ort Rode/Schlebuschrath zurück?

Nach der Lebensbeschreibung Greitgen/Margaretha Henslers und der Aufzählung und Darstellung ihrer Besitztümer, haben wir uns nun mit Georg Rode und dem rodeschen Sippenkreis zu befassen.

Über das Geschlecht Rode lagen mir bisher drei genealogische Arbeiten vor, deren Ergebnisse ich für meine Untersuchung mit verwendet habe:

Müllers, Gertrud,	Johann Rode im Rodenhaus und seine Ahnen, Manuskript, Frankfurt/M. 1937.
Risler, Walther Dr.,	Johann Rode im Rodenhaus, Studie zur bergischen Familien- und Hofesgeschichte um 1490, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 1955.
Venn, Walter,	Familie Rode vom Rodenhaus im Kirchspiel Wülfrath. Eine Richtigstellung. in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 1957.

Das Manuskript einer weiteren Untersuchung wird im Stadtarchiv Mönchengladbach unter der Signatur Nr. 283 aufbewahrt:

Müllers, Heinrich,	Die Eltern und mütterlichen Vorfahren des Amtmannes Winand Rode, München-Gladbach(?) 1935.
--------------------	---

Bei Heinrich Müllers handelt es sich um den seinerzeitigen Stadtarchivar von München-Gladbach und Vater von Gertrud Müllers. Sein Manuskript wurde von mir bisher nicht eingesehen oder gar ausgewertet.

4.2.44 Georg Rode, Ehemann Margarethas geb. Henseler.

Georg Rodes genaues Geburtsjahr ist nicht bekannt. Da er jedoch im Jahre seiner Heirat, 1566, noch nicht volljährig gewesen ist, - die Eheverhandlungen zwischen Mutter und Schwager Johann v. Ley deuten darauf hin - wird er um 1542/43 geboren sein.

Zum gleichen Datierungsergebnis kam auch Gertrud Müllers, obwohl ihr Gedankenansatz ein ganz anderer war. Sie unterstellte, dass „Catharina die älteste Tochter“ Adolf Rodes und Anna Moers „war und - ein Heiratsalter von 20 Jahren bei ihr vorausgesetzt - um 1531 geboren war. Vermutet man, dass zunächst ihre Schwester und dann ihre Brüder im normalen Geburtenrhythmus folgen, dann würde die Kinderreihe etwa folgendermaßen aussehen:

- 1.) Catharina, * um 1531, ∞ Johann v. Ley (Heiratsvertrag vom 12.3.1551),
- 2.) ... Tochter, * um 1533, ∞ Heinrich Egemann,
- 3.) Gerhard, * um 1535,
- 4.) Ludwig, * um 1537,
- 5.) Henrich, * um 1539,
- 6.) Reinhard, * um 1541,
7. Georg, * um 1543“ (∞ Margaretha Henseler).

Gertrud Müllers schreibt weiter, „Diese Reihenfolge ist natürlich eine reine Vermutung, sie kann sich durch spätere Funde immer noch ändern“. Im gleichen Sinne äußerte sich auch Dr. Risler (Johann Rode im Rodenhaus).

Die ebenfalls offene Frage nach Georg Rodes Sterbejahr, lässt sich nur über eine mehrstufige Rückrechnung einigermaßen zufriedenstellend beantworten.

Gertrud Müllers hängt diese Frage am vermuteten Sterbejahr Johann Lohs, dem zweiten Ehemann Margaretha Henselers, auf. Nach ihrer Berechnung trat Johanns Tod spätestens 1591/92 ein. Der Verstorbene hinterließ die beiden Kinder Sybilla (Bilgen) und Wilhelm, die mithin spätestens 1593 geboren sein müssen. Sybilla Lo heiratete im Jahre 1616 und Wilhelm Lo 1610. Setzt man ein durchschnittliches Heiratsalter von 25 Jahren - der Einfachheit halber jeweils beim Sohn und bei der Tochter - voraus, dann käme man bei Sybilla auf das errechnete Geburtsjahr 1591, bei Wilhelm auf das Jahr 1585. Des Weiteren ergäbe sich, „daß die Eheschließung Loh/Henseler spätestens Anfang 1585 erfolgt ist“ (Gertrud Müllers: Johann Rode). Stimmen diese Kombinationen, dann kann man davon ausgehen, dass Georg Rode etwa 1583 verstorben ist. Selbst bei einer kleinen Zeitdifferenz dürfte sicher sein, dass Georg in seinen „besten Jahren“, als Mittvierziger etwa, verstorben ist.

Freilich lässt die Methode der Rückrechnung über mehrere Kombinationsstufen nur einen groben Daumenwert zu. Dass sie vom wissenschaftlichen Standpunkt gesehen, umstritten, zumindest ein Wagnis ist, bedarf keiner Frage. In unserem Falle kann ich jedoch darauf hinweisen, dass meine und Gertrud Müllers Annahme indirekt auch durch ein Wülfrather Häuserverzeichnis gestützt wird, in dem schon 1584 Ludwig Rode als Besitzer des Rodenhofs aufgeführt ist. Georg Rode war zu diesem Zeitpunkt mithin schon verstorben, und da sein einziger Sohn, Johann Rode, 1584 ja erst etwa 12 Jahre alt war, unmündig und für die Übernahme des Gutes zu jung, ging es in die Verwaltung eines Mombars über, vermutlich also an Ludwig Rode, Georgs Bruder. Ohne Hinterlassung von Leibeserben, wäre der Rodenhof, nach den Vereinbarungen des Ehevertrages, an die Geschwister Georgs zurückgefallen.

Bei Gertrud Müllers Geschwisteraufzählung fällt auf, dass sie ein Mädchen nennt, welches bei den Verhandlungen zwischen Anna Moer und ihrem Schwiegersohn Johann von Ley nicht erwähnt wurde. Ebenfalls fehlt dort Johann Rode, der Gerresheimer Pastor, der aber ebenfalls nicht von Anna Moer als Sohn genannt wurde. Bemerkenswerter Weise soll er aber 1551 bei seiner Schwester Catharina Trauzeugen gewesen sein. Der Gedanke liegt zunächst nahe, ihn trotzdem als Anna Moers Sohn zu akzeptieren: geboren vor 1533. Doch da er schon 1550 als Pastor genannt wird, müsste sein Geburtsjahr weit vor 1533 gelegen haben. Irgendetwas scheint hier nicht zu stimmen.

4.2.45 Georg Rodes Beruf.

Über Tätigkeiten und Beruf Georg Rodes ist nichts tradiert. Aus der Tatsache, dass er einen großen Hof mit einer Zwangsmühle besaß, kann man sich seine Gedanken machen. Aber Georg ist auch eingebettet in eine Juristensippe, Vater, Großvater, Schwiegervater, wie später auch Sohn, und Enkel, waren in der Rechtspflege tätig. Jedenfalls kann man nicht aus einer Frage, „ob Georg Rode nicht ein redlicher und frommer Mann gewesen sei, der seinen handell woll verstanden“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 304) auf einen Kaufmannsberuf schließen, wie Gertrud Müllers dies tut. Das Wort „handel“ hat einen Bedeutungswandel durchgemacht und bezog sich ursprünglich auf Handeln, Tätigsein ganz allgemein. Grimm (Wörterbuch, Bd. 10, Sp. 369) bemerkt zu diesem Begriff: „Im allgemeinsten Sinne, was mit den Händen betrieben und ausgerichtet wird, daher Arbeit, Verrichtung schlechtweg, namentlich sofern es eine länger andauernde oder oft wiederholte ist (... ein hantwerkman ... wirt gern von seinem handel gefragt ... Da ... hielt der reuter still, stieg vom pferd ab, band es an einen Zweigen, lösete die hosen und verrichtete das werk der natur. Klingenfeld sah dem handel ein wenig zu“.

4.2.46 Georg Rodes Eltern.

Georgs Eltern waren Adolf Rode und Anna Moer. Ihre Namen gehen aus dem von mir schon an anderer Stelle erwähnten Schriftwechsel zwischen Anna Moer und Johann von Ley hervor, wie auch aus den Eheverträgen zwischen Katharina Rode-Johann Ley und Georg Rode-Margaretha Henseler (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 105).

Auffallend ist, dass Adolf Rode, schon im Jahre 1517 das Amt eines Gerichtsschreibers oder Hofesrichter innehatte. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit setzte die Volljährigkeit seines Trägers voraus, das heißt in unserem Falle, Adolf musste 1517 mindestens 25 Jahre alt gewesen sein. Ich komme an anderer Stelle hierauf noch einmal zurück.

Adolf stand als Hofesrichter nicht im Dienste des Landesherrn, sondern des Grafen zu Neuenahr und Limburg, Herr zu Bürgel, der in Wülfrath umfangreichen Grundbesitz hatte. Sein Wülfrather Hofesverband bestand 1550 aus 24 Einzelhöfen. Diese hatte er an Pächtern gegeben, die ihm außer dem Zins, der teilweise auch in Naturalien bestand, auch die Kummede leisteten. Die Kummede war eine Geldabgabe beim Sterbefall eines „Behandigten“. Ursprünglich konnte der Grundherr vor der Neubehandigung, der Neuverpachtung, das beste Stück Vieh des Hofes küren, das heißt, für sich auswählen. Neben diesen Sachleistungen waren noch Frondienste in Form von Pflügetagen für alle hofeshörigen Bauern auf dem Wülfrather Herrenhof abzuleisten.

Den Heimatforschern Imig, Schmitten, Heikaus und Dahm zufolge, sollen auch die Rodes ihren Hof vom Grafen gepachtet haben. Nicht zuletzt an diesem Geschlecht Rode wollten sie aufzeigen, dass die einmal geschlossenen Pachtverträge immer wieder zwischen den Vertragsparteien verlängert wurden und nach dem Absterben des Pächters dessen Ehefrau oder Sohn den Vertrag übernehmen konnten. Bei den Rodes soll sich diese Besitzerfolge über mindestens vier Generationen erstreckt haben. Zu allen Besitzübertragungen, auch den familieninternen, war jedoch die Zustimmung des Grundherrn erforderlich. Erstaunlicherweise gibt aber weder der Briefwechsel zwischen Anna Moer und Johann v. Ley, bei dem es letztlich um die Hofübergabe ging, noch irgendeine Stelle der RKG-Akten Rhode contra Leyen, den leisesten Hinweis auf ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Grundherrn. Aus diesem Grund dürften doch wohl Zweifel geäußert werden, ob um 1560 der Rodenhof wirklich noch Eigentum des Grafen von Neuenahr und Limburg war.

Gehen wir noch einmal einen Schritt zurück. Ich erwähnte bereits die erste Nennung Adolf Rodes als Gerichtsschreiber oder Hofesrichter, im Jahre 1517 und wies darauf hin, dass für ein solches (öffentliches) Amt in der Regel die Volljährigkeit ihres Trägers erforderlich war, die mit Vollendung des 25. Lebensjahres eintrat. Das bedeutet, dass Adolf kaum nach 1492 geboren wurde. Unterstellen wir, dass er, ebenfalls der Sitte entsprechend, gleich nach Erreichung seiner Volljährigkeit geheiratet hat, dann dürfte es unwahrscheinlich sein, dass erst 1531 sein erstes Kind geboren wurde. Freilich wäre es möglich, dass Adolf erst später als allgemein üblich geheiratet hat, möglich auch, dass seine Ehe mit Anna Moer gar nicht seine erste, sondern schon seine zweite Verbindung gewesen ist. Wahrscheinlicher jedoch erscheint mir, dass die von Gertrud Müllers entwickelte „Kinderreihe“, die sie mit dem Jahr 1531 beginnen - und 1543 enden lässt, unvollständig ist; unvollständig, weil das Ehepaar Rode-Moer schon vor 1531 mit Kindern gesegnet war, die in jugendlichen Jahren wieder verstorben- und so urkundlich nicht tradiert sind. Dennoch - dieses „Loch“ von mehr als 10 Jahren lässt sich so nicht „schließen“. Die Ungereimtheiten bleiben!

Bestätigte sich unsere Logik, dass Adolf Rode etwa 1490/92 geboren wurde und berücksichtigen wir andererseits, dass er 1555 urkundete, dagegen bereits 1565 verstorben war, dann wäre ein erreichtes Lebensalter von etwa 70 Jahren anzunehmen - und auch nicht unrealistisch.

4.2.47 Weitere Einzeldaten zum Geschlecht Rode.

Gert Ritter stuft den **Rodenhof** als Hof desd 14./15. Jahrhunderts ein (Mitteilung des Stadtarchivars Hartmut Nolte v. 4.11.2010).

1150 Erste Erwähnung in den Urbaren des Stiftes Werden als „Rocelinchusin“ (Mitteilung von Günter Pollmeier, 19.5.2015).

1355 wird der **Hof** in einem Verzeichnis der zur Herrschaft Hardenberg gehörigen Güter des Amtes Mettmann bereits als **Rode von Pütbeke** bezeichnet. (Gert Ritter: Velbert – Heiligenhaus – Tönisheide. Ratingen 1965).

1487 lebte dort [auf dem Rodenhof] ein **Johan** von Rode (Gert Ritter: Velbert – Heiligenhaus – Tönisheide. Ratingen 1965).

Adolf Rodes Vorfahrenschaft kann noch zwei Generationen zurückverfolgt werden. Ältester bekannter Ahn ist **Arnold**.

1500-1517. **Hermann** Roide, Richter des Amtes Mettmann, auch Geldheber (Mitteilung v. Dr. Franz J. Burghardt v. 20.10.1987),

1511, 1514, 1517, „Für diese Jahre ist **Hermann** Rodt, Richter zo medman, in den Hofprotokollen des Kaiserswerther Oberhofes Obschwarzbach nachweisbar“ (HStA Ddf., B 20, b I, Bl. 22, 27, und 29, mitgeteilt von Herrn Schmitten).

1517. „Der erste uns bekannte Rode auf dem Rodenhof war der Richter **Hermann** Rode. Er begegnet uns in einer Schatz- und Zinshebeliste, die sein Sohn(?) **Adolf**, 1517, in Ausübung seines Amtes als Hofesrichter, von einer älteren Urkunde aus dem Jahre 1430 abgeschrieben hatte und die sich heute im Wülfrather Stadtarchiv befindet. Diese ältere Liste ist aber fortgeschrieben und gibt somit den Besitzstand von 1517 an. Es heißt dort an einer Stelle: „**Herman** Roit, derzeit Richter des Amtz Medtman“ (Immig/Schmitten/Heikaus/Dahm: Wülfrath).

1516, 29. Okt., „**Johann** Roden de Wolffrad“, an der Artistenfakultät der Universität Köln immatrikuliert“ (H. F. Schmitten: Wolverathe/Wülfrath, Seite 64).

1521. „**Arnoldus** Rhode, Notar, wohnhaft in Düsseldorf“ (Querling: Entwicklung des Notariats in Jülich-Berg).

1528 ... von den katholischen Pfarrern führten diesen Vornamen (**Johann**): Johann Steinweg, Johann des Blisia (1497), **Johann** Roidt (1528), Johann Loo und Johann Becker (1567)“ (Leithaeuser: Die ältesten Wuppertaler Vornamen).

1543-1562. **Johannes**, „allhie zu Gerresheim ein Archidiakon oder Priester vnnd Pastor geweßen“. Dieser hat von „Adeleyn von Eßen“ einen Sohn, „**Johannem** Rodenn“. Dieser wird von Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg am 2.6.1543 „auß Gnaden“ für fähig erklärt, sein Eigentum nach den allgemeinen Regeln zu vererben, während sonst nach seinem Tode sein Vermögen dem herzoglichen Fiskus anheimfallen würde, da er unehelich geboren ist. Er ist identisch mit dem „**Johann** Roed de Gerresheim“, der am 1.6.1552 in Köln ad artes (d.h. in der philosophischen Fakultät) immatrikuliert wird. Er verzichtet mit seiner Hausfrau - „Johann von Gerresheim burger zu Colne“ und Catharina am 3.9.1554 zu Gunsten von Hermann zu der Hossen vnd Greten eheleuten, auf einen Haußplatz, genant Frauen Rischers platz vnd noch einem Garten, nechst dem Hoff Kamp vnd Jaspar Eyckholtz new hauß langs den Engelberghs wegh gelegenn“. Gemäß Eintragung im Elberfelder Verzichtbuch vom 12.11.1555 verzichten die Eheleute **Johann** von Gerresheim und Kathrin auf die Erbgerichtsbarkeit des Hossener Gutes zu Gunsten der Eheleute Johann zur Hossen und Drutgen sowie Tilman auff der Auwen, seinem Bruder und Tryngen. Letzteres Ehepaar verzichtet gleichzeitig auf seine Gerichtsbarkeit an St. Annen Gut zu Handen der Eheleute **Johann** von Gerresheim und Katharina. „**Johann** von Gerresheim, burger zu Colne“ und seine „HausfrawTryn“ verzichten am 21.4.1562 zu Gunsten von Tilman zur Hosenn auff der Auwen auf sent Annan hauß vnd Gardten (Verzichtbuch von Elberfeld, Stadtbibliothek Wuppertal-Elberf.)“ (Mitteil. von Dr. Walther Risler).

1550. „In diesem Jahr berichtet **Johann** Roede, Pastor zu Gerresheim, über die Vikarie St. Claeß zu Eller“ (Fix: Falsche Herren von Eller?).

1551 März 12., **Johannes** Rodte, „Pastor binnen Gerresheim“, unterschrieb als Trauzeugen den oben schon genannten Ehevertrag zwischen **Catharina** Rode, **seiner Schwester** und Johann von Ley (HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Rhode contra Leyen vnd Consorten, Fol. 113b-121b).

1522-1546, **Ailf** Roide, Richter und Geldheber des Amtes Mettmann (Mitteil. von Dr. Franz J. Burghardt, jed. ohne Quellenangabe).

1526, 25. Sept., **Ailf** Roede, Richter und Geldheber des Amtes Mettmann, macht bekannt, daß Herzog Johann von Kleve, Jülich, Berg usw. und dessen Frau Maria dem Kanzler Wilhelm Luining und dessen Frau Drutgen zu Bercheim eine Rente von 75 Gulden aus den Gefällen des Amtes Mettmann verschrieben haben. **Ailf** verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung entsprechend dem Wortlaut der Verschreibung. - Es siegelt der Aussteller. - Gegeben ... uff dem neisten dinctach na s. Matheusdach. (HStA Ddf., Siegburg, Urk. 781, nach: Wisplinghoff: Urkunden und Quellen, Seite 389, Urkunde 684).

1551 März 12., „**Adolff** Roden vnd **Anna Moren**, Eheleute“, werden im Ehevertrag ihrer Tochter Catharina Rode (∞ Johann Ley) genannt (HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Rhode contra Leyen, Fol. 113b-121b).

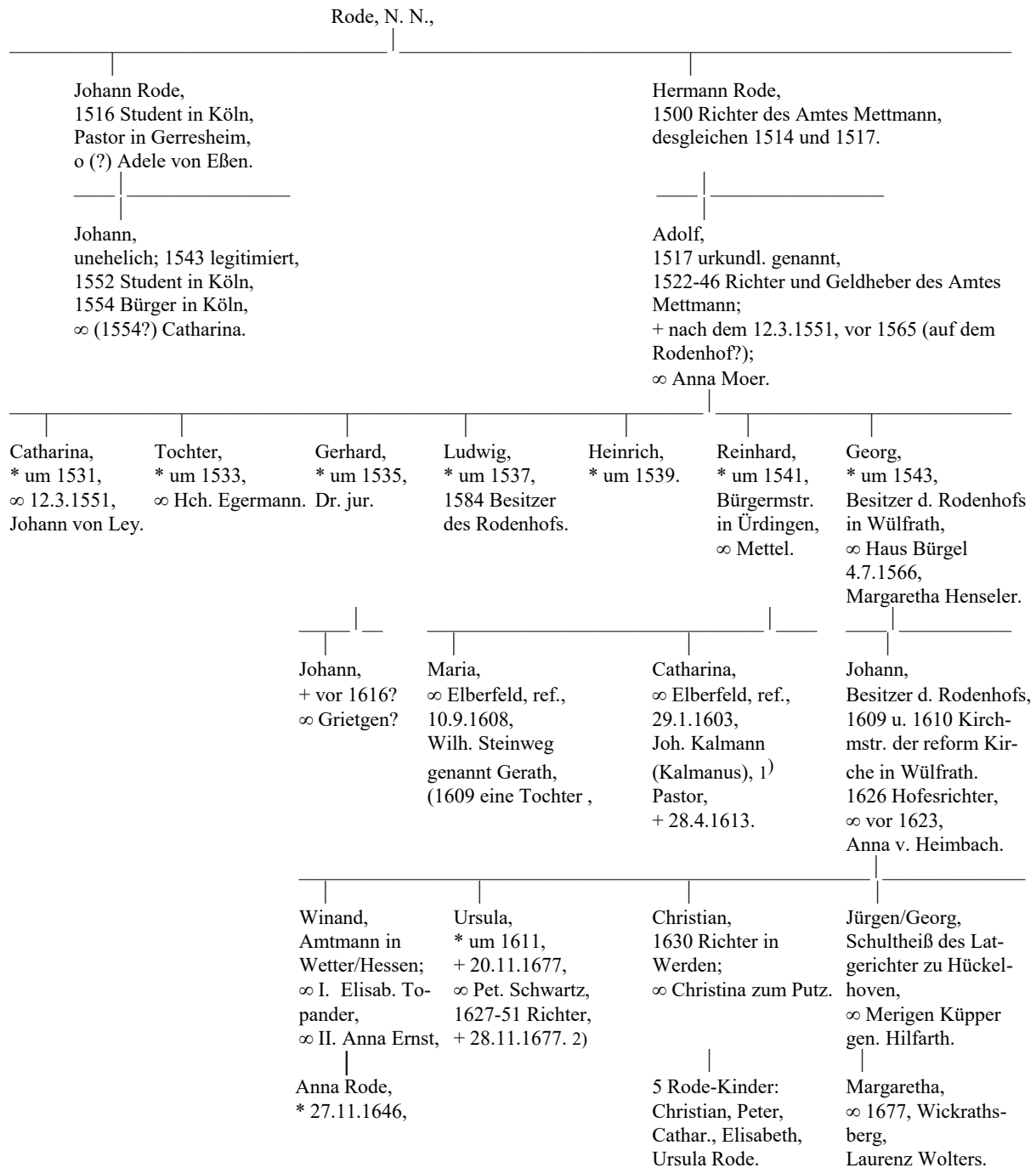
1554 Nov. 14., ist die Kummende „van selig Aleff zum Busch“ fällig. Als Zeuge ist „**Adolff** Rod“ genannt (Imig: Beiträge zur Geschichte einer niederbergischen Stadt).

1592 Juni 7., Taufpaten in reform. Elberfeld: **Johannes**, sel. Doctor Roiden Sohn zu des Rodenhauß im Kirchspiel Wülfrath (Kießling: Trauungen, S. 10). Da der einzige Rode mit Dokortitel der Jurist **Gerhard** war, mußte der Pate **Johann** mithin dessen (also Gerhards) Sohn gewesen sein. Folglich hätten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Personen mit dem Namen „Johann Rode“ auf dem Rodenhof gelebt.

1603 Dez. 10., Elberfeld, reform., **Reinhardt** Roidt, Bürgermeister zu „Ordiningen“ (Kießling: Trauungen Kirchspielfremder, Seite 33).

4.2.48 Stammtafel Rode.

Nach dem bisher Gesagten, kann die Genealogie des Geschlechtes Rode schematisch wie folgt festgelegt werden:



1) Joh. Kalmann (I.) war in Altena/Westf. geboren und später dort auch Pfarrer, bis zu seiner Vertreibung im Jahre 1586. Danach wirkte er 2 Jahre in Siegen und ab 1589, bis zu seinem Tod im Frühjahr 1613, in der reformierten Gemeinde Elberfeld. Seitz nannte Kalmann einen „hervorragenden Prediger“ und Karl Wehrhan urteilte: „Kalman gehörte zu den kämpferischsten Pfarrern in Elberfeld. Im Jahre 1600 erhielt er mehrfach Kanzelverbot, das er jedoch nicht beachtete“ (Die Bedrängnisse der Elberfelder).

Am 25. Okt. 1605 wurde Joh. Kalmann die Tochter Margaretha geboren; Taufpaten waren der Rentmeister Hermann Pempelfordt zu Düssel, Joh. Beckmanns Ehefrau zu Düsseldorf und Gierdt Nippels, Philipp Flupungshausers Ehefrau. (Ein Phil. Popunghaußen am Hagdorn, Pastor in Neviges war am 25.2.1601 u. am 8.4.1602 Taufpate in ref. Elberfeld, am 7.10.1601 „Puplighaußen“ geschrieben).

Ein Johann Kal(l)mann (II.) wirkte in den Jahren 1619-1630 als reformierter Prediger in Elberfeld. Vorher war er schon in Neuenhoven und Umgebung (1610/11), Bergheim (1611/12) und Sonnborn (1613/19) tätig gewesen. Ob er ein Sohn Joh. Kalmanns (I.) war, ist mir nicht bekannt; in keinem Falle kann er aber ein Abkömmling der Catharina Rode gewesen sein, weil er schon am 9. Dez. 1590 in Elberfeld (reform.) zur Taufe gehalten wurde, wogegen die Ehe Rode-Kalmann ja erst 1603 vollzogen worden ist. Der Vers, den Johann Leonh. Weidner zwischen 1610 und 1613 seinem Studienfreund Joh. Kallmann gewidmet hat, wird sich wohl auf Johann (II.) beziehen. Er lautet: „Musica vina, quis curas e pectore pellunt: Protelant vitam Musica, vina quis (Lied und Wein sind Sorgenbrecher, indessen Böses stiften oft auch Lied und Wein)“. (Friedr. Seitz: Elberfeld in Dichtungen des 17. Jahrhunderts). Im ref. Taufregister von Elberfeld erscheint er unter den Daten vom 18.11.1615, 20.8.1617 und 22.4.1618 als Johannes Kalmanus und Johannes Kalman, Pastor zu Sonnborn (Caspary).

2) Eltern von Anna Elisabeth Schwarz, ∞ Ludwig Fabritius.

4.2.49 Der Ehevertrag zwischen Catharina Rode und Johann von Ley.

Zur Abrundung des „Kapitels Rode“ möchte ich noch den Text der Heiligsverschiebung, also des Ehevertrags zwischen Catharina Rode, Georg Rodes ältester Schwester und Johann Ley, Margaretha Henselers späterem Vormund, vom 12. März 1551, folgen lassen, weil dieser Vertragsinhalt doch noch einige genealogische, wie auch besitzrechtliche und brauchtumliche Details klären hilft.

Zunächst möchte ich aber auf den religiösen Hintergrund dieser Trauung aufmerksam machen und herausstellen, dass diese Verbindung im katholischen Sinne geschlossen wurde. Nur so lässt sich jedenfalls der Bezug des Vertragstextes auf „Lob und Ehre des heiligen Sakramentes“ deuten. Sakrament ist ja eine heilige Handlung, die nach christlicher Lehre göttliche Gnadengüter vermittelt. Die protestantische Kirche kannte nur zwei Sakramente, die Taufe und das Abendmahl, die katholische Kirche dagegen sieben, darunter, neben Taufe und Kommunion, auch die Ehe. Für unser Paar ist die katholische Eheschließung auch dadurch plausibel, weil erst ab 1559 ein reformierter Prediger in Wülfrath gewirkt hat. Wenn man Grimm glauben darf, der meinte, daß sich das Wort „fromm“ ursprünglich auf protestantische Frömmigkeit bezog und erst später in einem allgemeineren und verblassenden Sinne gebraucht wurde, dann zeigt sich, daß in Wülfrath, wo die Stellung der katholischen Kirche 1531 noch unangefochten war, der Protestantismus bereits auf die Sprachäußerungen einwirkte; wird doch im Ehevertrag von dem „frommen Johannes Ley“ gesprochen.

Der Vertragstext bringt Redewendungen wie: „kleiden und raiden“, „Brouloffs Tage“ und „die Pfenninge geben“. Alle diese Begriffe tauchen natürlich auch in anderen Eheverträgen der damaligen Zeit auf. Sie drücken aus, daß es zum Ritus gehörte, daß die Eltern der Braut das Brautkleid und ein Handgeld geben. In diesem hier vorliegenden Fall, betrug das Handgeld 25 Gulden. Es blieb, wie der Vertrag besagt, beim Absterben des Ehepaares außerhalb des vererblichen Nachlasses, der Verteilmasse. Und auch heute noch ist die sogenannte Draufgabe, Arrha, oder das Handgeld bei Vertragsaufhebung wieder zurückzugeben. Für die in die Ehe eingebrachten Barschaften gab es für den Ehepartner einen Rechtsschutz, der ein Jahr „nach dem (ersten) beyschlaffen“ erlosch. Wir finden im Vertragstext den Begriff „Exception“ [Exeptio plurium] = Einrede des Mehrverkehrs. Bei einer Schwangerschaft aus vorehelichem Verkehr, hatte mithin der betrogene Ehemann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen galt die Ehe, nach der Lehre der katholischen Kirche, als unauflösbar.

Nun aber zum eigentlichen Vertragstext:

„Im Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit Sey kund menniglich, daß zum lob vnd ehrenn dem Heiligen Sacrament, zu mehrungh Christlicher ordnungh vnd freundschaftt, ein ehelicher Heyrath zwischen dem Erbaren vnd frommen Johannes Leyen wilne Henrichs von der Leyenn vnd elisabethenn vonn Schelten ehelichen Sohne eins vnd der Tugendtsamer Cathareinen, Adolffs Rodenn vnd Anna Moren ehelicher Dochteren andernteils, in beiseins beider theilen gutten freunden vnd freundschaftt abgeredt worden ist. Also, daß die beiden, Johann vnd Catharina, einander zur hilliger Ehe nehmen vnd hauen sollen. Alß der dan mit wortten munt vnd handt volnzugenn, doch zuuoren ihres zugebrachtes guts halber, wie es damit gehalten werden soll, beschließen, Nemblich: sollen gedachte Aloff Roden vnd Anna Moren Ihrer Dochter Cathareinen zu einem beroeimpten vnd benampten Heyligspfenningh zwolffhondert bescheidene vffrechte gewichtige goldgln: ahn einer alinger Summen mitgeuen. Ferner die Dochter Kleiden vnd raiden mit Brouloffs Tage vnd ander notturfft, wie sich daß zur ehrenn auß vatterlicher vnd mutterlicher Traw vnd Hilf gegen ihre Kinder eig vnd geburt mit welchen zwolffhondert goltgln: Johann vnd Catharina von das Rodenhauß erff vnd guet daselbst dem Doppenbergh der Mayrenn vnd den Erbutteren zu Rattingen, So wie die beuorren durch die beide Eheleuth zusammen gebrachte vnd Ihnen von Ihren Elteren verlaßen vnd ihres Erb gebuirende Kindtheils angeerbt vnd nit weiters sollen abgesondert vnd verzigen seinn vnd bleiben. Doch ist hierinnen der beyden Eheleutten, Adolffen Roden vnd Annen Moiren, so baldt die zwolffhondert goltgln: erlacht vnd bezalt, funff vndtzwentzigh derselben goldgln: die zeit ihres lebens dauon zu genießen vergundt vnd zugelassen, welche pfenningen Johann vnd Catharine den

beyden obgenanten Eheleutten vff ihr gesinnen sollen gehandreich vnd geben werden vnd nach beider absterben niemands von den Eruen etwan mehr vnd mehr weitthers dauon zugeben schuldigh zu sein.

Ferners ist abgeredt vnd gefurwort, ob sich begebe, daß Johann vnd Catharina die bemelte zwolff hundert goldgln: nutzlicher vnd profitlicher anzulegen wusten oder sunsten haben wolten, sollen alßdann nach vmbgangh eines Jars nachdem beyschlaffen ob ein vurigh halb Jar vffkundigen vnd die berurte pffenningh ohn einigh weit Vffhaltten vnd Exception vnbeschwert vnd bezahlt vnd geliebert werden vnd impfall solche lieberungh der hauptsummen nit beschehen, sollen darnach Johann vnd Catharina alle Jar von iederem hondert funff goltgln: zur pension bezahlt vnd gegeben werden, daß zu gutter sicher bevestigungh, haben wir, Adolff Roden vnd Anna Moren, Eheleut, fur vns vnd vnser Erven, bemeltes Johann vnd Catharinen Irenn Erven, darfur zu einem gewissen vnderpfandt versatzt vnd verbunden, vnseren alingen freyen Hoff, Erb vnd gut, der Doppenbergh, mit allem, nit dauon außgescheiden, in dießer maßen fuegen vnd gestalt ob sach wehre, daß wir an bemelter bezahlung vnd Lieverungh einigs Jars seumigh oder bruchtigh befunden wurden ein theyll oft zumall, daß alßdann nach der außbezalungh Johann vnd Catharina als solche vnderpfendt an ihre handte nehmen muegen, des Angebreuchen vnd zugemeßen gleichenderen ihrenn eigenen Erb vnd gutteren guld vnd Renten der Zeit zue, vnd so langh bis innen obgenante Hauptsumma alle hinderstendige vnbezalte Termeyne mit allen costen vnd schaden so darumb gethan Deger vnd zumall vermucht vnd bezahlt weren, sonder Jemandts einsagen vnd widderredte Mit ist vertragen waß sunst weytters baußen dießen vorgerurte Erbgutter so Erbschafft, pfandschafft, Geldt oder Geldts werth, so in stander Ehe oder einer Handt gewonnen oft samen gebracht, nicht dauon außgescheiden nach absterbenn der Elteren befunden wurd, wieviell vnd weit einem von dem Itzigen Lebendigen Kynderen darauß zukompt, soll auch ohn einig Vortheill Johann vnd Cathareinen komen widerfahren, Erben vnd gedeyen, Eß ist auch mit Vertragen, wo Innigh der Tochter hoher alß der Itziger benanter pffenningh sich ertroge, außgesetzt vnd beschetz wurde, waß deßen vnd wieviell solches befunden wurden sollenobgedachten nachgegeben vnd baußen einredt vermuegt vnd auch zu kommen vnd gegeben werdenn. Darzu ist noch mit vertragen vor Innigh absterben, durch Willenn des Almechtigenn, der Itziger Kinder Kumpstig sich begeuen vnd befunden wurden, daß inn dennen fellen alzeit die leuendige Sohne in der vorgerurter Erbschafft zuuerpleibenn die vermehrungh haben sollen, Johann vnd Cathareinen mit einem billigen pffenningh nach abtragt der Erbgütter dan abweisen vnd vermiesen, wan aber sunst weitthers als die bemelte Erbschafft bey Vatter oder Mutter oder sunst zue einer Handt durch einigh absterben der Kinder ob sunst andere freundt durch Sie zuuermachen mochte vnd macht hetten fellen vnd erbitten so viell vnd gut einem Kleinten Doher zur Queme vnd nach Naturen geburt, soll bey Johann vnd Cathareinen beneuen denen in allenn ahnfelen gleichnit gehalten werden. Auch nachdeme Vielgemeltes, Johans Erbschafft, Imme durch Toidtlich absterbens wilne Henrichs von der Leien, seines Vatters, ererbt, dieser Zeit inhenden Elisabethen Schelten, seiner Mutter, sich erhalten vnd nit ledig worden.

Daß derhalb was seinß oft hernach mals bleiben muegen in dieser abredungh vnd Eheberedungh in keiner gewißen Summen kan benandt oder begriffen werden, Doch wie dem soll nit desto weniger der Erbgerechtigkeit im durch Toidtlich absteruen des Vatters erscheinen vnd sunst in nachbeschriebenen gutteren berechtigt ist, nemblich Honßbach, Kernn, Haßenbergh, Sprengbuchell, Bleiderßbach, Eill, der Erbrente in der Herligkeit Meylendunck vndt in dem Landtt vonn Gulich daß Weyngewachß Mondorff sambt seinem Zustandte vnd wohe das weitthers gelegen.

Auch was sunst ferner durch denn vffgerichtten Vertragh an pfandschafft vermogh des Vertrags vor Erbschafft verschloßen ahn Cathareinen, sein zugeheilgte haußfrawe als geburliche widderclage vnd gegensteuer mitbringenn, zum letzten ist außtruckligh gefurwart vnd vertragenn, wannehe es queme, Ein der gemelter Eheleutten sonder bleuende Leibserbenn von Ihnen beiden geborenn, doidts abgehenn wurde, sollen als dan die verstorbene Erbschafft vnd zugebrachte gutter sambt der hiebeuoren berurter pfandschafft an die seyten doher Sie kommen, beheltnus der lester leuendiger handt ohn einigh des verstorben Rechten Erben insagen, sein Leuen langh, wie sich nach Landtrecht zugeprauchen geburt, ohn angesehen einige gebruche so diesem furgebracht mochten werden, sollen Eruen vnd Steruen, waß sunsten durch die beiden gewonnen vnd verbleiben soll darmit nach naturen des Landts, darunder das gelegen, gehandelt vnd gehalten werden.

dießer vnd aller abgeschrieuen punctenn, clausulen vnd Articulen waß Staet vnd vnverufflich darein dem anderen zu haltten, ist diese abredungh vnd heiligs vorwardt ab Landrecht abgenohmen vnd beschloßen, vuermitz vnd von beiden theilen darzu gekorender freundschaft, als von seitten Johans Leien die Erenueste, Erbare vnd fromme:

Volmer von der Leien,
weynandt Schelthen,

Joisten Luningh,
Peter Mey,

Lutter von der Leien, Zolner zu Wipperfurt,
Otten Ouerstoltz, Burger zu Siegbergh.

ahn seit von Cathareinen, die wirdige Erbare vnd fromme Herr:
Henrich Worm, Canonich zu St. Apostelenn binnen Coln,
Gerhardt zu Herbach,
Johann Staill.

Johannes Rodte, Pastor binnen Gerreßheim,
Engelbert vff dem Scheidte,

das wir von beiden seyten daebey gebottene freundt vnd freundschaftt bekennen wair, ist darumb vnd zu mehrer beuestigungh haben wir von beiden seiden, sunderlich auß einem parth gesetzt vnd gegeben zweien Burgenn, alß an seitten Johans:

Volmer von der Leien vnd
vnd an seitten Cathareinen:
Gerhardtten zur Herbach vnd

Joisten Luningh,

Engelbert vff dem Scheydte.

Dießen allein nachfolgh zuthun, dieselbige dan alß Burgen vnd wir andere alß Vnderhendler, von beiden theilenn etlicher, insonderheit mit handtgebungh vnd trawen angelobdt, vnd mit wortten zugesagt vnd versprochen, diese alles war, vast vnd Stadte zu haltten, darwider nimmer zu sein, zu kommen, noch zureden, noch auch zuthun verschaffen, noch gestadenn gethan werden, keinerlei weis mit Gericht, ob an Gericht Geistlich noch Weltlich, heimlich noch öffentlich, alles weigeren vnd newfundige behendigkeit gentzlich vnd zumall außgeschlossen, vnder eine verbonde von funff hondert goldgln: dem halb vnserem gnedigen Fursten vnd Herrn vnd daß Vberigh den Dedingh Menneren daruon zugemeßen, welcher obgenanter puncten verstrebungh vorgewendet, doch etwan weill alle obgenanten puncten vast vnd Stadt zuhalten.

In Vrkundt der warheit, haben Ich, Adolff Rode, meines mans Siegell, Ich, Anna Moren, hierinnen mitgeprauchen, darneben gebetten vnd pitten neben aller dieser abredungh Verwandten, die Erenueste vnd fromme

Volmar von der Leien vnd

Joisten Luningh, *)

Darentbauen die Erbare vnd fromme

Wilhelmen Lyn, Richterem, **)

Heinen Scheffgen, ***)

Ruttger im Hollenbroch,

Jacob Gulthnis,

Aloff am Peddenbroch vnd

Goddart Hulß, Scheffen des Landtgerichts Medtmann,

daß Sie vor vns vnserere Erbenn, daß Sie ihre gemeine Siegell mit an diesen brieff wollen hangen, daß wir also zusammen vnder denselbigen vnserenn Siegelen bekennen wair ist gern vmb bitwillen obgemelter Eheleut gethann duon wir, obgenante Scheffen, auch vnserere gebuhrliche Vrkundt empfangen haben, der gegeben im Jar Christi Dausendt funffhondert Ein vnd funffzigh, am zwolfften tagh Monats Martij“.

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Fol. 113b-121b, Transkr. Gertr. Müllers).

*) Besitzer der Güter Honrath und Niederpleis.

**) Wilh. Lyn taucht in anderen Urkunden fast immer in der Schreibweise „Byn“ auf, Richter zu Mettmann, 1552, 1569, 1571. Im Jahr 1585 war auch ein Dietrich Byn bergischer Landschreiber und Richter in Mettmann, 1597 „gewesener Richter zu Medtman“.

***) Heinen Scheffgen erscheint in einem Erbvertrag aus dem Jahre 1552 als „Hein zu Scheffkes“ (Ferd. Brück: Die Urkunden..).

4.2.50 Der wirtschaftliche Wert des Rodenhofs.

Als Abschluss meines Kapitels über das Geschlecht Rode möchte ich noch einmal auf die wirtschaftliche Bedeutung des Rodenhofs zu sprechen kommen.

Anna Moers Antwortschreiben vom 8. Juli 1565 an ihren Schwiegersohn Johann v. Ley weist darauf hin, dass der Rodenhof nicht nur der „vornehmste“ - und das heißt doch wohl der größte - am Ort sei, sondern, dass er darüberhinaus auch bedeutend besser als einige andere Bauernsitze im Kirchspiel Wülfrath sei.

Anna Moer glaubte, den materiellen Wert ihres Gutes auf 3.500 Talern schätzen zu können. Dieser Wertansatz entsprach, wie ich meine, jedoch nicht der Realität. Jedenfalls lässt eine Frage in der Zeugenvernehmung des RKGP Rhode-Ley einen wesentlich höheren Taxwert vermuten: Ob es nicht wahr sei, daß „Georgh Rodenn ex patrimonio, daß Statlich Hauß zu Rodenhauß, mit seinem ein- vnd Zubehoer, so etwan funffzehnn oder Sechszehenn Dausendt Reichthlr. werdt, in der brüderlicher Erbtheilung behalten vnd dauon mehr nit dan zwey Tausendt zweyhundert Schlechte tlr. zu außsteuerungh seiner Schwesternen, deren obgemelter Johann Ley eine zur Haußfrawen gehabt, außgeben?“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 304).

Der Hinweis auf die „brüderliche Erbtheilung“ kann so gedeutet werden, dass der Rodenhof aus geschwisterlicher Rücksicht, bei den Eheverhandlungen im Jahre 1566, zu einem Preis angesetzt worden ist, der unter Brüdern vertretbar ist, dessen wahrer Handelswert aber wesentlich darüber liegt. Bei dieser Auslegung ließe sich dann die Differenz zwischen den 3.500,- und den 15.000,- bis 16.000,- Talern bei den Taxierungen halbwegs erklären.

Selbstverständlich hätte es in Anna Moers Brief an ihren Schwiegersohn Johann v. Ley korrekterweise nicht heißen dürfen: „in brüderlicher Erbtheilung“ sondern „in geschwisterlicher“. Die von Anna gebrauchte Redeform

war aber damals, in einer Zeit die den Mann nicht nur in rechtlicher Hinsicht bevorzugte, wohl die übliche und den Zeitgenossen verständlich. Man sollte darüberhinaus auch berücksichtigen, dass Anna bei der Abfassung ihrer Briefe sicherlich nicht daran gedacht hat, dass sie einmal über den kleinen Empfängerkreis hinaus und in ferner Zukunft besondere Bedeutung erlangen würden. Möglicherweise hat sie aus diesem Grund auch ihre Worte nicht so abgewogen, wie es hätte sein müssen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Bemerkung Franz Steinbachs in seiner „Bergischen Agrargeschichte“, die das grundsätzliche Prinzip der Gleichberechtigung aller Kinder herausstellte, das aber andererseits die Geschwister darauf achteten ließ, dass das elterliche Land bzw. Vermögen in den Händen der Familie blieb.

4.2.51 Margaretha Henselers Schwiegermutter Elisabeth Moer.

Über die Ahnenschaft von Georg Rodes Mutter, Anna Moer, ist mir nichts Näheres bekannt. Meinen Kombinationen zufolge, müsste sie um 1529 geheiratet haben und wäre etwa um 1505 geboren. Die miserable Quellenlage verführte schon Gertrud Müllers (Johann Rode im Rodenhaus und seine Ahnen) zu einer etwas gewagten Überlegung, die sich auf den im Mai 1514 an der Kölner Universität immatrikulierten Johann Moyr de Wyperfordt, art. i. et s., bezieht: „Dieser Student dürfte um 1495/98 geboren sein und würde somit zeitlich sehr gut als ein Bruder der spätestens 1510/12 geborenen Anna Moer passen. War er wirklich ein Bruder derselben, so muss auch Anna Moer aus Wipperfürth stammen“. Aber auch „Conrait Moer von Wipperfurde“, 1511 in den Protokollen des Siegburger Schöffengerichts genannte, passte als Bruder Anna Moers („Roid et burgemeister, anno XVC und XI, feria quinta post Penthecosten. Johan zom Yserenmarte hait zo leisten gemaent Claes Slueppe vur V Mark verdrucken geldes ader Conrait Moer van Wipperfurde. Claes hait id bekant vur syne eygen scholt StA Sbg. A II/8, Seite 191v).

Hiergegen gebe ich zu bedenken, dass das Geschlecht Moer im 14. und 15. Jahrhundert schon einigermaßen verbreitet war.

4.2.52 Einzelfunde zum Geschlecht Moer,

Morsbroich (Moirs-Broich), nördlich der Dhünn zwischen (Leverkusen-)Schlebusch und Schlebuschrath, entstand wahrscheinlich in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts (s. hierzu: Kaltenbach: Der Rittersitz Morsbroich bis zum Erwerb durch den Deutschen Ritterorden 1619).

Zwischen 1220 und 1273. Nach dem Tode von Adolf III. und Erzbischof Engelbert von Berg wurde Udo Mor deren [der Limburger] Truchseß. Ein **Udo** – auch **Hudo** – Mor (Moir, Moer, Maurus) urkundet zuweilen als „Miles dictus Mor dapifer der Rode (Ritter genannt Mor, Truchseß von Rode) (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode, in: Höfe, Rittersitze, Kirchspiele – Leverkusen).

1268. 15.-16. Oktober. Überfall an der Stadtmauer von Köln. **Udo** Mor wurde erst im Jahre 1273 nach Schwörung der „Urfehde“ aus stadtkölnischer Gefangenschaft freigelassen (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1326. Gevelsberger Urkunde von 1326. Siegelzeugen: Godefridus, Pastor zu Wisturpe [Wiesdorf] und **Johannes** genannt Moyr, ... **Engelbertus** genannt Moyr, Bruder oder Sohn von Johann Moyr (Franz Groß: Höfe, Rittersitze, Kirchspiele, Seite 71).

1328. Mai 15. Dünnwalder Urkunde. **Johann** gen. Moir von dem Broiche und seine Frau **Bela** (Johan Moir vum Broiche ind Belen) verkaufen der Meisterin und dem Konvent zu Dünnwald zwei Holzgewalten im Rheindorfer Walde (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urkunde 131, Seite 116 / Mahlberg: Schloss Morsbroich in Leverkusen).

1329. Okt. 17. Zeuge: **Engelbertus** dictus Moyr, Wiesdorfer Schöffe (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urk. 136, Seite 117/Franz Groß ...).

1331. 8. September. Gevelsberger Urkunde:

1333 Sept. 9 „**Engelbret** Moyr“ (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Seite 120).

Von 1336-1338 war schon ein **Gottschalk** Moer van der Sulzen Vogt in Siegburg gewesen (Lau: Der Kampf, Seite 65).

1342. Mai 22. **Jakob** Moir und seine Frau **Elisabeth**, Pfarreingesessene zu Unkelbach [bei Remagen] nehmen von dem Prior Jakob, der Meisterin und dem Konvent des Klosters Dünnwald ein Haus nebst Hof und Keler zu Unkelbach „„ als Halbwinner in Erbpacht (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urkunde 161, Seite 124).

1350 Ritter **Johann** Moyr von der Sülz (Hinrichs, Fritz: Geschichte der Monheimer Höfe).

1351. Febr. 8. Van eyne houltezegwalde in Burger busche gelegen ...: „der dechen van Rode her Lodewich vum Steynbuchell, **Johan** Moer vum Broiche ind Johan von Lughusen, Heynrich van Quytekim (Quettingen) Jacobs vater vurgenant ind Henkyn syn broder in Coppin van Quytekim, Johan van Roide (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urk. 182, Seite 130).

1362. hat **Johan** Moyr ein Lehngut zu Roprechtsdaile (Ropenstall) (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1363. **Johis** more vamme Broich Siegelzeuge (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1369. ist **Johannem** dictum Moyr de Brughe Zeuge einer Dünnwalder Urkunde (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1371. Bei der Übertragung von Haus Bürgel an das Kloster Brauweiler wird der Knappe **Johan** Moer von dem Broich genannt (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1374 ist Johann Moir von Brügge Bürge des Grafen von Berg bei der Erneuerung des Freundschaftsbündnisses mit der Stadt Köln (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1376. Dez. 13. **Johannes** Moir von dem Broich und seine Frau **Katharina** verkaufen mit Erlaubnis des Grafen Wilhelm von Berg und Ravensberg dem Kloster Dünnwald um 150 Mark eine Errente von 3 ½ Malter Hafer, welcher bisher von dem Hofe Kurttekotten auf die Vogtei Wiesdorf geliefert worden (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urk. 213, Seite 136).

1376 ist **Konrad** dazugekommen und **Jutta** wird nicht mehr erwähnt. Es siegeln Johann Moir und Johann Moir der Junge (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode).

1377. 25. Juni. Vor den Schöffen des Hofes zu Wystube [Wiesdorf] verschreiben **Johan** Moyr van dem Broiche nebst Ehefrau **Katrine** mit Willen ihrer Kinder **Johann, Adolf (Ailff), Hynrich, Jutta und Kathrine** eine Rente an das Kloster Gevelsberg (Franz Gruß: Der Limburger Lehnsmann „Mor“ erwirbt ein Lehen zu Rode [Schlebuschrath]).

1382. Bei der Übertragung eines Rodezehnten in Monheim wird nochmals die ganze Familie Moir aufgezählt:

Johann und Katharina sowie deren Kinder **Johann, Heinrich, Konrad, Adolf und Katharina**. Gegenüber 1389. April 23. „... vor **Johann** Moir von dem Broiche“ (Korth: Zur Geschichte des Klosters Dünnwald, Urkunde 231, Seite 140).

1413. Desweiteren taucht im Urkundenbestand des Fronhofverbandes Lindlar ein **Claes** Moir „et filic“, vp dem Markte in Lindlar, auf (Dösseler: Die bergischen Besitzungen). Für unsere Überlegungen dürfte jedoch wissenswert sein, dass schon in dieser frühen Zeit vermutlich ein Zweig des Geschlechtes an der Sülz beheimatet war. Wilhelm Hirtsiefer (Haus Dahl bei Neunkirchen) nennt für das Jahr 1442 einen Gerichtszeugen **Henne** Moir van Songenroide/Söntgerath.; und unter den adeligen Lehnsträgern auf dem Laacher Hof in Monheim werden für das 14. und 15. Jahrhundert genannt:

1480 Ritter Adolf von der Sülz, 1499/1511 Ritter Johann von Volberg, wobei bei den Letzteren fraglich ist, ob sie Angehörige des Geschlechtes Moer gewesen sind. (hierzu: Hinrichs, Fritz: Geschichte der Monheimer Höfe).

Vor 1488. Zur Hinterlassenschaft Matthias v. Zweiffel zu Morsbroich „gehörten u. a. das freie Rittergut Haus Morsbroich nebst Zubehör im Kirchspiel Schlebuschrath, Kirchengift und Hofgeding zu Radevormwald und die Dhünnschere, alles Güter, die sich ein Jh, zuvor im Besitz der Moer von der Sülz bzw. v. Broich befunden hatten“, (Kurt Niederau: Zur Geschichte des Bergischen Adels – Die v. Markelsbach, S. 19. / Mahlberg: Schloss Morsbroich).

Das es darüberhinaus aber auch noch einen Kölner Zweig des Geschlechtes Moer gegeben haben muss, beweisen die zahlreich erhalten gebliebenen Testamente im Stadtarchiv Köln (Baumeister: Verzeichnis der Kölner Testamente, S. 185/186) und die familiengeschichtlichen Forschungen von Dr. Frida Rübens (Ahnenliste der Geschwister Arntz: Nrn. 1772-1775, 3544. 3548-51, 7100; desgleichen: Hackländer: Ahnen des Dombaumeisters Arntz).

Aus der Ahnentafel des Dombaumeisters (Rübens, Frida) hier ein Auszug:

2158 Penthelinck, Hermann II., Städtischer Glaswörter, übernimmt 1508 die Werkstatt seines Vaters, des Rats, von der Malerzunft in den Rat gewählt, * um 1480, + vor 1545, ∞ I. Neißgen, ∞ II. Köln, um 1535.

2159 Moren, Cäcilia, * um 1515, + nach 1570 vor 1589, wird beerbt von Familie Gummersbach. ∞ II. 1545 Johann von Falkenberg, 1 Tochter Küngin, ∞ III. Peter Conrad von Lynß, des Rats, 5 Kinder.

4318 Moer, Peter, Kaufmann, * Köln um 1485, + vor 1550, ∞ vor 1510.

4319 von Kriefts, Adelheid, * Köln um 1480, erbt 2 Häuser in der Schildergasse, + vor 1550.

8636 Moir, Joh., Besitzer von Haus Düppen in Köln, * 30.9.1423 laut Geburtsbrief, + vor 1503, ∞ vor 1475.

8637 ..., Gutgin.

Eine Überprüfung dieser Ahnenliste ergab beim heutigen Stand der Forschung noch keinerlei Anhaltspunkte die auf Zusammenhänge zwischen dem stadtkölnischen Geschlecht Moir und einem bergischen Zweig schließen lassen.

Greifen wir einmal Cäcilia Moren, Ahnen-Nr. 2159, heraus, weil sie auch zeitlich für unsere Betrachtung am interessantesten ist, um das, was ich eben sagte, zu untermauern. Laut ihrem Testament vom 27. Sept. 1590 (Histor. Archiv Köln, Test., M 3/439) lag ihre „behaufungh, gñandt zum hundertlein, binnen Collen, vor der Prediger Kirchen“. Der Notar fand die „Tugendsame Fraw Caecilia Moer, weilandt des achtbaren vñ fürsichtigen Herrn Conraden von Lynß, burgeren vñ Raetzverwandten der Statt Collen nachgelaßene wittib, Ihres leibs vaß schwach ... vñ auff Ihrem Siechbedde liggendt“. Ihre Enkel sind Hermann Gommersbach, Johann Arck (über den sie sich bitterlich beklagt), Sohn des verstorbenen Johann Arck vñ der Tugendsamen Guetgen Pentherlings, sowie die Geschwister Winand, Arlman[?], Jgfr. Cäcilia und Jgfr. Susanne Gommerßbach, wohnhaft im Hundtlein in Köln. Das Testament enthält keinerlei Hinweise auf Immobilien außerhalb Kölns. *)

*) auch Hermann Penthelinks Vater, Hermann I. (Ahnen-Nr. 4216) wohnte in Köln.

Eine Beziehung zum Siegburger Raum lässt sich bei Petrus Moir feststellen. Von ihm ist folgendes überliefert: „Poppelsdorf 1551 März 7.

Der Erzbischof von Köln schreibt dem Abt von Siegburg, Hermann von Wachtendonk, der aus dem Stift Trier vertriebene Petrus Moir habe die allgemeine christliche Kirche mit groben Ketzereien und falschen Meinungen befleckt, wie bei einer Prüfung im Beisein der beiden Bürgermeister von Siegburg offenbar wurde. Der Abt hat ihm daraufhin den Predigtstuhl in Siegburg verboten. Nach seiner Beurlaubung hat der giftige Mensch in Siegburg eine Schule errichtet, eine große Zahl edler und unedler Jugendlicher an sich gezogen sowie Kirchendienst und Winkelpredigten in unkatholischer Weise gehalten. Er verschafft sich einen großen Anhang vor allem durch die Unterstützung der Katharina von Nesselrode auf dem Driesch, Witwe von Bylandt. Der Abt

soll Peter [Moer] wegen seiner Taten verhaften, da der Erzbischof nicht geneigt ist, solche Leute in seinem Erzstift zu dulden, und über die getroffenen Maßnamen durch Boten berichten. - Gegeben zu Poppelstorff ... (HStA Ddf., Siegburg, Akten zu 42, nach: Wisplinghoff: Urkunden und Quellen, Seite 457, Urkunde 791).

4.2.53. Das Testament Herman Penthelincks, 1506,

1506. Hermann Penthelink, Glaswirker in Köln, und seine Ehefrau Elisabeth setzen ihr Testament auf. Elisabeth war in einer früheren Ehe mit einem Jakob van Lenders[cheit?] verheiratet gewesen, von dem sie zwei Kinder, Johann und Gertgen, hat. Aus Hermanns und Elisabeths Ehe stammt ein Sohn. Für den Fall, dass einer der Ehepartner stirbt, regelt das Testament die Versorgung des Hinterbliebenen. Hermanns Sohn Gerlach, der zur Zeit Priester ist, erhält ein Legat, ebenfalls soll der Sohn seiner Schwester, Dietrich auf dem Ort, fünf Oberländische Gulden aus dem Erbe bekommen.

In Gotz namen amen. Kunt sy allen dengeyenien, die dis untgainwordige offenbare instrument, testament, vermechnisse und lesten willen werden sien off hoeren lesen, dat[um] und jair na der geburt Christi unsers Hern, doe man schreiff duysentvunfthundertundseeß jaire, in der nuender indiction, up den zweiundtzwentzichsten dach deß maendtz mertz, zo vyer uiren na middage off dair by umbtrynt paeßdomps des alrehilichsten in Godevaders und unsers Hern Hern Julius von gotlicher vorsichtigeit paeß, des werden in syme werden jaire vur den ersamen wiesen Hern Henrich Stoultz und Conrait van Alner, scheffen zo Coelne, vort in untgainwordicheit meus offenbaren Notary und der getzuege herna geschreven, dairzo in sunderheit gerouffen, erschenen synt die erbaren Herman Penthelink, glaeßworte[r], und Elisabeth, syne elige huysfrauwe, burgere her uf Colne grunde und stainde, yrer fromen reden und gedanken wall mechtich, vernunfftich und verstendich ys, dat schynberlichen und niet anders zo sain noch zo horen was van gotlichen ingeven vleßlichen betrachtende, dat alle mynßliche kunne[n] up dieser erden zwyfflich, gebrechlich und dem doide underworpen is, sicherheyt des doytz und unsicherheyt der uyren.

Off dan der almechtige Got over sy gebieden wurde, dat asdan die vurß[revene] elude sunder ordenunge irß leste willen van hynne verscheyden nyet befonden werden und yder dem anderen myt lyffsnoeten ist na syme vermoigen versorgen moige, so haint die vurschrevenen elude in aller der bester und vestlichster formen, sy dat doin soulden, konden und mochten, van allen yren gudern, gereyde und ungereyde, beweichlich und unbeweichlich, so wie sie die ytzunt haven und up uyre und stonde yrs doetz nalaissen wurden, yre testament, vermechnesse und lesten willen gemacht und ordinert und dat in maissen hernageschreven wurd.

Zom irsten haint die vurß[crevenen] Herman und Elisabeth wederrouffen und van unwerde gemacht alle vurtamenten und vermechnysse, die sy samender ader besunder vur datum deß instrumentz gemacht ader ordinert hedden. Willende, dat die alsamen van nu an vortan doyt, machtloiß und van gheynre werde me geacht noch gehalten sullen werden. Und haint also die vurß[crevenen] elude yre sielen, wanne die van yren lichamen verscheyden werden, bevolhen den almechtigen Gode, Marien, syner werder gebenedider lieber moder und allen hemmelschen her in den schoyß des ewygen vredens zo brengen und yre doide lich in der kirchlicher geacht, dwilche geacht sy, gekoren und begert haint zo sent Marien Avelaiß bynnen Coelne met gewontlichen maynstonen, jairgetzedn und anders nae zo doin als yre eyn dem anderen des gentzlichen zo vertrauen und up syne siele und leste hynnefart bevolen hait. Dairnae haint die vurß[crevene] elude samenderhant besetzt und bescheyden eyne Ertzbischouffe zo Coelne zor zyt yrs doetz wesende erven t...ornschs. Item, haint sy besetzt und bescheyden zo dem bouwe Sent Peter, binnen Coelne im Doeme, eynen Gulden, vier Marck colsch paymentz vur den Gulden. Darna haint sich die vurschreven elude vermacht und woude, dat die leste levendige hant van yn nae des yrster avelevigen doide beschycken und bestellen sall, dat erve jairmisse vur des yrsten avelevigen suell nagedayn werde, so balde dat geschien mach, sunder vertzouch. Darna hait der vurß[crevene] Herman myt consent syner huysfrauwen besetzt und bescheyden Hern Gerlach, seinen son, priester, monnich zo Kertzen garden, hondert overlensche Gulden, as vier Marck colsch paymentz vur den Gulden, zo dem ghenen her vur gekoß und derselve vur und nae gekregen hait, die yem ouch verne hey will folgen sullen. Und wilt, dat der selve gelichewall myt anderen synen kynderen zo gelicher diellongen gain sall, zo allen anderen overblyvenden gudern, die in diesem yrem testament unvergeven overich bleven worden. Noch hait der vurschreven Herman besetzt und bescheyden Diederich upme Orde, syner suster sonn, vunff overlensche Gulden, vier Marck coelschen paymentz vur den Gulden, eyns zo geven. Darna ertzalte vurß[creven] Elisabeth sowie sy myt yrme vurhußwyrte wilne Jacob van Lenders[cheyt?] zwey elige kynder im leven have, myt namen Johan und Gertgen [?], die dan nae reicht und gewonden der stede Coelne und sust yr deyll verkregen hetten, so dat sy deßhalven gentzlichen avegescheyden und vertzegen weren, lude brieff und siegell dairup sprechende. Doch de... nyet hait, so denselven myt consent und willen yrs hußwyrte besetzt und bescheyden, ob er der vunff Gulden, so vier Mark colsch paymentz vur den Gulden, und wille dieselven daemyt avegescheyden und van allen anderen nagelaissen guederen is sy erffe off erffzaele vertzegen und ane gewist haven alle und yeckliche der vurß[crevenen] elude besetzonge overmytz die leste hant den ghenen die des eyleften eyns uyßzorienten und zo betzalen, up yre geburliche quitancien die des gesynnen werden und woulden, dairumb die vurgenanten, dat alle die ghene den soen vurß[creven] maessen besetzonge gedain haint, sich myt derselver yre besetzongen sullen layssen genoigen. Dae uns van allen yren naegelayssen gudern, gereyde und ungereyde, erffe und erfftzale, avegescheyden und vertzegen syn und blyven, sonder indracht. Und off yemantz were, der sich myt

syme besitzongen nyet woude layssen genoigen noch gebuerliche ...tantien myt bewiligonge dese testamentz van sich geven, so woude die vurschrevenen eluden dat dieselven over alle nyet haven sonder glichwall avegescheyden und vertzegen syn sullen. Vurbaß ertzalten die vursch[crevenen] elude und wie Herman, yre beider elige sonn, sich bey yn getreuwelichen knechtzgewyß altzyt neith gehalten und yn dat broit vurgewonnen und yre hueß in ...ngen uphalde want dey alders und kranckden halven nyet gewynnen konden, deßhalven hey wall myrcklich vorder und me dan andere yre kindere ey...den want sy yre werckstat und naringen wanne sy en nyet e... er allen hanz anstain und anestellen moisten und yre huyß und ervongen nyt uffgehalten konden, up dat dan sulche getruwicheit und wittichdienst nyet zo vergeveß geschee, sunder syns getruwes deinstz etlicher maissen geloent werde. Haint dairumb eyndrechtlichen und met guden vryen willen in testamentzweise und in eyner vaster steder unwederroufflicher wess denselven Herman und son upgedraigen und gegeben, in krafft dyß instrumentz, woude und willent, dat derselve nae yrer beyder doide dat huyß, dae inne sy ytzunt wonen, myt alle syme zubehoere nae ...de ... deß schryns, nyet daevan uyßgescheyden, und noch dairzo haven sulle alle yre beyder sylver geschirle, so wie sy dat nae yme doide layssen werden. Item, zwey die beste bedde myt yren bedtsteden, zwae zartzen pollen, zwae par slaefflaichen, benderen und allen anderen yren zogehorn und noch vur, zo Johannem, we andere desselven Hermans gereytschafft zu syme hantwerck dienende, idt sy bly, glaß und andere gereytschafft, nyet uyßgescheyden, so wie die beineden worden und darzo alles, das ghenen, was sy ym vur und nae gegeben hetten, vur sich alleyne haven und behalden, keren und wenden wae und in wat hant hey wylt, sunder der andere kyndere indracht, hyndernysse ader wedderrede. Aver was vorder over blyven wurde, sullen die kynder eyne myt dem gemelten Herman samender hant und einß under sich dielen und Herman glichewall zo allen anderen gudern, gereyde und ungereyde, mit synen broderen und susteren gelicher dielongen gain und vur dairan die vurß[revene] ayfft unh... syn. Doch haint sich die vurß[crevene] elude samender hant vermacht, verdragen, woude und willent, dat die leste hant van yn beyden levendien benende in allen und yecklichen yren gudern, gereyt und ungereyt, erffen und erfftzalen, gerast und gerouwet sulle bleven sytzen dairin der geneissen und gebruychen zo aller zo aller notturfft finden der vurß[crevene] yre kynder, van yn beiden geschaffen, off sust yemantz indracht ouch der vurß[crevenen] yren kyndern nyt schuldich zo syn rede ader rechenschaft, schychtonge off dielonge zo doin so lange der lest van en beiden lefft und unverändert setzen erven, want die vurß[crevenen] elude sich des also in testamentzweise vermacht verdenen und vur yren lesten willen ge... und gehalten willen haben. Hant ouch die vurß[crevenen] elude sich des also vermacht, dat die leste hant moige und macht haben sall, dem eynen kynde mee dan den anderen na syme verdienste zo geven. Want ess sache were, dat eynicher van yren kynderen van yre beyder leve geschaffen, sich herwedder lechte und diesen yren lesten willen niet halden sonder myt der lester hant sych w...len woude. So wulden die vurß[revene] elude, und synt des also eyns worden und overkomen, dat asdan die leste hant denselven kynde van yn beyden geschaffen, sich dermaissen weder syner aldern leste wille lagen wurde, eynß vur alle zehen Gulden, viere Marck coelsch paiment vur den Gulden, geven sall und daemyt van allen anderen yren nagelaissen guideren geslicht, gescheyden, unterfft und vertzegen syn, demselben dair achter gheyne reicht forderonge noch anspraiche me an den vurß[revenen] yren erven noch erfftzalen, gereyder ader ungereyder guder zo haben noch zo behalden in eynicherwyß. Were aver sache, die vurß[crevenen] yre elyge kynder, van yn beyden geschaffen, des gemeytz weren und die leste hant vestlichen und fredelichen ungeschy... und ungedielt na vermoigen, heyt dysselven yrs testamentz und leste willen lassen fyltzen und sich liefflichen und fruntlichen myt der leste hant halden wurden, so woude die vurß[crevenen] elude, und synt des also overkomen, dat asdan dieselve kyndere, van yn beyden geschaffen, nae des lestlevendigen doide noch im leven weren, sich halden sullen wie vurß[creven] steyt. Und in dieser vurß[crevenen] wesen und manieren hait yder van den vurß[crevenen] eluden den anderen die leste hant levendich blyvende in allen und yecklichen synen und yren nagelaissen guderen, gereyt und ungereyde, erffen und erfftzalen, synen und yren eygenen truwehant und executore gesatz, setzend und kesent in maicht dyß instrumentz, in aller der vestlichster formen, sy dat doin solden, konden und moichten. Und woude, dat diese vurß[crevene] ordinantie und puncten yre testament, vermechnysse und leste wille syn, dairvur gehalten, doeyn und macht haben sall in testamentz rechten. Und off idt daeyne nyet en dochte noch bestain mochte, dat idt dan doyn und bestain moige in den rechten der codicellen und gyfften doytzhalven under den levendigen zo geschien pleyb zo latine gnant ins codicillerung vur donatio causa mortis ...mter ...es, so wie eyns yecklichen menschen testament alre-

best doegen und bestain mach, nyet hynderende, neit wederstande, dat alle puncten und ...lempenteten des rechten he inne nyt gehalten noch geschreven stonden enthalden doch den vurß[crevenen] eluden die moige und macht, dat sy dyt vurß[creven] yrem testament in deytle und zumaille kurtzen lengen de... ane und zo doin moigen, so dücke und mannychwerrss yn samender hant und anders nyt, dat geliefft und enenkomen wyrdt. Aver wilche vurß[crevene] sachen die vurß[crevene] elude samen und besunder van myr, as eyme offenbaren notario gesonnen und begert

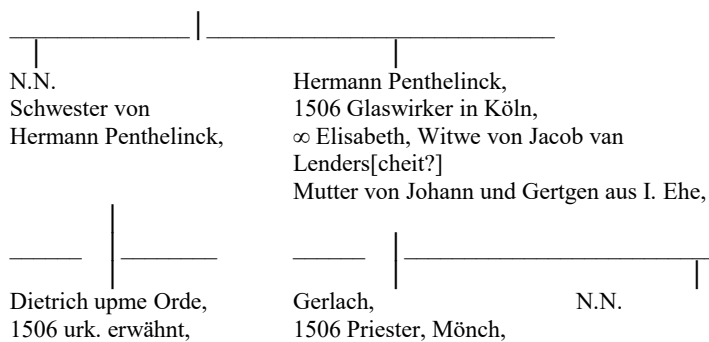
haint yn des zo geven eyn off mehe offenbar instrument in der bester formen und hant vort gebeden, die Herren scheffen die selve instrumente myt yrem anhangenden ingesiegelen zo versiegelen und der eyn in unser Hern scheffenschryn zo laigen zo merer konden und vesticheyt aller unser sachen dae sy unß ... sent ... bynnen ... Coelne im huyse und wonnungen der vurß[crevenen] eluden in eyner kameran, in den jairen unß Hern indiction, maynde, daige, uyren und payßdoemps vurß[creven]. Daey an und over waren as getzuygen die erbarn Ffrederich ... Tryer, glasewerter, und Prystgin, Wilhem Baldensnyders sonn, zo desen sachen geroiffen und gebeden.

...nd Wyr, ...enrich Stoultz und Conrait van Alner, scheffen zo Coelne, doin kunt und bekennen dat wyr eyne myt dem erbarn Johannes Keye van Dynßlachen, schryver, offenbaren notario undengeschreven, und den getzuygen vurß[creven] over und an allen und yecklichen vurß[creven] sachen untgainwordich geweyst synt, die also wie vurß[creven] geschiet und wair zu syn bekennen, und haint darumb und umb beden willen der vurß[creven] eluden, as eyn yder van uns syn siegell eyne myt zeygenongen und unterschryvonge des notaryen dit offenbare instrument gehangen.

Datum ut supra.

Ego Johannes Key de Dinßlachen, clericus colomey d... publicus imperia... ... ordma... admission not.... approbatus punctis testamenti se... stent premitive liter striptum ex... conferi subst publicum solitis et constuetis ... appensione sigillorum dictorum domin.... schabinorum sign..... in fide et testimonium ommnum et singulorum premissorum regatus et requisitus.

[Anhang]



4.2.54 Stammfolge Moeren- Penthelinck (lt. Frida Rübens +).

Moir, N. N.,

Moir, Johann, Besitzer von Haus Duppen in Köln,
* 30.9.1423, + vor 1505,
∞ vor 1475, Gutgin,

Moir, Peter,
Kaufmann,
* Köln um 1485, + vor 1550,
∞ vor 1550 Adelheid von Kriefts,
erbt 2 Häuser in der Kölner Schildergasse,
+ vor 1550.

Penthelinck, Hermann II.,
Städtischer Glaswörter [in Köln],
übernimmt 1508 die Werkstatt seines Vaters,
von der Malerzunft in den Rat gewählt
* um 1480, + vor 1545,
∞ I. Neißgen,
∞ II. Köln um 1535, Cäcilia Moren,
* um 1515,
+ nach 1570 jedoch vor 1589,
beerbt von der Familie Gummersbach.
Cäcilia ∞ II. 1545 Johann von Falkenberg,
(1 Tochter Küngin), ∞ III. Peter Conrad von Lynß,
Mitgl. des Rats,
(5 Kinder).

Penthelinck, Hermann I.
Vater von Penthelinck, Hermann II.
Glaswörter (Glasmacher, Glaser),
Bürger von Köln,
Testament von 1506,
∞ Elisabeth, Wwe v. Jac. v. Lenderscheyt,
Mutter v. Joh. u. Gertgen v. Lenderscheyt,

Penthelinck.
Mädchen,

← ←

Diederich up
dem Orde,

4.2.55 Edition (W. G. Henseler): Testament Herman Penthelinck 1506 (Unterstreichungen nicht im Original!)

1 In Gotz namen amen. Kunt sy allen dengeyenien, die dis untgainwordige offenbare instrument, testament, vermechnisse und lesten willen werden sien off hoeren lesen, dat[um] und jair na der geburt Christi unsers

2 Hern, doe man schreiff duysentvunfthundertundseeß jaire, in der nuender indiction, up den zweiundtzwentzichsten dach deß maendtz mertz, zo vyer uiren na middage off dair by umbtrynt paeßdomps

3 des alrehillichsten in Godevaders und unsers Hern Hern Julius von gotlicher vursichticheit paeß, des werden in syme werden jaire vur den ersamen wiesen Hern Henrich Stoultz und Conrait van

4 Alner, scheffen zo Coelne, vort in untgainwordicheit meins offenbaren Notary und der getzuege herna geschreven, dairzo in sunderheit gerouffen, erschenen synt die erbaren Herman Penthelinck, glaeßworte[r],

5 und Elisabeth, syne elige huysfrauwe, burgere her uf Colne grunde und stainde yrer fromen reden und gedanken wall mechtich, vernunftich und verstendich ys, dat schynberlichen und niet anders zo sain noch zo horen

6 was van gotlichen ingeven vleßlichen betrachtende dat alle mynßliche kunne[n] up dieser erden zwyfflich gebrechlich und dem doide underworpen is, sicherheyt des doytz und unsicherheyt der uyren.

7 Off dan der almechtige Got over sy gebieden wurde, dat asdan die vurß[revene] elude sunder ordenunge irß leste willen van hynne verscheyden nyet befonden werden und yder dem anderen myt lyffsnoeten ist

8 na syme vermoigen versorgen moige. So haint die vurschrevenen elude in aller der bester und vestlichster formen, sy dat doin soulden, konden und mochten van allen yren gudern, gereyde und ungereyde, beweich-

9 lich und unbewechlich, so wie sie die ytzunt haven und up uyre und stonde yrs doetz nalaissen wurden, yre testament, vermechnisse und lesten willen gemacht und ordinert und dat in maissen hernageschreven wurdt.

10 Zom irsten haint die vurß[crevenen] Herman und Elisabeth wederrouffen und van unwerde gemacht alle vurtestamenten und vermechnisse, die sy samender ader besunder vur datum deß instrumentz gemacht ader

11 ordinert hedden. Willende, dat die alsamen van nu an vortan doyt, machtloiß und van gheynre werde me geacht noch gehalten sullen werden. Und haint also die vurß[crevenen] elude yre sielen, wanne die van yren

12 lichamen verscheyden werden, bevolhen den almechtigen Gode, Marien, syner werder gebenedider lieber moder und allen hemmelschen her in den schoyß des ewygen vredens zo brengen und yre doide lich in

13 der kirchlicher geacht, dwilche geacht sy, gekoren und begert haint zo sent Marien Avelaiß bynnen Coelne met gewontlichen maynstonden jairgetzeden und anders nae zo doin als yre eyne dem anderen

14 des gentzlichen zo vertruwen und up syne siele und leste hynnefart bevolen hait. Dairnae haint die vurß[crevene] elude samenderhand besetzt und bescheyden eyne Ertzbisschouffe zo Coelne zor zyt yrs doetz wesende

15 erven t...ornschs. Item, haint sy besetzt und bescheyden zo dem bouwe Sent Peter, binnen Coelne im Doeme, eynen Gulden, vier Marck colsch paymentz vur den Gulden. Darna haint sich die vurschreven

16 elude vermacht und woude, dat die leste levendige hant van yn nae des yrster avelevigen doide beschycken und bestellen sall, dat erve jairmisse vur des yrsten avelevigen suell nagedayn werde, so balde

17 dat geschien mach, sunder vertzouch. Darna hait der vurß[crevene] Herman myt consent syner huysfrauwen besetzt und bescheyden Hern Gerlach, seinen son, priester, monnich zo Kertzengarden, hondert

18 overlensche Gulden, as vier Marck coelsch paymentz vur den Gulden, zo dem ghenen her vur gekoß und derselve vur und nae gekregen hait, die yem ouch verne hey will folgen sullen. Und wilt, dat der-

19 selve gelichewall myt anderen synen kynderen zo gelicher diellongen gain sall, zo allen anderen overblyvenden gudern, die in diesem yrem testament unvergeven overich bleven worden. Noch hait der vurschreven

20 Herman besetzt und bescheyden Diederich upme Orde, syner suster sonn, vunff overlensche Gulden, vier Marck coelschen paymentz vur den Gulden, eyns zo geven. Darna ertzalte vurß[creven] Elisabeth so-

21 wie sy myt yrme vurhuyßwirte wilne Jacob van Lenders[cheyt?] zwey elige kynder im leven have, myt namen Johan und Gertgen [?], die dan nae reicht und gewonden der stede Coelne und sust yr deyll verkregen

22 hetten, so dat sy deßhalven gentzlichen avegescheyden und vertzegen weren, lude brieff und siegell dairup sprechende. Doch de... nyet hait, so denselven myt consent und willen yrs huyßwytz besatz und

23 bescheyden, ob er der vunff Gulden so vier Mark coelsch paymentz vur den Gulden, und wille dieselven daemyt avegescheyden und van allen anderen nagelaissen guederen is sy erffe off erffzaele vertzegen und ane

24 gewist haben alle und yeckliche der vurß[crevenen] elude besetzonge overmytz die leste hant den ghenen die des eyleften eyns uyßzorienten und zo betzalen, up yre geburliche quitancien die des gesynnen werden und

25 woulden, dairumb die vurgenanten, dat alle die ghene den soen vurß[creven] maessen besetzonge gedain haint sich myt derselver yre besetzongen sullen layssen genoigen. Dae uns van allen yren naegelayssen gudern, gereyde

26 und ungereyde erffe und erfftzale avegescheyden und vertzegen syn und blyven, sonder indracht. Und off yemantz were, der sich myt syme besetzongen nyet woude layssen genoigen noch gebuerliche ...

27 tantien myt bewiligonge dese testamentz van sich geven, so woulden die vurschrevenen eluden, dat dieselven over alle nyet haben sonder glichewall avegescheyden und vertzegen syn sullen. Vurbaß

28 ertzalten die vursch[crevenen] elude, und wie Herman, yre beider elige sonn, sich bey yn getreuwelichen knechtzgewyß altzyt neith gehalden und yn dat broit vurgewonnen und yre hueß in p...ingen uphalde want

29 dey alders und kranckden halven nyet gewynnen konden, deßhalven hey wall myrecklich vorder und me dan andere yre kindere ey...den want sy yre werckstat und naringen wanne sy en nyet e...

30 er allen hanz anstain und anestellen moisten und yre huyß und ervongen nyt uffgehalden konden, up dat dan sulche getruwicheit und wittichdienst nyet zo vergeveß geschee, sunder syns getruwes

31 deinstz etlicher maissen geloent werde. Haint dairumb eyndrechtlichen und met guden vryen willen in testamentzweise und in eyner vaster steder unwederroufflicher wess denselven Herman

32 und son upgedraigen und gegeben, in krafft dyß instrumentz, woulden und willent, dat derselve nae yrer beyder doide dat huyß dae inne sy ytzunt wonen, myt alle syme zubehoere nae

33 ...de ... deß schryns nyet daevan uyßgescheyden und noch dairzo haben sulle alle yre beyder sylver geschirle, so wie sy dat nae yrme doide layssen werden. Item, zwey die beste bedde

34 myt yren bedtsteden, zwae zartzen pollen, zwae par slaefflaichen, benderen und allen anderen yren zogehorn und noch vur, zo Johannen, we andere desselven Hermans gereytschafft zu

35 syme hantwerck dienende idt sy bly, glaß und andere gereytschafft, nyet uyßgescheyden, so wie die beineden worden und darzo alles, das ghenen, was sy ym vur und nae gegeben

36 hetten, vur sich alleyne haben und behalden, keren und wenden wae und in wat hant hey wylt, sunder der andere kyndere indracht, hyndernysse ader wedderrede. Aver was vorder over

37 blyven wurde, sullen die kynder eyne myt dem gemelten Herman samender hant und einß under sich dielen und Herman glichewall zo allen anderen gudern, gereyde und ungereyde, mit

38 synen broderen und susteren gelicher dielongen gain und vur dairan die vurß[revene] ayfft unh... syn. Doch haint sich die vurß[crevene] elude samender hant vermacht, verdragen, woulden

39 und willent dat die leste hant van yn beyden levendien benende in allen und yecklichen yren gudern, gereyt und ungereyt erffen und erfftzalen, gerast und gerouwet, sulle bleven sytzen dair-

40 in der geneissen und gebruychen zo aller to aller notturfft finden der vurß[crene] yre kynder, van yn beyden geschaffen, off sust yemantz indracht ouch der vurß[crevenen] ynen kyndern nyt schuldich zo syn rede ader rechen-

41 schafft, schyctonge off dielonge zo doin so lange der lest van en beyden lefft und unverandert setzen erven, want die vurß[crevenen] elude sich des also in testamentzweise vermacht verdenen

42 und vur yren lesten willen ge... und gehalden willen haben. Hant ouch die vurß[crevenen] elude sich des also vermacht, dat die leste hant moige und macht haben sall, dem eynen kynde mee dan den

43 anderen na syme verdienste zo geven. Want ess sache were, dat eylicher van yren kynderen van yre beyder leve geschaffen, sich herwedder lechte und diesen yren lesten willen niet halden sonder

44 myt der lester hant sych w...len woude. So wulden die vurß[revene] elude, und synt des also eyns worden und overkomen, dat asdan die leste hant denselven kynde van yn beyden geschaffen,

45 sich dermaissen weder syner aldern leste wille lagen wurde, eyñ vur alle zehen Gulden, viere Marck coelsch paiment vur den Gulden, geven sall und daemyt van allen anderen yren

46 nagelaissen guideren geslicht, gescheyden, unterfft und vertzegen syn, demselben dair achter gheyne reicht forderonge noch anspraiche me an den vurß[revenen] yren erven noch erfftzalen, gereyder

47 ader ungereyder guder zo haben noch zo behalden in eylicherwyß. Were aver sache, die vurß[crevenen] yre elyge kynder, van yn beyden geschaffen, des gemeytz weren und die leste hant vestlichen

48 und fredelichen ungeschy... und ungedielt na vermoigen, heyt dysselven yrs testamentz und leste willen lassen fyltzen und sich liefflichen und fruntlichen myt der leste hant halden

49 wurden, so woulden die vurß[crevenen] elude, und synt des also overkomen, dat asdan dieselve kyndere, van yn beyden geschaffen, nae des lestlevendigen doide noch im leven weren, sich halden

50 sullen wie vurß[creven] steyt. Und in dieser vurß[crevenen] wesen und manieren hait yder van den vurß[crevenen] eluden den anderen die leste hant levendich blyvende in allen und yecklichen synen und yren

51 nagelaissen guderen, gereyt und ungereyde, erffen und erfftzalen, synen und yren eygenen truwehant und executore
 gesatz, setzend und kesent in maicht dyß instrumentz, in aller der vest-
 52 lichster formen, sy dat doin solden, konden und moichten. Und woulde, dat diese vurß[crevene] ordinantie und puncten
 yre testament, vermechnysse und leste wille syn, dairvur gehalten, doeyn
 53 und macht haben sall in testamentz rechten. Und off idt daeinne nyet en dochte noch bestain mochte, dat idt dan doyn und
 bestain moige in den rechten der codicellen und gyfften
 54 doytzhalven under den levendigen zo geschien pleyb zo latine gnant ins codicillerung vur donatio causa mortis ...mter
 ...es, so wie eyns yecklichen menschen testament alre-
 55 best doegen und bestain mach, nyet hynderende, neit wederstande, dat alle puncten und ...lempenteten des rechten he inne
 nyt gehalten noch geschreven stonden enthaldden doch
 56 den vurß[crevenen] eluden die moige und macht, dat sy dyt vurß[creven] yrem testament in deytle und zumaille kurtzen
 lengen de...ane und zo doin moigen, so dücke und mannychweress yn samen-
 57 der hant und anders nyt, dat geliefft und enenkomen wyrdt. Aver wilche vurß[crevene] sachen die vurß[crevene] elude
 samen und besunder van myr, as eyne offenbaren notario gesonnen und begert
 58 haint yn des zo geven eyne off mehe offenbar instrument in der bester formen und hant vort gebeden, die Herren scheffen
 die selve instrumente myt yrem anhangenden ingesiegelen
 59 zo versiegelen und der eyne in unser Hern scheffenschryn zo laigen zo merer konden und vesticheyt aller unser sachen dae
 sy vurß[creven] ... anstaent bynnen Coelne im huyse
 60 und wonnungen der vurß[crevenen] eluden in eyner kameren, in den jairen unß Hern indiction, maynde, daige, uyren und
 payßdoemps vurß[creven]. Daeby an und over waren as getzuygen
 61 die erbarn Ffiederich ... Tryer, glaserwerter, und Prystgin, Wilhem Baldensnyders sonn, zo desen sachen geroiffen und
 gebeden.
 62 ...nd Wyr, ...enrich Stoultz und Conrait van Alner, scheffen zo Coelne, doin kunt und bekennen dat wyr eyne myt dem
 erbarn Johannes Keye van Dynßlachen, schryver, offenbaren
 63 notario undengeschreven, und den getzuygen vurß[creven] over und an allen und yecklichen vurß[creven] sachen
 untgainwordich geweyst synt, die also wie vurß[creven] geschiet und wair zu syn beken-
 64 nen, und haint darumb und umb beden willen der vurß[creven] eluden, as eyne yder van uns syn siegell eyne myt
 zeygenongen und unterschryvonge des notaryen dit offenbare instrument gehalten.
 65 Datum ut supra.
 66 Ego Johannes Key de Dinßlachen, clericus colomey d... publicus imperia... ... ordma... admission not....
 67 approbatus punctis testamenti se... ...
 68 stent premitive
 69 liter striptum ex... conferi... subst... publicum solitis et constuetis ... appensione sigillorum dictorum domin....
 schabinorum sign... in
 72 fidem et testimonium ommnum et singulorum premissorum regatus et requisitus.

4.2.56 Das Testament der Cäcilia Moer, 1599.

Testament Cäcilia Moers vom 27. Septembris 1599. Historisches Archiv der Stadt Köln, Sign. ... (Edition: W. Günter Henseler).

In Gottes nhamen Amen.

Kündt und zu wissen sey jedermenniglichen mitt diesem offenbarn instrument, das nach Christi unsers Hern
 gepurdt im vunffzehenhondertundneunzigsten jar, in der dritter indiction der Rhomer Zynßzall gndant, auff
 donnerstagh, den siebenundzwentzigsten monatstagh septembris nach dem neuwen calender, umb die vierte
 stundt nachmittags bey regierungh aber des Allerdurchlauchtigsten Großmechtigsten und Unuberwindligsten
 Fursten und Hern, Hern Rudolphi des anderen von Gottes gnaden erwelten rhomischen Kaysers, zu allen zeitten
 mehrer des Reichs zu Germanien, zu Hungaria, Boheim, Dalmatien, Croatien und Schlawenien et cetera,
 Koningh Ertzherzogen zu Osterreich, Herzogen zu Burgundi, Steir, Karndten, Crain und Wirttenperch, Graffen
 zu Tyroll et cetera, unsers allergnedigsten Hern in ihrer Kay[serlicher] Mai[jestät] Reiche des rhomischen im
 vunff... jair vor dem achtparn und fursichtigen Herrn **Georgen Volqwin** und **Kurten[?]** **a Foßa**, beiden scheffen
 des hohen Gerichts zu Collen und in beysein meines hirunden benanten offenparen notary und nachgemelter
 glaubwürdiger zeugen darzu sonderlich gerueffen und erpetten.

Personlich erschienen ist die tugentsame Fraw **Cecilia Meur**, weilandt des achtparen und fursichtigen Hern
Conradten von Lynß, burgern und raitzverwandten dero stadt Collen nachgelassene witib, ihres leibs vaß
 schwach und unver...gendt und auff ihrem siechbedde liggendt. Und wiewoll sie ihres verstandts und sprachen
 noch wolvermugendt wahr, wie solchs alles augenscheinlich ahn ihr zu sehen gewesen, so hatt sie doch von
 wegen einer rechnhungh[?] nitt gehen oder stehen khonnen, wie solchs gleichfals ahn ihr zu sehen gewesen. Und
 als erscheinende hatt sie auß vorgehender betrachtungh, das sie dieser zeitt mitt hohem alter und
 leibsschwacheitt befangen wehre und derhalben ich ihres thoedtlichen abgangs teglich besorgen mueß, auch
 damitt nach ihrem thoedtlichen abgange ihrer haab und guetter halber zwischen ihren negsten erben und
 enckelen kein zwist ader uneinigkeit sich erheben, sonder frundt und einigkeit zwischen denselben
 verpliebenen mugt, in der bester und bestendigster weiß form und maniren, alß sie von rechts ader gewonheit
 wegen ahm formligsten thuen sollen, kennen oder mugen, ihr testament und lesten willen gemacht, ordinirt
 und uffgericht, in maßen wie hernach folgt.

Anfenglich hatt sie, **Frau Testatrix**, ihre seele, wannehe dieselb von ihrem leichnam abscheiden wurd, dem Almechtigen Gott, ihrem Schöpfer und Heylandt, in die ewige ruhe und seligkeitt zu empfangen, ihren thoedten leichnam aber nach erforderungh ihres standts itt gepurlichen funeralien ehrlich zu begraben befohlen.

Folgentz hatt sie alle ihre testamenten, codicillen, vermechnissen, gifften, ufftragten und besatzongen, so sie vor dato dieses instrumentz einigswegs uffgericht haben mugt, sovill dieselbige diesem ihrem testament, vermechniß und lesten willen einigswegs zugegen wehren, allerdings caßirt, widderrueffen und uffgehaben, und will, dass dieselb hinfurter mit allen ihren clausulen und punkten krafftloß, untuglich und von keiner werden sein ader gehalten werden. Diese nachfolgende ordination aber, ihr testament und lester will sein und bey menniglichen darfur gehalten erachtet und volnzogen werden soll.

Darnach hatt ermelte **Fraw Testatrix** alle und jede erb und guetter, so ihr vor dato obgemelt einigswegs anerstorven oder anckommen wehren, daran sie noch zur zeit nicht wie recht geschrieben sein mugt, zu behoeff dieses ihres testaments und lesten willens in ihrem g... testamentzweiß adirt und angenommen und demnach begerendt, sich daran wie recht zu schreiben und zu erben, auch im pfall noettigh neuwe brieff und siegell davon zu geben und zu uberlehenen, damitt sie und ihre erben in allen rechten genugsam vurwardt und versicherdt sein und pleiben mugen. Auch solcher anhemungh hatt gedachte **Fraw Testatrix** dem hochwirdigsten Ertzbischoffen zu Collen und Churfursten, so uff zeitt ihres abstervens regiren

wirdt, einen tornich und zum baw der Thumbkirchen gleichfals einen tornich oder die rechte werdt davur eins vur all zu geben besetzt und verordnet.

Folgentz hatt er vurmeldet, wilcher me ann sie hiebevorn ihrem enckelen **Hermann Gommers...** lautt deßelben eigener handschrift achthondert Thaller vorgestreckt und gelehenet hatte, die derselbiger ihr auch noch schuldigh wehre. Und alsolche achthundert Thaller woll sin **Fraw Testatrix** ime, **Hermann Gommerßbach**, auß sonderlichen bewegenden uhrsachen gegeben, remittirt, nachgelaßen und inn von solcher schuldt liburirt und gefreyet haben.

Ferner hatt sie angezuigt und vermeldet, waß maßen sie die behausungh, gndant zum Huedlein, binnen Collen vor der Predigerkirchen gelegen, sampt derselben zubehoer zur einer handt und in ihrem widtwenstandt eigenthumblich ahn sich erlangt hatte und zur einer handt im schrien daran geschrieben wehre, als das sie auch solche behausungh ihres gefallens kheren und wenden mugt wahn ihr glibten.

Und hatt derhalben ihren beiden enckelen, den tugentsamen Junffern **Cecilia und SusAnna Gommerßbach**, geschwesternen, alsulche ihre behausungh, gndant zum Huetlein, mitt derselben zubehoer jure legati und sunst testamentsweiß gegeben, besetzt, uffgetragen und erlaßen und dabey außtrucklich gwilt, das ermelte geschwesternen solche behausongh nach ihrem absterben eigenthumblich voraus haben, behalten vordt keren und wenden sollen und mugen wohin und in weiß handt innen geliebet.

Darnach hatt sie angezuigt und zu erkhennen gegeben, waß maßen sie ahn ihren enckelen **Johan Arck** von weilandt dem ehrenhafften und vornhemen **Johann Arck** und der tugentsamer **Guetgen Penthelings**, ihrer tochter seligen eheligh geschaffen, vor und nach groeßen khosten zu seiner underhaltungh angelagt, auch innen zur schulen und studio gehalten und uff ihre khosten ein ampt zu lehren bestellt hatte und gern gesehen, das ehr zu guetten dingen befordert wehre worden. Deßhalben ihr dan vaß groeße khosten auffgangen wehren. Aber dem unangesehen hette ehr sich vaß ubell und muettwilligh angestalt und wehre ihr in allen widderspennigh und ungehorsamb gewesen. Und wiewol sie derhalben woll befuegt wehre innen genßlich von ihrer haab und guetteren zu endterben und außzuschließen, so woll sie ime doch auß ihren erb und guetteren, so sie nachlaßen wurd, dreyhondert Thaller, jeden zu zweyundvunffzigh Albus colnisch gerechnet, instadt seiner legitime und kindteils testamentsweiß gegeben, nachgelaßen und innen darin sampt demjenigen, waß sie in die **Fraw Testatrix** ahn inen gelacht und weiters nitt zu irem erben instituiert, gesatzt und verordnet und von ihrem ubrigen erb und gueteren, gereitten und ungereitten, nichts davon außgescheiden, auß vorerzelten uhrsachen gantz und zumahl unterbt, entguetert und außgeschlossen haben. Thuet auch solches alles hiemitt und in krafft dieses offenparen instruments.

Waß ihre ubrige erb und guetter anlangt, die sie, **Fraw Testatrix**, nach ihrem absterben nachlaßen wirdt, hatt sie, **Fraw Testatrix**, ihre viehr enckelen, nemlich die ehrenhaffte und vornhemen **Winandt und Tilman Gommerßbach** und derselben vorennante beide schwesteren **Ceciliam** und **Süsterman Gommerßbach**, jedern zu einem vunfften theill und dan obgemelts ihres enckelen **Herman Gommerßbachs** beide unmundige kinder **Christian** und **Caciliam**, wie in gleichem auch deßelbigen **Hermany**, ihres enckelen kinder, so ehr khunftiger zeitt nach ehelich zillen wirdt, auch zu einem vunfften theill zu ihren rechten, wahren und ungezweiffelten erben und nachfolgern jure institutionis hereditum[?] ernent, genutzt, instituiert und verordnet thuet, auch solchs hiemitt und in krafft dieses offenparn instruments. Und hett dabey gwilt, das itzgenante ihre vier enckelen, jeder zu einem vunfften theill und gedachts **Herman Gommerßbach** kindere auch zu einem vunfften theill, alle und jede ihre ubrige erb und erbschafften, gulten, wahren, renthen und andere alle haab und guetter, gereide und ungereite, bewegliche und unbewegliche, nichts davon ab ader außgescheiden, jure et titulo institutionis hereditum nach ihrem thoedtlichen abgangk ergeben, dann succediren und dieselbige mit erblichen rechten haben behalten vort kheren und wenden sollen und mugen wahn und in weiß handt inen glibet.

Soviell aber obgenantem **Herman Gommerßbach** und seine kinder anlangt, hatt ermelte **Fraw Testatrix** erklerdt und gewilt, das ime **Herman Gommerßbach**, dem vatter, die leibzucht zu seiner und der kinder underhaltungh und notturfft ahn solchem vunfftentheill darinne gepurte, seine kinder zu erben instituiert seindt, hiemitt vorbehalten sein und pleiben soll. Als und dergestalt das ehr, **Gommerßbach** der vatter, solchen

vunfftentheill sein lebenslang zu seiner und seiner kinder unterhaltungh leibzüchtigerweiß nutzen, geprauchten und genießen, den kindern aber nach seinem absterben der eigenthumb daran verpleiben soll.

Diesem nach hatt offtgemelte **Fraw Testatrix** sich erklerdt, es sach wehr, das sie zu diesen vurgerurten puncten im theill ader zumahl vor notario und zeugen oder auß anderen erbaren leutten etwas verenderen, erkleren, ordiniren, ab oder zuthun wurd, wilchs sie sich hiemitt vorbehalten hatt, das solches alles vor ihr testament und lesten willen gehalten und volnzogen werden soll, in aller maßen, alß ob sie solchs vor obgnanten Herrn scheffen und mehr **Testatrix** und nachgemelten gezeugen itzo außtrucklich erklerdt und verordnet hatte.

Und hatt demnach mitt gegebener handtastungh zu henden obgnanter Herrn scheffen und meines undenbenenten notary stipulirendt sich erklerdt, das diese vorgeschriebene ordination und ercklerongh ihr testament, lester will und vermechniß sein und pleiben, darfur bey menniglichen erachtet gehalten und volnzogen werden, auch in testamentsrechten bestehen und macht haben soll. Da aber solche ordination in testamentsrechten nitt vurstehen ader tuglich sein kondte, das sie alßdan macht haben und bestehen soll im rechten der codicillen jure legati ader donationis causa mortis ader sunst in anderen rechten darin eines jeden menschen testament und lester will nach recht und gewonheitt eines jeden orths da diß instrument furpracht wirdt, ahm krefftigsten und bestendigsten bestehen und macht haben soll, kan oder magh, alles ohn jemandts insagen ader widderreden.

Und aber solchs alles hett mehrgedachte **Fraw Testatrix** von mihr, nachgemeltem notario, gepetten, sich ein oder mehr offenpare instrumenten in bester formen zu fertigen und mittzuthellen und dern eins oder mehr durch gedachte Hern scheffen in der scheffen schrein binnen Collen einzulagen.

Wilchs geschehen und verhandlet ist binnen der stadt Collen, in obgerurter behausongh, gñandt zum Huidtlein, vor der Predigerkirchen gelegen.

Dabey ahn und uber gewesen seindt die ehrenhaffte und frommen **Johan Lommerßum** und **Dietherich von Caster**, schneider und burger in Collen, alß glaubhaffte zeugen darzu sonderlich requirirt und erpetten.

Dweill nhu, wie obgnante **Georgh Volqwin** und **Kurteus[?] Foßa**, beide scheffen des hohen gerichts in Collen, nun mitt dem erbaren und frommen **Casparo Kannengiesser** herunden benannten offenparn notario und vorgemelten zeugen bey allen und jeden vorgeschriebenen sachen und puncten, als dieselbige wie obsteht vor unß geschehen und verhandlet, seindt gegenwirtigh ahn und uber gewesen, dieselbige also gesehen und angehoerdt, auch unser verkundt davon empfangen, demnach so haben wir beide unsere gewonliche insiglen neben unterschreibungh des vor und nachbenannten notary auf begeren obgemelter Frauwen testamentiereren ahn diß gegenwirtigh offenpar instrument wißentlich thuen hangen F sieben fueß langh.

Diese drey leste d...es solln h..eben in der zehendten linea nach der vünffter diction bey dem daselbst notirten pigno inserirt sein, wilchs ich, **Casparus Kannengiesser**, notarius, herunden benent mit dieser meiner eigener handt wahr zu sein bezeuge.

Dweill nhu ich, **Caspar Kannengiesser** von Colln, auß Pabst und Kayserlich gewalt offenparer und ahm hochloblichen Kayserlich Chammergericht immatriculirter notarius neben obgnanten Hern scheffen bey uffrichtong und ordination vorgeschriebenen testaments und lesten willens und sunst allen andern vorerzelten puncten eyne mitt obgnanten zeugen personlich ahn und uber gewesen, derselb dermassen gesehen und angehordt, alß hab ich daß gegenwirtigh offenpur instrument, wilchs meiner verhinderungen halber durch eynen anderen ingrossirt ist, daruber gefragt dasselbige neben gemelter Hern scheffen versieglongh mitt dießer meiner eigener handt unterschrieben und mit meinem gwonlichen notariuszeichen verzeichnet. Zu urkhundt und gezeugsnuß der warheitt aller vorschriebener puncten darzu sonderlich requirert und erpetten.

ingrossirt. grossier = Grobhei, Ungeschliffenheit.

Institutiones = Erörterungen, Unterweisungen. jure institutionis hereditum = Erbeinsetzung?

linea = Linie.

succediren = hinein- oder herangehen.

Testatrix = die Erbsetzerin, Erblasserin.

4.2.57 Margaretha Henselers zweiter Ehemann, Johann Lo(h) im Wuppertal.

Nach dem frühen Tod ihres ersten Ehemanns Georg Rode ging Margaretha Henseler vermutlich 1584 oder 1585 ein zweite Ehe ein und verband sich mit Johann Loh aus Elberfeld.

Johann Lo(h)s genaue Lebensdaten sind mir nur zu einem Teil bekannt. Sein Geburtsjahr ist ungeklärt. Für die Zeit der Eheschließung gibt es Anhaltspunkte, die eine Grob-Datierung ermöglichen. (Das Elberfelder Traubuch wurde im September 1585 angelegt).

Versuchen wir zunächst, Johann Lohs Sterbejahr durch eine Rückrechnung zu erschließen. Dabei helfen uns zwei Aussagen des Stiefsohnes Johann Rode, vor dem Reichskammergericht, am 3. April 1607. Auf Fol. 144 heißt es, Johann Rode könne beweisen, dass sein Stiefvater kurz vor seinem Tod versucht hatte, den Prozess fortzuführen. Er, Johann Rode, wäre zu dieser Zeit noch minderjährig gewesen (d. h. unter 25 Jahre alt).

„kan Cleger [Johann Rode] vff den notfall beweisen, daß sein Stieffvatter, weilandt Johann Loo, kurtz vor deßselben todts mit Rechtsgelehrten diese Sach wider beclagte angefangen wollen, ist darüber aber verstorben, Clegers Mutter wittib, vnd Er, Cleger, minorennis gewesen, darumb sich dieselb etwas lenger verzogenn“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Ley, Fol. 144b).

An anderer Stelle heißt es: ... „kondte anwaldden zum notfall beweissen, daß seines principalen [Johann Rode] stieffvatter vor 16 jaren und kurtz vor seinem absterben gegenwertigen prozeß wider beclagten zu erheben sich vorgehomen, auch zu dem endt sich auch des rechtens hatt beleren laßen“.

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Ley, Aussage des Stiefsohnes und Klägers Johann Rode, Fol. 156. Edition Henseler).

Das Ehepaar Johann Loh - Margaretha verw. Rode geb. Henseler wird zuletzt am 15. Juli 1588 urkundlich genannt. Sie erwerben an diesem Tag von den Kindern des verstorbenen Wilhelm Wichelhaus des Älteren aus seinen Ehen mit den damals auch bereits verstorbenen Schwestern Gertrud und Mergen zur Lain ihre Erbanteile, ihre „Kindt- und Erbgerechtigkeit in den Foren, wie dieselb in Hauß, hoff, Scheuren, gehuichteren vnd allen gehowen mit garden In Iren Mauern und Zeunen gelegen“ (Elberfelder Verzichtbuch) [Über Wilhelm Wichelhaus u. seine Ehefrauen Gertrud und Maria zur Lain ist in den Elberfelder Kirchenbüchern nichts zu finden].

Wenn also Johann Loh im Juli 1588 noch gelebt hat und etwa 1590 bereits tot war, dann können wir es für wahrscheinlich halten, dass es sich bei der Eintragung im Elberfelder Sterbebuch vom April 1589, um den von uns gesuchten „Jannes Lo in der Fhoren“ gehandelt hat [Auf der CD des Elberfelder Sterbebuchs sind die Tagesangaben nicht zu erkennen]. Es ist nicht bekannt, woran Johann Loh gestorben ist. Nicht auszuschließen ist, dass er ein Opfwer der Pest wurde, denn das Jahr 1589 war ein Pestjahr. Der Elberfelder Pfarrer hat im Beerdigungsbuch die Todesursachen nur einmal vermerkt, doch wenn innerhalb von zwei Monaten in Elberfeld sieben Personen beerdigt werden mit der Wohnstätten-Angabe „vorm Eickholt“, dann kann man davon ausgehen, dass zumindest ein größerer Teil der 89 in Elberfeld Verstorbenen von der Pest hingerafft wurden.

Als nächstes können wir uns jetzt Johann Lohs Traujahr zuwenden.

Wir wissen, dass er mit seiner Ehefrau Margaretha verwitwete Rode geborene Henseler einen Sohn und eine Tochter hatte. Das ältere Kind, der Sohn Wilhelm Rode nämlich, starb schon im Jahre 1617 und wie belegt ist, mit 32 Jahren; 1617 minus 32 Jahre = Wilhelms Geburtsjahr 1585. Für die aufgeworfene Frage nach dem Heiratsjahr Johann Lohs bedeutet diese Rückrechnung aber, dass seine Trauung etwa 1584, jedenfalls vor 1585, vollzogen worden ist. Das Traubuch der reformierten Gemeinde Elberfeld wurde erst 1585 angelegt. Meine Suche nach dem Taugeintrag Lo-Henseler/Rode ab 1585 bis 1594 blieb, wie nicht anders erwartet, erfolglos.

Zu völlig anderen Ergebnissen käme ich, wenn ich Marie-Luise Baum folge, die als Johann Lohs Eltern Wilhelm vom Loh und Maria Braus angibt. Für diesen Wilhelm nennt sie das Geburtsjahr 1541, ohne jedoch die Quelle anzugeben. Sollte es sich hierbei tatsächlich um einen Fixpunkt handeln, dann wäre Wilhelm mit etwa 19 Jahren Vater geworden, was ich nicht für sehr wahrscheinlich halte. Wilhelm vom Loh soll, nach Marie-Luise Baum, im Jahre 1612 (in Elberfeld?) verstorben sein, Maria Braus, Wilhelm vom Lohs Ehefrau, am 29. April 1625. Dieser, von Marie-Luise Baum genannte Johann Loh ist nicht personengleich mit Margaretha Henselers zweitem Ehemann. (Ich gehe auf das Elberfelder Geschlecht Brauß in der „Nachfahrenliste Margaretha (Greitgen Lo verw. Rode geb. Henseler“ ausführlicher ein).

Aus dem Ehebund Lo(h)-Henseler gingen der Sohn Wilhelm und die Tochter Sybilla Lo(h) hervor. Ihre Geburts- oder Taufdaten sind im Elberfelder Geburtsregister nicht zu finden. Allerdings gibt es dort „durch nachlässigkeit“ eine Aufschreiblücke vom 10. Novembris 1585 bis 14. Augusti 1588. In diese Zeit müssten die Geburten der beiden Lo-Kinder fallen. (siehe hierzu den Eintrag im Elberfelder (ref.) Taufbuch von 1584-1600).

Letztmalig wird das Ehepaar Johann Loh und Margaretha verw. Rode geb. Henseler am 15. Juli 1588 im Rahmen eines Grundstückskaufs urkundlich genannt.

4.2.58 Zum Geschlechternamen Lo(h) im Wuppertal.

Der Geschlechternamen Lo, Loh, Lohe geht auf eine Flurbezeichnung zurück. In seiner Untersuchung der Flurnamen aus Elberfeld und Umgebung schreibt Prof. Julius Leithaeuser: „... Nicht minder alt ist loh als Bezeichnung für Wald. Aus der vielfach abgeschlossenen Lage dieser Lohe hat man schließen zu dürfen geglaubt, daß das Wort ursprünglich, wie das lateinische lucus (zu lux = Licht), mit dem es verwandt ist, die dem religiösen Kult geweihten Waldorte der Germanen bezeichnet und erst in der christlichen Zeit eine allgemeine Bedeutung angenommen habe. Es würde dann zunächst einen Wald mit Lichtungen bedeuten d.h., mit teilweise freigelegten Stellen, an denen die stehengebliebenen Bäume sich besonders kräftig entfalten und zu heiligen Opferbäumen entwickeln konnten, während die umgebene Lichtung Raum für die hier versammelten Menschen bot. „Flurnamen wie Heiligenloh, Hilgenloh scheinen diese Annahme zu bestätigen. Solche Waldkirchen haben sich bekanntlich bis in unsere Tage erhalten. Namen mit loh aus unserer Gegend finden sich schon in den ältesten Heberegistern des Klosters Werden. Noch heute heißt eine Flur in Barmen: am Loh (1466 tom Loe), ... Fatloh, Hackenlohe, Höltersloh, Biellersloh, ...“ (Leithaeuser: Flurnamen aus Elberfeld und Umgebung).

In einem ähnlichen Sinne, wenngleich auch von aller Romantik befreit, äußerte sich Dr. Heinrich. Dittmaier: „Loh, Löh bedeutet Wald, Gebüsch (wohl ursprünglicher „lichter Wald“) und entspricht dem althochdeutschen lōh, mittelhochd. lōch. Loh bedeutet meistens eine sumpfige Niederung; darum dürfte es die Entsprechung sein von mittelhochdeutsch la „Lache, Sumpf, Sumpfwiese“ (Dittmaier: Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte).

4.2.59 Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gerhard Rode und Johann Lo(h).

Im Hinblick auf das von mir an anderer Stelle schon erwähnte „Cleff“sche Manuskript“, das ja:

- 1.) Margaretha Henselers ersten Ehemann, Georg Rode, nicht kennt, und
 - 2.) Johann Rode zum Rodenhaus fälschlicherweise als Johann Rodes Vater ausgibt,
- halte ich eine ausdrückliche Klarstellung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen diesen beiden Personen, Johann Rode und Johann Loh, für sinnvoll.

Das Johann Loh nicht der leibliche Vater Johann Rodes war, geht aus mehreren Aktenvermerken des RKG-Prozesses Rhode-Ley hervor:

„... daß weilandt Johan Lohe, clegers stieffvatter ...“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 86a).

„kan Cleger vff den notfall beweisen, daß sein Stieffvatter, weilandt Johann Loo ...“ (HStA Ddf., RKG, wie ob. jed. Fol. 144b). „konnte Anwaldten zum notfall beweisen, daß seines principalen Stieffvatter vor 16 Jaren ...“ (HStA Ddf., RKG, wie ob. jed. Fol. 156).

Das sich die Bezeichnungen „Cleger“ und „principalen“ auf Georg Rode beziehen, zeige ich an anderer Stelle.

4.2.60 Robert Cleffs Manuskript.

Ein Rückblick auf die Vita Margaretha Henslers lässt zweifelsfrei ihre zweimalige Verheiratung zutage treten und gestattet auch die Benennung ihrer Kinder aus diesen Verbindungen. Meine genealogischen Angaben hierzu (natürlich nur die) sind archivalisch so abgesichert, dass nennenswerte Korrekturen aufgrund von Fehlern nicht mehr zu erwarten sind. Angesichts dieser Überzeugung muss die Genealogie der Familie Lo, von Robert Cleff erstellt, und von Marie Baum durchgesehen, einer besonderen Kritik unterzogen werden.

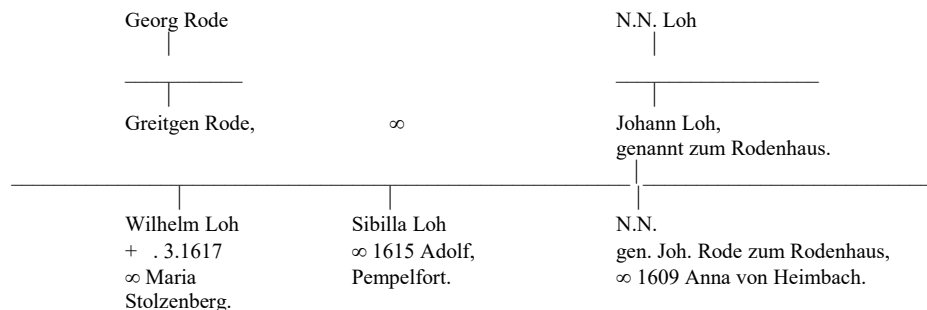
Cleffs Genealogie enthält einen ganz wesentlichen Fehler, weil nicht erkannt wurde, dass Margaretha Hensler zweimal zum Traualtar geschritten ist, das erste Mal mit Georg Rode und das zweite Mal mit Johann Loh. So setzte Cleff dann fälschlicherweise Georg Rode als Margarethas Vater ein. Er schrieb dazu: „Johann zum Loh zog in die Gemeinde Wülfrath, als er Grietgen, Jorigen Rod zu Rodenhaus Tochter geheiratet hatte und führte seitdem den Namen Johann Rod zu Rodenhaus“.

Die Herausgeberin der Cleffschen Stammtafel fährt dann fort: „Aus dieser Ehe waren nach Cleff zwei Kinder hervorgegangen, ein Sohn Wilhelm, der März 1617 starb und mit seiner Frau Maria Stolzenberg 5 Kinder hatte, ... und eine Tochter Sybilla, die 1615 den späteren Bürgermeister Adolf Pempelfort heiratete. ... Aber Johann Rod zu Rodenhaus hatte noch ein drittes Kind, einen Sohn, den Cleff nicht gekannt hat, der etwa 1609 als „Johann Rode zu Rodenhaus“ Anna von Heimbach heiratete. Als „Anna, Johanns Frau zu Rodenhaus“ ist sie am 20. Mai 1612 Patin bei der Tochter Maria ihres Schwagers Wilhelm Lo ∞ Maria Stolzenberg (Wilhelm Lo wird im Taufbuch 1612 und 1616 als „Wilhelm Lo in der Mircken gen. Rodt“ bezeichnet“)

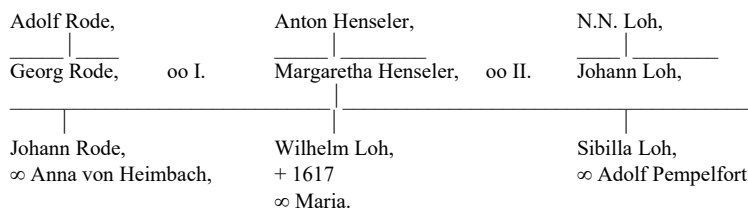
(Robert Cleff: Die Stammtafeln der bergischen Familien Lo und Schüren, herausgegeben v. Marie-Luise Baum, in: ZdBG, Bd. 69, Jg. 1941/1942, Seite 176/177).

Die Ausräumung der oben genannten cleffschen Irrtümer bindet nunmehr das Geschlecht Hensler an die Vorfahrenschaft zahlreicher tüchtiger Familien des mittelbergischen Raumes an und wird besonders der Leverkus-Forschung neue Impulse geben, weil sie nun an einem ihrer toten Punkte „Margreth Rode“ den Blick freigibt auf Margaretha Hensler und deren Vorfahrenschaft.

4.2.61 Cleffs falsche Genealogie.



4.2.62 Die richtige Genealogie.



- 4.3 Sohn von 3.3 (Conrad I.),
Henseler Anton /Thönis (II.).
 nach 1570? Gerichtsschreiber in Siegburg,
 Bürgermeister zu Blankenberg/Sieg,
 * 1543/1544?
 + nach 1605;
 ∞ I. Gertrud Stommel,
 * um 1548,
 + vor 1600?
 ∞ II. Pohlmann,
 + vor 1604?
 ∞ III. vor 1606, Margaretha,
 + vor 1606.

4.3.1 Anton Henselers genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler._

Im Reichskammergerichtsprozess „Rhode contra Leyen und Consorten“ erschien Anton Henseler 1604 persönlich und gab als Zeuge zu Protokoll, ein Sohn Conrads zu sein: „... wie er solches von seinem Vatter vnd ohmen als Conraden zu Schonradt vnd Rhorichen in der Warden, mehrmalß gehört“ habe (HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Rhode-Ley, Fol. 359a). Es sind Informationen aus erster Hand. Dass Conrad zu Schönradt zweifelsfrei personengleich ist mit Conrad Henseler, Rentmeister im Haus Schönradt, legte ich bereits im Kapitel 3.3, Band I, dar.

Für Antons Mutter geben uns die Archivalien keinen Hinweis. Da jedoch von Antons Vater, Conrad Henseler, nur dessen Ehefrau Katharina von Zweiffel gt. Lützerath bekannt ist, ging die Henseler-Forschung bisher von der Annahme aus, dass sie auch Anton Henselers Mutter sei. Nach den Überlegungen, die ich im Kapitel 3.3, Bd. I, anstellte, wird seine Abstammung von der adeligen Dame aber widerlegt. Ich versuchte dort zu begründen, dass Conrad mindestens zweimal eine Ehe eingegangen ist und Anton Henseler zeitlich keinesfalls der Sohn Katharina von Zweiffels gewesen sein kann. Die Frage nach Antons Mutter ist damit weiter ungeklärt, und es erscheint auch fraglich, ob eine Änderung des Sachverhalts je zu erwarten ist.

Welche zusätzlichen Belege stehen zur Verfügung, um Anton Henseler zweifelsfrei in die Henselersche Stammgruppe einbinden zu können?

Im Text des Zeugenprotokolls hatte der Gerichtsschreiber zunächst vermerkt, Margaretha Henseler wäre Antons Nichte gewesen, hat dann jedoch das Wort Nichte durchgestrichen und mit Cousine überschrieben.

Auf die Frage des Vernehmungsbeamten nach dem Vater Margarethas antwortete Anton, dass sie die Tochter Anton Henselers (I.), des Bruders seines Vaters sei (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, wie oben, jedoch Fol. 360b).

Fassen wir zusammen, so ergibt sich Folgendes: Vater Anton Henseler (II.) ist Conrad Henseler, Mutter bleibt unbekannt, Onkel ist Rhorich in der Warden wie auch Anton Henseler (I.), Vaters Bruder; Cousine ist Margaretha Henseler.

Vaters Bruder Anton (I.) war auch der Taufpate unseres Anton Henselers (II.) (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 360b).

4.3.2 Anton Henselers II. Geburtsjahr und Geburtsort.

Anton Henselers Geburtsjahr ist nicht überliefert sondern nur durch eine Kombination von mir rechnerisch erschlossen. Folgende Überlegung lag mir dabei zugrunde: Nach Antons persönlicher Aussage war er im Januar 1604 „vngeföhr sechszig Jahre alt“ (HStA Ddf. RKG, R 735/2660, Fol. 357b). Das heißt: 1604 minus 60 Jahre = 1544. Da stets mit einer gewissen Ungenauigkeit bei Altersangaben gerechnet werden muss (Rundungsdifferenzen u.ä.), habe ich in meiner Stammtafel als Geburtsjahr eingesetzt: 1543/1544.

Auch bei der Frage nach Antons Geburtsort sind wir auf Annahmen angewiesen. Da der Vater in Blankenberg gelebt hat, scheint es einleuchtend, dass der Sohn Anton dort auch geboren wurde. Bemerkenswert ist jedoch seine Aussage aus dem Jahre 1604, dass er als Gemeinde-Gerichtsschreiber „woll viertzig Jahr binnen Siebbergh“ gewohnt habe (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 358a). Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass er schon in seinen ersten Lebensjahrzehnten dort gewohnt hat und erst etwa 1580 nach Blankenberg verzogen ist, oder, dass er zwar nicht ursprünglich aber zwischendurch in Siegburg gelebt hat, erst später, etwa nachdem er

Bürgermeister geworden ist, nach Blankenberg verzogen ist. Das Anton nach 1593 und vor 1606 in Blankenberg gewohnt hat, bezeugte seine Halbschwester Ursula von Halberg (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 379b).

4.3.2 Das alte „Runenhaus“ in Blankenberg.

In Blankenberg hörte man verschiedentlich, dass die runische „Inscript“ aussagt: „Von der Wiege bis zur Bahre, bleibe ein Wanderer im Recht“. So schön der Spruch auch ist - lässt er sich hier aus dem Balkenwerk tatsächlich „herauslesen“?



Das „Runenhaus“ hatte im Volksmund noch einen zweiten Namen: „Rentmeisterhaus“. Einer mündlichen Mitteilung des Blankenberger Heimatforschers Emans zufolge, war dieses Haus ein städtisches Gebäude, in dem der jeweilige Rentmeister, auch einige Bürgermeister, mit ihren Familien gewohnt haben sollen, so auch Anton Henseler. Dass Emans Aussage, was die Familie Henseler betrifft, nicht der Realität entspricht, lässt sich durch Dr. Helmut Fischers Forschungen belegen. Er wies nach, dass das Haus erst in den Jahren 1742-1757 entstanden ist, und Bauherr wie auch Eigentümer das Ehepaar Jost Henrich Höver und Anna Elisabeth Dietscheid gewesen ist.

4.3.3 Anton Henselers Wappen.

Ich beschrieb bereits im Kapitel 3.3, Bd. I, das henselersche Siegel mit der Wolfangel. Es wurde von Conrad gebraucht, Anton Henselers Vater; von Anton selbst ist es nicht bezeugt. Innerhalb des rheinisch-bergischen Henselergeschlechts ist Anton dann einer der frühesten Träger eines Familienwappens. Sein Vater hatte sich nachdem er Catharina von Zweifel genannt Lückcrath, die vorher auch mit einem von Weyer verheiratet gewesen war, zum ersten Mal ein Wappen angeeignet.

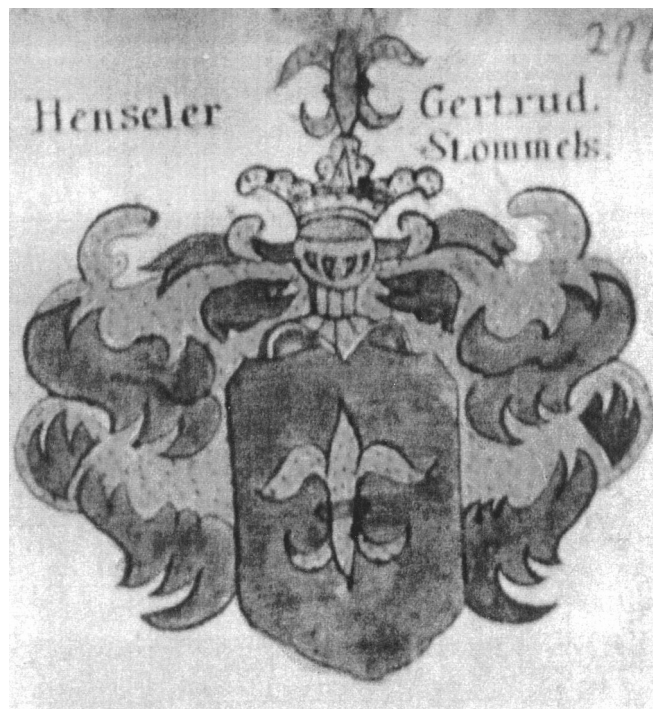
Familienwappen der henselerschen Stammgruppe sind uns erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt. Dies ist für ein bürgerliches Geschlecht sicher nichts Ungewöhnliches wenngleich ihre Rechtsgrundlage umstritten bleibt. Bemerkenswert erscheint mir jedoch, dass Anton Henseler (II.) und sein Stiefbruder, der Kanzler Wilhelm Henseler, unterschiedliche führten, der Letztere eines, das dem des Geschlechtes von Zweifel ähnlich war: im Schild ein roter Hirsch, im Ober- und Untereck von je einer Rose begleitet. Helmzier: Rose zwischen offenem Flug (s. Bd. I, S. 3.3). Wilhelm hatte sich also bei der Wappenfindung an das seiner Mutter angelehnt, die ja eine von Zweifel war.

Anton (II.) dagegen führte ein Wappen ähnlich dem des Geschlechtes von Weyer: auf blauem Schild eine goldene Lilie, auf dem gekrönten Helm mit blau-goldener Decke eine gleiche Lilie. Dies ist umso erstaunlicher, weil zwischen ihm und den v. Weyer überhaupt keine blutsmäßige Verbindung bestand.

Gleichwohl deuten die unterschiedlichen Wappen in einer Familie in unmissverständlicher Form an, dass ihre Träger verschiedener Herkunft sind. Ich habe bereits im Kapitel 3.3, Bd. I, erläutert, warum ich vermute, dass Konrad Henseler zweimal verheiratet gewesen ist und der Sohn Anton (II.) aus seiner ersten-, der Sohn Wilhelm dagegen aus seiner zweiten Ehe stammen müsse. Die Führung verschiedenartiger Wappen ist m. E. eine weitere Bestätigung meiner These, dass Anton und Wilhelm nur Halbbrüder gewesen sind.

Dem Forschungsstand nach wurde weder das erste noch das zweite Wappen amtlich verliehen, sondern einfach und willkürlich von ihren Trägern angenommen und benutzt. Der Grund hierfür mag Eitelkeit gewesen sein, eine andere Erklärung finde ich nicht.

Wappenbeschreibung bei: Anton Fahne: Geschichte der Kölnischen, Jülichischen u. Bergischen Geschlechter, in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden ...1848.
Johann Gabriel von der Ketten: Das Große Stamm- und Wappenbuch, Bd. 4.
Leopold von Bessel: Das Freundschaftsalbum des Johann Pütz (1615-1620), Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Jg. 1939.



Das Wappen aus Von der Kettens Wappenbuch.

4.3.4 Anton Henseler als Gerichtsschreiber.

Das Anton Henseler in Blankenberg die Gerichtsschreiber-Position einnahm, ging schon aus einer Stelle dieses Kapitels hervor und dürfte unstrittig sein. Ein Blick auf die Informationsquelle macht dennoch deutlich, dass ihr Aussagewert gering ist und die wünschenswerte Deutlichkeit vermissen lässt. Dankbar greife ich auf, was K. Egon Siepmann in seiner Beschreibung des Gerichtsschreiberamts niederlegte. Ihm zufolge soll das Amt des „scriba iudicii“ um 1560 eingerichtet worden sein. Der Gerichtsschreiber „wirkte mit in Verwaltungsgeschäften und Rechtsangelegenheiten (u.a. Führung des Gerichts- und Hypothekenbuches, in das die Grundstücksübertragungen, Grundstücksbelastungen, Verträge sonstiger Art u. a. eingetragen wurden), sowie auch die Mitwirkung bei Musterungen etc. Er musste u.a. der lateinischen Sprache mächtig sein, d. h. sie hatten häufig ein Universitätsstudium absolviert“ (Siepmann: Das Bergische Amt Windeck, S. 106). Ob Letzteres - das Hochschulstudium - auch bei Anton Henseler zutraf, muss allerdings bezweifelt werden. Jedenfalls ließ er sich in den Universitätsmatrikeln nicht auffinden.

4.3.5 Anton Henseler als Bürgermeister der Stadt Blankenberg.

Das Rentbuch des Amtes Blankenberg bezeugt, dass Anton Henseler 1593 in der Stadt die Stellung des Bürgermeisters bekleidete. Bestätigt wird dies in der Sammlung Alfter (Abt. 1001, Nr. 88/3, H, Seite 84, im Historischen Archiv der Stadt Köln/Stadtarchiv). Die Frage bietet sich an, ob sie sich nicht ebenfalls auf das Rentbuch stützt. Im bejahenden Fall wäre die Dokumentation des Bürgermeisteramtes für Anton Henseler erstaunlich mager. Wenn das von mir geschätzte Geburtsjahr der Tatsächlichkeit entspricht, dann müsste Anton im Jahre 1593 etwa 50 Jahre alt gewesen sein.

4.3.6 Anton Henselers Grundbesitz.

Über Antons Grundbesitz informieren uns zwei Quellen:

Das „Rent- und Lagerbuch des Amtes Blankenberg“, und - als Sekundärquelle -, die im Wesentlichen hierauf fußenden „Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte II, Blankenberg“ (E. Kaeber/B. Hirschfeld: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte).

Das Rent- und Lagerbuch wurde während des Dreißigjährigen Krieges angelegt, 1644, zwei Jahre nach Beendigung der Besatzungszeit durch feindliche Truppen. So überrascht es uns nicht, wenn wir erfahren, dass die Erben Anton und Konrad Henselers in Blankenberg eine Lohmühle mit einem Teich, eine Hofstatt und ein Lohaus besaßen, dass die Gebäude nun aber „wüst“ und „vergangen“ sind, eine Bemerkung, die uns gleich an die Beschießung der Stadt durch die Schweden, im Jahre 1640, denken lässt (natürlich kann es auch andere Gründe für den Verfall der Gebäude geben).

Einen Einblick in die Vermögensverhältnisse Anton Henselers gestattet uns auch die folgende von Heinz Naas veröffentlichte Stelle aus dem Rent- und Lagerbuch (S. 85/86):

„... Iro f. Dhl [Ihre fürstlich Durchlaucht] haben negst diesem erb wiederumb bis ahn den Wasserpöell ein firtell erbschaft, an seiten vurerwähnter Lepgens und andre seiten Pampes erben vorheubteren, des steinwegs oder einfart von der neuen und alten stat nacher dem schloß und andre furheubt Anthon Henselers erben und höchstgnädigster Iro f. Dhl. ...“ (Rent- u. Lagerbuch, S. 85), ...

„Und haben hiernegst neben diese Pampes erben, so zoemhalen Klimketich liggen thuet, ungefehr anderthalb firtell erbschaft, anhaltent ahn seiten Ihrer f. Dhl. vorheubteren oftgenanter Maueren nacher der Siegen und anthonnen Henselers erben. Welche erben auch plus minus dharselbstn anderthalb firtell erbschaft haben an seiten Pampes erben und des gemeinen vorgeschriebenen wasserpoels, vorheubteren höchstgnädigster Iro f. Dhl. und oftgerurter Pampes erben.

Weiterer haben Iro f. Dhl. negst diesem erb nachre der Siegen zue nochmalen einen halben morgen erbs, an seiten der oftgenanten Maueren nacher der Siegen zue und mehrgenanter Henselerserben, vorheubteren Konrarten Henselers und mehrgenanter Pampeserben, und haben diese Pampes-erben auch noch aldar ungefehr anderthalb firtell erbschaft, ahn seiten der statmaueren, so nach van der Siegen zue, nacher der stat hergiehet, andre seiten des oftgenanten wasserpoels und gemeinen wegs, so in die stat Blankenberg hineingiehet, vorheubteren Henselerserben, stat Maueren und mehrmals erwähnten gemeiner weg. Und helt dieser weg so außer der stat an oft mehrgenanter wasserpoell von der stat-Porzen ahn gieheth an erbschaft ungefehr ein Pint, an seiten Pampeserben, vorheubteren deroselben erben und ofthöchstgenanter Ihro f. Dhl. und ligt dis erb also als vorgesagt rund umb her zwischen steinren maueren und „die alte stadt geheischen wirt“ (Naas: Wie das Rentbuch des Amtes Blankenberg urkundlich nachgewiesen wird. in: Heimatblätter des Siegkreises, 1940, S. 86).

So zusammen gerechnet und extrahiert an erbschaft ausprengen thuet, nach dem Schall und anwesenden meinungen an erbschaft drey Morgen zwey firtell“.

(Heinz Naas: Wie das Rentbuch des Amtes Blankenberg urkundlich nachgewiesen wird. in: Heimatblätter des Siegkreises).

4.3.7 Antons Sterbeort und Sterbejahr.

Weder Anton Henselers Sterbeort noch sein Sterbejahr sind uns überliefert. Wir wissen lediglich, dass er über 60 Jahre alt geworden ist. Im März 1606 muss er noch gelebt haben, denn am 5. dieses Monats sagte Ursula von Halberg aus, Antons Halbschwester, „daß sie einen kenne, so Thoniß Henßler heiße vnd noch zu Blanckenbergh im wittibstand im lebenn sey“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Ley, Fol. 379b-380a).

4.3.8 Anton Henselers Verheiratung.

Das Anton Henseler dreimal geheiratet hat, verriet uns ebenfalls seine Halbschwester Ursula von Halberg, die es so zu Protokoll gab: Thönis habe „drey Ehfrauen gehabt, darvon die eirste Drutgen, die zweite Polsman vnd die dritte Grietgen genandt“ wurde (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Ley, Fol. 380).

Dieser bruchstückhaften Aussage fügte Johann Gabriel von der Ketten ein weiteres Mosaiksteinchen bei: „Henseler (Vater des Vogtes zu Lohmar) ∞ Gertrud Stommels“ (Von der Ketten: Stamm- u. Wappenbuch).

Anton Henselers Traujahre sind uns nicht bekannt. Aus seiner Bemerkung, er wäre im Jahre 1566 „ein iunger gesell gewesen“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode-Ley, Fol. 361a) lässt sich schließen, dass er erst nach dieser Zeit geheiratet hat, was sicher auch nicht verwunderlich ist. Als Heiratsorte kommen vor allem Siegburg und Blankenberg in Betracht.

Wenn wir unterstellen, dass Ursulas Aufzählung von Antons Ehefrauen in der richtigen Reihenfolge erfolgte, dann war Drutgen seine erste Gattin. Sie könnte also identisch sein mit Gertrud Stommel.

4.3.9 Anton Henselers Ehefrau Gertrud Stommel.

Die Lebensdaten Gertrud Stommels, sowie die Namen ihrer Eltern, sind nicht überliefert. Aus der Tatsache, dass Anton Henseler dreimal geheiratet hat, lässt sich vermuten, dass mindestens zwei Ehefrauen, darunter Gertrud Stommel, nicht alt geworden ist.

Auch über Gertrud Stommels Geschwisterschaft - wenn eine solche überhaupt bestanden hat - liegt das Dunkel der Zeit. Bekannt ist lediglich, dass sich unter den Trauzeugen Johann Henselers-Katharina Kortenbachs, im Jahre 1595, ein Heinrich Stommel wie ein Johann zu Herkenrode [= Herkenrath, Amt Neunkirchen] befunden haben. Da „zu Herkenrode“ eine Herkunftsbezeichnung und kein Familienname ist, wäre zu überprüfen, ob nicht eventuell dieser Johann ebenfalls ein Angehöriger des Geschlechtes Stommel gewesen ist. Bestätigte sich dies, dann könnte man meines Erachtens auf ein Geschwisterverhältnis zwischen Gertrud Stommels und den beiden Trauzeugen Heinrich und Johann schließen. Das meine Verbindung Herkenrode-Stommel nicht an den Haaren herbeigezogen ist, zeigt ein Beleg aus dem Jahre 1644, in dem Wilhelm Stommels Erben zu Heister, Honschaft Herkenrath, genannt werden.

4.3.10 Einzelbelege zum Geschlecht Stommel.

Im Folgenden einige Mosaiksteinchen zum bürgerlichen Geschlecht Stommel aus dem Amt Blankenberg:

1487 wyllem up der hart, teylg... syn broder, heynr... syn broder, Ropeter, wyllem up der hart, teyllgin syn broder, heynrich syn broder, Ropeterode (Ruppichterorth) (Lohmann: Auftragungen, Urzettel und Reinzettel).

1507. „wyllem up der hart [Harth], IX Gulden, teyllgin syn broder, II Gulden, heynr syn broder, V Gulden“ (Lohmann: Die Auftragung der Untersassen, S. 332, Nr. 203/0131-0133),

Wilhelm, Tielgen und Heinrich up der Hardt, Gebrüder. Tielgen sowie Wilhelms Frau up der Hardt bei Ruppichterorth werden 1507 unter den Dienstleuten des Amtes Blankenberg genannt, die dem Landesherrn Schatz zahlen (Rentbuch)“ (Wilh. Hirtsiefer: Anmerkungen, S. 350).

1536-1537 „Stommel Wilhelm, Schöffe in Siegburg“.

1541? Eine Memoire für den achtbaren Heinrich Stummel aus Heisterschoß, Blankenberger Bürger. Dieser überließ uns aus besonderer Anhänglichkeit an unser Kloster eine Wiese am Bröler Steg [= Fußsteg über die Bröl zwischen Bödingen und Bröl], die jährlich 4 Mark einbringt, laut Inhalt der Urkunde, die hierüber unter dem Siegel der Blankenberger Schöffen angefertigt wurde; und wir gaben ihm eine Gegenurkunde, in der wir versprachen, ein ewiges Jahrgedächtnis zu halten für ihn und seine drei Gattinen, Margretha, Anna und Katharina einschließlich ihrer Kinder. Desgleichen für Katharina von Heisterschoß samt ihrem Bruder Tillmann und für Lozo von Winterscheid *) und Greta, seine Gattin. Desgleichen für Peter Roisdel **) und Irmgard, seine Gattin. Desgleichen für Heinrich von Wengerscheid **) und Christina seine Gattin und alle aus deren Verwandtschaft, für die es gewünscht wurde (Mauritius Mittler: Bödinger Memoirenbuch).

*) „Lortz(en) bzw. Lurtz(en) von Winterscheid war ein Beiname von Johann Stommel (Siebert-Gasper).

**) Dieser Beleg soll aus dem Jahre 1541 stammen. Für Heinrich von Wengerscheid aus der Pfarrei Neunkirchen und seiner Ehefrau, wurde jedoch schon am 18.4.1519 ein Jahrgedächtnis gehalten, worauf Mittler auf den S. 157 und 205 hinweist. Desgleichen diente ein Peter Roisdel schon 1507 dem Landesherrn mit Pferd und Wagen (Hirtsiefer: Auftragungen).

1544 „Stommel Peter, Schultheiß zu Dattenfeld, 1572. Erwähnt im Lagerbuch von 1544, das ist Kirchenbuch Nr. 27, Blatt 14“ (Franz Muhr-Kammerich: Von Latbänken, Feikrüfen und Vogtwein in Dattenfeld).

1560. Ursula Pampus (1561-1637), Tochter von Johann Pampus und Judith Strauch, heiratete 1580 in Ruppichterorth den Schultheißen Johann Stommel * 1560 auf der Hardt, + 1616. Johann Stommel war ein Bruder von Dorothea Stommel (Mitteilung von Danuta von der Heydt, Neuss, 23.8.2016).

1565 „Johann Stommel zu Winterscheid *) van wegen seiner Güter zu Winterscheidt, Waltzerade, Ratzscheraide, Hatterscheid, Schreckenbergh, Harburg, Suntgerade, Haselbach **) und Heisterschoß die Freiheit angenommen, weil er in Gott verstorben, Herchinger Wilhelm zu Winterscheidt, van wegen der samblicher Erbgenahmen den Dienst zu vertreten verordnet und willig“ (Franz J. Burghardt: Dienstreiter, S. 164, Nr. 8).

*) Lortz/Lurtz(en) von Winterscheid war Beiname von Johann Stommel (lt. Siebert-Gasper: Besitzverhältnisse, S. 91).

**) auf diese Urkunde bezieht sich offensichtlich Hirtsiefer in seiner Arbeit über das „Sattelgut Hasenbach bei Neunkirchen“. Dort: „Wilhelm von Winterscheid, der sich verpflichtete, für die Erben des verstorbenen Johann Stommel von Winterscheid mit Pferd und Sattel zu dienen“. In Haselbach-Hasenbach bei Waldbröll wird 1568-73 ein Theil/Thiell genannt (Corbach: Die kirchlichen Verhältnisse S. 26 und 32).

1565 „Johann up der hardt, 1565 unter den Freien genannt, heißt in einer anderen Urkunde Johann Stommel. Er besaß Güter in Hardt, Rossenberg (untergegangener Ort bei Pinn im Kirchsp. Neunkirchen), Schmerbach bei Much und Luttersiefen [Lüttershausen] bei Herchen“. (HStA Ddf., Akten Ms NI 6, Heft 8, mitgeteilt v. Hirtsiefer: Anmerkungen zu den Auftragungen).

vor 1565/67 Johann Stommel, Schultheiß zu Winterscheid (+ 1565/67) (Siebert-Gasper: Besitzverhältnisse, S. 121).

1565/67 „Zu der Erbschaft von Johann Stommel, die nach 1565/67 von seinem Nachfolger im Winterscheider Schultheißen-Amt und dem späteren Amtsknecht zu Neunkirchen, Wilhelm Becker, im Namen der Miterben vertreten wurde, gehörten neben weiteren Gütern im Kirchspiel Neunkirchen auch ein Sattelgut zu Söntgerath“ (Siebert-Gasper: Besitzverhältnisse, S. 91).

1572 Peter Stommel, Schultheiß von Dattenfeld (Muhr-Kammerich: Die Schultheißen von Dattenfeld).

1573 Peter Stommel zu Hoppengarten, Schultheiß zu Dattenfeld, bekennt sich zur evangelischen Religion (Corbach: Die kirchlichen Verhältnisse, S. 8).

1574 „Peter [Stommel] zu Hoppengarten, Schultheiß zu Dattenfeld, .

Auch von einer bergischen Inspektion erfahren wir etwas: Der evangelische Schultheiß Peter Stommel aus Hoppengarten bei Dattenfeld sagt aus, daß er selbst gesehen und gehört habe, „daß des Herzoghs zu Guilich [Jülich] Dechandt, zu Düsseldorf wohnhaftig, ungefehr vor einem Jhar [also 1574] sampt noch einem Geistlichen im Nhamen des Herzogs zu Bergh die Kirchendiener [Pastoren] zu Wiel, Morsbach und auf der Drabenderhohe im Beiwesens der Windeckischen Beampten auf dem Schloß Windeck examiniert, ...“ (Corbach: Die kirchlichen Verhältnisse, S. 17-18, siehe auch Seite 27).

1575 [Zeugenaussage:] „ Schultheiß Peter Stommel aus Hoppengarten bei Dattenfeld, der selbst als seine Religion „evangelisch“ angibt, sagt aus: Ins gemein gelte noch die Papistische Religion im Fürstenthum Bergh, jedoch könn er es nitt von allen Orttern im Fürstenthum sagen. Waß aber Blankenberg und Windeck belangt, ob woll ein weill Zeits daselbst das Evangelium etlich Jhar hero gepredigt worden, sein doch nunmehr neulich solche Prädicanten widderumb abgeschafft. Die Bergischen Beampten haben dabei guidtwilligh zugesehen“ (Corbach: Die kirchlichen Verhältnisse, Seite 72).

vor 1580 „... um 1580 berichtete der Rentmeister Stappenhöfer an seine vorgesetzte Behörde, daß Volmar von Schmerbach ihm mitgeteilt habe, daß Schmerbach seines wissens kein Lehngut sei. Sein Altvater (Großvater) Severin Stommel auf der Hardt ... habe die Güter zur Hardt und zu Schmerbach „inngelobt ... Nach Absterben Severins wäre das Schmerbacher Gut ... an Johann Stommel, seinem Vater, gefallen und nach dessen Tode an ihn und seine Geschwister. ... Noch 100 Jahre später war dieses Gut in Schmerbach im Besitz der Familie Stommel. Am 13. April 1665 starb Greta zu Schmerbach, die Witwe des Johann Stommel. Ihre Tochter Katharina heiratete Johann Heitgen, ... (Schmerbach bei Much, in: Rund um den Michaelsberg, Nr. 11, v. 15.9.1950). (Der Rentmeister Stappenhöfer ist Anfang 1580 verstorben (Corbach: Die kirchlichen Verhältnisse).

Um 1580. Hermann von der Hees hatte auch eine Schwester Anna von der Hees gen, Happerschoß, die im Jahr 1532 den Severin auf der Hardt (Saur) geheiratet hat. Der gemeinsame Sohn, Johann Saur (1535-1560) und seine unbekannte Ehefrau bekamen einen Sohn Gerhard Saur (1555.1620), der um 1580 die Dorothea Stommel (1555-1610), Tochter von Johann Stommel (1530-1585), heiratete (Mitteilng von Danuta von der Heydt, Neuss, 23.8.2016).

1583-1657, „Ursula Stommel, heiratete 1605 in Ruppichterorth den Gerhard Saur Junior (1580-1660 in Hardt). Er war ein Sohn von Gerhard Saur, dem Mitbesitzer von ¼ der Schmelzhütte Isenstein und Dorothea Stommel, Die Kinder Saur; Arnold Saur * 1606; Margaretha * 1618; Maria * 1619; Veronika * 1620“ (Mitteilng von Danuta von der Heydt, Neuss, 23.8.2016).

vor 1585, Johann Stommel ist anfangs der Vogtsgerichtsprotokolle als „gewesener“ Schultheiß bezeichnet (Muhr-Kammerich: Die Schultheißen von Dattenfeld).

1585 Ein Johann Stommel war vor 1585 der erste Schultheiß von Dattenfeld, 1612, ein anderer(?) Johann Stommel, der erste Schultheiß von Ruppichterorth (nach Eich/Kaltenbach/Burghardt: Die Familie Saur).

1586 „ca., Christian Stommel * auf der Hardt, + nach 1645 auch dort, Beruf, Eisenhüttenbesitzer (Mitteilng von Danuta von der Heydt, Neuss, 23.8.2016).

1587 Johann Stommels Erben zur Hardt werden als Dienstreiter genannt (nach Hirtsiefer: Bergische Freie).

1589. Elßgen Stommels hat von Theissen zu Röcklingen, Lenssen Eidomb zu Hoppengarten, gewexelt fünfeinhalb morgen Landes im Hoppengardener Feld gelegen. (Muhr-Kammerich: Die Dattenfelder Vogtgedinge, S. 5).

1609 Johann, Christian (Kerstgen) und Heinrich Stommel, alle evangelisch, um 1609 aktenkundig (HStA Ddf. Jülich-Berg III R 62, Lagerbuch).

1612. „Dem Schultheißen und Amtsknecht von Ruppichterorth, Johann Stommel, wurde durch Erlaß des Landesherrn vom 20. September 1612 gestattet, eine Schmelzhütte auf dem Waldbrölbach unterhalb des Dorfes Ruppichterorth im Pringstall zu errichten ... Im Jahre 1645 war diese Schmelzhütte, zum Isenstein genannt, im Besitze des alten Schultheißen Gerhard Saur, seines Sohnes, des Schultheißen Arnold Saur, des Geschworenen Heinrich Stommel und seines Schwagers Thönis Rodder, des Hein Nesthoever und seines Schwagers Korstgen Stommel“. (Hirtsiefer: Zur Geschichte des Bergbaues, S. 65. Ein „suyr. heintr.“ wurde übrigens schon 1487 in Uckerath genannt, siehe: Lohmann: Die Auftragung der Untersassen, S. 330).

1612. Die Familie Stommel wohnte in Hardt und besaß die Güter „auf der Hardt und Oberkesselscheid“ (Siepmann: Das bergische Amt Windeck).

1612-1644 Eine Ursula Stommel. Tochter des Johann Stommel, Schultheiß in Ruppichterorth, 1612, 1644, war mit Gerhard Saur, Sohn des Gerhard Saur verheiratet (nach Siepmann und Corbach).

1612-1644 „Die Angabe von C. Corbach, daß die Frau des Gerhard Saur, Ursula Stommel, eine Tochter des Schultheißen Johann Stommel war, beruht auf einer bisher unbewiesenen Vermutung von G. Eich“ (Franz J. Burghardt: Anmerkungen zur Arbeit „Siepmann: Das Bergische Amt Windeck“).

1627-1639 Ursula Stommel, Ehefrau des Johann Saur, Schultheiß in Ruppichterorth, 1639 Patin in Dattenfeld: „Ursula Stommels, Gerhard Sauren Hausfrau“, ebenso 1627.

(1644. Gerh. Saur zu Ruppichterorth, von seinem Gut auf der Hardt, vorhin Johann auf der Hardt, Amtsknecht (Hirtsiefer: die geistigen ...).

1619-21 Stommel Wilh. aus Dreißel, ∞ Cantate 1619 [4. Sonnt. nach Ostern, 28. 4.1619], Grietgen, Jakob aus Röcklingen,

Stommel Johann, ∞ 8.11.1620, Engen aus Hoppengarten,

Stommel Johann der Junge, ∞ 17. 8.1631, Johannit Braun aus Dreißel, (Traubuch).

1644. „Dietherich Stommel wegen Altenkirchen, wegen Noltges Theuss Eithumb [Schwiegersohn], wegen Heinrich Rossell“ (Kaeber: Quellen, S. 77; mit Beziehung auf: Opfergeldliste, HStA Ddf., J.B., Hofkammer, Schatzhebezettelbuch des Amtes Blankenberg),

Corstgen Stommel wegen Flucken auß der Warthen (Kaeber: Quellen, S. 79, Opfergeldliste),

Walraff Stommel wegen Heisterschoss“.

1644 Wilhelm Stommels Erben zu Heister, Honschaft Herkenrath, Johann Stommel zu Niederwennerscheid, Honschaft Söntgerath, Johann Stommel wegen Oberdorf, Honschaft Söntgerath, Johann Stommel zu Reinschoß, 2 Vogteien,

Wimar Stommel von seinem Vater, Honschaft Wolperath,

(Hirtsiefer: Vogteigüter, S. 78),

? Weymar Stommel, Geschworener im Kirchspiel Neunkirchen (Hirtsiefer: Grenzungang und Weiderechte im früheren Kirchspiel Neunkirchen, in: Rund um den Michaelsberg, Nr. 7, Juli 1953).

1644-45 „Johann Stommels Erben haben ein Lehen-Dienst-Sattelgut in Söngerath (Söntgerath), woraußen zu Felde geht ein Pferd“ (Hirtsiefer: Die Rittersitze und Freihöfe).

1644.Juli 8. „Beschreibung des Kapellenbezirks Seelscheid. Eine Grenzbegehung des zur Kapelle [St. Georg] in Seelscheid gehörenden Gebietes im Kirchspiel Neunkirchen ...

Unterschriften: Schultheiß Tilmann Schmitz, Schöffen Wilhelm Horbach und Wilhelm Herckerodt sowie Geschworene Wimar Stommel, ...“ (Hartmut Benz: Das Archiv der Freiherren von Proff zu Irnich. Regesten der Urkunden und Akten, Urkunde 63, Neunkirchen 2004).

1645, 17. February. Anstellungen als Lehnscheffen des Lehngerichts in Dorrendorf: für Blankenberg: Dietherichen Stommel; Kirchspiel Eigen: Wilhelm zu Streiffen; Geistingen: Walraff vfm Schaidt, ... (HStA Ddf., JB III, R, Amt Blankenberg, Nr. 66, Renovirte Lehn-Gerichts-Ordnung vnd Weißthumb Gerechtigkeiten ..., S. 1). (HStA Ddf., JB III, R, Nr. 66, wie oben, jedoch S. 11).

1645 „Dietherich stommel von Plankenberg, hat auch zwey morgen lanz vfm leschaid. Pfennigsgelt 4 d.“, (HStA Ddf., JB III/R, Amt Blankenberg, Nr. 66, S. 8, 11, 28b).

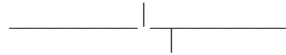
1656 Dietrich Stommel huldigt am 9. Dez. 1666 in Blankenberg dem Landesherrn Pfalzgraf Philipp Wilhelm.

1659 „Am 16. Juli 1659 fand im Beisein von Schultheiß und Bürgermeister Theodor Stommel, ... eine Besichtigung des „Pastorat örtgens auf der scheuren“ statt“ (Archiv der Pfarrei St. Katharinen, Stadt Blankenberg, APfB; Kirchbuch 1632-1666, Mitteilung v. Dr. H. Fischer: in: Geschichte der Schule Stadt Blankenberg).

1588 Gerhard Saur, Scheffe des Gerichts zu Windeck (Muhr-Kammerich: die Dattenfelder Vogtgedinge).

Die vielen Einzelbelege lassen zur Zeit die genealogischen Zusammenhänge nicht erkennen. Lediglich einige wenige „Scherben“ scheinen mit einiger Wahrscheinlichkeit zusammen zu hängen:

Severin Stommel auf der Hardt,
Gutsbesitzer zu Hardt und zu Schmerbach,



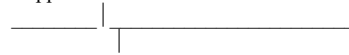
Johann Stommel auf der Hardt,
1565 Gutsbesitzer zu Hardt, Schmerbach,
Rossenbach und Lüttersiefen,
+ 1565?



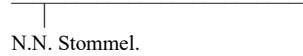
N.N. Stommel.

Volmar Stommel,
zu Schmerbach,
um 1580 Gutsbesitzer
zu Schmerbach b. Much.

Johann Stommel,
auf der Hardt
Schultheiß und Amtsnecht von
Ruppichtheroth



Ursula Stommel,
1627 u. 1639 Taufpatin in Dattenfeld,
∞ Gerhard Saur,
Schultheiß in Ruppichtheroth,
am 21.8.1609 im kaiserl. Bann (Adelarium, Gü-
lichsche Chronic).



N.N. Stommel.



Johann Stommel,
zu Schmerbach,
+ vor 4.1665,
∞ Greta (zu Schmerbach),
+ 13. 4.1665.

Katharina Stommel,
∞ Johann Heidtgen.

4.3.11 Das Wappen des Geschlechtes Stommel.

„In Silber auf grünem Berg ein goldenes(?) Kleeblattkreuz; auf dem gekrönten Helm mit silberner Decke ein aufrechter, blau gekleideter Arm mit einem nach rechts geneigten goldenen Kreuz in der Hand.

Das Wappen hat insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit dem bei Fahne I 413 beschriebenen Wappen des jülichischen Rittergeschlechtes Stommel, als darin sechs oder auch fünf Rosen in Form eines aufrecht stehenden Andreas-Kreuzes enthalten sind“ (Walter Venn: Geschichte der Familie Venn).

4.3.12 Zum Geschlechternamen Stommel.

„Stommel: Hier haben wir es mit einem der ältesten und früher weit verbreiteten Namen zu tun. Sehr wahrscheinlich gehört er auch zu den Übernamen?

Der Ort Stommeln bei Köln hieß im 12. Jahrhundert Stumbelo (= Wald, in dem noch Stümpfe stehen). Sollte es sich bei diesem Namensträger nicht um einen groben, plumpen, klobigen und ungeschlachten Menschen (Klotz) in körperlichem und geistigem Sinne gehandelt haben?

Ob der erste dieses Namens aus Stommeln nach Dattenfeld kam, ist weniger wahrscheinlich. Doch der erste Dattenfelder Schultheiß, den wir in den Kirchenbüchern oder sonstigen Archivalien finden, war 1572 ein Peter Stommel. Er wird im Lagerbuch von 1544 erwähnt ...“ (Emil Hundhausen: Nomen est Omen).

4.3.13 Anton Henselers Ehefrau Pohlmann und ihr Geschlecht.

Wie wir von Antons Halbschwester Ursula Henseler wissen (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 380), war Anton dreimal verheiratet gewesen. Seine zweite Ehefrau soll (der gleichen Quelle zufolge) eine geborene Polman gewesen sein, deren Vorname jedoch das Zeugenprotokoll nicht preisgibt.

Überhaupt ist die archivalische Überlieferung für das Geschlecht völlig unbefriedigend, jedenfalls soweit es das 16. Jahrhundert und den Siegburger Raum, wie auch das bergische Amt Blankenberg betrifft. Dies ist der Grund, weshalb es keinen Anhaltspunkt gibt, der uns Antons Ehefrau näher rückt.

Eine Catharina Polman(s), Ehefrau des abteilichen Schneiders Johann Wilhelm Freimuth; dieses Ehepaar ließ zwischen dem 8. Aug. 1681 und dem 24. Juni 1704 ihre Kinder in St. Servatius in Siegburg taufen (Mittler: Angestellte). Unter den Paten befand sich kein Angehöriger des Geschlechtes Henseler.

Am 28. Juli 1705 ist ein Jacobus Polman Pastor an St. Christopherus in Köln (Urk. d. Abtei Heisterbach, S. 743, Urk. 728).

Aus diesen Fragmenten eine gesicherte Beziehung zum Geschlecht Henseler herzustellen ist natürlich nicht möglich, und es erscheint auch fraglich, ob eine entscheidende Änderung der Sachlage jemals zu erwarten ist.

4.3.14 Grietgen, Anton Henselers dritte Ehefrau.

Für diese dritte(?) Ehefrau ist keine Nachricht aufzufinden gewesen, in der sie zu Lebzeiten mit Namen genannt ist. Ihren Vornamen überlieferte Anton Henselers Halbschwester Ursula von Halberg (StA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 380a). Ein Blick auf die Informationsquelle zeigt, dass sich Grietgen/Margaretha im Jahre 1606 schon nicht mehr unter den Lebenden befand.

4.4 Henseler, Walraff ?

* um 1546?

wohnhaft in Blankenberg auf dem Graben.

4.4.1 Walraffs zweifelhafte Einordnung in die Stammtafel Henseler.

Bei der Einordnung Walraffs in die henselersche Stammtafel muss ich mir den Vorwurf gefallen lassen, leichtfertig und grob willkürlich zu verfahren. Es fehlen die archivalischen Nachweise, dass er wirklich als Angehöriger des Henseler-Stammes gelebt hat. Dennoch möchte ich ihn hier festhalten, weil ich der begründeten Hoffnung bin, dass noch Quellen bekannt werden, die Walraffs genealogisches Umfeld befriedigend klären können.

Will ich das Wagnis eingehen, Walraff trotz der angesprochenen Probleme in die vorgestellte Stammtafel einzubauen, dann ergeben sich meines Erachtens nur zwei Möglichkeiten:

- als Sohn Rörichs in der Warden, oder
- als Sohn Konrad Henselers.

Für die erste Theorie spricht, dass es einen Walraff in der Warden gegeben hat. Sie fußt auf der Annahme, dass Walraff Henseler mit Walraff in der Warden identisch ist.

Die zweite Theorie stellt den Wohnplatz Blankenberg in den Vordergrund; für sie habe ich mich beim augenblicklichen Stand der Forschung entschieden.

Walraff auf dem Graben war offensichtlich verheiratet gewesen. Er hatte mindest einen Sohn: Dietrich Henseler.

4.5 (Henseler) Ursula,

(Ursula von Halberich),
Pächterin des henselerschen Gutes Halberg,
Kirchspiel Lohmar, Amt Blankenberg, Herzogtum Berg,
*

+ nach März 1606

∞ 1569/1570? Ulrich?

4.5.1 Ursulas genealogische Einordnung in die Stammtafel Henseler.

Ursulas Vater war Konrad Henseler, der Kellner zu Haus Schönraht
(HStA Ddf., RKG, R 735/2660 II, Prozess Rhode-Ley und Consorten, Fol. 381r;
für Ursulas Mutter geben die überlieferten Archivalien keinen Hinweis.

4.5.2 Ursulas Geburtsort und geschätztes Geburtsjahr.

Als Geburtsort kommt sicherlich Siegburg oder eine Ortschaft im damaligen bergischen Amt Blankenberg in Frage.

Ursulas Geburtsjahr wurde von mir errechnet. Meine Kombination stützt sich dabei auf ihre Zeugenaussage im oben schon genannten Reichskammergerichtsprozess. Ursula gibt am 5. März 1606 zu Protokoll, „ungefähr 52 Jahre alt“ zu sein (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 378b). Demnach ist also zu rechnen:

$$\begin{array}{r} 1606 \\ - 52 \\ \hline 1554 \end{array}$$

Bei der Teilung der henselerschen Güter, also 1570, war Ursula - auch hier wieder nach ihren eigenen Aussagen - 16 Jahre alt. Dieser Hinweis gestattet uns eine Kontrollrechnung:

$$\begin{array}{r} 1570 \\ - 16 \\ \hline 1554 \end{array}$$

(HStA Ddf., RKG, 735/2660, Prozess Rhode contra Leyen, Fol. 381b).

Obwohl sich beide Rechnungen gegenseitig abstützen und zum gleichen Ergebnis führen, ist selbstverständlich eine Abweichung von einem Jahr, nach oben oder unten, als Abrundungsdifferenz möglich.

Im RKG-Prozess bekannte Ursula auch, „Sie Sey nit ehelich gebohrenn“ worden (RKG, R 735/2660 Fol. 379a). Dies erklärt, warum sie im Urkundenbestand nie als „Ursula Henseler“ sondern stets, soweit sie zu identifizieren ist, als „Ursula zu Halberg“ oder „von Halberg“ bzw. „Halberich“ auftaucht; als „unecht Geborene“ führte sie offiziell - wie das auch im 20. Jahrhundert noch üblich war - den Familiennamen der Mutter. Wie bereits gesagt wurde, kennen wir den Namen der Mutter jedoch nicht, und diese Unkenntnis birgt die Möglichkeit in sich, dass Ursula in erhalten gebliebenen Belegen genannt wird, ohne von uns als solche erkannt zu werden. Nach dem Kirchenrecht wurden „verwandtschaftliche Beziehungen eines unehelichen Kindes zu seinem Vater grundsätzlich negiert“ (Steffen Baumgarten: Die Entstehung des Unehelichenrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Köln Weimar – Wien 2007).

Ungeklärt bleibt die Frage, ob Ursula aus einem Ehebruch gezeugt war. Gefühlsmäßig spricht m. E. aber mehr dafür, dass ihr Vater in den Jahren um 1554 Witwer gewesen ist, denn ihr wohl ehelich geborener (Halb-) Bruder musste damals bereits (etwa) 10 Jahre alt gewesen sein. Allem Anschein nach war er das einzige Kind aus Konrad Henselers I. Ehe, was natürlich - bezüglich Ursula - Schlussfolgerungen erlaubt.

Wie dem auch sei: In der damaligen Zeit war Ursula ein „Hurenkind“ mit minderem gesellschaftlichen Ansehen und rechtlichen Beschränkungen, besonders bei der Unterhaltspflicht durch den Vater und im bergischen wie auch homburgischen Erbrecht. Ob im Herzogtum Berg die Bestimmung, dass der Vater mit seinem unehelichen Kind als nicht verwandt galt, herrschendes Recht war, müsste noch überprüft werden.

4.5.3 Blitzlichter aus Ursulas Leben.

Wo Ursula ihre ersten Lebensjahre verbracht hat ist nicht tradiert. Angesichts der herrschenden Rechtssituation ist jedoch bemerkenswert, dass sie, Ursula, Anno 1566, dem Heiratsjahr ihrer Kusine Greitgen/Margaretha Henseler und auch noch 1570, zur Zeit der Teilung der henselerschen Güter, bei ihrer Tante, „Mohnen“, und

deren „Haußwirdt Mewis vonn alger“, „oehmen Mewißen von Alger“, gelebt hat (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 382a u. b).

Ein Aktenvermerk besagt, dass Ursula 1603 als Gerichtszeugin auf der Seite Margaretha Henselers und Johann Rodes, gegen Ley und Consorten, vorgesehen war:

„Martis [Datum] 16. Decembris 1603.

Danielß Dweill alte Halffmansche zu Halberich, per revorem designiert [rufen und für ein Amt bestimmt] werde, derwegen Er beider production [hier sinngemäß: vorführen lassen], auff deren personn r...yrt Alßwoll Er an Stat derselben die Jetzige Halffmannsche Ursulam zu Halberich vnd ferner Johann Curtenbach, Schulttheißen zu Portz, zu Zeugen ernant haben, bit dann examen [Prüfung] dem vorhin verordneten Commissario zu bevehlen.

Kelterhauß. Nutatur Annus Anno Domini 1609[!], Martis 20. January“.

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660 IL., Rhode-Ley, Fol. 5, Transkr. Henseler, jed. Klammertexte nicht im Original).

Vorher, am 17. Juny 1603, hatte sich schon Johann Rodes Procurator in schriftlicher Form an die Edtle[n], Erenvest[en] vnd hochgelehrte[n] fürstliche[n] Hochweiße[n] Rätthe in Düsseldorf gewandt, um gegen die Verschleppung des schwebenden Verfahrens, durch „die beclagten wilhelm vnd Henrich leie vnd deren zustandt“, zu protestieren, aber auch um seine Gerichtszeugen zu benennen: Wilhelmen zu Homburgh, alte Halffmannsche zu Halberich, thonis Henßeler, ... (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 47a).

Rätselhaft erscheint mir eine spätere Bemerkung des Gerichtsschreibers, dass nämlich die Zeugen über das Weingut zu Mondorf wenig Auskünfte geben konnten, nur die „obgelmelte vnzulässige Siebente Zeuginn, Ursula zu Halberich, illegitima actorigß consangiuma, colona, et debitrix“ *) wußte wohl etwas (HStA Ddf., RKG, R 735/2660. Rhode-Ley, Fol. 174b).

*) actoris = Beistand in Rat und Tat. consangiuma = Blutsverwandter v.d. Mutter (Joh. Rodes) Seite her. colona = Landwirt, Bauer, Zinsmann. et debitrix = Schuldige?

1604.4. März. Halffmansche Ursula [von] Halberich“ entschuldigt sich, „vielleicht wegen des boeißen wetters“, sie könne am Donnerstag, dem 4. März 1604. nicht als Zeugin zu Bensberg erscheinen. Desgleichen entschuldigt sich Johann Curtenbach, Schultheiß zu Porz, „wegen anderer Geschäfte“. Am anderen Tag entschuldigt sich Johann wiederum „wegen des hohen Schnees“ (HStA Ddf., RKG, Rode contra Ley, R 735/2660, Fol. 369).

4.5.4 Ursulas Heirat.

Ursulas Traujahr ist von mir errechnet. Sie sagte ja als Zeugin aus, dass sie zur Zeit der Teilung der henselerschen Güter, also 1570, im zweiten Jahr verheiratet war; das bedeutet doch:

$$\begin{array}{r} 1570 \\ - \quad 2 \\ \hline 1568 \end{array}$$

(HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Rhode contra Leien und Consorten, Fol. 381b).

Bei aller Vorrangigkeit, die man bei der Quellenausschöpfung, Angaben zur eigenen Person einräumen soll, möchte ich doch im Hinblick auf Ursulas Traujahr meine besonderen Zweifel bekunden.

Wir sollten zunächst daran denken, dass zwischen Ursulas Vermählung und ihrer Zeugenaussage rund 40 Jahre liegen, und dass das Erinnerungsvermögen bekanntlich mit zunehmendem Abstand vom Ereignis verblasst. Setzen wir voraus, dass das oben ermittelte Geburtsjahr, 1554, stimmt, dann hätte Ursula mit 14 Jahren den Ehebund geschlossen. Eine solche Jungverheiratung kam beim Adel hin und wieder vor, wir kennen Beispiele aus dem Herzogtum Berg. Von einer Bürgerlichen, die zudem noch unehelich geboren war, deren gesellschaftliches Ansehen also nicht den Stellenwert einer legitimen Tochter hatte, ist mir ein derartiger Fall von Frühverheiratung bisher nicht bekannt geworden. Dennoch fühle ich mich nicht kompetent zu entscheiden, ob es so etwas gegeben hat oder nicht.

Ich sagte schon oben, dass als Ursulas wahrscheinliches Geburtsjahr sicher auch noch das Jahr 1553 in Frage käme, und dass diese Annahme keinesfalls im Widerspruch zu ihrer Zeugenaussage stünde. Dann wäre Ursula Anno 1568 15 Jahre alt gewesen. Ich will aber noch einen Schritt weitergehen: Ursula erinnerte sich 1606, im Jahre 1570 „im zweiten Jahr verheiratet“ gewesen zu sein. Sie sagte also nicht, „ich war damals 2 Jahre verheiratet“. Es ist mithin gut möglich, dass Ursula 1570 gerade etwas mehr als ein Jahr verheiratet war. In diesem Falle wäre sie bei der Vermählung 15 bzw. 16 Jahre alt gewesen. Für den Skeptiker, dem diese

Rechenspielerien belustigen, möchte ich noch bemerken, dass Ursula zur Zeit des Teilungsvertrages noch bei ihrer Tante in Algert wohnte. Spricht dies nicht auch für einen Heiratstermin, der nicht allzuweit vor 1570 anzusetzen ist? Wir erfahren doch aus dem schon so oft angeführten RKGP, dass Ursula Pächterin auf Gut Halberg wurde. Das henselersche Erbgut aber war in der Mitte des 16. Jahrhunderts zweigeteilt, und jener Teil, den Johann von Ley in seiner Eigenschaft als Greitgen/Margarethas Vormund im Besitz hatte, fiel erst 1570 wieder in den unbeschränkten Nießbrauch der Letzteren. Der andere Teil des Erbgutes muss sich im Besitz Konrad Henselers befunden haben. Aus den Prozessakten geht jedenfalls hervor, dass Ursula - die in der Folgezeit „Ursula von Halberg“ genannt wurde - die dortigen Ländereien ihres Vaters wie ihrer Kusine/Base Greitgen Henseler in Pacht nahm. Deutlich wird dies durch Ursulas Aussage aus dem Jahr 1606, wo sie sich als „des Roeden jetzige Halffersche“ bezeichnet (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 380).

Ursulas Frühverheiratung und Pachtübernahme standen möglicherweise in einem zeitlichen Zusammenhang. Denn schon nach dem „Abscheid“, vom 30. Okt. 1566 und der damit einhergehenden Erlangung der unbeschränkten Verfügbarkeit über die noch im Besitz Johann von Leys befindlichen Halberger Ländereien, wird man im henselerschen- bzw. rodeschen Sippenkreis über die weitere Nutzung gesprochen haben. Denkbar wäre es, dass Ursula schon im Hinblick auf ihre in Aussicht gestellte Pachtstelle die Ehe eingegangen ist. Dies würde jedoch eher im Jahre 1569 als im Jahr 1568 der Fall gewesen sein. 1569 hätte sich Ursula tatsächlich im 15.-16. Lebensjahr befunden. Auf die Frage, ob ein Grundherr einem so jungen Pächter sein Gut anvertraut, wäre jede Antwort müßig, weil wir heute eben nicht mehr die näheren Lebensumstände der damaligen Zeit rekonstruieren können, wir auch nicht Ursulas Ehemann kennen, sein Alter und seine Tüchtigkeit.

Bemerkenswert erscheint mir, dass Ursula im März 1606 vor dem Reichskammergericht von ihrem „jetzigen Mann“ sprach (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 379b). Sollte die Betonung auf „jetzigen“ liegen, dann lässt sich ihre Aussage so deuten, dass sie einen „Vormann“ gehabt hat, der jedoch inzwischen verstorben war. Nicht abwegig dürfte auch die Vermutung sein, dass 1606 der „wirth“ Ulrich, Ursulas Ehemann gewesen ist, denn „Ursula von Halberg ist am funften Marty den nachmittagh, etwann umb ein Uhr, im beysein des wirths Ulrichenn, beeidet vnd darnach ...vnd verhört“ (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 378b).

Gegen diese Vermutung spräche m. E. nicht der Umstand, dass das Gericht auf seine, Ulrichs, Zeugenaussage verzichtete. War er nämlich wirklich Ursulas zweiter Ehemann (Hauswirt), dann dürfte zwar die persönliche Bekanntschaft zu seinen Grundherren Konrad Henseler, Margaretha Rode geb. Henseler und Johann Rode, kaum angezweifelt werden; aber die Ereignisse und vor allem die besitzrechtlichen Zusammenhänge der späten 60er und frühen 70er Jahre kannte er möglicherweise nur vom Hörensagen. Ursulas erster Ehemann hätte dagegen wahrscheinlich über die Verhältnisse der Henseler-Sippe und speziell Greitgen/Margaretha Henselers, in den Jahren 1568/72, die Gegenstand des Prozesses waren, bestens Bescheid gewusst. Als Gerichtszeuge wäre er von hohem Wert gewesen, und der Verzicht auf ihn, spricht für seinen Tod vor Prozessbeginn, 1603.

Wenn Ursula tatsächlich zweimal verheiratet gewesen ist und das Gericht uns dennoch die Familiennamen beider Ehemänner vorenthält, dann stellt sich die Frage, warum dies so war; entstammten sie der bauerlichen Unterschicht, der Schicht der Tagelöhner und Knechte? Hätte das Gericht auf die Nennung ihrer Familiennamen verzichtet, wenn ihre Träger Angehörige der begüterten Schicht gewesen wären?

Zum Abschluss des Kapitels will ich noch einmal auf die Bezeichnung „wirth“ zurückkommen. Es kann hiermit natürlich der Ehwirt gemeint sein; aber ebenso gut kann Ulrich Gastwirt gewesen sein. Das Ursula diesen Ulrich aus Halberg mitgebracht hat, besagt der Urkundentext keinesfalls, doch ist festzuhalten, dass die Henseler, wie auch die Grieffrath, in späterer Zeit dort eine Gaststätte betrieben haben.

Zur Zeugenaussage vor dem RKG sei am Rande erwähnt, dass Ursula ihre Aussage schon einen Tag früher machen sollte, am 4. März 1606 nämlich. Sie hatte sich jedoch entschuldigen lassen: „sie könne wegen des bösen Wetters nicht zu Benßburg als Zeugin erscheinen“. Wie wir aus einer anderen Aktenstelle wissen, lag an diesem 4. März hoher Schnee. Wichtiger als der Hinweis auf die damalige Wetterlage erscheint mir allerdings der auf den Gerichtsort, hier Bensberg; und wir erinnern uns, dass auch schon Köln und Düsseldorf als solche genannt worden sind.

4.5.5. Ursula von Halbergs Tod.

Wann und wo „Ursula von Halberich“ gestorben ist, entzieht sich unserer Kenntnis. In den Archivalien erscheint sie 1609 zum letzten mal. Erwähnenswert ist, dass sie ab 1603 in den Reichskammergerichtsakten Rhode-Ley verschiedentlich als „die alte Halffersche zu Halberich“ bezeichnet wurde (HStA Ddf., RKG, R 735/2660, Fol. 5, 38a, 295b). Folgen wir den Ergebnissen aus meinen Überlegungen zu Ursulas Geburtsjahr, dann kann sie Anno 1603 erst 50 Jahre alt gewesen sein. Das Adjektiv „alt“ wird damit auslegbar: Es kann sich auf ihr Aussehen oder ihre körperliche Verfassung - aber auch auf ihr langjähriges Pachtverhältnis bezogen haben. Immerhin hatte sie das Gut rund 30 Jahre in der Hand. Schlussfolgerungen auf Ursulas baldigen Tod, nach 1609, halte ich jedenfalls nicht für angebracht.

4.6 S. v. 3.3 (Konrad Henseler).

Henseler Wilhelm II.,

Jurist Lic. jur.

1608 Student,

23.12.1616 Empfehlung als Syndikus des Osnabrücker Domkapitels,

9. 4.1623 Vizekanzler des Bistums Osnabrück,

23.12.1624 Kanzler des Bistums Osnabrück,

(Stammvater des sogen. „Osnabrücker Geschlechterzweiges“ der Henseler).

* Blankenberg?, Hzt. Berg; Siegburg? zwischen 1580 und 1590?

+ Osnabrück 10. 3.1631,

☐ begraben: Osnabrück, Dom?

∞ um 1612, Christina Bagen,

*

+ 1636.

4.6.1 Wilhelm Henselers genealogische Stammtafel Henseler.

Für Wilhelm Henselers Lebensgeschichte setzt die archivalische Überlieferung erst im vierten Lebensjahrzehnt ein. Als gesichertes Erkenntnis gilt jedoch seine Abstammung von Conrad Henseler, Landdinger des Amtes Blankenberg, und dessen Ehefrau Catharina von Zweifel genannt Lückerrath, verwitwete von Weyer.

Da Wilhelms Eltern fortwährend im Herzogtum Berg gelebt haben, ist zu vermuten, dass Blankenberg an der Sieg oder Siegburg sein Geburtsort war. Es spricht ferner alles dafür, dass Wilhelm das einzige Kind des Ehepaares Henseler-von Zweifel gt. Lückerrath gewesen ist. Allerdings hatte Wilhelm noch einen Halbbruder, Anton Henseler, aus der ersten Ehe seines Vaters, sowie eine Halbschwester, Ursula von Halberg, aus einer unehelichen Verbindung seines Vaters, sowie eine Halbschwester und drei Halbbrüder aus den beiden ersten Ehen seiner Mutter.

4.6.2 Wilhelm Henselers Taufpate Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshoven.

Wilhelm Henselers Taufpate war Wilhelm von Nesselrode in Ehreshoven (Herzogtum Berg). Für ihn schrieb Wilhelm Henseler 1608(?) auf dessen Gedenktafel den folgenden (vom lateinischen ins deutsche übersetzten) Nachruf: „Dem durch alte Tugend, ritterlichen Stand, Glanz seines Geschlechts, durch Weisheit und Tapferkeit ausgezeichneten Herrn Wilhelm von Nesselrode in Ehreshoven, Herrn in Thumb, zu seinen Lebzeiten Geheimen Rat des Fürsten von Jülich, Kleve, Berg etc. Kanzler, auch Statthalter in Blankenberg, dem wohlverdienten, seinem (des Unterzeichneten) Taufpaten, der nach Vollbringung vieler Arbeiten für seine Hoheit und Zurücklegung vieler Reisen, nachdem er mit der edlen Elisabeth Freiin von Schwarzenburg verheiratet war und nach deren Tode neun Jahre in Witwenschaft gelebt hatte, am 19. April 1608 sanft im Herrn entschlafen ist. Ferner auch den edlen Herren Adolf und Bertram von Nesselrode in Ehreshoven, Herren in Thumb, und dem Johann von Binsfeld, Herrn in Binsfeld und Weiler etc, Statthaltern in Windeck und Nideggen, dem Sohne, Bruder und Schwiegersohn des obengenannten Wilhelm von Nesselrode, seinen (des Unterzeichneten) Herren, setzte zum ewigen Gedächtnis der Nachwelt dieses Denkmal: Wilhelm Henseler, Blankenburgensis II, stud.“

(Elisabeth von Schwarzenburg zu Drimborn und Hohenlandsberg ist mit 42 Jahren, 1599, an der Wassersucht verstorben. Ihr Grabmahl befindet sich in der Klosterkirche zu Bödingen).

4.6.3 Zum beruflichen Werdegang Wilhelm Henselers.

Im Kapitel 3.3, Bd. I, untersuchte ich die Frage nach der Trauung des Ehepaares Henseler-von Zweifel gt. Lückerrath und kam dabei auf die Zeit um 1580. Sofern dieser Schluss den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, dürfte Wilhelms Geburtsjahr frühestens um 1581 liegen. Da er aber 1609 noch studierte, ist es wahrscheinlicher, dass er um 1590 geboren wurde.

Über Wilhelm Henselers Ausbildung, über seinen beruflichen Werdegang, über Gönner und Förderer wissen wir nur, dass er für seinen Taufpaten Wilhelm von Nesselrode zeitweilig tätig gewesen ist. Irgendwo und irgendwann um 1607 muss er Rechtswissenschaften studiert haben.

Am 23. Dezember 1616, also zwei Jahre vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs, wurde Wilhelm Henseler als Syndikus (Rechtsvertreter) des Osnabrücker Domkapitels empfohlen. Dass es nicht nur bei diesem Vorschlag geblieben ist, zeigt die Urkunde vom 24. August 1622, auf die ich noch zurückkomme.

28. Okt. 1618 J. und Lic. des Domkapitels zu Osnabrück (hist. Ver. Handschriften B III 255. laut Sammlung Nieberg).

Das Domkapitel war in Osnabrück, in dem ja der Bischof seinen Sitz hatte, ein geistliches Gremium, zur feierlichen Gestaltung des Gottesdienstes. Darüber hinaus hatte es den Bischof bei der Regierung der Diözese zu unterstützen. Obwohl die Stadt in den Jahren um 1622 nicht zur katholischen Liga gehörte, sondern protestantisch eingestellt war, wurde das Domkapitel in dieser Zeit von Katholiken majorisiert.

Als Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Wilhelm Henslers Vorgesetzter, im September 1625, nach nur kurzer Regierungszeit starb, setzte in Osnabrück unverzüglich ein lebhafter diplomatischer Kampf ein. „König Christian IV. von Dänemark (1588-1648), als Herzog von Holstein zugleich deutscher Reichsfürst, stand bereits an der Spitze eines gegen Kaiser [Ferdinand II.] und die Liga gerichteten protestantischen Bundes und wollte, gestützt auf ältere Zusagen, die Wahl seines Sohnes Friedrich zum Administrator von Osnabrück durchsetzen, um hier einen Stützpunkt für den bevorstehenden Kampf zu gewinnen“ (Forst: Politische Korrespondenz).

Die katholische Mehrheit des Domkapitels nahm jedoch den Kandidaten nicht an, sondern postulierte, am 27. Oktober 1625, Franz Wilhelm von Wartenberg zum Bischof.

Inzwischen aber war, am 9. April 1623, Wilhelm Hensler, noch unter Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Vizekanzler des Bistums Osnabrück- und am 23. Dezember 1624, Kanzler geworden.

Wir können davon ausgehen, dass Wilhelm Hensler bevor er Vizekanzler wurde, schon ein entsprechendes Prestige besaß, dass sich auf vornehme und tüchtige Ahnen abstützte und wahrscheinlich auf die Unterstützung und Fürsprache seines Taufpaten Wilhelm von Nesselrode zu Ehreshoven.

Wilhelm Hensler war schon ein Beamter im modernen Sinne, der nicht mehr dem feudalen Personenverband und dem Land verpflichtet war, sondern nur dem Träger der höchsten Staatsgewalt, also dem Fürstbischof.

Aus Wilhelms Amtsjahren 1616 bis Ende 1625, also unter Kardinal Eitel Friedrich, sind mir bisher nur zwei Belege bekannt:

24. August 1622. Vor dem Notar Heinrich Cramer wird bekundet, dass die goldene Kette, die sich im Nachlaß des „am 2. Monat January 1619“ verstorbenen ehrwürdigen und edlen Domherrn Anton Nagel zu Osnabrück und Minden befand, von den Exekutoren Sixtus von Lirnkemer[?] zu Osnabrück und Domprobst Johann zu Schorlemer zu Münster zum Verkauf gebracht und dafür die Summe von 186 rt. erlöst und auf 200 ergänzt worden ist. Dieses Legat [Vermächtnis] soll bestimmt sein, für die Verherrlichung des Festes Maria Himmelfahrt und es wird zugleich bestimmt wie hiervon die Zinsen verteilt werden sollen. „Geschehen seyn diese Dinge am vier vnd zwantzigen Augusti im Jarr nach Christi vnseres lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Sechszehenhundertt zwantzig zwey, bey herrschung vnd Regierungh des allerdurchlauchtigst: großmächtigst vnd vnüberwintlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinand, ... diß nahmens erwählten vnd gekrönten Romischen Kayzers vnseres allergnedigsten Herrn, in beiwohnen der Ehrenhaft hoch- vnd wolgelärten Herrn Wilhelm Henslers, dero Rechten Licentiat vnd Eines Ehrwürdigen Dhum Capitels zu Osnabrgh Syndicus, vnd Hermann Gravenkampff, als hirzu sonderlich erfurterten gezeugen, so dieses neben mir, Notario, mit deren selbst eigenen Händen vnterzeichnet vnd ihre gewöhnliche petschafften vf spatium [= Raum, Rand auf Papier, Urkunden] wissentlich getruckt“.

[Unterschriften:] Wilhelm Hensler, Grauenkamp. (Domarchiv Osnabrück).

11. Juni 1625. „Eitel Friedrich, der heil. Rom. Kirchen Cardinall von Zollern, Bischoff zu Oßnabrügk“, belehnt den Domvikar Johann Niemann zu Gunsten des Organisten Dietherichen Torwartt mit Haus und Hof an der Freiheit, zwischen den Häusern des Domvikars Konrad Stortenzaun und des Dompastors, wie Viktor Warneknick“ daselb hauß vnd hoff von vnseren negsten Vorfahren auch zu Lehen empfangen“.

(Original-Pergament mit den Unterschriften des Kanzlers Wilhelm Hensler und des Sekretärs Johann Schlaeff; Siegelbruchstück zwischen Papierecken am Pergamentstreifen; Domarchiv Osnabrück).

Wilhelm Hensler blieb auch nach dem Herrscherwechsel im Bistum Osnabrück Kanzler. Sein neuer Gebieter war Franz Wilhelm Graf von Wartenberg (* München, 1. 3.1593), der, bevor er Bischof von Osnabrück geworden war, die Ämter: Minister, Obersthofmeister und Direktor des Geheimen Rates in Kurköln, bekleidet hatte, mit dem Wohnsitz in Bonn, der Hauptstadt des Erzstiftes Köln, als „rechte Hand“ des Kurfürsten und Erzbischofs Ferdinand.

Trotz der umfassenden Tätigkeit, die Franz Wilhelm von Wartenberg als Landesherr im osnabrückschen entfaltete, blieb er zugleich der leitende Minister des Erzbischofs von Köln. „Freilich konnte er nur zeitweise am Hofe in Bonn erscheinen und mußte die laufenden Geschäfte anderen Beamten überlassen“ (Hörold: Bonn als

kurkölnische ...). Im Jahre 1629 übertrug ihm der Papst das Bistum Minden, 1630 erhielt er dazu noch das Bistum Verden.

Für Wilhelm Henseler und seine Kanzlerschaft sind auch diese Jahre belegt:

20. Dezember 1625. An diesem Tag schrieb der Fürst [u. Bischof], Franz Wilhelm v. Wartenberg, dass er die Jesuiten für die Schule berufen habe und ihnen *commoda habitatio* [= auf Wunsch/Belieben Wohnung/Behausung] eingeräumt werden müsse, worauf der Graf Portia und der Kanzler Wilhelm Henseler vorschlugen, die leerstehende Pauluskapelle, das Pfarrhaus und andere verfallene Curien [Versammlungsräume] den Jesuiten zu übergeben.

(Domkapitelsprotokolle, Osnabrück).

4.6.4 Die politischen Zustände im Bistum Osnabrück.

Franz Wilhelm von Wartenberg war einer der Hauptfiguren der Gegenreformation in Norddeutschland. Es kann wohl kaum angezweifelt werden, dass Wilhelm Henseler diese katholisch/ligistische Politik seines Landesherrn äußerlich und innerlich mitgetragen hat.

Die Vorgehensweise des Bischofs schilderte der Iburger Abt Maurus Rost in seinen Klosterannalen, aus denen ich hier eine Probe biete:

„Am 20. Januar 1628 wurde nach Vertreibung der Dänen die Stadt Osnabrück dem Bischof Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, gänzlich unterworfen. Denn als der Bischof sah, daß die überwiegend evangelische Stadt die protestantische Partei begünstigte, wendete er sich an Tilly, dem General der bayrischen Truppen und der katholischen Liga, welcher Soldaten unter der Anführung des Stephan Albrecht schickte, die Stadt belagern und ihr die Zufuhr abschneiden ließ. So mußten die Bürger sich ergeben, nahmen den bayrischen Obersten Stephan Albrecht mit 6 Regimentern in die Stadt auf. Der Bischof hielt am 12. März [1628] seinen Einzug in die Stadt und empfing die Huldigungen der Stände. ...“.

„1628 befehlen die bischöflichen Commissionäre und der Kanzler Wilhelm Henseler, daß die Osnabrücker Bürger nur noch Katholiken in den Rat zu wählen haben“ (Osnabrücker Geschichtsquellen, Band III: Die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, Osnabrück 1895).

„Am 2. Januar 1629 hielten die Osnabrücker nach altem Herkommen die Ratswahl. Der Bischof ließ durch die Commissäre, den Official Jodocus von Höxter, den Marschall Böhmer von Cobbinghof und den Kanzler Wilhelm Henseler anordnen und befehlen, daß man nur Katholiken wählen sollte. Deshalb wurde der ketzerische Rat, bestehend aus dem Bürgermeister Konrad Grave, Albert Modemann, Dr. beider Rechte, und Johann Meyer abgesetzt, und endlich, nach vielen Beratungen, da man aus der Bürgerschaft keinen neuen Bürgermeister bekommen konnte, Wolfgang von Böselager zur Honeburg und Dietrich Korff von Sutthausen, ferner Dr. Johann Adolf Weimar gen. Gülich gewählt“

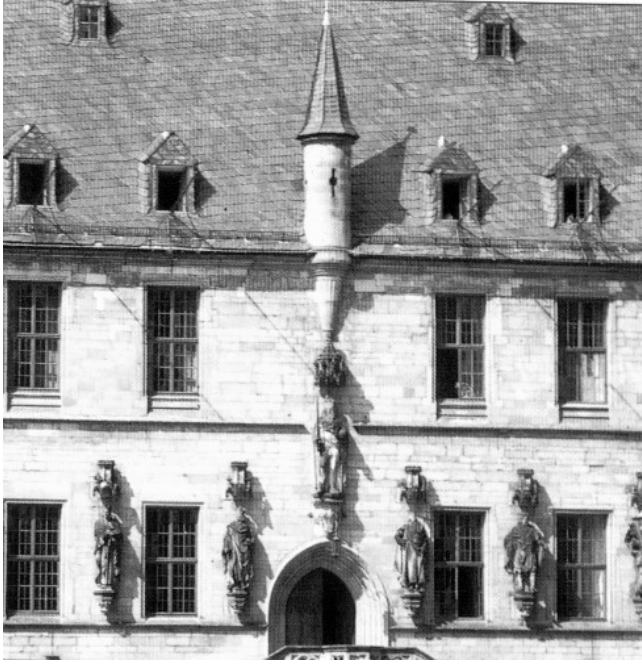
(Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. III; Die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, Osnabrück 1895).

1629. „Das ganze vorige Jahr [1628] hatte der Bischof auf gütlichem Wege die Zurückgabe der Kirchen versucht, aber als das vergeblich war, gebrauchte er Gewalt, vertrieb die evangelischen Kirchendiener aus denselben und nahm die Kirchen in feierlicher Prozession wieder für den alten katholischen Gottesdienst in Besitz. Weil aber über diese feierliche Prozession und das von den Jesuiten offen eingeschlagene Verfahren Denkwürdiges erzählt wird, so will ich dies kurz berichten, damit man sieht, durch was für Maßregeln das Volk zur Religion nicht sowohl gezwungen, als zurückgeführt werden muss, wenn Ermahnungen und Beispiele nicht helfen wollen.

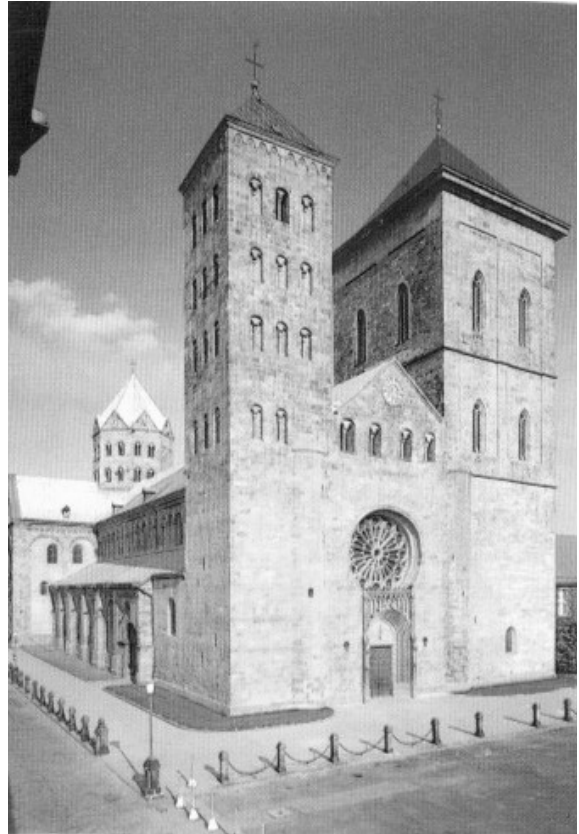
Als man in öffentlicher und prächtiger Prozession von den Kirchen wieder Besitz ergriff, waren die Predikanten gerade eifrig beschäftigt, ihren Anhängern das Abendmahl zu erteilen und flüchteten vor dem Bischof, der sie überraschte, aus den Kirchen. Der lutherische Geistliche von St. Catharinen ließ in der Eile die Hostien auf dem Altar zurück. Einer von den Vätern der Jesuiten soll dies bemerkt, die Büchse ergriffen und die Hostien auf die Straße geworfen haben.

Den Bürgern wurden sehr hohe Abgaben auferlegt, bis sie sich unterwarfen. Aber der Ausgang zeigte, daß dies nur eine scheinbare Bekehrung gewesen war. Mit dem größten Eifer suchte der Bischof das Ansehen und Wachstum der katholischen Kirche zu fördern; er richtete eine Akademie in Osnabrück ein, gründete verschiedene Seminare, auch für 12 Studenten aus dem Benediktinerorden. Die gute Absicht des Fürsten wurde dadurch vereitelt, daß in öffentlichen Schauspielen die Lutheraner vielfach beschimpft wurden“.

(Osnabrücker Geschichtsquellen, Band III; Die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, S. 104-105, Osnabrück 1895).



Oben: Rathaus Vorderansicht
 Rechts: Osnabrück Dom
 Unten: Rathaus Osnabrück



4.6.5 Wilhelm Henseler Tod.

Wilhelm Henseler starb im Jahre 1631. Belegt wird dies durch einen Hinweis in der Sammlung Alfter, den ich hier nur soweit wiedergebe, wie es den Kanzler selbst betrifft:

„Wilhelm Henseler, Canzler zu Osnabrück, + 10. Mart 1631“ (StA Köln, Abt. 1001, Nr. 88/3, S-Z, Zettel zwischen S. 186 und 187, Stammtafel von Weyer).

Zumindest das Sterbejahr wird durch Vermerke der Sammlung Nieberg bestätigt:

Henseler Wilhelm, der Kanzler, „lebt noch 1630 April 4 / l.o. III 138, ist tot 1631, Okt. / l.o. III“.

„Hausrath von selig Kanzler Henselers Kinder, 19. Febr. 1637“.

(Niedersächs. Staatsarchiv Osnabrück, Sammlung Nieberg, Dep 23b Nr. 8).

Zu bedenken ist, dass es sich bei der Sammlung Alfter wie bei der Sammlung Nieberg um Sekundärquellen handelt; die archivalische Vorlage konnte von mir nicht festgestellt geschweige überprüft werden.

Auf eine entsprechende Anfrage teilte mir Herr Dr. Borck vom Niedersächsischen Staatsarchiv in Osnabrück mit (25.6.1975): „In der genealogischen Sammlung Nieberg (Dep. 236) findet sich eine Notiz, daß Wilhelm Henseler am 4. April 1630 noch gelebt, im Jahre 1631 allerdings nicht mehr gelebt haben soll. ... Wie sich bei stichprobenartiger Durchsicht einiger Akten des Geheimen Rates (StA Osnabr., Rep. 100, Abschn. 256 und 263) ergab, stammt die letzte Unterschrift des Kanzlers Henseler vom 10.12.1630. ...“.

Erwartungen, dass der Tod Wilhelm Henselers im Kirchenbuch des Dompfarrarchivs oder des Katholischen Pfarramtes St. Johann in Osnabrück seinerzeit festgehalten und beurkundet wurde, bestätigten sich, nach Auskunft des Bischöflichen Generalvikariats, nicht.

Wilhelm Henselers Todesjahr fiel in die Mitte des Dreißigjährigen-Krieges. Nur wenig später nach dem Ableben des Kanzlers, am 20. Mai 1631, erstürmte Johann Tserclaes Tilly Magdeburg, wurde aber bald darauf, am 17. Sept. 1631, in der Schlacht bei Breitenfelde besiegt, und er fiel am 30. April 1632 in Ingolstadt.

4.6.6 Wilhelm Henselers Epitaph.

Verwunderung müssen die Nachrichten über Wilhelm Henselers Grablege auslösen. Nieberg notierte:

„**Am** [Fettdr. von mir, W.G.H.] Osnabrücker Dom steht das Grabmal Henselers und seiner Frau, errichtet von seinem Sohn [Sixtus]: „Henseler, Wilhelm, Kanzler des Bistums Osnabrück 1624-1625. Ein Epitaphium in der Pauluskapelle zu Osnabrück zeigt eine Kreuzabnahme. Daneben, heraldisch rechts, einen Heiligen [? Wilhelm?], der in der Rechten eine Turnierlanze, in der Linken ein Buch hält, mit Helm und einem Art Scapulier bekleidet ist, links eine Heilige [? Christina Bagen?], die gekrönt ist und mit der Linken drei Schlangen an ihren Busen drückt. Darunter zwei Wappen, rechts Henseler, im Schilde springender Hirsch, im Ober- und Untereck von je einer Rose begleitet. Helmzier: Rose zwischen offenem Flug - links Bagen - Schild geviert: 1 und 4 Amor, 2 und 3 mit 3 Kugeln belegter Schrägbalken, Helm gekrönt. Zier: Amor zwischen offenem Flug. Inschrift: Monumentum hoc amori et honori ultimo nobilius amplissimusque DD [hochangesehen] Wilhelm Henseler, J.u.Lic. Canzellarario Osnabrug et Christinae Bagen, parentibus [Eltern] suis tumulatis [begraben] admodum rev. et eximus Dom. Sixtus Matthias Henseler, S. theol. Lic. in Campo Mariano dioec. Monast. 8. Mart 1666 mortuus [gestorben] per taeredes snos. PP Soc. Jesu Osnabrug poni volnit“ (Dieses Denkmal hat gesetzt aus Liebe und Verehrung Sixtus Matthias Henseler. / Sammlung Nieberg).

Auf meine Anfrage nach dem Verbleib des Epitaph des Ehepaares Henseler-Bagen äußerte sich der Bistumsarchivar Breuer:

„Der Kanzler Henseler ist uns natürlich bekannt, aber daß er - gar mit seiner Gattin!! - im Dom zu Osnabrück beerdigt worden sei, darüber haben wir nicht die geringsten Nachrichten. Allerdings wurden Anfang des 19. Jahrhunderts alle Bronzeplatten von Gräbern **im** [Fettdr. von mir, W.G.H.] Dom aufgehoben und verkauft. Leider wurde damals kein Verzeichnis aufgenommen. Das ... mit der Petruskapelle der Dom gemeint sei, muß doch wohl als ausgeschlossen gelten. Eine „Petruskapelle“ in Osnabrück ist mir nirgends begegnet. Und ein Petrus-Altar“ im Dom (in dessen Nähe eventuell der Henseler begraben worden wäre) ist mir gleichfalls unbekannt“.

Die Verwirrung wird durch den oben schon bruchstückhaft angeführten Vermerk in der Sammlung Alfter noch verstärkt. Es heißt dort von Wilhelms Ehefrau „... Catharina Bachem + zu Köllen, ... begraben zu S. Laurenz, in Brunoris grab“ (StA Köln, Sammlung Alfter, Abt. 1001, Nr. 88/3, S-Z.).

Zu bedenken ist, dass das Epitaph erst 1666, 35 Jahre nach dem Ableben Wilhelm Henselers errichtet worden ist. Dass der Stifter dabei Wilhelms Kanzlerschaft auf nur ein Jahr beschränkte, spricht vielleicht gegen das gute Gedächtnis Sixtus Matthias Henselers, des Sohnes unseres Ehepaares Henseler-Bagen. Denkbar wäre auch, dass

dem Stifter die Begräbnisorte seiner Eltern nicht wichtig waren; dass es ihm lediglich um eine Gedenkstätte ging. Diese hätte natürlich außerhalb Osnabrücks ihren Sinn und Zweck verfehlt. Die zukünftige Henseler-Forschung sollte nach alledem die Suche nach den Todes- und Begräbnisorten beider Ehepartner außerhalb Osnabrücks noch einmal aufnehmen.



4.6.7 Wilhelm Henselers Wappen.

Im Zusammenhang mit Wilhelms Begräbnisplatz erwähnte und beschrieb ich bereits dessen Wappen auf seinem Epitaph:

im Schild, springender Hirsch, im Ober- und Untereck von je einer Rose belegt.

Helmzier: Rose zwischen offenem Flug.

Dieses gleiche Wappen führte im Jahre 1662 Wilhelms Sohn Franz Wilhelm und danach Wilhelms Enkel Bernhard Abel Henseler im Siegel.

Heute ist der springende Hirsch noch das heraldische Zeichen des Wittener Apothekers Hans Henseler, der von sich glaubt, ein Abkömmling der Iburger und damit also auch der Osnabrücker Henseler zu sein.

Das bedeutet doch wohl, dass erst der Kanzler Wilhelm Henseler das Hirschwappen für sich und seine Nachkommen angenommen hat, oder aber, dass möglicherweise der Sohn Sixtus Matthias ihm nachträglich - für den Epitaph - das Wappen beigelegt hat.

Für das Wappenmotiv hatte man sich vermutlich in der näheren Verwandtschaft umgesehen und war dabei auf die Idee verfallen, das Wappen von Wilhelms Mutter, Katharina von Zweifel gt. Lückcrath, in etwas veränderter Form zu übernehmen.

Das Geschlecht von Zweifel führte ein Wappen, was nach der Beschreibung von Fahne so aussah:

„In Silber roter Hirsch, der sich auf dem Helm wachsend wiederholt“.

Interessant ist, dass Wilhelms Halbbruder Anton Henseler das Wappen mit dem springenden Hirsch für sich nicht geführt hat, was durchaus der Logik entspricht.

<u>Joh. v. Weyer,</u> goldene Lilie, u. Fisch,	∞	<u>Cathar.v.Zweifel</u> springender Hirsch,		<u>II. Conrad Henseler,</u> Wolfsangel-Siegel,		<u>N.N.</u>
<u>Anton Henseler</u> goldene Lilie,		<u>Wilhelm Henseler</u> springender Hirsch u. zwei Rosen,		<u>Anna Elisabeth</u> Ur-Urenkelin, Wolfsangel,		

4.6.8 Wilhelm Henselers Ehefrau Bagen und ihr Geschlecht.

Dass Wilhelm Henseler verheiratet war, gilt als sicher; wenngleich auch der Heiratsort und das genaue Traudatum nicht bekannt sind.

Stimmt mein „Denkmodell“ zu Katharina v. Zweiffel gt. Lückerath, in Kap. 3.3, Bd. I, dann müsste ihr Sohn Wilhelm Henseler, der Kanzler, um - oder kurz nach - 1580 geboren sein. Er könnte um 1608 geheiratet haben. Unterstellen wir weiter, dass 1609 sein erstes, 1611 sein zweites, 1613 sein drittes und 1615 sein viertes Kind geboren wurde, deren Todesjahre uns bekannt sind (1636, 1667, 1679, 1692), dann wären sie 21-27, bzw. 52-58, bzw. 64-70, bzw. 77-81 Jahre alt geworden. Das geschätzte Traujahr für Wilhelm Henseler dürfte mithin (nach dem Denkmodell) einigermaßen realistisch sein.

Ein erster archivalischer Beleg für die eheliche Verbindung **Henseler-Bagen** bietet der in Köln ausgehandelte Erbvergleich zwischen Wilhelm Henseler und **seinem Schwager Mathias Bagen**, vom 22. Juli 1628 (Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 4, Nr. 55, Akten und Urkunden des Gymnasiums Carolinum).

Nieberg notierte in seiner handgeschriebenen Stammtafel Henseler:

„**Christina Bagen** lebt [16]31, tot [16]34“ (Nieders. Staatsarch. Osn.). Worauf diese Daten basieren, ist mir nicht bekannt. Wilhelms Ehefrau hieß, der Aufschrift auf dem Epitaph zufolge, **Christina Bagen**. Sie war, wenn man Vogts glauben darf, eine Tochter des Kurkölnischen Juristen **Jakob Bagen** aus dem Haus zum Schawenberg in Köln (Martinstr.) und der Adelheid Saltzfaß, die ebenfalls aus dem Stift Köln stammte. Vogts beruft sich dabei auf das Testament von 1615, wo die vier Kinder des Ehepaares namentlich genannt werden, allerdings ohne den Hinweis auf **Christinas** Verbindung mit Wilhelm Henseler.

Unter dem Datum vom 3. Februar 1630 taucht **Christina Bagen** im Kirchenbuch St. Johann in Osnabrück als Taufpatin auf. Diese Angabe von Nieberg muss noch wegen des Täuflings und dessen Eltern, die vielleicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Ehepaar **Henseler-Bagen** standen, an Hand des Originals überprüft werden. Worauf diese Daten basieren, entzieht sich ebenfalls meiner Kenntnis, das letztere vermutlich auf einen Eintrag, der sich im Domarchiv befindet: „5. Nov. 1634. Der Kirchenstuhl der seligen Kanzlerschen“ (Domarchiv Osnabrück, Domkapitel-Protokolle).

Ich wies schon an anderer Stelle auf Ungereimtheiten insbesondere bei der Dokumentation des Todes und der Begräbnisstellen des Ehepaares Wilhelm Henseler-**Christina Bagen** hin. Dennoch wiederhole ich eine Stelle in der Stammtafel von Weyer, die sich im Stadtarchiv Köln befindet (Abt. 1001, Nr. 88/3, S-Z):

„Wilhelmus Henseler, Canzler zu Osnabrück, + 10. Mart 1631, Gem[ahlin]: **Catharina Bachem**, + zu Köllen, mit der Tochter Margaretha, an der Pest 1636, welche selbige in dem Falckenberger Wingert spazierend gefangen. Begraben zu S. Laurentz, in Brunoris grab“.

Die Quelle vermittelt den Eindruck, gut informiert zu sein. Die Angaben erscheinen glaubhaft. Aber es kann wohl ausgeschlossen werden, dass man die Pesttoten, oder gar nur die Mutter (!) später nach Osnabrück überführt hat. Somit ist jedoch die Aufschrift des Osnabrücker Epitaphs irreführend oder gar falsch.

Bei diesem Widerspruch alleine bleibt es aber nicht; vielmehr nennt der weyersche Stammtafeltext als des Kanzlers Ehefrau „**Catharina Bachem**“, während die osnabrückschen Quellen von „**Christina Bagen**“ sprechen. Die unterschiedlichen Familiennamen mögen sicher auf Schreibvarianten des gleichen Namens beruhen. Wie aber lassen sich die unterschiedlichen Vornamen erklären? Wer mag die **Christina Bagen** gewesen sein, die am 17.9. 1645, zusammen mit Joes im Geisberch, in Bonn-St.Gangolf Taufpatin bei der illegitimen Christina, Tochter von Deodorus Lolgen und der Anna (unbekannten Familiennamens) gewesen ist?

Zu dieser Wirrnis gesellt sich die Angabe über das Ableben der Tochter Margaretha im Jahre 1636. Vom Ehepaar **Henseler-Bagen** war bisher nur eine Tochter Margaretha bekannt, die erst vierzig Jahre später in Münster, als Jungfrau zum Rosenthal gestorben ist. Sie quittierte 1670 Zahlungen aus dem brüderlichen Erbe und starb am 22.10.1679 (Quellen: 1. Mitteilung des Nieders. Staatsarch. Osnabr., 2.Aug. Bahlmann, Das Kloster Rosenthal in Münster).

Freilich - unser Wissen über die Abkömmlinge des Ehepaares **Henseler-Bagen** ist lückenhaft, bekannt sind nur zwei Söhne und eine Tochter. Eine Notiz Niebergs aber lautet: „Kanzler Henseler hatte Töchter die Geschenke von der Abtissin zu Börstel erhielten“ (Mitteilung des Osnabr. histor. Vereins, 63). Desweiteren führt Nieberg in seiner Stammtafel Henseler als Kinder auf: Franz Wilhelm, Sixt Matthias, Töchter“ (!). Hat es also mehrere Töchter des Ehepaares **Henseler-Bagen** gegeben, so ist die Rufnamen-Gleichheit nicht unbedingt auszuschließen, jedoch mit einem dicken Fragezeichen zu versehen.

Reichskammergericht – Buchstabe B, Bestell. 310B A 6, Historisches Archiv der Stadt Köln. Kläger: **Adelheid Bagen, geb. Salzfaß, Witwe des Dr. jur. Jacob Bagen**, Köln, St. Marzellenstraße (Bekl.)./.Beklagter: Thomas

Behr von Lahr, Propst des Stiftes St. Andreas und Kanoniker am Kollegiatstift St. Gereon, Köln (Kl.), Conrad Behr, Köln, Dietrich Behr, Köln, Testamentsexekutoren der Christine Eifler **Laufzeit: (1605) 1606-1614 Verzeichnungseinheit (0 Einträge)**

Enthält: Prokuratoren (Kl.): Dr. Caspar Morhardt, 1605; Prokuratoren (Bekl.): Dr. Andreas Pfeffer, 1606, Dr. Valentin Leusser, 1610; Prozeßart: appellationis; Streitgegenstand: Pfandvollstreckung, Zulässigkeit des Rechtsweges. Aufgrund von Schuldforderungen der + **Christine Eifler, zweiter Frau des Dr. Gottfried Salzfaß**, erhob ihr Testamentsvollstrecker Thomas Behr von Lahr, Propst des Stiftes St. Andreas in Köln, Ansprüche auf die Pfändung („zuschlag, verbott und execution“) von Wein von Weingartenbesitzern in Ahrweiler.

≈ 22.4.1714 Kessenich, **Gertrud Pagen**, Tochter von **Christian Pagen** und **Catharina Henseler**.

□ 10.1.1717 Kessenich, Catharina Henseler, Ehefrau von **Christian Pagen**.

∞ 1738? Kessenich, **Maria Pagen, Tochter von Christian Pagen und Catharina Henseler**, mit Engelbert König (?).

∞ Kessenich 21.3.1739 Anna Henseler, mit Heinrdrichs Mathias, Sohn von Christoph Heindricks und **Anna Pagen** (Kessenicher Geschlechterbuch, Bd. 1).

∞ 19.4.1741 Kessenich, Elisabeth Henseler, Tochter von Gerhard Henseler und Maria Fasbender (Fassbender) mit Peter Heinrichs, Sohn von Christoph Heindricks und **Anna Pagen**.

∞ 9.10.1741 Bonn-Dietkirchen, Peter Henseler (≈ Köln-St. Peter 5.3.1711) Sohn von Jakob Henseler und Helena Uhlbecks, mit **Gertrud Payen (Pagen)**, * 22.4.1714, Tochter von **Christian Pagen** und **Catharina Henseler**. Trauzeugen: Jakob Henseler, Jakob Wercken.

≈ 12.6.1743 Bonn-Dietkirchen, Hellena, Tochter von Peter Henseler und **Gertrud Bayen**. Paten: Helena Ulbecks genannt Henseler, **Christian Bayen**.

≈ 21.7.1744 Bonn-St. Gangolf Anna Maria, Tochter von Peter Henseler und **Gertrud Bayen**. Paten: Anna Maria Hersters, Jakob Henseler.

≈ 8.6.1745 Anna Catharina, Tochter von Peter Henseler und **Gertrud Bayen**. Paten: **Anna Catharina Pagens, Caspar Pagens**,

∞ 2.12.1747 Kessenich, **Mallusius Pagen**, Sohn von **Christian Pagen** und **Maria Henseler**, mit Maria Mertens [muss es „**Catharina Henseler**“ heissen?].

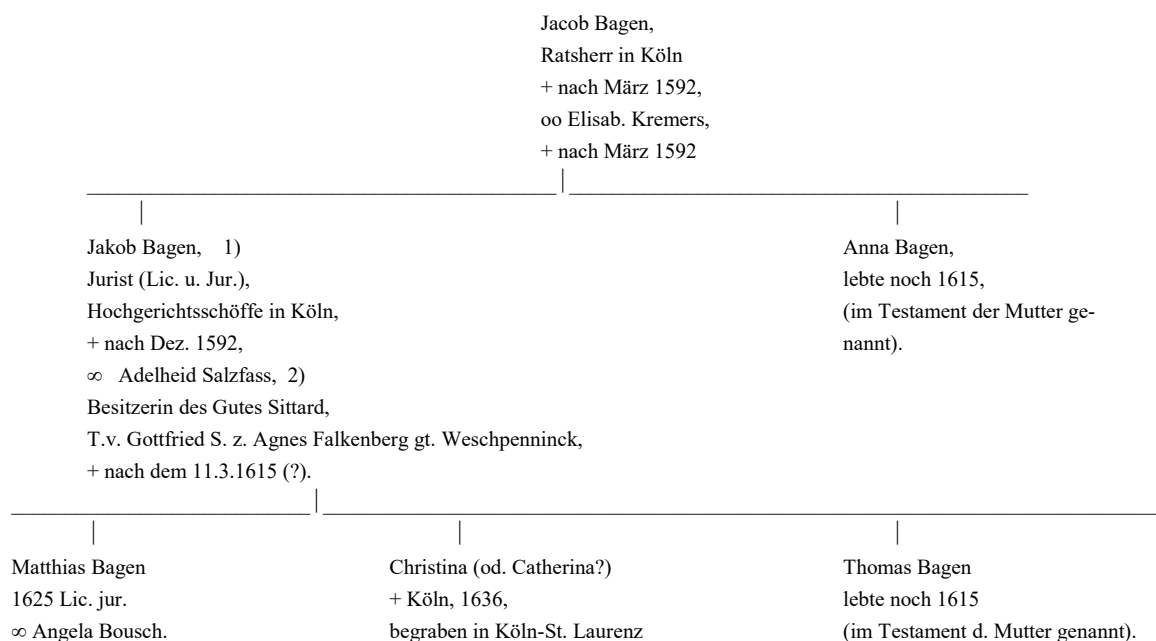
≈ 22.12.1747 Bonn-St. Gangolf, Helena Henseler (Zwilling). Tochter von Peter Henseler und **Gertrud Bayen (Pagen)**. Paten: Christian Schmitz, Anna Catharina Wimers geborene Henseler, Jakob Arents.

≈ 26.5.1751 Bonn- St. Remigius, Caspar, Sohn von Petrus Henseler und **Gertrud Pagen**. Paten: Caspar Berger, **Maria Pagens**.

∞ 16.1.1753 Kessenich **Agnes Pagen, Tochter von Christian Pagen und Maria Henseler**, mit Jakob Schugt (Schucht).

4.6.9. Das Geschlecht Bagen – Stammtafel.

Für das Geschlecht Bagen ließ sich die folgende Stammtafel erstellen:



∞ um 1608 Wilhelm Henseler,
Kanzler des Bistums Osnabrück.

1.) Vom Ehepaar **Bagen-Salzfass** ist ein gemeinsames Testament erhalten geblieben. Es datiert vom 11. Dez. 1592; das Ehepaar befand sich an diesem Tage „in guter gesundheitlicher Verfassung“. Weiter heißt es: dass „Ehepaar beerbt sich gegenseitig. Sollte Jakob Bagen zuerst sterben, dann erhält später Adelheids Vater [Saltzfaß] 100 Daler kölnisch, der ehrenfeste Hochgelehrte Herr Ludewichen Falckenburgh, Ihrem lieben Ohmen, oder an dessen stat seine ehlichen Kindern, die Halbscheidt des guts vnd Renten zu Sittart, ... oder aber 1.000 Daler Cölnischer wahrungh dafür. ... Die ander Halbscheidt den Edlen vnd Tugentreichen Godtfridt vnd Margaretha Weißpenninck zu gleichen theillen, oder aber gleichfals 1.000 Daler dafür. Vorbehalten doch an dießer halbscheidt oder 1.000 Daler Irer Mutter Agneß Falkenburg genant Weschpenninck, ihrer Leibzucht oder abnutzungh so langh sie lebt. ...

Demnach hat auch die vilgesagte Testamentnehmerin gewilt, Imfall ihr Haußwirdt gantz ohne leibliche Erben abstürbe, daß alßdan die Halbscheid Irer Verlaßenschafft den Jetzgenanten legataryt vnd die ander Halbscheidt seinen des Heredib[? Geredib?] eigenen Schwestern vnnnd Broderen zuzugeben vnd zulaßen, Vorbehalten der leibzucht schuldigh vnd gehalten sein soll.

Item hat die Testaterin besetzt Irem lieben Vatter einen gulden Rinck mit einem Diamantspuickt[?] ... vnd dan Irem Schweger Vatter, Herrn **Jacoben Bagen**, die beste, vnd Irer Schweger Mutter die andere Diamants Taffell, vier perlen, vnd letztlich Irer Nichten Engen Alden Ire beste wullen Heuck. Dem Edlen vnd Erentfesten H. Jacob Loneßheim [? Lomeßheim?], Irem Neffen hatt die gen. Testatorin besetzt 100 Daler, wie gleichfalls Irer Tauff...tten Anna Reichardts auch 100 Daler.

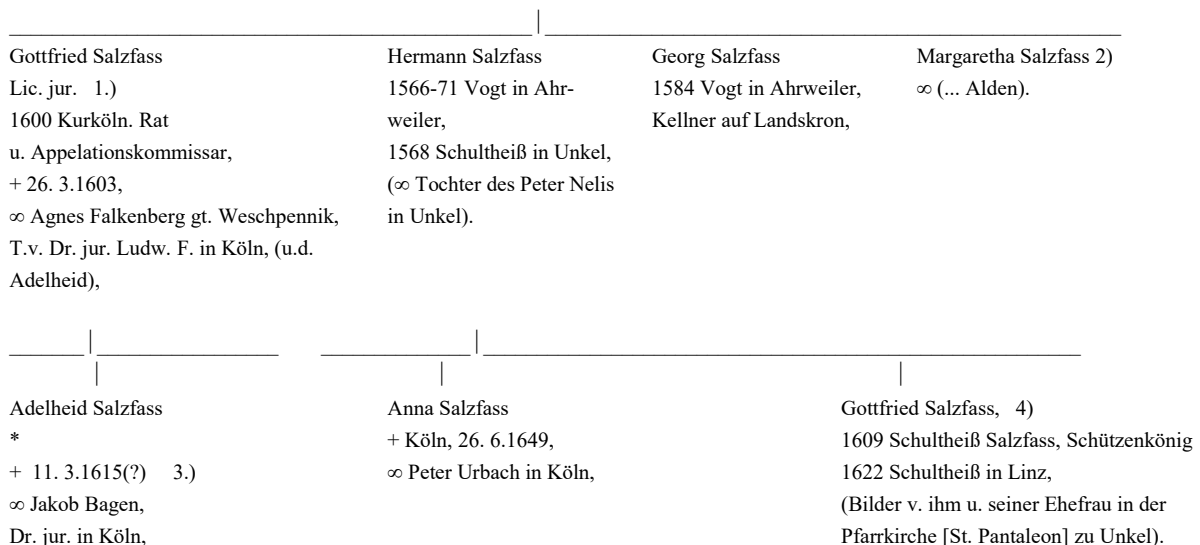
Geschehen in Herrn Jacob Bagen des Elteren haußlicher Wohnungh, zum Schawenbergh gnant, bouen Murren ...“ (StA Köln, Testamente, Test. B 3/40. Transkr. Henseler, jed. Klammertexte und Zeichensetzung nicht in der Vorlage).

Nicht ausgewertet sind zwei Akten des Reichskammergerichtes aus den Jahren 1603 und 1606: Dr. Jacob Bagen gegen Ferdinand Coadjutor des Erzstifts Cöln wegen „Arrest auf Güter zu Lideberg“, und Witwe des Dr. Jakob Bagen gegen Christine Eifler. Witwe des Lic. Saltzfaß) (StA Köln, RKG, B Nr. 6 u. 7).

2.) Adelheid geb. Salzfass setzte am 11. März 1615 ihr Testament auf (s. Stammtafel Salzfass).

4.6.10 Zum Geschlecht Sal(t)zfass.

Die Mutter Christina/Catharina Bagens war Adelheid Sal(t)zfass, eine Tochter des Juristen Gottfried Salzfass und der Agnes Falkenberg gt. Weschpennik. Ihre Genealogie zeigt das folgende Schema:



(Klammertexte = Mitteilungen von Prof. Dr. H. Vogts, Unkel-Scheuren, 1962).

1.) 30. Mai 1600 genannt (Urkundenarchiv d. Fürsten Hatzfeld-Wildenburg,, 4, Urk. 2096, S. 430).

2.) 1629 u. 1634 wird ein Schultheiß Hch. Neffgen urkundl. genannt, der mit einer Margar. Saltzfass verheiratet ist (Mittler, Bödinger Memoirenbuch, S. 336/237).

- 3.) An diesem Tag setzte Adelheid ihr Testament auf (Stadtarch. Köln, Test. 3/40). Es erbten: „der liebe Broder Herrn Dionisio zu Weidenbach, 10 Daler, Ludwichen Falckenburg, Irem lieben ohmen“, erbt die „Halbscheidt, das gutt vnd Renten zu Sittart“, die andere Halbscheidt aber „Gottfried vnd Margar. Weschpennick“.
- 4.) 1629/1630 gab es Streitigkeiten zwischen ihm und dem Pastor Joh. Honneffensis (Archiv d. Erzbistums Köln, Dec. Siegb., Bd. 15, Unkel Nr. 1).

Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich / 49.

Albrecht Cordes (Herausg.): Juristische Argumentation – Argumente der Juristen. Böhlau Verlag Köln Weimar Wien 2006, ISBN 10 3-412-21 805-7 und ISBN 978 -3-412-21805-8.

Darin: Peter Arnold Heuser: Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen. Eine Fallstudie ... (Seite 153):

„Unter den 27 gelehrten Räten, die zwischen 1550 und 1600 amtierten, und nicht ritterbürtig waren, lassen sich sieben ermitteln, also 26%, die zeitweise als Assessoren zum richterlichen Personal des RKG gehört hatten ... Einige Namen seien genannt: ... ebenso die kurfürstlichen Räte Gottfried Salzfaß (um 1520-1603) ...“ (Seite 156).

II. Fallbeispiel: Der RKG-Prozess Stadt Recklinghausen contra Kurköln 1595-1597 und seine Hintergründe.

9.8.1594. Lic. jur. Gottfried Salzfaß. Peter Arnold Heuser. Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß. Studium zur Rick-Delvio-Kontroverse 1597-1599 und zur Zurückdrängung der Kaltwasserprobe aus kurkölnischen Hexenprozessen im 17. Jahrhundert. Herausgegeben von Heinrich C. Cox/Ruth E. Mohrmann, Band XLV, Bonn und Münster 2000 (StAdf. Kurköln III, Bd. 5, fol. 109v).

1577 März 18. Historisches Archiv der Stadt Köln: Häuser, U 3/471.

Beschreibung : Das Domkapitel erlaubt den Tausch und Verkauf des Hauses zum Berg gegen das Haus zum hohen Choir an die Eheleute Gottfried Salzfaß und Gertrud Falckenberg.

Bestellsignatur : Best. 223 (Jesuiten), U 3/471

Sperrvermerk : 2009-2010

Bemerkung : Vermerkt im Repertorium A 6, Altsignatur: Domus 2 B.Dauerleihgabe des Kölner Gymn. und Stift. fonds.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Linz e.V.: Josef Sieberz: Chronik 687 Jahre St. Sebastianus Schützenbruderschaft Linz. (Internet).

1608 war Schützenkönig Johannes Naaß, der Wirt „Im Winkel“, und 1609 der „Herr“ Schultheiß Gottfried Salzfaß.

„Im nördlichen Seitenschiff (der Kirche St. Pantaleon in Unkel) hängt ein Gemälde, das den gemarterten Christus als Ecce homo zeigt, gestiftet vom Linzer Schultheißen Gottfried Salzfaß und seiner Frau (um 1618). Die Stifter sind auch auf dem Gemälde verewigt. (Paul Georg Custodis: Unkel. Rheinische Kunststätten, Heft 558, Köln 2015).

4.6.11 Zum Geschlechternamen Salzfaß.

Salzfaß = Übername = der den Salzhandel in der Hand hat (Brechenmacher).

Die Herren von Bockingen (Württ.), die diesen Beinamen führten, saßen in der Nähe der Sulz (alte Salzstätte).

1254 Ritter Bertoldus dictus Salzvas (Württembergisches Urkundenbuch, Bd. V, Stuttg. 1849-1911).

Steinmar Salzuassen am 10.11.1332 in Haslach erwähnt (FUB, Bd. 2, Urk. 179).

Peter Salzuassen verleiht an den Grafen von Fürstenberg 65 Gulden, Donaueschingen, 12.12.1359 (FUB, Bd. 2, Urk. 344).

4.6.12 Wilhelm Henselers Kinder und weitere Nachkommen.

Wilhelm, der Kanzler, gehörte zur „Stammgruppe“ der Henseler. Er ist jedoch gleichzeitig „Stammvater“ des „Osnabrücker-Geschlechterzweiges der Henseler“. Seine Nachkommen, drei Dutzend sind bisher bekannt, werde ich in Band III vorstellen.

4.7.1 N. N. (Mädchen) Henseler.

Wilhelm Henseler hatte 1630 Töchter, die Geschenke von der Abtissin zu Börstel erhielten (Mitteilungen des Osnabrücker historischen Vereins VIX 63, laut genealogische Sammlung Nieberg, Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück).

Anhänge

Anhang 3.

4.2.70 Editionen zu Peter Meys zum Krewel Vorfahren.

1529, A II/11, Seite 209v. Edition: W. Günter Henseler.

Johan Roide und Peter zom Wynter, burgemeisteren, uff donrestach na sent Egidiusdage, anno et cetera [15]XXIX.

[Johann] Mey, verffer, und Elsgen, syne elige huisfrauwe hant gegeben und uffgedragen, irer eynt dem anderen, alle ire guider, gereit und ungereit, de sy itzunt hant und vorder hernamails an sich krigen, wynnen und werffen mogen, nit davan uisgescheiden, de leste levendige hant van in beiden, de zu keren und wenden, na alle irem walgevallen und enenkomptzs.

1529. A II/12, Bl. 2v. Edition: W. Günter Henseler.

Item, **Mey gesynt van Kuntge upme Steynwech** schichtige deylongh off dat goet yn bewarte hant zo lagen, van **Wolfgang halven, syner huysfrau broder gewest, yres steyffssons halven, van Styngen, Meys huysfrau moder**, und Johan Symons, yrem steyffvader, geschaffen.

Item, der scheffen sprycht, hey have sich des bedacht, nadem dey parthie neyt tgegenwerdich weren, sult man sy moegen bescheyden, und qweymen sy dan neyt, sult man asdan alle goder, gereit und ungereit, yn bewarte hant lagen bys zor uysdracht der sachen.

1536. A II/4, Bl. 12r. Edition: W. Günter Henseler.

Dadenberch und Metternich, anno XVC und XXXVI, den Iiten godestach na Pingsten.

Item, Schemell Johann, Thonis zom Hirtz und **Mey, ferver**, as exeqwitores aider threuhender seligen Tringen Fervers, hant eindrechtenlich verkoufft und upgedragen, Dederichen zom Horn und Eva, siner eliger huisfrauwen, alsuilchen gerechtickeit, huiß, hoff und garden, mit allem sinem zobehore, genant Lantzenbach, gelegen an der Coller Portzen, tegegen dem Hospitaill oever, beneben der Papegeien, mit hant, halm und monde, wie recht, sich davan untterfft und up gemelten eluden, ire erven, daran und in geerfft et cetera.

1536, A II/4 1536, Bl. 12r. Edition: W. Günter Henseler.

Wymar vam Loe und Roeß, anno et cetera XVC und XXXVI, eodem tempore.

Item, Johann zom Iermart und Hilgen, eluide, hant verkaufft und upgedragen, mit hant, halm und monde wie recht, **Mey, ferver, und Elsgen, synre eliger huisfrauwen**, einen garden, gelegen an der gassen die up die Sege schuist, up oversiten des Gotzhuiß garden, sich davan unterfft und obgemelten eluiden, ire erven, vestlich damit geerfft, nu vorthan gein forderungh noch ansprach dairan zo haben noch nemantz irenthalben gestaden et cetera..

1541. Siegburger Schöffenprotokolle, StA Sbg., A 13, Bl. 19r-20v. Edition: W. Günter Henseler.

Her Dadenberg, proist zu Zulph, und Dadenberg, schulden, anno XVC XLI, uff saterstach na sant Gereoensdach. Als sich irthomb und gebrechen zwysschen **Jorgen zor Blomen** eins und Berthram, Henrich und Johan, gebroder, syn steiffsoene andertheils, erhalten, daromb beide parthien huite, dato, zo guetlichem verhoer bescheiden. Also, das gedachte gebroder zom irsten an Jorgen, irem stiffader, gefordert, zo irer suster Koenen brulofft L Overlensche Gulden und wes sy widers gefordert, one noit zo erhollen.

Daruff Jorgen geantwort, er haff ~~zo irer suster Aplonien bro~~ verledenner zit in etlich cleider, de eme zostendich geweist, folgen laissen, bis zo uyßdracht irer sachen, deis er nit schuldich geweist und verhofft, syn kinder sullen sulchs bekennen die L Gulden dar entgegen qwydt geben, doch nit deweniger. Jorgen hait sich underrichten laissen, und bewillicht die L Gulden zo der halver brulofft gedachten kindern zo vernogen, dermaissen, das eme an den anderen haben und guede[r]n vur die overrencie cleider verglichens geschehe, ziemlich na erkentnis der frunde.

Daruff der probst und amptman vurseslagen, sy seggen vur guet an, dweill die sache nit zo wichtich, das eder parthie II frunde dartzo nemen wullen und den die sachen overgeben zo vereinigen, wilchs sy zo beiden deillen dae angenommen und ir alle ir sachen strack vry mit guedem willen und riffem verstande unwederrofflich mit hant, halm und monde overgeben, alle ire sachen, so wes sy miteinander zo doen haben, gar nit davan uißgescheiden, as mit namen Jorgen hait syn sache overgeben Rutger van Gelen und Johan Steynnenbach und syn stiffkinder Kirstgen zo Clocken und Berthram Oem Johans, alle burger zo Siberch, dermaissen wes die III moetsoener und gekoren frunde darover erkennen werden, deis sullen beide parthien ein goden benogen haben und damit gesatzet und gesonet syn vestlich und zomaill, sonder einich wederrede. Und so die III gekoren frunde sich deis nit verglichen konten, mogen sy ein overman off II zo sich nemen, die sachen overlegen, uff das sy gentzlich und zomaill vereiniget werden.

Wer auch sache, das der frunde einer afflivich wurde, ehe der uyssproch geschehe, sull die parthie ein andern in der stat kiessen, damit die sache ein vortganck gewinnen moege und die parthien zofreden gestalt werden.

1542. A II/13, Bl. 37^v

Myn erwidrige Her abt, vort Dadenberg, schultis, anno XVC und XLII, uff saterstach na Unsser Lieferfrauwentagh Kruitwinuge.

Als sich irthomb und gebrechen erhalten tuisschen Faes Zimons eins und **Jorgen zur Blomen** van wegen siner eliger huisfrauwen andertheils, des schaidens halven, as sich gedachter Faes beclait, ist affgeverticht und min erwidriger lieber Her abt hait uißgesprochen, gemelter Jorgen sull Faes eins geben X Kolnische Gulden vur den schaiden, und deis sull sich gemelter **Jorgh** wederomb bekhomen und erhollen an Peter Knuitgen, dweill derselvig die rumonge des hoffs in der Oelgassen nit gedaen, as hiebevur affgeverticht und im gerichtzboch geschreven. Und eder ein sall den anderen diessen dach erven, as hie zo Siberch recht ist, lude eins verdrachs, und buit as hebevur uffgericht. Wer deis nit endede und darin sumich wurde, der sall minen erwidrigen Hern erfallen sin mit XII Goldgulden. Nochant soll diesser sprochen volmechtich gehalten werden sonder einich argelist und geverde.

Item, widers hait min erwidriger lieber Her abt, dweill die handellongen und dingen by Mey, fervers, seligen ziten geschein, **Jorgen zur Blomen** volmechtich monbar gesatzet und geordieniert van wegen **siner eliger huisfrauwen Elßgen**, iren erven, **von Mey und ir geschaffen**, die erffschafft und werschafft zu doen instatt siner stoffkinder, belangen dißer sache und buit und widers nit, uff das Faes in und mit der erbschafft verwart und widers unwill darauß erstaen moechten verhoet bliven.

1542. A II/13, Bl. 37r (Edition: W. Günter Henseler)

Dadenberg, schulden, vort Dederich Loer, und meister Johan Staill, burgemeister, anno XVC XLII, uff saterstach na Unsser Lieferfrauwendach Kruitwinuge.

Item, **Jorgen zur Blomen und Elßgen, sin elige huisfrauwe**, haben Faes Zimons und siner eliger huisfrauwen Tringen gelevet die X Kolnische Gulden, vermoge und inhalt des uißsprochs min erwidriger lieber Her gedaen as hievur geschreven steit.

Item, dieselbigen **Jorgen zo[r] Blomen**, as ein ingesatzter volmechtiger **monbar Mey, fervers, nagelaissen kinder**, so vill dis sache belangt, und Elßgen, syn elige huisfrauwe, haben upgedragen, dis sy mogich und mechtich gewest syn, vermoge der monbarschafft Faes Zimons und siner eliger huisfrauwen Tringen, iren erven, erfflichen, alsulchen huiß, hoff, stelle und anders in der Oelgassen gelegen, tuisschen Peter Flachen erff und der Eich, mit alle sime zubeore, so wie Elias Knuitgen das in gebrouch gehait und **Mey, ferver**, zogescheiden, lude eins verdrachs [der] tuisschen Contgen Schutenbeckers und innen uffgericht, mit lost und unlost, gar nit davan uißgescheiden, und haven hiemit sych und ire erben darvon unterfft und gedachten eluide daran in und mitgeerfft vestlich.

Deis uißgegangen mit hant und monde, as hie zo Siberch recht ist.

1542. A II/13, Bl. 38^v

Item, herwederomb hait Faes Zimons und syn elige huisfrauwe Tringen, deis sy auch mogich und mechtich geweist syn, vur sich und ire erven upgedragen, **Jorgen zur Blomen** in behoff und statt siner stoffkinder und **Elßgen, siner eliger huisfrauwen**, iren erven, **von Mey und Elßgen** geschaffen, erfflichen alsulchen huiß, genant zom Cleinen Lepart, mit alle sime zubeore, stelle, backhuiß und anders bencke und mit alle demjenigen, dat nagellfest ist, dartzo ein clein gertgen, scheissen[d] an Stails erff, vort einen garden an deme Breuhoffsgarde und noch einen garden, gelegen an dem Dauwenthorn, mit lost und unlost, gar nit davan uißgescheiden, und wie dat Faes van sinem vader und moder an und zoerstorven und gedeilt ist.

Und haven hiemit sich und ire erven darvan unterfft vestlich und gedachten eluide in vorgeanten maissen daran in und mitgeerfft erfflichen.

Deis uißgegangen mit hant, halm und monde, as hie zo Siberch recht ist.

Item, hait der jongh Johann Wolff mit godem vurrat und willentlichen dem schultissen zu Berstorff vur die scholt, die er eme bekant schuldich zu syn, ein pant gegeben und zo underpant gesatzet, nemlich dat Fervehuiß an der Mollenportzen und den garden hinder der Borgh. Und wes an siner bezallunge gebreche, ist er guetwillich in alle syne allinge gueder, so idt zom ombslaich qweme, zu tasten und gedachten schulden mit den und darauß zo bezallen und hait sich mit bewillicht, die pende ombzoslaen, as weren das gereidt pende, sonder einich vertzouch, as hie zo Siberch recht ist.

1543. A II/13, Bl. 52^r

Dadenberg, schultis vort Wilhelm Ley, Scheiffart, Breidenbach, Schall van Belle zu Morenhoven, Schall van Belle zo Swadorp und Gevertzhaen, anno XVC und XLIII, uff den Viten dach des manedtz juny.

Item, hait Dederich zom Horn besichtigen und beleiden lassen das heimliche gemacht, das **Elßgen, Mey, fervers nagelaissen huisfrauwe**, na doide irs vurmans entgein gedachten Dederichs huiß gebauwet und deis ein bescheit begert.

Daruff der scheffen erkant, **Jorgen zur Blomen, itzt gedachten Elßgens elige man**, sulle van wegen siner unmondiger stoffkinder das loch am heimlichen gemacht, [daß] in die straisse geit, zumachen, bis die kinder zo iren mondigen dagen khomen. Wes alßdan die mit recht erhalten mogen, sall in gedien. Ouch ist gedachten Jorgen zogelaissen, das er macht haben sull, uff das syn ein loch zu der preveien zo machen uff die erde aider in die erde, wie eme gevellich.

Item, alsuilen vunff Overlensche Gulden, als Dederich zom Horn an **Jorgen zor Blomen** erfordert van wegen der Hern zu unsser lieben Frauenbroder binnen Collen, hait der scheffen **Jorgen zor Blomen** bevelh gedaen, Dederich zom Horn uyßzorienten, sy willen **Jorgen** schadens entheven. Und Dederich zom Horn hait hanttestonge gedaen derhalven, belangen die V Gulden den scheffen auch allens schaidens zo entheven. Auch hait der scheffen **Jorgen** bevolhen, das er sovill in behalten sall an der zommen, die er den Hern noch geben sall.

1546. A II/13, Bl. 116^r

Rutger van Glehen und Johann Worm, burgemeister, anno XVC und XLVI, uff den XVten dach february. So **Jorgen zor Blomen, as man und monbar siner eliger huisfrauwen Elßgen**, Johann Poell im Spich bekommert, vur etliche scholt, nemlich VIII ½ Kolnische Gulden, die gedachter Poell Johann Geißlair schuldich geweist, darvor **Elßgens, Jorgens huisfrauwen vurman [Johann] Mey, ferver seliger**, burge worden.

Deis Johan Poell gestendich und daromb in haffttunge komen und uff huite, dato, mit sinem gueden vurwissen und willen burgen gesatzt, die scholt zo bezallen zo der neister franckfordermissen halff und die ander helffte zo sant Mertinsmissen neistkompt, aider zo Cristmissen neist darnach, ungefaert und unbefangen, nemlich sinen broder Jacob Ruitzen zo Droistorp, der das also vur sin eigen proper scholt angenommen zo bezallen, in maissen vorenant.

Deis hait Johan Geißlair Jacob Ruitzen an der vorenanten zommen geschenckt, 1 Kolnischer Gulden sall eme daran affgekurtzt werden und der breiff, so sich Poell beclaigt, Geißlair hinder sich haben sulle, den hait auch Jacob, der burge, uff huite, dato, entfangen. Das allet mit irem gueden wissen und willen gescheit, daromb gedachter Johan Poell des gefencknis erlediget, uff einen gewonlichen urfreden, as hie zo Siberch gewonlich und recht ist.

Bl. 111^r

Item, Wilhelm Gevertzaen, kurscheffen, hait van wegen des gerichtz dem gesworen gerichtzboden Heinen uff anlaige **Johann Kannengeusser van Alner** erlaufft, **sinem broder Jaspren** alle sin erff und erbgerechtikeit, so wes in diessem gerichtzwanck gelegen, richtiglich zo verbeden, vur schoult die **Jasper sinem broder Johann Kannengeusser** schuldich, die sich ungeverlich widers ertragen wirdt, dan er mit der besseronge siner erbgerechtikeit bezallen kan.

Alsuilchen verboth ist **Jasperen** rechtlich kont gethain, als hie zu Sigbergh recht ist.

[Johann Kannengeusser ist Johan Mey, der seit seiner Heirat mit Anna (v.) Lieck im Haus Alner wohnte. Er war, wie seine Brüder Johann Mey zur Blomen und Peter Mey, Färber im Haus zum Krewel, ein Stiefsohn Georg Leys. Der Bruder Jasper ist dem vorliegenden Urkundenmaterial zufolge kein Mey. Ist er ein Ley, also Johann Kannengeussers Halbbruder?]

4.2.71 Editionen zu den Brüdern Mey, genannt Anton Kannengießler, Johann zor Blomen u. Peter zum Krewel.
(Eine Auswahl!).

1536. A II/4, Bl. 13^v. Edition: W. Günter Henseler.

Metternich und Loe, anno XVC XXXVI, up des Hilligen Sacramentzavent.

Item, Johann zom Isermart und Hilgen, eluide, hant verkaufft und upgedragen, mit hant, halm und monde, **Jorgen zor Blomen** und Anna, eluiden, einen garden, gelegen in der Hallen, langst Haenraidtz garden up oversten und geit van dem ortschacht der Carmeliten huiß, bis up den orthschacht Unsser Lieberfrauwenbroderschafft huißgen, beheltnis, Peter zor Gronecken sinen erven, den ganck, den hie uiß sinen huissere up den putz gebroucht, in der Hallen unverhindert jairs **Jorgen und Annen** vorenant, iren erven, davan zo geben, dry Wißpenninck culchß Geirtrudis. Und wanne obgemelte parthien die vorenanten dry Wißpenninck nit en geven noch bezalten, moegen vurgemelte eluide, ire erven, den ganck zomachen, sonder indracht vorenante parthien ader irben gilt der garde nemantz neit et cetera.

1541. A II/13, Bl. 19^r – 20^v. Edition: W. Günter Henseler.

Her Dadenberg, proist zu Zulph, und Dadenberg, schulden, anno XVC XLI, uff saterstach na sant Gereonsdach. Als sich irthomb und gebrechen zwyschen **Jorgen zor Blomen eins und Berthram, Henrich und Johan, gebroder, syn steiffsoene** andertheils, erhalten, daromb beide parthien huite, dato, zo guetlichem verhoer bescheiden. Also, das gedachte gebroder zom irsten an **Jorgen, irem stiffader**, gefordert, zo irer suster Koenen brulofft L Overlensche Gulden und wes sy widers gefordert, one noit zo erhollen.

Daruff Jorgen geantwort, er haff ~~zo irer suster Aplonien bro~~ verledenner zit in etlich cleider, de eme zostendich geweist, folgen laissen, bis zo uyßdracht irer sachen, deis er nit schuldich geweist und verhofft, syn kinder sullen sulchs bekennen die L Gulden dar entgegen qwydt geben, doch nit deweniger. **Jorgen** hait sich underrichten laissen, und bewillicht die L Gulden zo der halver brulofft gedachten kindern zo vernogen, dermaissen, das eme an den anderen haben und guede[r]n vur die overrencia cleider verglichens geschehe, ziemlich na erkentnis der frunde.

Daruff der probst und amptman vurseslagen, sy seggen vur guet an, dweill die sache nit zo wichtig, das eder parthie II frunde dartzo nemen wullen und den die sachen overgeben zo vereinigen, wilchs sy zo beiden deillen dae angenommen und ir alle ir sachen strack vry mit guedem willen und ruffem verstande unwederofflich mit hant, halm und monde overgeben, alle ire sachen, so wes sy miteinander zo doen haben, gar nit davan uißgescheiden, as mit namen **Jorgen** hait syn sache overgeben Rutger van Gelen und Johan Steynnenbach und syn stiffkinder Kirstgen zo Clocken und Berthram Oem Johans, alle burger zo Siberch, dermaissen wes die III

moetsoener und gekoren frunde darover erkennen werden, deis sullen beide parthien ein goden benogen haven und damit gesatzet und gesonet syn vestlich und zomaill, sonder einich wederrede. Und so die III gekoren frunde sich deis nit verglichen konten, mogen sy ein overman off II zo sich nemen, die sachen overlegen, uff das sy gentslich und zomaill vereiniget werden.

Wer auch sache, das der frunde einer afflivich wurde, ehe der uyssproch geschehe, sull die parthie ein andern in der stat kiessen, damit die sache ein vortganck gewinnen moege und die parthien zofreden gestalt werden.

1551. A II/14, Bl. 141^v – 141^r

Berthram an Ontzenort und Johann Worm, burgemeister, anno XVC und LI, am XVIIten des itzigen manadtz octobris.

Item, der probst zu Hirtzennauwe hait uiß bevelh mins erwirdigen lieben Hern den vorgeanten burgemeistern sambt den statknechten bevolhen, den doiden lichnam, nemlich Thomas van Eittorff, der kortzlich zo Wolstorp in der Sege verdrucken, zo besichtigen und verorlaufft den parthien, den lichnam na Eittorff zu foeren und zor erden zo bestaden, wie das gewonlich und recht ist.

So **Thonis Mey, fervers seligen nachgelaissen son**, sich beclaigt, das er Dederich Wißge[r]ver hiebevur zo Collen etlich zinnenwerck in einen nachen geladen, das Dederich angenommen zo verwaren, und deis gestendich geweist.

Daruff **Thonis** bezallunge begert, nemlich XXII Mark, vur alsuilchen zinnenwerck, das eme affhendich gemacht. Und uff gedachten Dederichs vorgeantem eigen bekentnis haben die burgemeister eme bevolhen, **Thonissen** vurgemelt by der sonnen zo bezallen aider das er zu Thorn ghae, dem er gehorsam geweist und ist huite, dato, des gefencknis erlediget worden, uff einen gewonlichen urfreden, als recht. Doch er hait hantestonge gethain als ein burger, alsuilchen urfreden zo halten und nit den eidt gethain.

Aver sin swaiger, Henrich van Camen, wißgerver, und Dederich Smit, Wingantz eidomb, haben gelofft, **Thonissen Mey, ververs seligen son**, vur ir eigen prober schoult inwendich VIII wochen neistkomen, die XXII Marck van wegen Dederichen zo bezallen, als burgen. So sie deis nit en deden, soll **Thonis** sie penden. Und die pende sollen ane einich langer vertzouch ombgeslaen werden, als weren die mit recht ereussert. Und dennachen, so Henrich Wißge[r]ver und Mint van Menden mit recht beslain, was besserunge daran wer, soll zu diesser schoult, so er **Thonis** schuldich ist, gekeirt werden, aver doch nit deweniger sullen die burgen in vorgeanten maissen **Thonissen** bezallen und die besseronge des nachens zo naburgen haben, damit der nit widers mit recht angehalten werde. Das die parthien zo allen deillen also bewillicht, also, das der nachen ane wissen und willen Henrichs und mitettern sament nemantz gegont werde zo gebrouchen, Dederich hab dan irstlich bezallunge gethain, deis sie einen benoigen haben.

1554. A II/4, Bl. 128^r -129^v

Item, **Thonis Kannengeusser** spricht **sinem stiffader Jorgen zom Richenstein** richtig zu, es sie ein hillichsvurwarde zwisschen eme, Jorgen und siner moder [*Elsgen Ververs*] seliger, inhalt irer beider hantschrifft, so **Thonis** schrifftlich ingelacht, uffgericht und verhofft, Jorgen sult schuldich sin, die angezogen hillichsnottell zo vollenzehen und stelt das zo ordell und recht, wes daromb recht sie.

Darauff Jorgen einen versiegelten scheffenschin und ingelacht vermechnis zwisschen eme und **Thonis moder Elsgen**, seliger uffgericht, verhofft, das leste sult die irste hantschrifft und entwerp doiden und stelt das zo ordell und recht, wes daromb recht sei.

Heruff zuigt sich **Thonis** ferners an die hillichsluide, die by dem irsten verdrach der hillichsnottell gewesen. Spricht widers ungezwivelt, so der untwerk am irsten uffgericht, den erenvesten scheffen vurgetraigen, sie wurden den lesten nitt besiegelt haben und stelt das alles zo ordell und recht, wes daromb recht sie.

Jorgen verhofft, dweill die **motter sin huisfrauwe Elßgen seliger**, den irsten verdrach vur dem scheffen wederroffen und auch beide irs gereiden guetz mechtigh geweist, ein dem anderen uffzodragen und zo geben, so sult das irste nichtigh erkanth werden. Verblifft deis by dem scheffen, wes daromb recht sie.

Heruff hait **Thonis** kunth und kuntschafft gevort, mit namen Rutger van Glehen, undervaidt, und Johann Steinnenbach.

Die zuigen by eren eiden einmondich, das hiebevur ein hillich tuisschen Jorgen zom Richenstein und Elßgen, Ververs seligen, uffgericht, doe sie im huiß zom Kreuwell, vur uff der ticken, die hillichsberedunge gelesen, die ich, Johann Steinnenbach, auch selbst geschreven, wilchen artickell inhaltz derselbigen van worde zo worde, beide parthien, Jorgen und Elßgen seliger angenommen und bewilliget haben, auch deselbigen mit iren eigen handen undertzeichnet.

Doe hab Jorgen sich hoeren laissen und gesprochen, ir wilt euern kindern vill uißverhalten.

Daruff Elßgen geantwort, ich hab noch VIC Goultgulden an barem gelde ligen, der moecht ir gebrouchen min levenlanck. Und na minem doide sult ir den hillich vollenfoeren und sint doe beidesamen by die ander fruntschafft, so dartzo beroiffen, in die stoeff gegangen und dieselbigen artickell uffentlichen offenbairt und lesen laissen und haben vur den sementlichen fruntschafften das angenommen und zo der zitt nitt wederroffen.

Und sprechen beide samen by iren eiden, das sie by der irsten hillichsnottell gewesen und nitt by der lester, so der scheffen versiegelt und wissen gar nichtz davan wieders dan itzt gehort und vurgetraigen.

Heruff sege der scheffen vur guet an, nachdem vatter und kinder suilchs antrifft, das mallich zwein gueder frunde nemen und understaen, sich der sachen irst dachs zo verglichen, hie tuisschen dem neisten. Und so mitlerweill nicht fruchtbarlichs gehandelt moecht werden, alßdann will der scheffen uff begeren der parthien zom neisten nemantz rechtz verhalten

Item, Guddert van Merten nimpt die 1 clage uff das huiß Boessenraidt genant.

1563. A II/16, Bl. 96r

Thilman zom Oessen und Herman zom Kettenputz, instatt Peter zom Isermart, burgemeistern, anno et cetera XVC und LXIII, am XVIIten decembris.

Item, Peter Limperich und Margretha, seine elige hausfraw, haben uff heute dato einmondig ergeith und offentlichen bekanth, wie das die erssamen, vurnhemen, erendoegenthafftigen und fromen, nemlich Johan zom Wydennist, undervaißt, und Grietgen sein eheliche hausfraw, innen guetlichen furgestreckt und gelehent haben, mit namen funffundzwentzig Thaler, guet van silber und schwar genoicht an gewichte, uffrichtiger gueder, bestendiger montzen und das uff ir ort gardens und erbgerechtigkeit, gelegen fur der Holzportzen, negst langs des Schwarzen Wilhelms erb, so wie sie sich dasselbig hiebevur in seinen legen und peelen mitt Anno Knuetgens, laudt und inhalt des gerichtzbochs, furbehalten haben, mitt all, gar nitt davan uißgescheiden, all und icklichs jars zu pension darvan zu geben und woll zu bezallen, in und zu behoiff weilandt **Peter Meyes seligen nachgelassener son, gnant Hillennbrandt**, nemlich einen und ein Ort derselbigen Daller wie gewonlich und das uff dat Heillige Hochzeit Christmissen oder viertzehen tag irst darnach folgende unbefangen sonder einig langer verzoch. Steitt affzoloessen mitt funfundzwentzig Thaler als furgerort und dem erschenen termin zo gebuirlicher zeitt an montzen (wie gemelt) und anders nitt. Datum ut supra.

[Nachschrift 1572, von der Hand des Gerichtsschreibers Johan Guilich]

Anno et cetera [15]72, im february, hat **Johan zur Blomen** (dweill imme hiebevur disse 25 Thaler durch absterben **Hilbrant, seines broder Peter Meyß son**, in theilung zugefallen seindt) bekant, daß imme dieselbige durch den **vagten Annonen Knuetgen** und Jacoben Zimmerman, an heubtsum und pension abgelacht seindt und das gerurte underpfandt von solcher beschwernus widerumb quitiert ist.

1563. A II/16, Bl. 97v

Thilman zom Oessen und **Thonis Kannengeisser, rentmeister**, instatt Peter zom Issermart, burgemeistern, anno XVC und LXIII, am XVIIIten decembris.

Item, Konraidt Muller und Druitgen, sein elige hausfrawe, haben uff heute dato einmondig ergeith und bekanth, wie das die erssamen, vurnhemen, erendoegenthafftigen und fromen, nemlich Johan zom Widennist, underfaigt, und Grietgen, sein elige hausfraw, innen guetlichen furgestreckt und gelehent haben, mit namen seiszich Thaler, guett van silber und schwair genoicht an gewichte uffrichtiger gueder bestendiger montzen und daruff ir behaussongh und erbgerechtigkeit, gelegen in der Holzgassen zwischen Griett Schelten erb und des Spitalshoff, mit all, gar nitt davan uißgescheiden, all und icklichs jairs zu pension darvan zu geben und woll zu bezallen in und zo behoiff weilandt **Peter Meyes seligen nachgelassenner son genant Hillenbrandt**, nemlich drey derselbigen Thaler wie gewonlich und das uff dat Heillige Hoichzeit Christmissen off viertzehen tage irst darnach folgende unbefangen, sonder einich langer verzoch.

Steitt affzoloesen mitt seiszich Thaler als furgerort und mitt dem erschenen termin zu geburlicher zeitt an montzen (wie gemelt) und anders nitt.

Datum ut supra.

[Nachschrift 1566, von der Hand des Gerichtsschreibers Johann Guilich]

Disse vorschrieben heubtsumma ist nunmehr **Thoenissen Kannengiesser und Immelen, seiner eheliger hausfrawen**, durch das loß zugefallen und folgens durch sie, benente eheleut, den ehrwirdigen erenvesten und achtbaren Hern Heinrichen Spee, probsten zur Chrucht und Berthramen an Ontzenorth als provisoren zur zeit in der Cluisen ubermitz die achtbar und ersame Johannen Weidennist, burgemeister, und Johannen Steinenbach, rathsverwanten, erblich uberdragen, wie dan ferner in dem gerichtzbuch vom jair anno et cetera [15]66, am 16. decembris zu ersehen.

1558. A II/4, Bl. 156r

Item, Hardloff Kremer spricht richtiglich zu **Jorgen zor Blomen** und heischt innen khennen off leunen, wie dem rechten gemeß, ob er eme nitt schuldich sie, ungeverlich XXXII Overlendsche Gulden. Und verhofft, er sulle bezallunge off das nein darvor thun, wie recht. Wes aver gemelter **Jorgen** dairjegen bewisen kunth das bezalt wer, das moige ime zostaden komen und daran affgekurtzt werden.

1566. A II/17, Bl. 206v – 206r

Abscheidt zwischen **Anthon und Johannes Mey, gebruedern**, g[egen] Georgen Roden et cetera.

In sachen **Anthon und Johannes Mey, gebroedern**, gegen und widder Georgen Roden, als in namen Margarethen Henselers, seiner haußfrauwen, hat der ehrwürdiger und edler Herr, Herman von Wachtendunck, abt und Herr zu Siegbergh et cetera, heut dato unden gemelt, durch seiner Ehrwurden scheffen, die auch edle und erenvesten Joisten Luninck zu Haenrädtt und Johannes von Selbach gnant Lohe verabscheiden laissen, daß die executores nunmehr zu der execution beider auffgerichter und vorgebrachter approbierter testamenten schreiten und vorfaren sollen, angesehen auch mit, das obgemelte **Thoenis und Johann [Mey], gebroedere**, für gedachtz Roden vermeintes interesse sich gnugsam zu recht verbürgen sollen und willen. Sovill aber die ungereide gueter anlangt, sollen dieselb gleichfals sequestriert werden, sonderlich dweill über die beschehene giffit noch zur zeit keine erclerung geschehen, ob dieselb billich krefftig zu halten sei oder niet. Und was derwegen ferner furgenommen, soll durch beide partheien, alhie zu Siegbergh mit recht und anders niet, geeussert werden. Actum Siegbergh, am mitwoch, den zweiten octobris, anno et cetera [15]66.

Und crafft alsolchen vorgehenden reces oder abscheidtz haben anstunt ermelte **Thoenis und Johann, gebroedere**, sambt irer beider hausfrauwen, für obgedachten scheffen zu burgen gesatzt, die achtbar und ersame Johannes Steinenbach, rathsverwanten zur zeit der stadt Siegbergh, Herman Flachen, des *[Jörgen]* Reichensteins eidumb, Peter Bestgen zum Overaidt und Goddarten zum Wolff, alle burger daselbst, und an handt gemelter scheffen globt und zugesagt, ernante burgen disfals gentzlich und zummall schadtlöß zu halten, bei verpfendung aller irer hab und gueter, gereidt und ungereidt, ohn argelist. Actum ut supra.

1566. A II/17, Bl. 207v

Folgens am donnerstach, dem dritten, monat octobris, im jair wie vorgeschrieben.

Als Johannes zu Hoinßbach auff vorgehaltenem verhoerstag sich der executorschafft exoneriert und abgethan, hat der ehrwürdiger und edler Herr abt, obengemeldet, instatt dessen darmit dem gegebenen abscheidt nachgelebt, zuvor aber den armen zu guetem verordnet und angesetzt, den achtbar und ersamen Peteren zum Iserenmarth, zur zeit renthmeistern der stadt Siegbergh et cetera.

1566. A II/17, Bl. 208r

Berthram an Ontzenort, zur zeit burgemeister, **Anthon Kannengiesser, renthmeister**, Herman zum [Kettenputz], kuirmeister und Georgen zum Reichenstein, rathsverwant, anno et cetera [15]66, am 21. novembris.

1567. A II/17, Bl. 231v

Anno et cetera [15]67, am 26. marty.

In beiwesen Berthrams von Attenbach, burgemeisters, und Herman zum Kettenputz, kuhrmeysters, ist auß bevelch meins ehrwürdigen lieben Herrn, durch den erenvesten Joist Luninck, scholtissen, **Thoenissen Kannengiesser und seinem broder**, wie gleichfals den verordneten der armen, bevolhen und angetzeigt, die behausung **zum Kreuwell**, zwischen dis und negstkommendt freitag, den vierten monat aprilis zu rauhmen und ledig zu machen et cetera.

1567. A II/17, 234v – 234r

Johan Weidennist und Berthram von Attenbach, burgemeister, vort Herman zum Kettenputz und Georgen zum Reichenstein, kuhrmeyster zur zeit zu Siegbergh, anno et cetera [15]67, am 27. may.

Uff vorschrieben datum haben obgemelte burgemeister und kuhrmeystere aus bevelch des erenvesten Joist Lunincks, scholtissen, die **behausung zum Kreuwell besichtigt** und furerst befunden, das eine kist mit einem honerhauß, so vor im hauß gestanden und ungetheilt blieben ist, entfurt gewesen.

Item', dergleichen einen iseren baum im schorenstein verruckt, so auch ungetheilt, noch ein ungetheilt seill an der winden hinweg genomen.

Item dergleichen auf demselben orth etliche dill nicht funden.

Es hat darneben auch Johan Weidennist, der burgemeister, angetzeigt, das die glaßfinstern vor auff dem säll und stuben er in seinem außzug gantz gelassen, nun aber zerbrochen und beschedigt erfunden seindt.

Gleichfals noch ein orth oben dem farbhauß eingefallen gelegen.

1567. A II/17, Bl. 49v

Berthram von Attenbach, burgemeister, und Johan Steinenbach, rathsverwant, anno et cetera [15]67, am 5. augusti.

Uff vorschrieben datum haben **Johan zur Blomen und Christina, seine eheliche haußfrauwe**, verkaufft und auffgedragen, Schmitten Theiß und Cathrinen, eheleuten und iren erben, alsolche achtzig Thaler heubtsummen, wie sie dieselbigen an Annonen Knutgen und Freuchen, eheleuten, jarlichs auff Martini verpension[ir]t außstehen gehat und innen **durch absterben Hilbrantz, etwan Peteren Meys seligen nachgelassenen sons**, an und zugefallen seindt, niet davon ab noch außgescheiden, also und dergestalt, das nun hinfort gedachte Schmitten Theiß und Cathrin, eheleute, oder ire erben, alsolche achtzig Thaler erblich haben behalten und darvon jarlichs auff benannten termin, biß auff zeit der ablösen, die pension auffheben und empfangen sollen, in

allermaissen dann das gerichtsbuch vom jair [15]63, am 28. octobris, ferner darvon meldung thut und weiters niet et cetera.

[Nachschrift, von anderer Hand]

Diese vorschrieben heubtsum und pension ist widerumb abgelacht und das underpfandt davon quitiert, wie Schmittens Theis offentlich bekant hat.

1567. A II/17, Bl. 247r – 248v

Joist Luninckh, scholtis, Johann von Kaldenbach und Wilhelm von Hersell, beide scheffen.

Uff mitwoch, den ersten octobris anno et cetera [15]67, haben die ersam und tugentsame **Georg Roeden und Margareth Henselers, eheleut**, in sachen so sich zwischen innen eins und **Anthonen Kannengiesser und Johann zur Blumen, seinem broder**, andertheils, in rechtfertigung erhalten, deren sie dan irer geschefft halben nicht in recht außwarten kundten, die wirdigen, hochgelerten und ehrenthafften **Gerhardten Roedt, dero rechten Doctor und Johannis Ley zu Hoinßbach, ire liebe schwäger und respective broder**, zu iren rechten volmechtigen anwalden und mumbarn gesatzet und innen vollkommene gewalt gegeben, solche sach und rechtfertigung in iren namen und von irentwegen zu handeln und außzufueren, auch derwegen einen oder mehr affteranwaldt oder mumbar zu setzen macht haben und sunst alles und jedes darin thun und laissen, was sich zu recht geburt und in aller maissen sie gegenwörtig weren und thun kundten, solten oder möchten, zu gewynn, verlust und allem rechten und haben dar umb auch gelobt und zugesagt, obgemelte, ire constituirten und deren substituierte desfalls alles schadens zu entheben, bei verpfendung irer hab und gueter, ohn argelist.

Die nachstehenden Texte der Seiten 1-3r sind im Original sehr schlecht lesbar. Sie enthalten viele Abkürzungen, Randvermerke und Streichungen.

1567. A II/19, Bl. 1v – 7v

Am donnerstag, den 2. octobris anno et cetera [15]67, gemein gericht gehalten.

[Randvermerk, oben links:] am 1. 8bris hat **Georg Rodt sambt Marg[aretha] Henselers seiner hausfrau**, consorten **Gerhardt Rodt und Johannes Ley**, auch mehe gegen ferner zu sub...sten et cetera.

Anwaldt oder ~~Vorsprecher~~ volmechtiger des ersamen Georgen Roeden und Margaretha, seine hausfrau, gegen **Anthon Kannengiesser und Johann, seinen broder**, (wilche des gerichtlichen gebotz gestendig), hat furgedragen lassen, das hiebevorn im leben gewesen Thonis Henseler und Anna, eheleuth.

Item, das dieselben in ehe under anderen kindern ein dochter Margaretha gnant, itzige clegerinne, getzilt.

Item, das darnach Thonis in Got verstorben und Annen sine hausfrau und dochter Margaretha nachgelassen.

Folgens hab sich genannte **Anna an Peter Mey in 2. ehe verheiratet** und an denselben ein guete barschaft an gereiden gueter bracht, auch mit ime gewonnen und geworben.

Item, das prod[uzent] an gemelte **Anna das hauß zum K[rewell]** samt seinem zubehör bracht.

Item, das prod[uzent] in alsolcher ehe **mit Annen ein son getzilt, Hilbrant gnant**.

Darnach Anna anno et cetera [15]53, am 4. octobris, mit bewilligung ires haußwirdtz ein test[ament] aufgericht, dieselbige folgens **erstlich mit todt abg[angen]**.

Item, das von alters, ja vor 20, 30, 40 oder 50 jair der gebrauch, alhir binnen Siegberg, wannehe und zweien ehen eins abgest[orben], das alsdan der lest lebende von beiden (so kinder furhanden) des verlaß[enen] der erbg[uer] ein leibzucht verbleibt.

Item, das gedachte Anna in alsolchen irer beiden aufge[setzten] test[amenten] under anderem irer dochter Margarethe iren gulden gurdell (wie sie denselben von irer mutter entfangen) ein krallenpaternoster und iren besten fuck rock besetzt.

Item, das darnach gedachter prod[uzent] in demselben jair, am 6. october, auch ein test[ament] gemacht und auffg[esetzt].

Item, das darnach **producent** auch in Got verstorben und **seinen son Hilbrant nachge[lassen]**.

Item, das **Hilbrant** in allen guetern alo ein erb verblieben, ausserhalb das gemelten prod[uzent] seiner stieffdochter Margaretha v... alles wes ~~zu der mutter liep gehorich und sunst ein zu lassen v.. sy v.. sy~~ vermacht imen zu heiligguet zu thuen geburt, vermacht und außbehalten.

Gleichfals auch, da sein son **Hilbrant** ohn leibserben absterben wurd, das sie alsdan ~~auch~~ alle kleider und cleinot, die zu irer mutter leib geh[orig] waren (außverhalten einen gulden gurdell und 2 gulden rinck, negst den besten), item, alle kleider, so Thonis, Greiten vatter selig, zugestanden haben sollen, fernerer inhalt des test[aments].

Item, im gemelten testament ~~begert~~ mit einer so der clausell begriffen, das auch nach abst[erben] **Hilbrantz** seine farende gueter in 4 partis sollen getheilt werden, dergestalt, das beide seine gebroeder 3 partis und den 1 theill den haußarmen darvon zukommen sollt.

Item, das crafft ang[etzogener] clausell, die vorbenente partes des testaments, gereite gueter und farende hab von fideicommissen van dem son **Hilbrant** (sintemall derselbig **nach absterben sins vatters sein 14. jair erreicht** und pubes gewesen), obgenantem **Peters brudern** den beclagten zu außg. 3 theilen verlossen.

Item, das vermog der rechten ire, der Margarethe, durch des **Hilbrantz** zugestellten fideicommissen, ire geburliche kindtheill nemlich, der 3 theill, vorhin soll geburen.

Neben dem vom ubrigen demnach den 4 theill wie solches dann im recht trybeliaricum genant wirdt.

Item, das **Hilbrant** uber solch 3 und 4 antheill so ime von rechtz wegen geburt, nehe bekommen, darnach, dweill Hilbrant alsolch seine antheill nicht abgetzogen, soll er dasselbig auff sinen rechten erben verloisst haben.

Item, das, nachdem gedachte Margaretha von irer mutter im leben soll derselbig vermog K satzung, alsolche 3 und 4 theill neben der behaus[ung] **zum K[rewell]** zugefallen sein.

Item, das mit alsolcher besatzung ire, vom stieffvatter zugeordnet, Margareth ire 3 und 4 theil nicht bek[ommen], die doch zuvor solen sein abzogen worden.

Item, zu vollentziehung dessen ersten auffg[erichten] test[aments] hat er zu trewhender gnant Johan Weidenist, burg[ermeister] zu Siegb[erg].

Item, das derselbig alsolches zu thun sich ang[enomen] und underwunden.

Item, das daher ime auffzulegen vermog leiblichen eidtz davon glaubwirdig inventarium furzubringen und rechnung zu thun.

Item, das von dem alles binnen Siegberg ein ge... gesch[ein], danach bitt anwaldt und volmechtiger dem executoren daher mit recht zu halten solchen wie begert furzulegen und der cleg[erin] bevolen ir legaten folgen zu lassen und daneben ir den 3 und 4 theill von wegen ires **abstorb[enen] broders Hilbrandtz** zu ergetzen[?].

Item, gleichfals ire das **hauß zum Kreuwell** sambt seinem zubehör als den rechten erben inzuraumen und zuzustellen, mit erstattung aller kost[en] und schadens von kunfftigen protesten ferner noturfft furbehalten.

Anwaldt des burgemeisters [*Johan Weidennist*]

hat furdragen lassen, das er alsolches guet laut und inhalt eines auffg[erichten] invent[arium] den gebruedern auß bevelh meines Hern hab stellen müssen sich des an das gerichtzboech ref[erirt] et cetera. Verhofft demnach die burgen, so die gebroeder gesatz, sollen inen das crafft des abscheidtz zu entheben schuldig sein, will das zu recht gestellt haben.

Es hat auch anwaldt der clegerinnen [*Margaretha Henseler*] absch[rift] des invent[ariums] gepetten.

Also der burger[meister] jetzo zu recht gestalt und verhofft, das der zweier gebroeder gesatzte burgen inen disse ansprach zu entheben sollen schuldig sein, erkent der scheffen nach jetz verlesenem abscheidt und gesatzter burgschaft, sollen die benante burgen auff besch[ehene] anlag zu antworten ~~angehalten werden schuldig sein~~ schuldig sein und den burgen desfalls der uber.. r... enthalten ~~und ledig sein~~, sovill aber das clegerin abschrift des invent[ariums] ~~begert~~ petten, erkent der scheffe gleichfals, das innen solchs niet zu verweigern und soll ermelter burgemeister ire dasselbig ~~folgen lassen~~ mittheilen.

Anwaldt **Anthon Kannengiessers und Johannes zur Blomen, gebroeder**, hat sich in namen der burgen zu recht eingelassen von wegen der gueter so uberliebert und kunfftig uberliebert werden möchten.

doch sovill belangt, das der burg[ermeister] lauth eines rechtmessigen invent[ariums] uberlieb[erung] solt gethan haben, ist er in und siner parth[eie] nicht gestendig. Diweill die sach noch rechthengich, von wegen des **hauß zum K[rewell]**, wollen sie gleichfals ire possession und gerechtigkeit verthedigen.

Und dweill aber cleger in dissem gerichtzzwanck nicht gesessen, verhoffen dieselben ~~zu recht~~, sie sollen zu recht angehalten sein, gnugsame caution zu stellen, dem rechten aufzuwarten.

Sagen auch ferner und beg[eren] erlehret zu werden, dweill Johannis Ley sich der sachen undertzogen und sich volmechtigen lassen, ob demnach er auch nicht soll schuldig sein, sich auff der beclagten forderung alhie[?] zu recht[?] intzolassen, auß ursachen, dweill die farende [?] gueter anlangen, so vom sterbfall (so das alhie binnen Siegbergh gefallen), her in recht inzolassen, sonderlich dweill der Herr abtz abscheidtz die gueter in all begriffen[?] thut[?], noturfft furbehalten.

Anwaldt Emunden Steinenbachs gegen Margarethen Henselers hat gerichtlich bekr[oening] gethan, auff alle die gueter, gereid und ungereid, so dan gedachte clegerinne alhie binnen Siegberg ~~hat~~ ligen hat ~~und ferner bekommen mag~~ von wegen ~~einer ehelich globt~~ das genannte Margaretha hiebevornit geben und rech[?]nung eins Trawpfennig und gegebener handtschrift zu ime vertrauwether und nun aber sich zu einem andern begeben hab, hat auch dessen ~~daneben auch und darauff~~ zu beweisung eine abschrift einer handtschrift eingelacht, mit bit, alsolche bek[entnus] und ingelegte copei bei dem gerichtzbuch zu behalten zo guter zeit, ferner notturft furbehalten.

Anwaldt der clegerinne hat furdragen lassen, demnach **die gebroeder** in namen der burgen sich zo recht eingelassen und ~~da sie die sach erhollen wurden versehen~~ wofern sie ~~sich~~ niet sich an dem selben ~~zu erhollen und verhofft derwegen zo recht auch~~ willen sie sich vermog des abscheidtz an die burgen erhollen, disses unangesehen niet ledig sein.

Item, ob das invent[arium] recht ader niet, und ob allet wes in dem begriffen inbracht oder niet, wollen sie rechten bevolhen haben.

Uff die angefurte burgschaft will sich clegerinne anetzogen haben, das sie alhir binnen Siegbergh beerbt, und verhofe derwegen zu keiner ferner caution verstrickt zu werden.

Gegen und widder die angeregte possession wollen sie sich an den abscheidt getzogen haben, das Johannes Ley alhie zu recht weiter dan art und natur der constitution inhalt sich inlassen solt, verhoft er nicht schuldig sein. Uff die bek[roenung] Steinenbachs wissen sie sich disser ort bruch wegen intzollassen und wollen demnach auff ire geth[ane] clagt antwort beg[ert] haben.

Uff die angevorte burgschafft erkent der scheffen dissem siegbergischen alten brauch und stadtrechten nach die clegerinne mit keiner weiteren caution zu st[ellen] schuldig sein, verstrickt zu nehmen, dieweill dieselbige noch gnugsam alhie beerbet und eins burgers geborene dochter ist.

Roedt dedit urkunden.

Anwaldt der gebroeder hat sich angeben, klare, ware, richtige war zu thun, doch furbehalten, das irer part[heien] deinstlich anzunehmen. Und wes dan und irnstlich zu protesten der 1., 2., 3., 4., gleuben die beclagten war sein, außerhalb der ... jetzo des beclagten.

Uff den 5. gleuben, das **pri[ncipall] Mey das hauß zum C[rewell]** mit seiner beschwernis sambt dem garten und gereiden guetern an sein hausfrau bracht hab.

Den 6., 7., 8. und 9. gleich wair sein.

Uff denn 10. art[ickel] sich nit geweldigten protes... uff das articulen testen.

Den 11 und 12 gleuben wair sein.

Uff den 13. gleuben, das **Hilbrandt** seinen vatter, laut des vatters test[ament], ererbt habe.

Uff den 14. art[ickel] sich an das ang[ezogen] test[ament].

Uff den 15 und 16., wie uff den 14..

Den 17 gleuben nicht war, gleichfals den 18..

Der 19. ist in erwegung voriger antwort unerheblich.

Der 20. wirdt auß vorigem irrigen artickel irrigerweiß ingefurt.

Den 21 nicht wair.

Uff den 22 gleuben nicht, das die cleger uff artickelen inhalt gegen die beclagten befugt sein.

Bl. 4r

Den 23 zehent sich zum test[ament].

Den 24. gleuben war.

Der 25. gehet die beclagten ..., der lest ist generalis.

Heruber gibt beclagter nachfolgende defensionalschutzartickell mit gewonlichen bitten und protesten.

Zum ersten sich anwaldt das **principall Mey** ein auffrichtig test[ament] durch seinen thodt bestedigt auffg[ericht], darinnen außdrucklich gewilt und disaponirt das wofern **sein son Hilbrandt** ... erhalten wurde, das alßdan sein gereide gueter und farende hab in 4 theil gest... deren 3 die be[c]lagten, das 4. die haußarmen erben und haben sollen.

Zum zweiten war, das anno et cetera [15]66, im ... gedachter **Hilbrant** (als hie binnen Siebergh das gefierlich sterben zug[angen], fur burgemeister und rentmeister et scheffen und fur 2 burgen als getzeugen sein leste meinung eussert under anderem und verordnet und disponirt, das seins vatters test[ament] in seiner crafft bleibt und vollentzogen werden soll.

Zum 3 wair, das derselbig **Hilbrant** in zeit seiner kranckheit, daran er auch gestorben, und bei vermeldung sins lesten willens fur gedachten burg[emeister], rentmeister und 2 burgeren dem beclagten in das **hauß zum K[rewel]** 600 Thaler vermacht und geordert hab.

Zum 4. wair, das bemelte burgemeister und burgen solche ordnung, giff und lesten willen, angenommen und folgens im gemelten [15]66. jair, dem 13. novembris, an diesses adelichen gerichtzscheffen uberbracht und verabkunt haben.

Zum funfften wair, das berurte scheffen solch uberbringen und verkunt ang[enomen] und in das gerichtzbuch schreiben leissen, vermog der scheffen zulassung und dess stadtgebrauch, als bey großen sterblichen zeiten wie dieselbigen gehalten wirdt.

Zum 6 wair, das die beclagten anno [15]66, am 21 septembris in crafft obgenanter giff und ordnung den 600 Thalern durch scholtiß und scheffen in beiwesen des gerichtschreibers uff geburliche belonung in das **haus zum K[rewel]** wirklich ingesatz und inen die possession desselben hauß ingereumbt, den inwoner nemandt anders dan die beclagten fur besitzer zu erk[ennen] auch inen die h... folgen zu lassen bevollhen worden.

Dweill dan solche artickel wair und offen, bit anwaldt der beclagten den clegern ein ewig stilschweigen inzubinden und die beclagten davon loß und ledig zu erk[ennen]. Die giff der 600 Thaler in das hauß zurück ader rechtmessig zurück und die beclagte biß zum erlegen der 600 Thaler mit auffh[eben] des vermeinten sequester darbei zu handthaben sust vor ubrigen t... pr... von deswegen sich an das gerichtzbuch referiert.

Darneben, das der burgermeister angehalten werdt, inen das test[ament], etwan durch **Peter Mey** uffgericht, zu uberantworten, wie gleichfals der cleger das ander durch beide eheleut auffgericht, mit beger und gebetten haben.

Uff begeren und anhaltens obgenanter streitiger parthien sollen beide auf... .. test[amente] durch Johan Weidenist, den burg[emeister], als executor furgen[omen] und gerichtlich hinderlacht werden.

Wes alßdan auff ferner furdragens der parthien durch die scheffen daruf erkant, haben die parthien antzuhoeren.

Dargegen anwaldt der cleger nimbt an, das beclagte die ubergebene artickel biß uff den 17 bekant ang[enomen] haben. Und an die ubrige, biß an den 21, wollen sie sich an gemeine be... recht getzogen haben, da nun zugelassen we... kundt, das man daruber k[untschafft] besch[een], recht redt, sehen und horen wolle die clagenden parthien zu den Hern scheffen erkant gestellt haben.

Uff den ersten defensionalarticul sagen clagende, das sie solche bei dem test[ament] werden lassen.

Uff den 2 bleibt bei dem test[ament], wie gemelt.

Uff den 3. gleuben, das solchs ... besten weiß geschehen.

Uff den 4ten gleuben, das solches alles anders nicht beschehen sei, dan mit recht beschehen.

Den 5ten ist kleger unbewust.

Den 6ten gleuben nicht war sein, auß ursachen, das die behausung und anders sequestiert.

Beclagte sagen, der angemachten sequester sei unerkantens rechts geschehen.

Zu ablenung der vermeinter giffit warumb die nit zugleich beschehen, sagt anwaldt, clegerinne war sein, das weilandt **Peter Mey und Anna Kurthen** auß eindrechtlicher bewilligung in Annen lesten auffgerichten test[ament] under anderem Johan zum Weidennist, itzigem burgermeister, **irem sohn Hilbrant** zu einem trewhender alle des **Hilbrantz gueder** verordnet, wie auch derselbig sich der verwaltung angenommen, etliche vorweg darinnen auffgericht.

Setzt und fugt darnach wie sein, das diß stadt Syberg alt herbrachten kundtbat gewonheit und stadtrecht, das, wer erbgueder vergeben wille ader etwas darin oder auß vornemen, solchs bei gesundem leib doin sole, also das er sieben fueß ungefehr von dem hauß solt stehen oder gehen kunnen. Item fuer die vermeinte giffit selbst auß solch gilt, in seiner krankheit legiert solt gegeben haben, das doch nicht ferner angenommen sovern es bestain kundt. Nun sein, dem also nicht gnug gethan, deshalb die giffit unbestendig.

... sagt, weiter war, das der **Hilbrandt, als er abgestorben, seins alters ungefehr niet uber 17 oder 18 jair gewesen** und sonderlich kein 25 jair erreicht gehabt.

... sagen ursachen des rechtens, das solche minderjarige, so mit pfleger versehen und under 25 jaren sein, in irem leben ohn verwilligung solchem iren pfleger oder gerichtlichem decret kein bestendige giffit sollen thun mugen. Derhalb abermals die giffit im rechten crafftlos. Bitten derhalb solche giffit als crafftloß zu verwerffen und nicht fur bestendig anzunehmen, bit auch sunst wie vor gebetten.

Sovil den 1 articel belangt sullen sich beclagte mit gethaner bedingung uff das test[ament] **Peter Mey und Annen** getzogen haben.

Den 2 articel gleuben beclagte niet, war noch erheblich sein, dweill alsolche giffit, wan ihr gilt, in ein erbgut gegeben und nicht fur ein erbgiffit sonder an ... ein giffit der gereiden gueder gehalten wirdt.

Uff den 3. gleuben, das **Hilbrand in zeit seins absterbens nicht 25 jair erreicht**.

Den 4ten articel gleuben beclagten disfals nehe wair sein, dweill das an seit der beclagten angezogene giffit in betrachtung des todtz geschehen. Referieren sich deß zum rechten, bit wie gebetten worden. ...

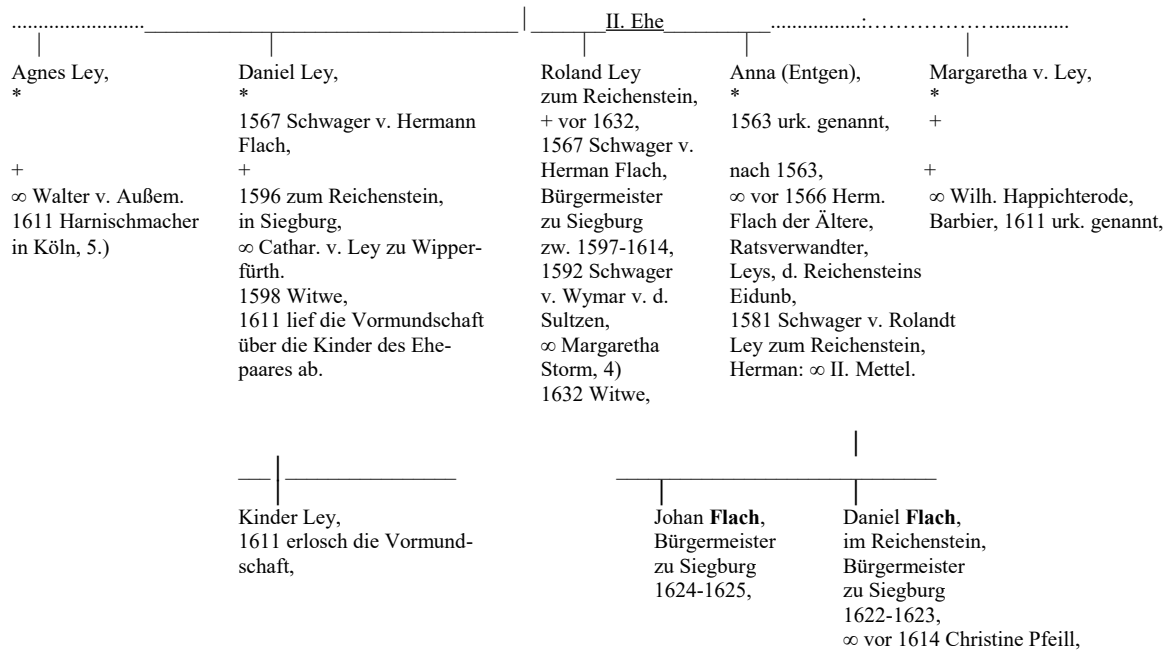
1570. Register aller Zinse, Pachten und Renten, die dem Präsenzmeister des Klosters Siegburg jährlich innerhalb des Burgbanns und der Stadt Siegburg zustehen ...:

... **Thonis Kannengieß**er vom Stall hinter dem Haus zum Lepart 7 1/2 Schilling. ... Margret, Thönis Henselers Tochter, von einem Garten hinter dem Erbe des alten Johann Worm, da wo man nach der Krucht geht, 9 Albus, ... Georg zum Reichenstein von Weschpoils Erbe ..., Heinrich von Kürthen vom Haus neben dem Hospital gen. Heisterbach 9 Albus, 3 Schilling und 2 Hühner, ... Johann zur Blumen vom Haus zur Blumen am Markt 9 Albus, ... (Wisplinghoff: Urkunden und Quellen, Seite 531-532, Urkunde 938).

„vor 1574 März 9. Die Siegburger Bürger **Johann und Anton May** schreiben dem Herzog von Jülich-Kleve-Berg, sie hätten als **Vormünder ihres Neffen Hilbrandt May, Sohn ihres + Bruders Peter**, vor Schultheiß und Schöffen zu Siegburg wegen Vorlage eines rechtmäßigen Inventars und einer Abrechnung klagen müssen, doch eine gerichtliche Verfügung noch nicht erlangen können, obwohl das Verfahren von ihnen schon vor Jahr und Tage anhängig gemacht wurde. Sie haben ebenfalls schon den Herzog gebeten, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Obwohl der Herzog daraufhin entsprechende Befehle erlassen hat, ist doch nichts in der Sache geschehen. Das sie befürchten, daß die Angelegenheit weiter verschleppt wird, bitten sie den Herzog, die Sache an sich bzw. an seine Räte zu nehmen und die Akten nach Düsseldorf einzufordern“ (HStA Ddf., Jülich-Berg II 2496 Bl. 410f - Mit Eingangsvermerk vom 9. März 1574: nach Wisplinghoff: Urkunden und Quellen, Urk. 994, Seite 571).

Anhang 1

Jorgen/Georg **Ley** zor Blumen/zom Reichenstein/auf dem Zehehof/zu Selscheid, 1)
 wohnhaft in Siegburg,
 1532-1573 als im Siegburger Haus Reichenstein wohnhaft urkundlich erwähnt,
 1551-1554 als Färber (Verver) zor Blumen erwähnt,
 1554 Stiefvater von Thonis Mey/Kannengiesser und Johann Mey/zur Blumen,
 1556 Stiefvater von Bertram zum Schaiffstall,
 1557 verkauft Erbgüter seiner Stiefkinder Mey in Wipperfürth,
 1541 Kurmeister in Siegburg,
 zwischen 1553 und 1572 als Ratsverwandter in Siegburg beurkundet,
 1567 Inhaber von Erbgütern in Wipperfürth,
 + nach 1573, 2)
 ∞ I. urk. belegt: 1536; Anna auf dem Zehehof, verwitwete Henseler geb. Overstoltz,
 ∞ II. nach 1540 Elsgen verwitwete Mey (gt. Ververs), verwitwete Worm geb. Simons.
 Der Ehevertrag wird im Siegburger Haus zum Kreuwel geschlossen,
 1554 Elsgen tot, 3)
 ∞ III. 1566? Margreta,



Anmerkungen.

1) Ein Verwandter des „Stammvaters“ Jorgen/Georg Ley war möglicherweise Jorien von der Leyen: „Siegburg 1484 Juli 21. Jorien von der Leyen ist Lehnsmann von Siegburg geworden als Vormund (mompers gewis) für Frau Elisabeth von Brohl, verwitwete von Vlatten, und hat die Vogtei von Güls erhalten. ...“ (Wisplinghoff: Urkunden und Quellen, Urk. 472, S. 257).

2) Der Schulte Dadenberg hat 1564 auf Anhalten und Begehren Herman Flachens des Alden Befehl gegeben, zusammen mit Herman „bey Gorgen uff dem Zehehoff zu gain, dweill derselbige mit schwacheitt beladen“ (StA Sbg., A II/16, Bl. 119v).

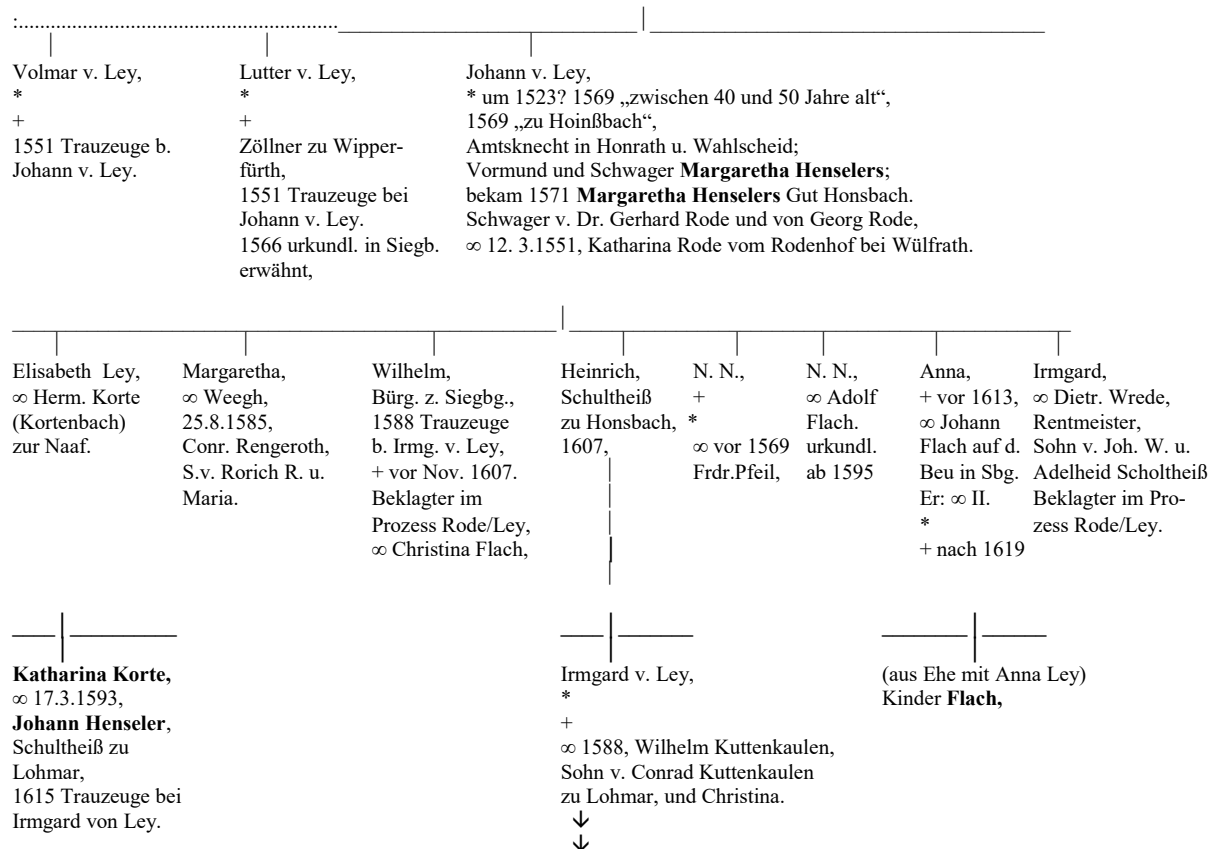
3) Das Ehepaar hatte, der Aussage eines urkundlichen Belegs (v. 1566) zufolge, 6 Kinder. Es spricht einiges dafür, dass in der Tabelle ein Sohn namens Jörgen fehlt.

4) Das Geschlecht von Sturm zu Vehlingen gehörte dem Patriziat der Jülichischen Stadt Münstereifel an (Siebels: Beiträge zur Geschichte des Geschlechtes v. Sturm zu Vehlingen).

5.) Im Taufbuch Köln-St. Kunibert 1670 ein Taufpate „Ad. R[everendus] D[ominus] Woltherus Außemius, Can[oniker] as S[ent] Cunibertum, bei Catharina, filiam Wilhelmi Außem et Helena Hen... conjugum.

Zu: Anhang 1Stammtafel I von Ley,
Honsbacher-Ast.

Heinrich v. Ley,
Schultheiß in Honrath und Wahlscheidt,
nach 1520 wohnh. auf dem freiadelligen Gut Honsbach;
Stiefvater von Anna Korte (**Margaretha Henselers Mutter**).
* um 1485?
+ 1543;
∞ nach 1520, Elisabeth Schelte verw. Korte,
+ 1551, Honsbach.



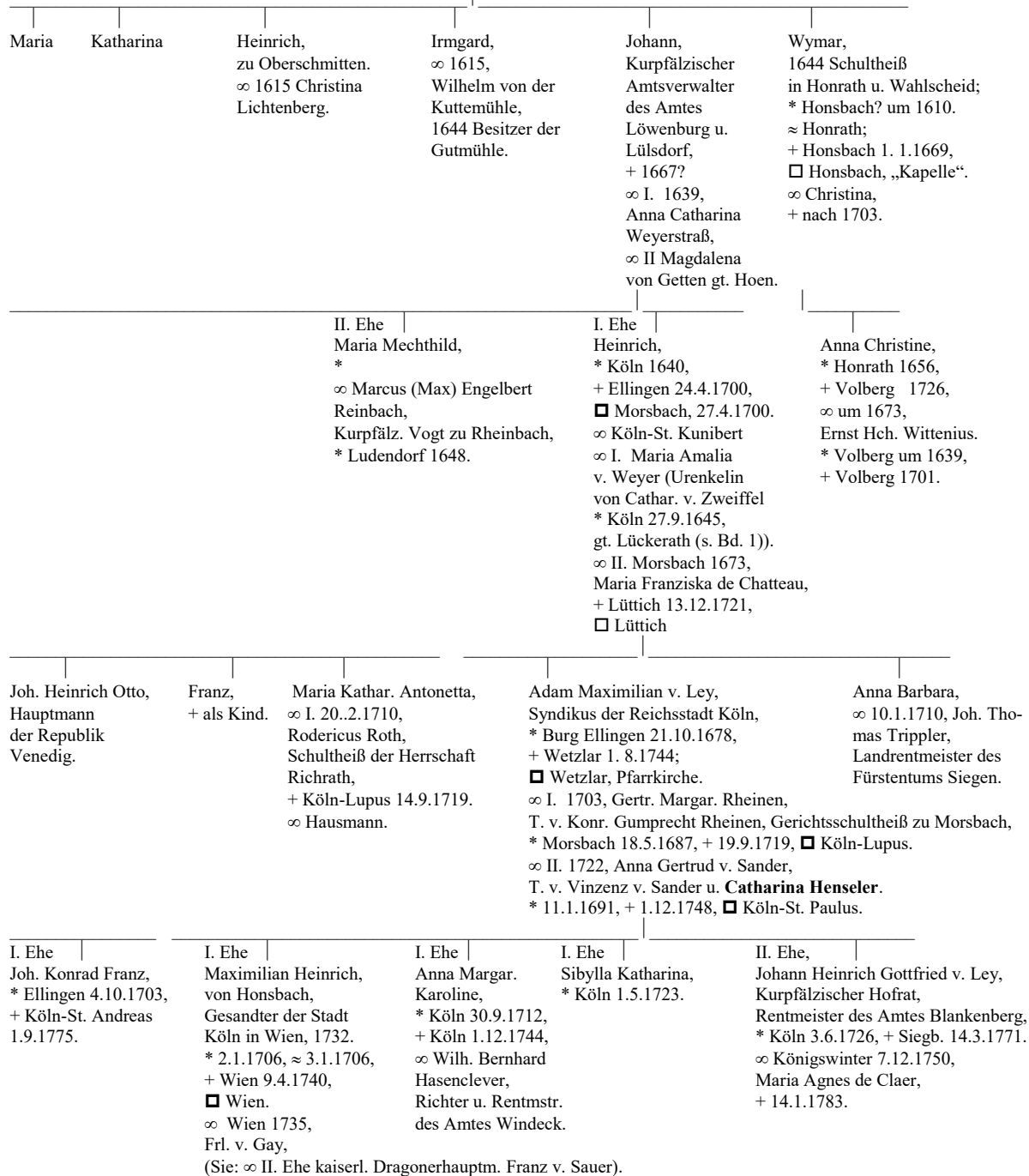
Anmerkungen:

Adolf Flach, Bruder von Johan Flach, wohnhaft in Siegburg, uffm Beu (Bew), 1607 urk. genannt als Schwager von Heinrich von Ley in Honsbach und von Friedrich Pfeill (Schöffensprotokolle des adeligen Gerichts der Stadt Siegburg).



von Ley, I b (Fortsetzung von oben Ley I).

Heinrich von Ley,
Schultheiß in Honrath und Wahlscheid,
baute Margaretha Henselers Gut Honsbach aus.
Am 18.8.1588 mit Schelten-Sülz belehnt (Venn. S. 214),
* Honsbach? um 1555,
+ Honsbach? 14. 8.1638,
□ Honrath 17. 8.1638,
∞ Honrath? 11. 1.1588,
Agnes von der Schmitten,
T. v. Adolf von der Schmitten, Schultheiß des Hofgerichts
Seelscheid.
Agnes brachte das „Erb und Gut im Dorff Seelscheid“ in die Ehe ein.
+ Honsbach? 10. 6.1631,
□ Honrath, 12. 6.1631.



Anhang 2.

Stammtafel Steinenbach,

Johann Steinenbach ??

∞ Christina,

.
. .

Johann Steinenbach,

* um 1513??

1542 Hospitalsmeister,

1542-1566 Gerichts- und Stadtschreiber,

wohnhaf: Siegburg, zum Großen Stern,

1538 Neffe v. Kirstgen zur Klocken von Rheydt und Zigen,

1544 Schwiegersohn von Johann Schemmell,

1541 Stiefvater v. Kirstgen zur Klocken u. Bertram Oem Johan,

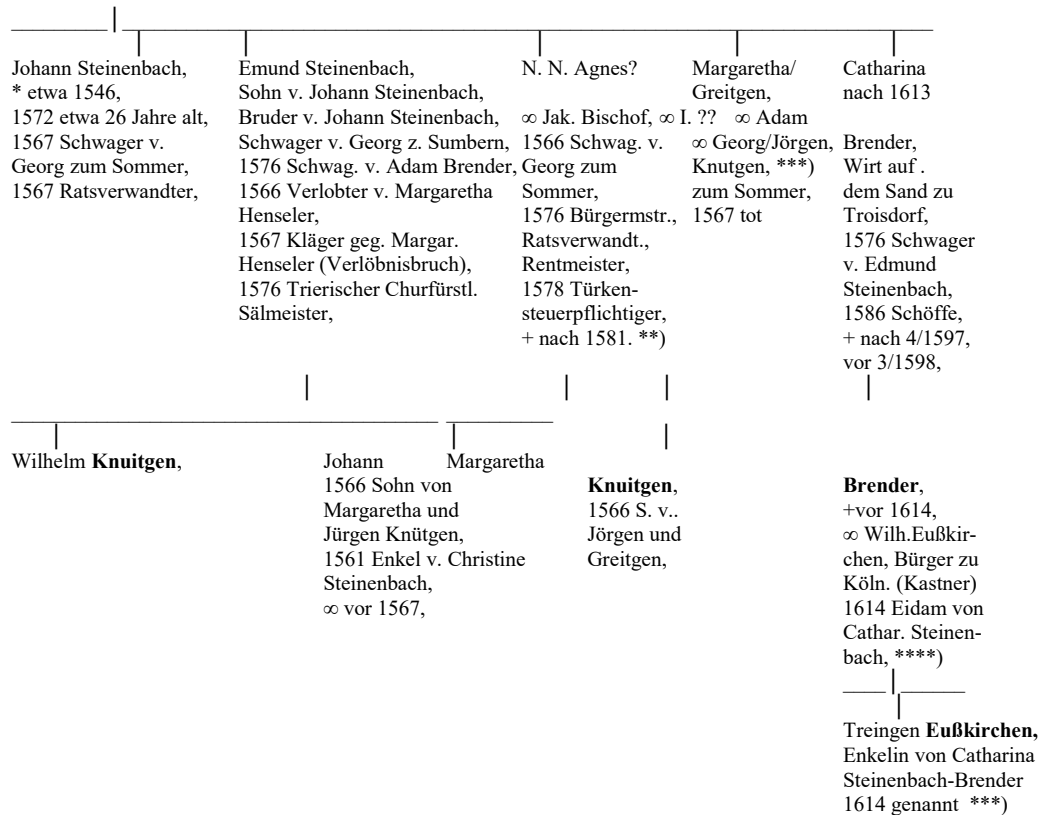
1548 Ehepaar kauft Haus u. Hof in der Siegb. Sackgasse,

+ vor 1565

∞ vor 1546 Christina/Stingen Schemmel zum Stern,

Tochter v. Johann Schemmel, *)

1566 Witwe von Johann Steinenbach,



*) Joh. Schemmel kaufte 1526 von seinem Schwager Bruyn Meusch den 5.Teil des Hauses zum Großen Stern. Er war 1522 Kurmeister und Hospitalmeister, 1534-1537 Bürgermeister und 1537 Rentmeister in Siegburg.

**) 1581 Grenzbehang, siehe Wilh. Schumacher: Siegburger Familien I.

) Heintz Knütgens Sohn. *) Dieter Kastner: Das Troisdorfer Urkundenbuch,

Anhang 3.

Stammtafel von Daun zu Falkenstein

Ich will hier eine kleine Stammtafel der Herren bzw. Grafen von Daun zu Falkenstein einfügen, wobei die besondere Aufmerksamkeit die Witwe des Grafen Wirich V., Irmgard von Sayn, und ihr Sohn Wirich VI. verdienen.

Wirich von Daun,

Raugraf,

erhält 1456 die Herrschaft Falkenstein (in der Pfalz) als Pfand vom Grafen von Virneburg,

+ 1501.

|

—

Melchior von Daun,

Graf v. Falkenstein und Bretzenheim,

Neffe des Kölner Erzbischofs Philipp II. von Daun,

* 1451,

+ 1.9.1517,

∞ Margaretha von Virneburg.

* 1453,

+ 1521,

|

—

Philipp von Daun,

kaiserlicher Feldherr,

*

erwirbt 1518 von Kaiser Maximilian I.

die Grafenwürde,

+ vor 1531

Wirich V. von Falkenstein,

Graf von Falkenstein, Herr zu Daun, zu Oberstein u. zu Linnepe,

1505 Mitbesitzer von Haus Bürgel,

wird 1510 v. Erzbisch. v. Köln mit Bürgel belehnt.

1535 Oberbefehlshaber über die Belagerungstruppen gegen das wiedertäuferische Münster,

+ 1546, Burg Falkenstein,

∞ 14.11.1505 **Gräfin Irmtraud/Irmg. v. Sayn**,

To. des Grafen Sebastian von Sayn, Adoptivtochter

Des Grafen Joh. v. Limburg-Broich, erbte als Nichte

Johanns v. Limburg Haus Bürgel,

1546, Haus Bürgel wird Irmgards Witwensitz,

—

Wirich Graf von Daun VI.

1554 noch unmündig,

Mündel von Wilhelm von Bernsau,

erbt Haus Bürgel nach dem Tod seines Bruders

wird 1568 vom Herzog v. Berg mit Broich belehnt,

wird 1573 vom Kurfürst v. Köln mit Bürgel belehnt,

1598 nach der Übergabe v. Haus Broich an der Ruhr

von den Spaniern erschlagen.

Caspar,

geistig behindert,

Joh. v. Daun,

1546 führt die luth.

Reformation in

Falkenstein ein.

+ 1579,

Joh. Sebastian

—

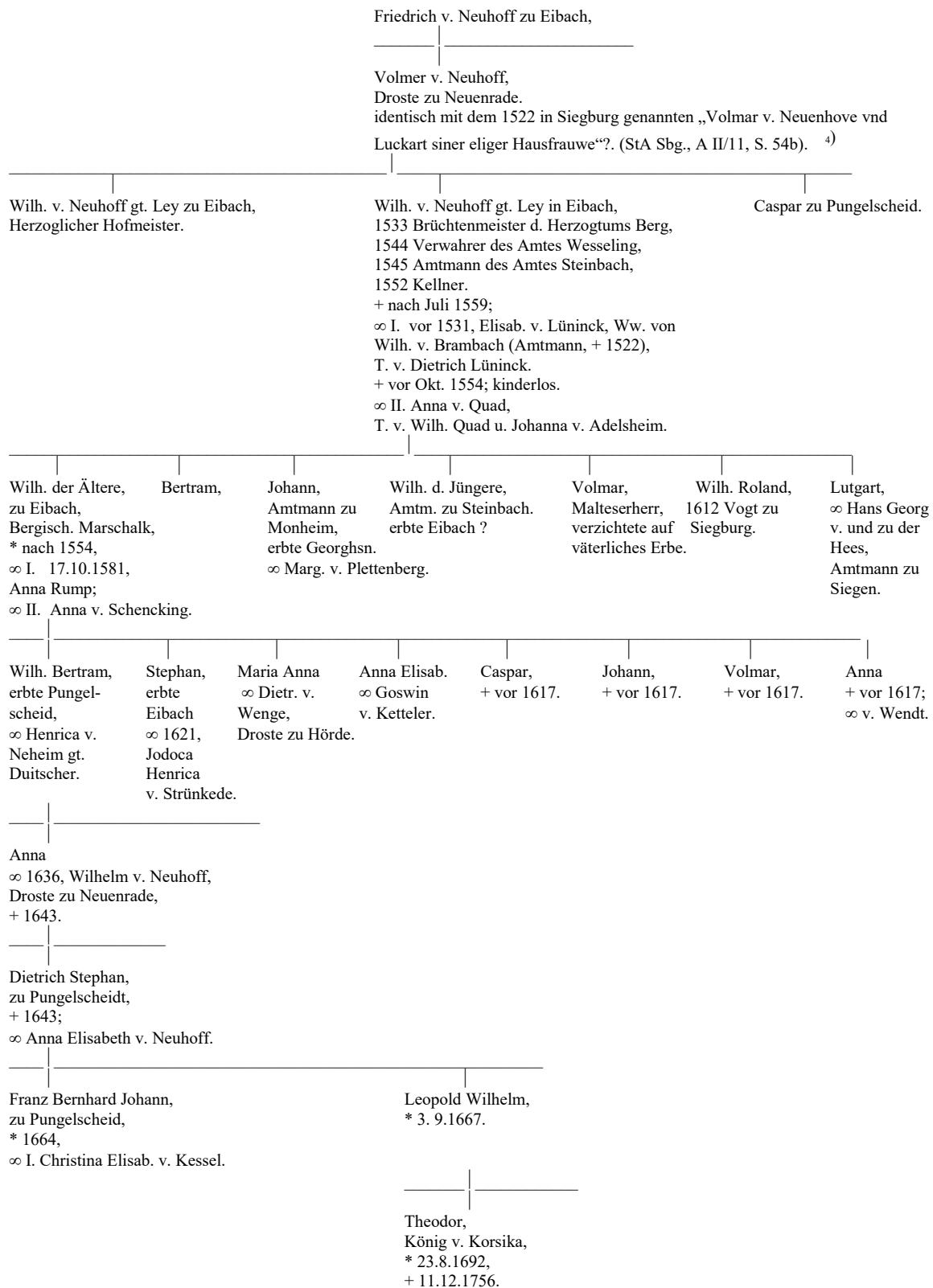
Wirich,

Offizier im Heer des Niederländischen Regenten

Moritz von Oranien,

6.2.1607, von Spaniern ausgeraubt und erschossen.

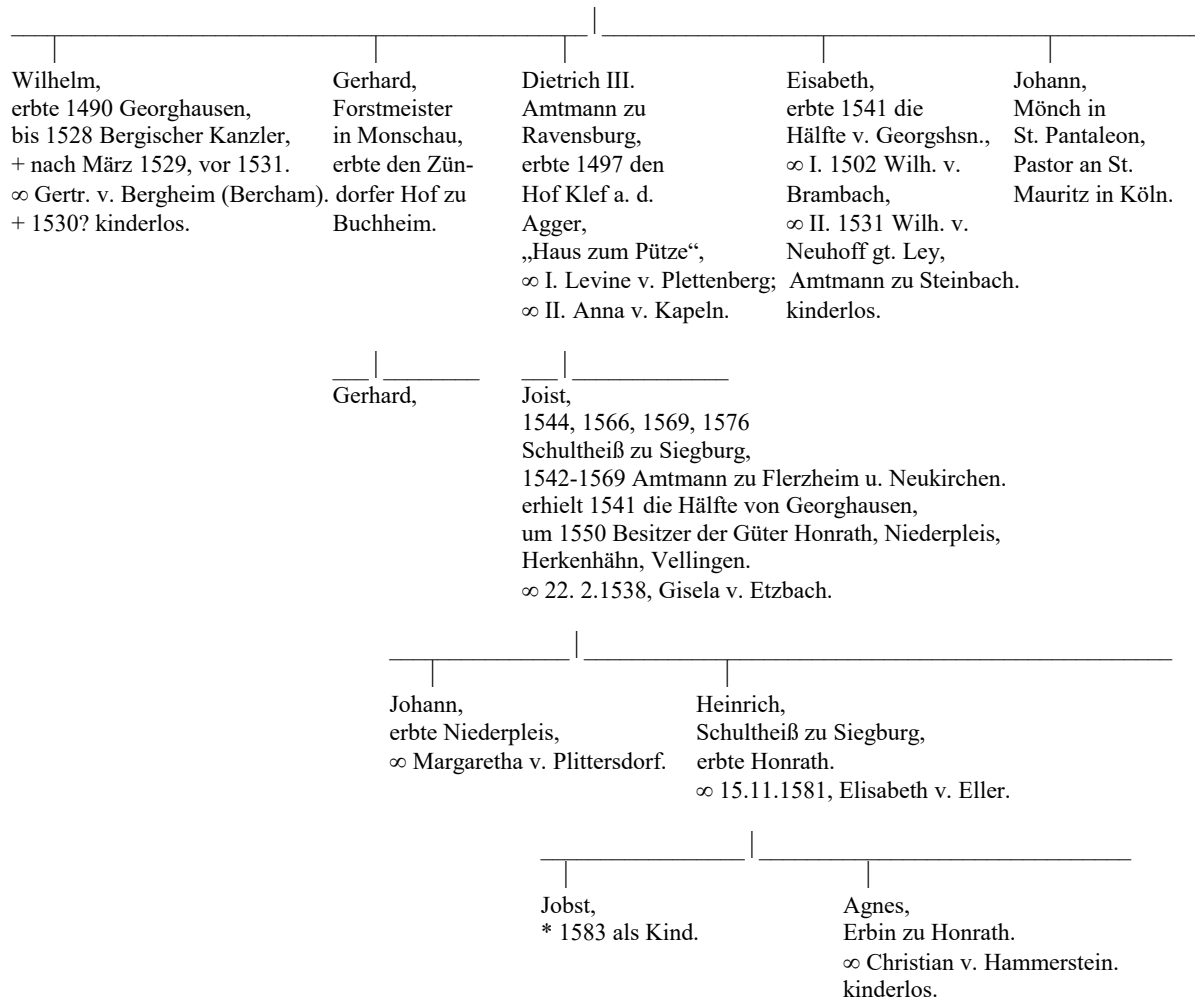
„Im sechszehnten Jahrhundert finden wir Wirich von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein, so wie zu Bruch an der Ruhr, welcher mit der Gräfin Irmgard von Sayn verheirathet war, im Besitz von Bürgel. Als dieser (1542) seine Tochter Awena zu Deutz, Mit dem Grafen Gumprecht von Neuenar, dem Erbvogte des Erzstifts Kölns verlobte, verzichtete er auf alle Ansprüche an der Grafschaft Limburg, die er an den Erbvogt abtrat“ (v. Mering, F.E.: Geschichte der Burgen, Rittergüter,)

Anhang 4.**Stammtafel II von Neuhoff-Ley.**

⁴⁾ Er verkaufte vier Wochen vor Ostern 1538 dem Ehepaar Dietrich und Eva zum Horn in Siegburg „dat alde steynen Huiß, genant der alde Berch, gelegen In der Berchgassen, tuisschen dem [Haus] Rosenkrantz und Faes Schrodgers huiß, da er itzt in wont“ (StA Sbg., A II/4, S. 46).

Anhang 5.**Stammtafel von Lünigh.**

Lüninck, Dietrich (II.),
 1444-1487 Bergischer Kanzler,
 er erwarb Georgshausen.
 1457 Besitzer der Güter Vellingen u. Herkenhähn,
 ∞ Adelheid von Bellinghausen.



Namenverzeichnis.
(ohne Henseler).

Acher (Agger?),	Theißgen, 4.2.25,
Adelsheim, von-,	Johanna, ∞ Wilh. von Quad, 4.2.8,
Alba de Toledo,	Ferdinand Alvarez, Herzog, 4.2.17,
Albrecht,	Stephan, Oberst, 4.6.3,
Alger, von-,	Catharina, 4.2.2, 4.2.10,
	Mewis, 4.2.10, 4.5.3,
Alstedt,	Johann Heinrich, 4.2.58,
Arck,	Johann, 4.2.38,
	Johann, S. v. Johann Arck u. Guetgen Pentherlings, 4.2.38,
Are, von-,	Agnes, Nonne in Zissendorf, 4.2.10,
Attenbach,	Berthram, Bürgermeister in Siegburg, 4.2.65,
Außem, von-,	Wlater, Harneschmacher binnen Colln, ∞ Agnes Ley, 4.2.69,
Bach, zur-,	s. auch unter Korte,
	Braun, Halfe, 4.2.24, 4.2.26,
	Brunß, Catharina, Hausfrau, 4.2.26,
	Heinrich (Kortenbach), Taufpate Joh. Rodes, 4.2.18, 4.2.19, 4.2.28, 4.2.42, 4.2.43, 4.2.46,
	Johann Korte/Kurte (aus der-), 4.2.19,
	Wilhelm Korte aus der-, 4.2.24, 4.2.26,
Bachem,	Catharina, 4.6.4, 4.6.5, 4.6.7,
Bagen,	Geschlecht, 4.6.8,
	Anna, 4.6.8,
	Christina, ∞ Wilh. Henseler, 4.6, 4.6.5, 4.6.7, 4.6.8, 4.6.9,
	Jacob, 4.6.8, 4.6.9,
	Jacob, 4.6.8,
	Mathias, Schwager Wilhelm Henselers, 4.6.7,
	Thomas,
Bauermann,	Maria, aus Düren, ∞ Gottfried Stolzenbach, Richter, 4.2.60,
Bavisch,	Ulrich, ∞ Margaretha, 4.2.51,
Beckmann,	Johann, aus Düsseldorf, ∞ Margretha Roidt, 4.2.35, 4.2.55,
Bellinckhausen,	Peter, 4.2.65,
Bellingraidt, von-,	Margaretha, 4.2.5,
Bergheim, Bercham, von-,	Gertrud, ∞ Wilh. v. Lünigh, 4.2.9,
Bernsau, von-,	Heinrich,
	Ludwig, Vater von Wilhelm, 4.2.17,
	Wilhelm, Vater v. Ludwig, ∞ Margaretha v. Lützerode, 4.2.17,
	Wilhelm, Amtmann, ∞ Anna v. Plettenberg, 4.2.17,
	Wilhelm, Richter des Amtes Solingen, 4.2.58,
Bestgen,	Peter, zum Oueraidt, 4.2.18,
Beucker,	Johannis, Stadtschreiber zu Düsseldorf, 4.2.55,
Binsfeld, Binßfeldt, von-,	Heinrich, Amtmann zu Blankenberg, 4.2.15, 4.2.17,
Bitter,	Johann, 4.2.19,
Bliederßbach, zu-,	Leiß, 4.2.26,
Blomen, zur-,	Johann, Bruder v. Anton Kannengießer u. Petert Mey, ∞ Christina, 4.2.65,
	Jorgen, ∞ Anna, 4.2.65, [s. auch unter: Ley],
Böselager, von-,	Wolfgang, 4.6.3,
Bousch,	Angela, ∞ Matthias Bagen, 4.6.8,
Brambach, von,	Wilhelm, Amtmann zu Blankenberg, ∞ Elisabeth v. Lüninck, 4.2.8, 4.2.9,
Braun,	zur Bach, 4.2.26,
	aus der Gutmühle, 4.2.24,
	aus Meisenich/Meißenich, ∞ Catharina, 4.2.24,
Braus,	Johann, ∞ Clara, Schwester von Ursula Holdt, 4.2.58,
	Maria, 4.2.39,
Breidt, zu-,	Kleinheinrich und Janmentgen, Schwiegersöhne(?) von Peter Schwarz, 4.2.54,
Briedel,	Johann, Abt von Himmenrod, 4.2.10,

Brunß,	Catharina, Hausfrau zur Bach, 4.2.26,
Buckel, uffin-,	Henrich, 4.2.49,
Büchel,	Peter, 4.2.24,
Burkmann,	Johann, aus Düsseldorf, 4.2.55,
Busch, zum-,	Aleff, 4.2.34,
Camen, van-,	Henrich, Schwager v. Dederich Wißgever, 4.2.65,
Cassander,	Georg, Theologe, 4.2.17,
Chatteau, de-,	Maria Franziska, ∞ Heinrich Ley, 4.2.7,
Cleff,	Robert, Familienforscher, 4.2.62,
Cortenbach,	s. unter Kurte (aus der Bach),
Cramer,	Heinrich, 4.6.2,
Cürten, Curtenius, Kürten,	Geschlecht, 4.2.58,
	Adolf, Baumeister, 4.2.58,
	Adolf, ∞ Ursula Holdt, 4.2.58,
	Engelbert, Prediger in Huyssen, 4.2.58,
	Friedrich Wilhelm, aus Elberfeld, ∞ Emma Charlotte Wilhelmine Knappertsbusch, 4.2.58,
	Heinrich Wilhelm, aus Schöller, ∞ Maria Kathar. Wilhelmina Morgenroth, 4.2.58,
	Johannes, ∞ Walburga zu Freißheim, 4.2.58,
	Johann Ernst, 4.2.58,
	Johann Theobald, ∞ Sibilla Loh verwitw. Pempelfort, 4.2.49, 4.2.58,
	Margaretha, ∞ Steinmeier, 4.2.58,
	Maria, aus Horn/Lippe, ∞ Abraham Schreiner, 4.2.58,
	Peter, Pfarrer, ∞ Anna, 4.2.49, 4.2.58,
	Peter, Bürgermeister zu Duisburg an der Yssel, 4.2.58,
	Philipp Jacob, Prediger in Wülfrath? und Hilden, 4.2.58,
Curtenbach,	s. auch unter Kurte,
Curtens,	Johann, Schultheiß zu Porz, 4.5.3,
	Helena Mechthild, Hexe, 4.2.54,
Dadenberg,	s. unter Roelman van Dadenberg,
Dhaun, von-,	Wirich IV. zu Bürgel, 4.2.17,
Dreeß,	4.2.26,
Drieß/Andreas,	Johann, Dinger zu Myßelohe, 4.2.16,
	zur großen Eigen, 4.2.19,
Durbusch, zu-,	Jorsten, 4.2.19,
Efferen, von-,	Wilhelm, 4.2.65,
Egermann,	Henrich, ∞ Rode, 4.2.16, 4.2.35,
Eickholtz,	Jasper, 4.2.34,
Eller, von-,	Elisabeth, ∞ Heinrich Lüningh, 4.2.9,
	Heinrich, 4.2.21,
	Joest, fürstl. Rat, Amtmann zu Löwenburg, 4.2.10,
Elverfeldt, von-,	Geschlecht, 4.2.51,
	Katharina, Nonne zu Zissendorf, 4.2.10,
Erasmus,	von Rotterdam, 4.2.17,
Ernst,	Anna, ∞ Winand Rode, 4.2.35,
Eßen, von-,	Adele, ∞ Johann Rode, 4.2.35,
Etzbach, von-,	Gisela, 4.2.9,
Falkenberg, von-,	Johann, ∞ Cäcilia Moren (Moer), 4.2.38,
	Küingin, T. v. Johann Falkenberg, 4.2.38,
Fielenbach,	s. auch unter Vielenbach,
	Agnes gt. Lindenberg, 4.2.24,
Flach(enn),	Adolf, 4.2.6,
	Hermann; des Reichensteins Georg/Jorgen Leys Eidumb, ∞ Ley 4.2.18, 4.2.65, 4.2.67,
	Johann, 4.2.6,

Flandrian,	Adolff, 4.2.16,
Freißheim, von-,	Walburga, ∞ Johann Kurte aus Düssel, 4.2.58,
Gay, von-,	Fräulein, ∞ Maximilian Heinrich v. Ley, 4.2.7,
Geilenkirchen,	Odilia, ∞ Anton Synsteden, 4.2.52,
Gohr, Goijr,	Henrica, 4.2.5,
Gommersbach,	Hermann, 4.2.38,
Gravenkamp,	Susanne, 4.2.38,
Greuter,	Hermann, 4.6.2,
Gronecken, zur-,	Gottfried, Pastor zu Schwerte, 4.2.55,
Gronenwaldt,	Peter, 4.2.65,
Gruterus,	Elisabeth, ∞ Bertram Vielenbach, 4.2.24,
Gulthnis,	Janus, 4.2.60,
	Jacob, 4.2.36,
Halberg, von-,	Ursula, T. v. Konr. Henseler, 4.2.20, 4.2.26, 4.2.27, 4.3.1, 4.3.8, 4.3.9, 4.3.14, 4.5.1, - 4.5.5,
Hamacher,	Johann, aus Bergisch-Gladbach, ∞ Maria, 4.2.51,
Hammerstein, von-,	Christian, 4.2.9,
Hangenhauß, zu-,	Lentgen, 4.2.49, 4.2.51,
Happicherode,	Wilhelm, ∞ Margaretha Ley, 4.2.69,
Hasenberg, Hassenberg, uffem-,	Michael, 4.2.23,
Hasenclever,	Wilhelm Bernhardt, ∞ Anna Margaretha Karolina v. Ley, 4.2.7,
Hausmann,	∞ Maria Katharina Antonetta v. Ley, 4.2.7,,
Hattenbach, von-,	Christophell, 4.2.16,
Hees, von und zu der-,	Hans Georg, ∞ Lutgart v. Neuhoft gt. Ley, 4.2.8,
Heiden, von der-,	Wennemar, ∞ Elisab. v. Plettenberg, 4.2.17,
Heimbach, von-,	Geschlecht, 4.2.51,
	Anna, ∞ Joh. Rode, 4.2.34, 4.2.35, 4.2.50, 4.2.51, 4.2.52, 4.2.53, 4.2.54, 4.2.62, 4.2.63, 4.2.64,
	Christian, brandenburg.-clevischer Gesandter, ∞ Ursula Synsteden, 4.2.50, 4.2.51, 4.2.52,
	Winand, Kellner zu Bensberg, 4.2.51,
Henkel,	Adolf, Kaplan, 4.2.49, 4.2.51,
Herbach, zur-,	Gerhardt(ten), Trauzeuge b. Joh. v. Ley u. Cathar. Rode, 4.2.36,
Herkenrode, zu-,	Johann, 4.3.10,
Hermeroth, Hermeratt,	Anna, geb. Henseler, Erbin von Gut Holl, 4.2.24,
	Katharina, T. v. Johann Henseler u. Catharina Korte, aus Wahlscheidt, 4.2.25,
Hersell, von-,	Wilhelm, Scheffe in Siegburg, 4.2.65,
Hertzbach,	Johann, 4.2.49, 4.2.51,
Hillon,	zu Sprengbüchel, Heinrich Leys Moenn, 4.2.19,
Hirtz, zom-,	Thonis, aus Siegburg, 4.2.65,
Hoever,	Jost Henrich, ∞ Anna Elisabeth Dietscheid, 4.3.2,
Hoff, in den,	Tillmann, 4.2.49, 4.2.51,
Hohenzollern-Sigmaringen, von-,	Eitel Friedrich, Kardinal, 4.6.2,
Holdt,	Ursula, in Bockel (b. Elberfeld), „Ursula vom Büchelers Hoefft“, 4.2.58,
Hollenbroch, im-,	Rutger, 4.2.36,
Holstein, von-,	Herzog, 4.6.2,
Holstein, von-, gt. Stael,	Margriet/Margareth, Abtissin zu Zissendorf, 4.2.10, 4.2.13,
Homburgh,	Wilhelm, 4.5.3,
Hompesch, von zu Bollheim,	Franz, ∞ Anna v. Plettenberg, 4.2.17,
Honrath,	Anna Maria Gertrud,
	Philipp,
Horn, zom-,	Dederich, ∞ Eva, 4.2.65,
Hossen, in der-,	Hermann, ∞ Grethen, 4.2.34,
	Johann zur-, ∞ Drutgen, 4.2.34,
	Tilman, zur-, auf der Auwen, Bruder von Johann zur Hossen, ∞ Tryngen, 4.2.34,
Houen, Hoven,	Henrich, 4.2.19,
Houten,	Gondulphus, Pfarrer zu Honrath, 4.12.17,
Höxter, von-,	Jodocus, 4.6.3,

Hulß,	Goddart, Scheffe des Landgerichts Medtmann, 4.2.36,
Iserenmarth, zom-,	Johann, ∞ Hilgenn, 4.2.65,
Israel,	Peter(en), Rentmeister in Siegburg, 4.2.65,
	Deirich, aus Düsseldorf, 4.2.55,
Kaldenbach, von-,	Johann, Scheffe zu Siegburg, 4.2.65,
Kalmann, Kalmanus,	Johann, Pastor, Vater v. Margaretha; ∞ Catharina Rode, 4.2.35, 4.2.55, 4.2.58,
	Johann, Prediger, 4.2.35,
	Margaretha, T. v. Joh. Kalmann u. Cathar. Rode, 4.2.35, 4.2.55,
Kannengießler, gt.-, Kannengiesser,	s. auch unter Mey,
	Anton/Thoenis, zur Blumen, Bruder v. Peter Mey, 4.2.18, 4.2.65,
Kapeln, von-,	Anna, ∞ Dietrich Lüninck, 4.2.9,
Katterbach, von-,	Gertrud, ∞ Johann Weierstraeß, Amtschulteiß zu Porz, 4.2.51,
	Margaretha, ∞ Friedrich Meuchgens, 4.2.26,
Kelterhauß,	4.5.3,
Kettenputz, zum-,	Hermann, Kurmeister, 4.2.65,
Kern, zum-,	Peter, 4.2.19, 4.2.25,
	Theißen Rorigenn, 4.2.19,
Kessel, von-,	Christina Elisabeth, ∞ Franz Bernhard Johann v. Neuhoff, 4.2.8,
Kettwig, von-,	Johann? Joris? ∞ Elisab. Pempelfort, 4.2.56,
Keupperts,	Gut zu Schachenau(w)el(l), modo Dreeß, 4.2.26,
Knappertsbusch,	Emma Charlotte Wilhelmina, ∞ Friedr. Wilh. Cürten, 4.2.58,
Knevels,	Engelbert, Bürgermeister in Elberfeld, 4.2.56,
Knuitgen, Knutgen,	Anno, ∞ Freuchen, 4.2.65,
	Johann(e), Armenprovisor in Siegburg, 4.2.65,
Koch,	Andreas, hingerichteter wiedertäuferischer Wanderprediger, 4.2.17,
Koenen,	Heinrich, aus Breitbach, 4.2.17,
Konertshaus, zu-,	Wilm, 4.2.49,
Kordtmann,	Johann, aus Düddeldorf, 4.2.55,
Korte,	Anna/Entgenn, T. v. Wilh. Korte u. Elisab. Schelte, 4.2.1, 4.2.3, 4.2.6, 4.2.13,
	4.2.19, 4.2.23, 4.2.24, 4.2.26, 4.2.27, 4.2.65,
	Heinrich, zur Bach, 4.2.28,
	Hermann, ∞ Elisabeth v. Ley, 4.2.6, 4.2.24, 4.2.25,
	Johann, von der Bach, 4.2.16, 4.2.19,
	Katharina, ∞ Johann Henseler, Schultheiß zu Lohmar, 4.2.6, 4.2.24, 4.2.25,
	Wilhelm, Amtsknecht zu Wahlscheid, ∞ Elisab. Schelte, 4.2.5, 4.2.19, 4.2.23,
	4.2.24, 4.2.26, 4.2.27,
Kortenbach, Kurtenbach,	Curtenbach, Gut, 4.2.26,
	Heinrich, 4.2.26,
Koverstein, Coverstein,	s. auch unter Neuhoff gt. Ley,
	Engelbert, Vater von Kaspar, 4.2.5,
	Kaspar, Sohn von Engelbert, 4.2.5,
	Johann, 4.2.67,
Kranen, zum-,	Lucia, Nonne in Zissendorf, Schriftmeisterin, 4.2.10,
Kray,	Leisen, 4.2.19,
Krewel,	Adelheid, 4.2.38,
Kriefts, von-,	Johann zu Zündorf, 4.2.19,
Krumpfinger,	Merigen (Maria), ∞ Jürgen Rode, 4.2.35,
Küpper gen. Hilfarth,	
Lauer,	Johann, der Alte, 4.2.11,
Ley, Ley, von-, Leyen, von der-,	Geschlecht, 4.2.5,
	N. N., ∞ Friedrich Peill, 4.2.6,
	N. N., ∞ Adolf Flach, 4.2.6,
	N. N., ∞ Johann Flach, 4.2.6,
	Adam Maximilian, Syndikus, ∞ Gertrud Margaretha Rheinen, 4.2.7, 4.2.19,
	Adolf, 4.2.6,
	Agnes, ∞ Walter von Außem, 4.2.69,
	Anna, T. v. Hermann, 4.2.5,
	Anna Barbara, ∞ Johann Thomas Trippler, 4.2.7,

- Anna Christina, ∞ Ernst Heinrich Wittenius, 4.2.7,
 Anna Margaretha Karoline, ∞ Wilhelm Bernhard Hasenclever, 4.2.7,
 Anna Maria,
 Balthasar, 4.2.5,
 Daniel(I), Burger zu Bonn, 4.2.69,
 Elisabeth, ∞ Hermann Korte, 4.2.6, 4.2.25,
 Engelbert, 4.2.5,
 Franz, 4.2.7,
 Georg/Jorgen, zor Blomen in Siegburg, später zum Reichenstein, ∞ I. Anna, ∞ II.
 Elsgen? Mey, 4.2.18, 4.2.65,
 Heinrich, Schultheiß in Honrath, Vat. v. Johann Ley, ∞ Elisab. Schelte verw. Korte,
 4.2.5, 4.2.6, 4.2.19, 4.2.25, 4.2.27, 4.36,
 Heinrich, ∞ Agnes von der Schmitten, 4.2.7, 4.2.27, 4.2.48,
 Heinrich, ∞ Christina Lichtenberg, 4.2.7,
 Heinrich, ∞ Maria Amalia v. Weyer, 4.2.7,
 Irmgard, ∞ Dietrich Wrede, 4.2.6,
 Irmgard, ∞ Wilhelm von der Kuttemühle, 4.2.7,
 Johann, Vormund Margaretha Henselers, ∞ Cathar. Rode, 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5,
 4.2.6, 4.2.9, 4.2.10, 4.2.13, 4.2.14, 4.2.15, 4.2.17, 4.2.18, 4.2.23, 4.2.25,
 4.2.26, 4.2.27, 4.2.28, 4.2.36, 4.2.37, 4.2.48, 4.2.65,
 Johann, Amtsverwalter in Löwenburg, ∞ Anna Catharina v. Weyerstraß, 4.2.7,
 Johann Conrad Franz, 4.2.7,
 Johann Heinrich Gottfried, Hofrat, ∞ Maria Agnes de Claer, 4.2.7,
 Johann Heinrich Otto, Hauptmann d. Republik Venedig, 4.2.7,
 Katharina, 4.2.7,
 Lutter, Zöllner zu Wipperfürth, Trauzeugen b. Joh. Ley u. Cathar. Rode, 4.2.5, 4.2.6,
 4.2.36,
 Margaretha, ∞ Conrad Rengeroth, 4.2.6,
 Maria, 4.2.7,
 Maria Katharina Antonetta, ∞ Rodericus Roth, 4.2.7,
 Maria Mechthild, ∞ Max Engelbert Reinbach, 4.2.7,
 Mauritz, ∞ Margar. v. Bellingraid, 4.2.5,
 Maximilian Heinrich, Gesandter in Wien, ∞ Frä. v. Gay, 4.2.7,
 Roland, Bürgermeister zu Siegburg, 4.2.69,
 Sibylla Katharina, 4.2.7,
 Volmar, Trauzeugen b. Johann v. Ley u. Cathar. Rode, 4.2.5, 4.2.36,
 Werner, 4.2.5,
 Wilhelm, Bürger zu Siegburg, ∞ Christine, 4.2.7,
 Wymar, Schultheiß in Honrath u. Wahlscheid, ∞ Christina, 4.2.7, 4.2.19, 4.2.23,
 4.2.24, 4.2.27,
 Elisabeth/Leib, Schwester von Johann Leonhard, 4.2.26,
 Johann, 4.2.26,
 Christina, 4.2.7,
 Peter, ∞ Margaretha, 4.2.65,
 N. N., 4.2.61,
 Anna, 4.2.61,
 Gottfried, 4.2.61,
 Johann, aus Elberfeld, ∞ Margaretha Henseler verwitw. Rode, 4.2.29, 4.2.31,
 4.2.39, 4.2.41, 4.2.55, 4.2.59, 4.2.62, 4.2.63, 4.2.64,
 Johann, Garnkfm. in Elberfeld, ∞ I. Katharina Siebel, ∞ II. Maria Teschenmacher,
 4.2.1, 4.2.4, 4.2.61,
 Maria, 4.2.61,
 Peter, Prediger, 4.2.17, 4.2.49,
 Sybilla/Bilgen, 4.2.31, 4.2.55, 4.2.58,
 Wilhelm, ∞ Maria Stolzenberg, 4.2.31, 4.2.39, 4.2.50, 4.2.58, 4.2.62, 4.2.63,
 4.2.64,
 Wymar, Gerichtsscheffe in Siegburg, 2.2.65,
 Wilhelm zu Eyll/Eil, 4.2.19,
 s. unter Zweiffel gt. Lückcrath,
 Mattheys, Kayserl. Kammergerichts-Geschworener, 4.2.45,
- Leonhart,
 Lichtenberg,
 Limperich,
 Lo, Loh,
 Loe, von-,
 Lorff, Lorfß,
 Luckerath, Lückcrath, von-,
 Ludtwig,

Lützerode, von-,	Bertram, Amtmann von Blankenberg, ∞ Barbara Scheiffarth v. Merode zu Bornheim, 4.2.17,
Luningh, von-, Lüningh, Lüninck, Luining, Geschlecht, 4.2.9,	Agnes, ∞ Christian v. Hammerstein, 4.2.9, Dietrich, Bergischer Kanzler, 4.2.9, Dietrich, Amtmann zu Ravensburg, 4.2.9, Elisabeth, ∞ I. Wilh. v. Brambach, 4.2.9, Gerhard, Forstmeister in Monschau, 4.2.9, Gerhard, 4.2.9, Heinrich, Schultheiß zu Siegburg, ∞ Elisab. v. Eller, 4.2.9, 4.2.19, Jobst, Kind, 4.2.9, Johann, ∞ Margaretha v. Plittersdorf, 4.2.9, Johann, Mönch, 4.2.9, Joist(en), Schultheiß/Scholtis zu Siegburg, 4.2.5, 4.2.9, 4.2.18, 4.2.36, 4.2.65, Wilhelm, ∞ Gertr. v. Bergheim, 4.2.9, 4.2.34, Wilhelm, ∞ Drutgen zu Bercheim, 4.2.34,
Lyn (Byn),	Wilhelm, (a. a. O. auch Byn), Richter zu Mettmann, 4.2.36,
Lynß, von-,	Peter Conrad, ∞ Cäcilia Moren (Moer), 4.2.38,
Markelsbach gt. Alner,	Margaretha, ∞ Wilh. v. Quad zu Isengarten, 4.2.10, Walburga, 4.2.10,
Marx,	Daim, ∞ Elße, 4.2.51,
Menden, van-,	Mint, 4.2.65,
Metternich,	Heronimus, 4.2.66, Johann, 4.2.65,
Meuchen, Meuschen, Meuchgens, Moehen,	Alheit, Nonne in Zissendorf, 4.2.10, Elisabeth, Nonne in Zissendorf, 4.2.10, 4.2.13, Friedrich, zu Schachenaue, ∞ Margaretha Katterbach, 4.2.26, Johann, 4.2.11,
Mey,	Anton/Thonis, Kannengießer, S. v. Joh. Mey, feruer, ∞ Elgen Ferver, 4.2.18, 4.2.65, 4.2.66, Hellebrand/Hilbrandt, S. v. Pet. Mey u. Anna Korte, 4.2.4, 4.2.65, 4.2.68, Johann, Ferver, ∞ Tringen, 4.2.65, Johann zor Blomen, 4.2.18, 4.2.66, 4.2.65, Peter, Färber, ∞ Anna Korte verw. Henseler, Margar. Henselers Stiefvater, 4.2.3, 4.2.36, 4.2.65, Johann, 4.6.3,
Meyer,	Adolff, 4.2.16,
Moellen, in der-,	Geschlecht, 4.2.38,
Moer, Moeren, Moyr,	Adolf (Moer?) von der Sülz, 4.2.38, Anna, ∞ Adolf Rode, 4.2.14, 4.2.16, 4.2.17, 4.2.31, 4.2.33, 4.2.36, 4.2.37, 4.2.38, Cäcilia Moren, 4.2.38, Claes Moir, in Lindlar, 4.2.38, Gottschalk Moer, Vogt in Siegburg, 4.2.38, Henne Moir, von Söntgerath, 4.2.38, Johann Moyr von der Sülz, 4.2.38, Johann Moyr de Wyperfordt, 4.2.38, Johann Moir, 4.2.38, Peter Moer, 4.2.38, Petrus Moir, Ketzer in Siegburg, 4.2.38,
Monheim,	Franz, Arzt in Wesel, S. v. Gottschalk Monheim, 4.2.58, Gottschalk, Apotheker u. Scholarch, Vater von Franz Monheim, 4.2.58,
Morgenroth,	Maria Katharina Wilhelmina, ∞ Heinrich Wilhelm Kürten, 4.2.58,
Mülemann,	Gerhard, Dr. jur., Gemeindevorsteher in Wülfrath, 4.2.49, 4.2.51,
Müllen, zur-,	Michael, 4.2.19,
Müllenbach, von-,	Katharina, 4.2.5,
Mummers (s),	Theiß, 4.2.67,

Munchoven, zu-,
Mylander,

Nagel,
Nassau-Dillenberg, von-,
Neheim gt. Duitscher, von-,
Nesselrode, von-,
Neuenahr und Limburg, von-,
Neu(enhoff gt. Ley,

Neunfeindt,
Niemann,

Oberhäuser,

Oberlandscheid,
Oessen, zom-,
Olman,
Ommer,
Ontzenort, an-,
Oranien, von-,
Osterport,
Overstoltz,

Pampes,
Peddenbroch, am-,
Pempelfort,

Catharina, Schwester von Sophia zu Sinsteden, 4.2.52,
Gottfried, Prediger, 4.2.49,

Anton, 4.6.2,
Wilhelm, Graf, 4.2.25,
Henrica, ∞ Wilhelm Bertram Neuhoff-Ley, 4.2.8,
Katharina auf dem Driesch, ∞ v. Bylandt, 4.2.38,
Grafen, 4.2.33,
Ailff, Pastor, 4.2.5,
s. auch unter Ley,
Anna, ∞ v. Wendt, 4.2.8,
Anna, ∞ Wilh. v. Neuhoff, 4.2.8,
Anna Elisabeth, ∞ Goswin v. Ketteler, 4.2.8,
Anna Elisabeth, ∞ Dietrich Stephan v. Neuhoff zu Pungelscheidt, 4.2.8,
Bertram, 4.2.8,
Caspar, zu Pungelscheid, 4.2.8,
Caspar, 4.2.8,
Dietrich Stephan, zu Pungelscheidt, ∞ Anna Elisab. v. Neuhoff, 4.2.8,
Friedrich, zu Eibach, 4.2.8,
Franz Bernhard Johann, zu Pungelscheid, ∞ Christina Elisab. v. Kessel, 4.2.8,
Engelbert, S. v. Hermann v.L., ∞ Kathar. v. Müllenbach, 4.2.5,
Hermann, Vater von Engelbert, 4.2.5,
Johann, Amtmann zu Monheim, 4.2.8,
Johann, 4.2.8,
Leopold Wilhelm, 4.2.8,
Luckart, ∞ Volmar v. Neuenhove, 4.2.8,
Lutgart, ∞ Hans Georg von und zu der Hees, 4.2.8,
Maria Anna, ∞ Dietrich v. Wenge, 4.2.8,
Stephan, ∞ Jodoca Henrica v. Strünkede, 4.2.8,
Theodor, König von Korsika, 4.2.8,
Volmar, Malteserherr, 4.2.8,
Volmer, Droste zu Neuenrade, 4.2.8,
Volmar, 4.2.8,
Volmar, in Friesdorf, 4.2.5,
Wernher, 4.2.5,
Wilhelm, Herzogl. Hofmeister, 4.2.8,
Wilhelm, Brüchtenmeister, ∞ I. Elisab. v. Lüninck, 4.2.8,
Wilhelm, Bergischer Marschalk, ∞ Anna Rump, 4.2.8,
Wilhelm, Amtmann zu Steinbach, 4.2.8,
Wilhelm, Droste zu Neuenrade, ∞ Anna v. Neuhoff, 4.2.8,
Wilhelm Bertram, ∞ Henrica v. Neheim gt. Duitscher, 4.2.8,
Wilhelm Roland, Vogt zu Siegburg, 4.2.8,
von Klein Dreeß, 4.2.25,
Johann, Domvikar, 4.6.2,

Johann,
Sybilla Elisabeth,
Winand, Pfarrer in Honrath, 4.2.17, 4.2.25,
Thilmann, aus Siegburg, 4.2.65,
Agnes, 4.2.54,
Johann, Vogt zu Mülheim, 4.2.51,
Bertram, Bürgermeister zu Siegburg, 4.2.65,
Wilhelm, 4.2.17,
Johann, Prediger, 4.2.17,
Otten, S. d. Vogtes Joh. O., Bürger zu Siegbg., Trauzeuge b. Joh. Ley u. Cathar.
Rode, 4.2.36,

Erben, 4.3.7,
Aloff, 4.2.36,
Geschlecht, 4.2.57,

- Adolf, Bürgermeister in Elberfeld, ∞ I. Elisabeth; ∞ II. Sibilla Loh, 4.2.55, 4.2.62, 4.2.63, 4.2.64,
 Elisabeth, ∞ Engelbert Knevels, 4.2.55,
 Gottschalk, Scheffe in Düsseldorf, 4.2.57,
 Heinrich, Scheffe in Düsseldorf, 4.2.57,
 Hermann, Rentmeister zu Düssel, ∞ Anna, 4.2.35, 4.2.55,
 Hermann, zu Ratingen, ∞ Stingen, 4.2.55,
 Jacob, Schöffe in Ratingen, 4.2.55,
 Johannes, Rentmeister, 4.2.55,
 Laduwett (Ludwig?), 4.2.55,
 Reinhardt, 4.2.55,
 Richard, Richter zu Angermund, 4.2.55,
 Wilhelm, aus Düsseldorf, Landbesitzer im Amt Blankenberg, 4.2.55, 4.2.56,
 Winand, Kanoniker zu Köln, 4.2.57,
 Hermann, ∞ Neißgen, 4.2.38,
 Friedrich, 4.2.6,
 Helena Margaretha, ∞ Johann Wirich Sigismund Schwarz, 4.2.54,
 Allige, 4.2.55,
 Anna, ∞ I. Franz v. Hompesch, 4.2.17,
 Christian, Droste zu Schwarzenberg, 4.2.5,
 Elisabeth, ∞ Wennemar von der Heiden, 4.2.17,
 Margaretha, ∞ Johann v. Neuhoﬀ gt. Ley, 4.2.8,
 Wilhelm, ∞ Barbara Scheiﬀarth v. Merode, 4.2.17,
 Geschlecht, 4.3.14,
 N. N., ∞ Anton Henseler, 4.3.9,
 Catharina, ∞ Johann Wilh. Freimuth, 4.3.14,
 Popunghaußen, Puplicghaußen, Flupunghausen,
 Philipp, Pastor in Neviges, ∞ Gierdt Nippels, 4.2.35,
 4.2.9,
 Christina, ∞ Christian Rode, 4.2.35,
 Quad, von-,
 Adolf zu Widderstein, Bruder von Wilhelm zu Isenburg, 4.2.10,
 Anna, ∞ Wilh. v. Neuhoﬀ gt. Ley zu Eibach, 4.2.8,
 Elisabeth, 4.2.10,
 Margriet zu Wickrath, T. v. Wilh. v. Quad zu Isengarten u. Margar. v. Markelsbach
 gt. Alner, 4.2.10,
 Wilhelm, ∞ Johanna v. Adelsheim, 4.2.8,
 Wilhelm, zu Isengarten, Amtmann zu Sayn, ∞ Margar. v. Markelsbach, 4.2.10,
 Reichenstein,
 Ley, Jörgen/Georg, 4.2.18,
 Reichensteins [Jörgen/Georg Leys] Eidumb [Schwiegersohn] Herm. Flach, 4.2.65,
 4.2.67,
 Reider,
 Johann, Bürgermeister zu Siegburg, 4.2.68,
 Reinbach,
 Marcus (Max) Engelbert, ∞ Maria Mechthild v. Ley, 4.2.7,
 Rengeroth, zu-,
 Conrad, ∞ Margaretha v. Ley, 4.2.6, 4.2.19,
 Rorich, zu Weeg, 4.2.6, 4.2.18,
 Rheinen,
 Gertrud Margaretha, ∞ Adam Maximilian v. Ley, 4.2.7,
 Konrad Gumprecht, Gerichtsschultheiß zu Morsbach, 4.2.7,
 Rick,
 Werner, 4.2.68,
 Rischers,
 Frau, 4.2.34,
 Rode, Rod, Rodt, Roid, Roidt, Rhode(n), Rohdt, Rott,
 N. N., ∞ Hch. Egermann, 4.2.31, 4.2.35,
 Adolf/Ailﬀ, Richter, ∞ Maria, 4.2.31, 4.2.33, 4.2.34, 4.2.35,
 Adolﬀ, ∞ Anna Moer, 4.2.34, 4.2.36,
 Arnoldus, Notar, 4.2.34,
 Bernhard, Dr., 4.2.18,
 Catharina, ∞ Joh. Kalmann; Mutter v. Margar. Kallmann, Nichte v. Georg Rode,
 4.2.35, 4.2.55,
 Catharina, T. v. Adolf Rode u. Anna Moer, ∞ Joh. Ley, 4.2.13, 4.2.25, 4.2.31,
 4.2.34, 4.2.35, 4.2.36,

- Catharina, T. v. Christian Rode u. Christina zum Putz, 4.2.53,
 Christian, Richter, ∞ Christina zum Putz, 4.2.35, 4.2.53,
 Elisabeth, T. v. Christian Rode u. Christina zum Putz, 4.2.53,
 Georg/Gurgen, ∞ Margar. Henseler, 4.2.5, 4.2.13, 4.2.15, 4.2.16, 4.2.17, 4.2.18,
 4.2.25, 4.2.29, 4.2.31, 4.2.32, 4.2.33, 4.2.35-4.2.38, 4.2.42, 4.2.62, 4.2.63,
 4.2.64, 4.2.65,
 Georg/Jürgen, Schultheiß, ∞ Merigen Küpper, 4.2.35, 4.2.53,
 Gerhard, Dr. jur., 4.2.31, 4.2.34, 4.2.35, 4.2.65,
 Heinrich, 4.2.31, 4.2.35,
 Hermann, Richter des Amtes Mettmann, 4.2.34, 4.2.35,
 Johann, Archidiakon, Priester/Pastor, Trauzeugen b. Joh. Ley u. Cathar. Rode, 4.2.34,
 4.2.35,
 Johann, zu Gerresheim, S. v. Joh. Rode u. Adele v. Eßen, ∞ Catharina, 4.2.35,
 Johann, ∞ Grietgen, 4.2.35,
 Johann, ∞ Anna v. Heimbach, 4.2.35, 4.2.39, 4.2.42-4.2.55, 4.2.58, 4.5.3,
 Jürgen/Georg, Schultheiß, ∞ Merigen Küpper, 4.2.35,
 Katharina, ∞ Joh. Kalmann/Kalmanus, 4.2.5, 4.2.35,
 Ludwig/Ludowicus, 4.2.35,
 Margaretha Roidt, Johann Beckmanns Frau zu Düsseldorf, 4.2.55,
 Margaretha, ∞ Laurenz Wolters, 4.2.35, 4.2.53,
 Margaretha/Greitgen, geb. Henseler, 4.2.35, 4.2.63,
 Maria, T. v. Reinhard Roiden, 4.2.55,
 Maria, ∞ Wilh. Steinweg gt. Gerath, 4.2.35,
 Peter, S. v. Christian Rode u. Christina zum Putz, 4.2.53,
 Reinhardt, Bürgermeister, ∞ Mettel, 4.2.34, 4.2.35, 4.2.55,
 Ursula, ∞ Pet. Schwartz, 4.2.35, 4.2.53, 4.2.54,
 Ursel Christina, T. v. Christian Rode u. Christina zum Putz, 4.2.53,
 Winandt, ∞ I. Topander, 4.2.35, 4.2.53,
 Heinrich, 4.2.65,
 Scheffe in Siegburg, 4.2.65,
 Laurenz, Dr., Richter, 4.2.54,
 Anna, Priorin in Zissendorf, 4.2.10,
 Otto, Gerichtsschreiber, 4.2.18,
 Maurus, Klosterabt zu Iburg, 4.6.3,
 Theiß(en) zum Kern, 4.2.25,
 Vogell, 4.2.25,
 Conradt, Kellner zu Elfferfeldt, 4.2.16,
 Heinrich, 4.2.68,
 Rodericus, Schultheiß der Herrschaft Richrath, ∞ Maria Katharina Antonetta v. Ley,
 4.2.7,
 Anna, ∞ Wilh. v. Neuhoff gt. Ley, 4.2.8,
 Roelmann van Dadenberg,
 Roeß,
 Röttgers,
 Roiß, Roist,
 Rempel,
 Rost,
 Rorigenn,
 Roßdell,
 Rost,
 Roth,
 Rump,
 Salzfass, Salzvas, Salzuassen, Salzußen, Geschlecht, 4.6.9,
 Adelheid, T. v. Gottfr. Salzfass u. Agnes Falkenberg gt. Weschpennik, ∞ Jakob
 Bagen, 4.6.9,
 Anna, T. v. Hermann Salzfass, ∞ Peter Urbach aus Köln, 4.6.9,
 Dionisio, S. v. Godtfried Salzfass, Bruder von Adelheid, 4.6.9,
 Georg, Vogt in Ahrweiler, 4.6.9,
 Godtfried, Lic. jur., Kurköln. Rat, ∞ Agnes Falkenberg gt. Weschpennik, 4.6.9,
 Godtfried, S. v. Godtfried Salzfass; Schultheiß in Linz, 4.6.9,
 Hermann, Vogt in Ahrweiler, 4.6.9,
 Margaretha, 4.6.9,
 Anna Gertrud, ∞ Adam Maxilian v. Ley, 4.2.7,
 Franz, Dragonerhauptmann, ∞ Frl. v. Gay, 4.2.7,
 Gerhard, ∞ Ursula Stommel, 4.3.11,
 Sander,
 Sauer,
 Saur,
 Schachenaue, Schachenaue, zu-,
 Duvell, 4.2.19,
 Jacob, 4.2.26,
 Peters Erben, 4.2.26,
 Thiel(en), 4.2.19, 4.2.26,

Schaffstall, zom-,	Berthram, 4.2.65, Hillebrand, S. v. Peter Mey u. Anna Korte, 4.2.67,
Schall Herr zu Lüftelberg,	Johann, 4.2.15,
Schall van Bell zu Schwadorf,	Heinrich, 4.2.65,
Scheffgen,	Heinen, 4.2.36,
Scheide, Scheidte uff dem-,	Adolf, 4.2.16, Engelbert, 4.2.36,
Scheidt, Scheydt, zum-,	Wilhelm, Halfe in Wald, 4.2.46,
Scheiffart(h), zu-,	Johann, 4.2.26, Reinhart, 4.2.65,
Scheiffarth v. Merode zu Bornheim,	Barbara, 4.2.17,
Schelte(n),	Elisabeth, ∞ I. Wilh. Korte, ∞ II. Hch. Ley, 4.2.5, 4.2.6, 4.2.19, 4.2.24, 4.2.25, 4.2.26, 4.2.27, 4.2.36, Johann, Wiedertäufer in Siegburg, 4.2.17, Weynandt/Wingant, Bruder v. Elisabeth Schelte, 4.2.5, 4.2.36, 4.2.65,
Schemell,	Christina, ∞ Johann Steinenbach, 4.2.12, Godert, ∞ Greitgin, 4.2.12, Johann, aus Siegburg, Vater von Christina, Kurmeister in Siegburg, ∞ Bilgen, 4.2.65, Johann, ∞ Tzyngge, 4.2.12,
Schencking, von-,	Anna, ∞ Wilhelm v. Neuhoff gt. Ley, 4.2.8,
Scheuren, Schoren, zur-,	Johann, aus Wald, 4.2.46,
Schiffbauer, Schiffbewer,	Johann, vom Gut Schachenauwell, 4.2.26, Philipp, 4.2.24,
Schmit, Smit,	Dederich, Wingantz eidomb, 4.2.65,
Schmitt, von der-,	Agnes, 4.2.6,
Schmitt,	Theiß, ∞ Cathrinen, 4.2.65,
Scholttheiß,	Adelheid, 4.2.6,
Schreiner,	Abraham, ∞ Maria Cürten, 4.2.58,
Schwartick,	Hermann, 4.2.18,
Schwartz,	Anna Elisabeth, 4.2.54, Christiana, aus Neviges, ∞ Johann Sprengerus, Pastor, 4.2.54, Joh. Pet. Dominikus, 4.2.54, J. W., 4.2.54, Johann Wirich Sigismund, 4.2.54, Johanna Eleonora Theresia Charlotte, Josepha, 4.2.54, Peter, Richter zu Hardenberg, ∞ Ursula Rode, 4.2.35, 4.2.46, 4.2.54, Wilhelm, aus d. Kirchsp. Winterscheid, Lehnscheffe des Lehngerichts Dorrendorf, 4.3.11,
Selbach, von-,	Engelbrecht, Landdinger, 4.2.10, 4.2.17,
Selbach, von-, gt. Lohe,	Johan(n), 4.2.18, 4.2.65,
Siebel,	Katharina, ∞ Johann Loh, 4.2.61,
Somberen, Sommer, zum-,	Georg (Knutgen), ∞ Steinenbach, 4.2.12,
Sontgerat,	Eva Maria, ∞ Bertram Vielenbach, 4.2.24,
Sprengerus,	Johannes, Pastor, 4.2.54,
Stael(l), Staill, von-,	Johann, Trauzeuge b. Johann Ley u. Cathar. Rode, 4.2.36, Margaretha, 4.2.13,
Steinenbach,	N. N., (Frau), Schwester von Emond, ∞ Jorgen/Georg Knutgen, 4.2.11, Emond, 4.2.11, 4.2.13, 4.2.14, 4.2.15, 4.2.16, 4.2.65, Johann, Stadtschreiber zu Siegburg, 4.2.11, 4.2.12, 4.2.18, 4.2.65, Wilhelm, S. v. Johann Steinenbach u. Christina Schemmel, 4.2.11, ∞ Margaretha Cürten, 4.2.58,
Steinmeier,	Johann, Katholischer Pfarrer, 4.2.34,
Steinweg,	Wilhelm, ∞ Maria Rode,
Steinweg gt. Gerath,	Gottfried, Richter in Elberfeld, ∞ Maria Bauermann, 4.2.60,
Stolzenberg,	Johannes, Bruder von Maria, 4.2.60,

Mircke, Stommel,	Maria, ∞ I. Joh. Teschenmacher, ∞ II. Wilhelm Loh, ∞ III. Joh. Wichelhaus aus der 4.2.50, 4.2.59, 4.2.60, 4.2.62, Geschlecht, 4.3.11, Dietrich/Dietherich/Theoddor, aus Blankenberg, 4.3.11, Elßgen, 4.3.11, Gertrud, ∞ Anton Henseler, 4.3, 4.3.10, Heinrich, aus Heisterschoß, ∞ I. Margaretha, ∞ II. Anna, ∞ III. Katharina, 4.3.11, Heinrich, 4.3.10, Heinrich, evangelisch, 4.3.11, Johann, s. auch unter „Lozo von Winterscheid“, 4.3.11, Johann, in der Hardt, 4.3.11, Johann, Amtsknecht zu Ruppichterorth, 4.3.11, Johann, Schultheiß zu Winterscheid, 4.3.11, Johann Christian/Korstgen, evangelisch, 4.3.11, Johann, ∞ Engen aus Hoppengarten, 4.3.11, Johann, der Junge, ∞ Johannit Braun aus Dreißel, 4.3.11, Katharina, T. v. Joh. Stommel u. Greta zu Schmerbach, ∞ Joh. Heitgen, 4.3.11, Korstgen, 4.3.11, Peter, Schultheiß zu Dattenfeld, 4.3.11, Severin, auf der Hardt, 4.3.11, Ursula, T. v. Johann Stommel, Schultheiß in Ruppichterorth, ∞ Gerhard Saur, 4.3.11, Volmar, zu Schmerbach, 4.3.11, Walraff, 4.3.11, Weimar/Wymar, 4.3.11, Wilhelm, 4.3.10, Wilhelm, vp der hart (= Stommel?), teylg sin broder, heinrich sin broder, 4.3.11, Wilhelm, Tielgen, Heinrich vp der Hardt (= Stommel?), 4.3.11, Wilhelm, Schöffte in Siegburg, 4.3.11, Wilhelm, aus Dreißel, ∞ Grietgen Jakob aus Röcklingen, 4.3.11,
Stortenzaun, Strünkede, von-,	Konrad, Domvikar, 4.6.2, Henrica, ∞ Stephan v. Neuhoff-Ley, 4.2.8,
Symüs, Synsteden,	Ludwig, aus Siegburg, 4.2.11, Geschlecht, 4.2.52, N. N., 4.2.52, Anton, Bürger zu Grevenbroich, ∞ Odilia Geilenkirchen, 4.2.52, Daem Everhardt, 4.2.52, Jakob Winand Eberhard, 4.2.52, Odilia, zu Grevenbroich, 4.2.52, Ursula, ∞ Christina v. Heimbach, 4.2.51, 4.2.52, Walter, Pächter zu Gürath, ∞ Maria Wirtz, 4.2.52,
Teschenmacher,	Johann, ∞ Maria Stolzenbach, 4.2.60, Maria, ∞ I. Peill, ∞ II. Johann Loh, 4.2.61,
Thewalt,	Wilhelm, 4.2.1,
Tilly,	Johann Tserclaes, 4.6.4,
Topander,	Frau, ∞ Winand Rode, 4.2.35,
Torwartt,	Dietherich, 4.6.2,
Trippler,	Johann Thomas, Landrentmeister des Fürstentums Siegen, ∞ Anna Barbara v. Ley, 4.2.7,
Ulrich,	Wirt, 4.5.4,
Veltius,	Gerhard, lutherischer Hofprediger, 4.2.17,
Vielenbach,	s. auch unter Fielenbach, Bertram, 4.2.24, Hans, Bruder von Bertram, 4.2.24,
Wachtendonck, Walbeck, Walbeckh, Warden, Warth, in der-,	Hermann, Abt und Herr zu Siegburg, 4.2.18, 4.2.38, 4.2.65, Hermann, Richter zu Siegburg, 4.2.67, 4.2.68, 4.2.69, Rörich, 4.3.1, 4.4.1,

Warneknick,	Walraff, 4.4.2,
Wartenberg, von-,	Viktor, 4.6.2,
Wasser,	Franz Wilhelm, Graf, Bischof von Osnabrück, 4.6.2 4.6.3,
	Anna Sybilla, T. v. Pitter, 4.2.26,
	August Wimar, S. v. Pitter, 4.2.26,
	Elisabeth Gertrud,
	Franz Wilhelm,
	Johann Heinrich,
	Johann Wilhelm, Landwirt zu Schachenaue, ∞ Anna Catharina Lüderich, 4.2.26,
	Pitter, Landwirt zu Schachenaue, 4.2.26,
Weidenbach, zu-,	Dionisio, 4.6.9,
Weidennist, Widennist,	Johann, Vogt in Siegburg, ∞ Grietgen, 4.2.65,
Weidner,	Johann Leonhard, 4.2.35, 4.2.58,
Weierstraß, Weyerstraß,	Anna Catharina, ∞ Johann v. Ley, 4.2.7,
	Johann, Amtsschultheiß zu Porz, ∞ Gertr. v. Katterbach, 4.2.51,
Weimar gt. Gülich, von-,	Johann Adolf, Dr., 4.6.2,
Wendt, von-,	∞ Anna Neuhoff gt. Ley, 4.2.8,
Wenge, von-,	Dietrich, Droste zu Hörde, ∞ Maria Anna v. Neuhoff gt. Ley, 4.2.8,
Weschpenninck, Weißpenninck,	Godtfried und Margaretha, 4.6.8,
Weyer, von-,	Johann, Arzt, 4.2.54,
	Maria Amalia, ∞ Heinrich v. Ley, 4.2.7,
Wichelhaus,	Wilhelm der Ältere, ∞ mit den Schwestern Gertrud u. Mergen zur Lain, 4.2.39,
Wilach,	Peregrinus, 4.2.17,
Wilhelm V., v. Jülich-Berg,	der Reiche, 4.2.13, 4.2.17,
Winterscheit, von-,	Lozo, 4.3.11,
Wintlocken, aus der-,	Margaretha/Griet, Magd, 4.2.19,
Wirtz,	Maria, ∞ Walter Synsteden, 4.2.52,
Wißgever, Wißgeuer,	Dederich, 4.2.65,
	Henrich, 4.2.65,
Wißmann,	Wißmanns Erben, 4.2.56,
Wittenius,	Ernst Heinrich, 4.2.7,
Wolff,	Goddart, Ratsverwandter in Siegburg, 4.2.11, 4.2.18, 4.2.65,
Wolfgang Wilhelm,	Herzog v. Berg, aus dem Hause Pfalz-Neuburg, ∞ Magdalena, 4.2.51,
Wolters,	Laurenz, ∞ Margar. Rode, 4.2.35, 4.2.53,
Worm,	Bernh., Gerichtsschreiber in Siegbg; mit Joh. Rode „vngefehr ins vierte gldt verwandt“ (v. Henselers Seite) 4.2.44,
	Johann, 4.2.18,
Wrede,	Irmgard, 4.2.6,
	Johann, 4.2.6,
Wroschenpoell, zu-,	Jacob, 4.2.19,
Zerfass,	Matthias, Wiedertäufer, 4.2.17,
Zimmermann,	Jacob(en), 4.2.65,
Zweiffel, von-,	Geschlecht, 4.3.3.,
	Catharina gt. Lückcrath, ∞ Konrad Henseler, 4.2.7, 4.3.1, 4.3.3, 4.6.1, 4.6.6, 4.6.7,
	Heinrich, 4.2.46,
	Johann, ∞ Margaretha, 4.2.51,
	Wilhelm, 4.2.51,

